

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1975)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

**zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1975**

Annexes

**au Bulletin des délibérations
du Grand Conseil du Canton de Berne
1975**



Register

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1975

Die Zahlen bedeuten die Beilagennummer

Gesetze

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Änderung)

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 17

Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung 25

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 3

Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung 8

Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton.

Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 16

Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung 24

Erhaltung von Wohnraum

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 10

Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung 14

Finanzhaushalt (Änderung)

Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 9

Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung 13

Kulturförderungsgesetz

Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung 2

Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger (Änderung)

Vortrag der Direktion der Gemeinden und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 15

Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung 23

Zivilprozessordnung

Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 18

Dekrete

Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 4

Bezeichnung des Gebietes, in welchem das Trennungsverfahren einzuleiten ist, sowie der Wahlkreise für die Wahl des Verfassungsrates

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 27

Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden (Änderung und Ergänzung)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 34

Direkter und indirekter Finanzausgleich (Änderung)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 19

Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke (Änderung)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 28

Fischereigeühren

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 35

Gewährung von festen Zulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse (Änderung des Dekretes)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 5

Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 36

Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger (Änderung)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 33

Organisation der Finanzdirektion

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission 30

Organisation der Wirtschaftsförderung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 37

Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozess-Sachen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 32

Tarif in Strafsachen

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 31

Teuerungszulagen 1975 und 1976

Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission (fünf Dekrete) 29

Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung)

Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung 26

Grossratsbeschlüsse

Authentische Auslegung von Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 38

Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeträgen (Änderung)

Antrag des Regierungsrates 39 Seite 6

Direktionsgeschäfte aller Direktionen

Anträge des Regierungsrates 1, 7, 12, 22

Nachkredite und Nachsubventionen

Für 1974 dritte Serie 6. Für 1974 vierte Serie 11. Für 1975 erste Serie 21. Für 1975 zweite Serie 40

Volksbegehren für die Bildung eines Halbkantons Süd-Jura

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 20

Voranschlag 1976

Vortrag der Finanzdirektion und Antrag des Regierungsrates (Der Voranschlag ist nur im broschierten Heft der November-Session enthalten) 39

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Landwirtschaftsdirektion	1
Polizeidirektion	2
Militärdirektion	3
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	3
Baudirektion	13
Direktion des Gesundheitswesens	15
Direktion des Fürsorgewesens	16
Erziehungsdirektion	17
Finanzdirektion	19

Landwirtschaftsdirektion

4627. Gemeinden Brüttelen, Finsterhennen, Siselen und Treiten; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration 3. Subventionsetappe; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Die 3. Subventionsetappe wird genehmigt. Diese umfasst den Neuen Bestand (Neuzuteilung) von 2000 ha Kulturland. Die Kosten sind auf Fr. 1 000 000.— veranschlagt.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 000 000.— wird ein Beitrag

von 35 %, höchstens Fr. 350 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 11 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1976 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1976 Fr. 350 000.—

4893. Schattenhalb; Staatsbeitrag an die Einwohnergemeinde Schattenhalb für die V. Etappe der Ortswasserversorgung; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai

1963, des Gesetzes über die Nutzung des Wassers und des Dekretes über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Bauprojekt der V. Etappe der Wasserversorgung Schattenhalb für die Weiler und Einzelhöfe Schwendi, Lammi, Bännenberg, Muer, Balmgüeter und Rauff wird genehmigt. Es enthält 1645 m Transportleitungen mit zwei Druckreduktionen, 2735 m Leitungen in Verteilgebieten mit 16 Hydranten, 3280 m Gebäudezuleitungen, sowie die Quelfassungen und die Brunnstube Bozistein für Rauff. Die Verbindungsleitung zur Wasserversorgung Meiringen wird in einer separaten Vorlage später behandelt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Für den Meliorationskredit sind nicht beitragsberechtigt: Verteilleitungen (545 m) und Hydranten (sieben Stück), die vornehmlich nichtlandwirtschaftlichen Gebäude dienen, sowie nichtlandwirtschaftliche Gebäudezuleitungen (380 m) und Ryfringe bei Schraubmuffenrohren. Für den Wasserwirtschaftskredit sind 1645 m Transportleitungen mit den zwei Druckreduktionen beitragsberechtigt. Die beitragsberechtigten Kosten auf Grund der Offerten betragen somit:

— Bodenverbesserungskredit:

V. Etappe ohne Rauff Fr. 750 000.—

Wasserversorgung Rauff Fr. 85 000.—

Fr. 835 000.—

— Wasserwirtschaftskredit

Fr. 270 000.—

Für die Wasserversorgung Rauff wird der Staatsbeitrag pauschal zugesichert.

An diese Kosten werden auf Grund von Artikel 23 Absatz 3 des SAW-Dekretes vom 7. Februar 1973 folgende Beiträge zugesichert:

a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit

Konto 2410 937:

— 35 % von Fr. 480 000.— Fr. 168 000.—

— 30 % von Fr. 270 000.— Fr. 81 000.—

total höchstens Fr. 249 000.—

— pauschal für Wasserversorgung

Rauff Fr. 30 000.—

b) aus dem Kredit der Direktion für Ver-

kehr, Energie- und Wasserwirtschaft

Konto 2210 935 10:

— 10 % von Fr. 270 000.—, höchstens Fr. 27 000.—

total höchstens Fr. 306 000.—

Die Schlusszahlung der Staatsbeiträge ohne die Wasserversorgung Rauff, erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der Allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für neue nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Franken 800.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten. Bei Zweckentfremdung angeschlossener

landwirtschaftlicher Liegenschaften wird von Fall zu Fall entschieden.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1977 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

— aus Konto 2410 937:	1975 Fr. 279 000.—
— aus Konto 2210 935 10:	1976 Fr. 27 000.—

4894. Bodenverbesserung; Güterzusammenlegung Tessenberg, Wegebauarbeiten in den Gemeinden Diesse und Nods, 9. Subventionsetappe; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Die Güterzusammenlegungsgenossenschaft Tessenberg beabsichtigt im Jahre 1975 folgende Wegebauten auszuführen:

Fr.

In der Gemeinde Diesse:

785 m Wege mit Belageseinbau

1745 m Kieswege

Aushub alter, wegfallender Wege,

Nebenarbeiten usw. Kostenvoranschlag 250 000.—

In der Gemeinde Nods:

3560 m Wege mit Belageseinbau

9840 m Kieswege

Aushub alter, wegfallender Wege

Nebenarbeiten usw. Kostenvoranschlag 750 000.—

Total 1 000 000.—

Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Die in der 9. Subventionsetappe vorgesehenen Arbeiten werden genehmigt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 000 000.— wird ein Beitrag

von 40 %, höchstens Fr. 400 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der Allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1976 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1975 Fr. 400 000.—

4895. Bodenverbesserung; Wasserversorgung Chasseral, Gemeinden Courtelary usw.; 6. Subventionsetappe; Verpflichtungskredit. — Die Wasserversorgungsgenossenschaft Chasseral beabsichtigt im Jahre 1975 eine 6. Bauetappe auszuführen. Diese Etappe umfasst Grab- und Rohrverlegungsarbeiten mit einer Gesamtlänge von 9200 m, Rohrkaliber 50—100 mm. Zudem sollen die

St. Imier geschuldeten Anschlussgebühren bezahlt werden. Die Bauarbeiten sind auf Fr. 660 000.— veranschlagt und die Anschlussgebühren stellen sich auf Fr. 240 000.—.

Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Programm der 6. Subventionsetappe wird genehmigt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 900 000.— wird ein Beitrag

von 40 %, höchstens Fr. 360 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der Allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971 und zu den bei den Etappen 1—5 gestellten Bedingungen.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1976 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1975 Fr. 360 000.—

Pollzeldirektion.

4752. Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten im Jahr 1975 und folgende Jahre.

Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Den Zivilstandsbeamten des Kantons Bern, mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, werden im Jahr 1975 und folgende Jahre aus der Staatskasse folgende Entschädigungen gemäss § 23 des Dekretes vom 17. Februar 1960 über den Zivilstandsdienst ausgerichtet:

a) Fr. 1.34 auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung;

b) 55 Rappen für die Führung des Familienregisters auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für den Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

2. Zu der in Ziffer 1 genannten Grundentschädigung werden ausgerichtet:

a) die gleiche Teuerungszulage wie sie jeweils vom Grossen Rat für das Staatspersonal beschlossen wird;

b) der 13. Monatslohn im Sinne des Dekretes vom 13. September 1972.

3. Die Grundentschädigung und die Teuerungszulagen werden monatlich ausgerichtet.

4. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Der Beschluss des Grossen Rates Nummer 3922 vom 6. Februar 1973 wird aufgehoben.

Militärdirektion**4168. Jegenstorf; geschützte Operationsstelle der Spitalregion Amt Fraubrunnen, Areal des Bezirksspitals, südlich Spitalwald.****Verpflichtungskredit:**

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	Kantonsbeitrag Fr.
Jegenstorf Formular A Nr. 344 Geschützte Operationsstelle	3 600 000.—	19 % 684 000.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1976 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

4776. Nebenamtliche Sektionschefs; Neufestsetzung der Besoldung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst folgende Änderung des Grossratsbeschlusses Nr. 3177 vom 13. November 1972:

- Die in Ziffer 1 aufgeführten Ansätze pro Stammkontrollkarte werden erhöht von
Fr. 5.40 auf Fr. 6.75
Fr. 4.60 auf Fr. 5.75
Fr. 4.15 auf Fr. 5.20
Fr. 3.70 auf Fr. 4.60

2. Der in Ziffer 3 Buchstabe a enthaltene feste Betrag von Fr. 180.— (für Telefonabonnement, Büromaterial usw.) wird auf Fr. 220.— erhöht.

3. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1975 in Kraft.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft**4437. Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn (GBS); Kantonsbeitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm.**

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und das (bernische)

Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen, werden der GBS folgende Beiträge für ein zweites technisches Erneuerungsprogramm gewährt:

	Fr.
a) Beitrag von	760 000.—
als bedingt rückzahlbare Subventionen	
b) Beitrag von	280 000.—
als Kantonsanteil à fonds perdu	
Totalbetrag des Kantons Bern	1 040 000.—

2. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 35 — Beiträge für technische Verbesserungen (BN, GBS, OJB). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1975 und 1976 in noch festzulegenden Quoten. Die Finanzdirektion entscheidet im Einvernehmen mit dem Verkehrsamt über den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes nach Massgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten.

3. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern sowie der GBS ermächtigt.

4. Von der Beitragsbereitschaft des Bundes mit Franken 1 560 000.— wird Vormerk genommen.

5. Gemäss Änderung der Staatsverfassung vom 27. September 1970 unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekannt zu machen.

4438. Bern—Neuenburg-Bahn (BN); Kantonsbeitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und das (bernische) Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen, werden der BN folgende Beiträge für ein zweites technisches Erneuerungsprogramm gewährt:

	Fr.
a) Beitrag von	1 118 000.—
als bedingt rückzahlbare Subventionen	
b) Beitrag von	208 000.—
als Kantonsanteil à fonds perdu	
Totalbetrag des Kantons Bern	1 326 000.—

2. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 35 — Beiträge für technische Verbesserungen (BN, GBS, OJB). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1975 und 1976 in noch festzulegenden Quoten. Die Finanzdirektion entscheidet im Einvernehmen mit dem Verkehrsamt über den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes nach Massgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten.

3. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft, den Kantonen Bern, Freiburg, Neuenburg und der Bern—Neuenburg-Bahn (BN), ermächtigt.

4. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Vormerk genommen:

Bund Fr. 2 983 500.—, Kanton Freiburg Fr. 153 000.— und Kanton Neuenburg Fr. 637 500.—.

5. Gemäss Änderung der Staatsverfassung vom 27. September 1970 unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat im Amtsblatt des Kantons Bern öffentlich bekannt zu machen.

4521. Spiez und Wimmis-J; Regenwasserkanal Kander—Lattigen, Z 10—Auslaufbauwerk, Schmutzwasserkanal Lattigen—Kander, C 61—C 53; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Projekt Nr. 242.73/74	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Spiez: Regenwasserkanal Kander—Lattigen, Z 10— Auslaufbauwerk	1 020 000.—	45 459 000.—
Wimmis: Schmutzwasser- kanal Lattigen—Kander, C 61—C 53	570 000.—	39 222 300.—
	1 590 000.—	681 300.—

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1975 Fr. 340 000.—
1976 Fr. 341 300.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 681 300.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 220 000.—
1977 Fr. 220 000.—
1978 Fr. 241 300.—

4522. Worben-J; Kanalisation Staatsstrasse, Oberworben, Schacht Nr. 206—Schacht Nr. 79; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Pareth, Lyss und Bern.

Projekt Nr. 0724	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Kanalisation Staats- strasse Oberworben Schacht Nr. 206—79	604 000.—	50 302 000.—

Das Kanalteilstück Schacht 101—Schacht 206 ist nicht beitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im

Betrage von Fr. 302 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 100 000.—
1976 Fr. 100 000.—
1977 Fr. 102 000.—

4523. Reichenbach, Scharnachtal-J; Strang Nord, Los 1 und 4, KS 323 a—KS 319 c, KS 319 c—KS 318, Strang Süd, Los 1, KS 318—KS 218; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.

Projekt Nr. 1707	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Strang Nord, Baulos 1 u. 4 Schacht 323 a—Schacht 319 c, Schacht 319 c— Schacht 318 Projekt 1708 Strang Süd, Baulos 1, Schacht 318—Schacht 218	497 000.—	50 248 500.—

Konto 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 248 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 120 000.—
1977 Fr. 128 500.—

4525. Bönigen-J; Kanalisation 4. Etappe, Lanzenen—Seeblick, Gärten—Zügli, KS A 1—C 3 Pumpwerk, KS F 1—KS G 5; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Znoj, Bönigen.

Projekt Nr. 806.03	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
4. Etappe Los 1, A 1—C 3, Pumpwerk	310 000.—	
Los 2.1, F 1—G 1	360 000.—	
Los 3.1, G 1—G 5	120 000.—	
	790 000.—	44 347 600.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 347 600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975	Fr. 120 000.—
1976	Fr. 120 000.—
1977	Fr. 107 600.—

4526. ARA-Verband Bannwil-Graben-J; Abwasserreinigungsanlage und Kanäle; Verpflichtungskredit.**Rechtsgrundlage:**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:**Abwasserreinigungsanlage:**

Ingenieurbüro Scheidegger, Langenthal.

Kanal auf Gemeindegebiet Bannwil:

Ingenieurbüro Scheidegger, Langenthal.

Kanal auf Gemeindegebiet Graben:

Ingenieurbüro Emch + Berger, Bern.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten
	Fr.
Abwasserreinigungsanlage	1 900 000.—
Kanal Oenz bis Wehrbrücke Bannwil	521 000.—
Kanal Wehrbrücke Bannwil bis best. Kanal Bannwil	350 000.—
Pumpwerk I, auf Gemeindegebiet Graben	75 000.—
Pumpwerk II inkl. Regenüberlaufbecken, östlich Brückenkopf der Wehrbrücke	70 000.—
Pumpwerk III, auf Gemeindegebiet Graben	40 000.—
Total Erstellungskosten	2 956 000.—

Kostenverteiler:

Gemeinde	Anteil in %	Beitragsberechtigte Kosten	%	Staatsbeiträge max. Fr.
Bannwil				
Abwasserreinigungsanlage	50	950 000.—	33	313 500.—
Graben				
Abwasserreinigungsanlage	50	950 000.—	46	437 000.—
Kanal Oenz bis Wehrbrücke	100	521 000.—	46	239 660.—
Kanal Wehrbrücke Bannwil bis best. Kanal Bannwil	100	350 000.—	46	161 000.—
Pumpwerk I auf Gemeindegebiet Graben	100	75 000.—	46	34 500.—
Pumpwerk II inkl. Regenüberlaufbecken östlich Wehrbrücke	100	70 000.—	46	32 200.—
Pumpwerk III auf Gemeindegebiet Bannwil	100	40 000.—	46	18 400.—
Total		2 956 000.—		1 236 260.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

1975	Fr. 300 000.—
1976	Fr. 300 000.—
1977	Fr. 300 000.—
1978	Fr. 336 260.—

4660. (BH 5.7.1.8/6) Grundwasser-Dargebotsstudien in der pleistocaenen Schotterterrasse Attiswil—Niederbipp 1975—1978; Verpflichtungskredit.**Rechtsgrundlage:**

Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/1971; Artikel 127 a.

Projekt:

Grundwasser - Dargebotsstudien in der pleistocaenen Schotterterrasse Attiswil—Niederbipp 1975—1978.

Kosten: Fr. 720 000.—

Konto 2210 723 Untersuchungen von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag:

Der Bundesbeitrag von voraussichtlich 35 % = Franken 252 000.—, ist auf Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 720 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975	Fr. 170 000.—
1976	Fr. 300 000.—
1977	Fr. 150 000.—
1978	Fr. 100 000.—

Total Fr. 720 000.—

4777. ARA-Region Oberes Simmental-J; Hauptsammelkanal Lenk—Zweisimmen, Baulos 4, KS 3/20 bis KS 4/18; Verpflichtungskredit.**Rechtsgrundlage:**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurgemeinschaft Hirt, Rohrer + Peter AG, Lenk, O. Collioud, Zweisimmen.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Februar 1974			
Hauptsammelkanal Zälg—Betelriedbach, KS 3/20 bis KS 4/18	665 000.—	Mittel 40.56	269 724.—
	Kostenverteiler	Staatsbeitrag	
Lenk	42 %	38 %	
St Stephan	18 %	50 %	
Zweisimmen	40 %	39 %	
Mittel		40,56 %	

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen im Beiblatt zu beachten.
2. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 40,56 % überwiesen. Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss, unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventionssätze, verantwortlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 269 724.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 130 000.—

1977 Fr. 139 724.—

4778. Delémont-J; Kanalisation «Route de Bâle», Teilstück les abattoirs—Birs; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Scherrer + Meuret + Stampbach, Delémont.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Kanalisation «Route de Bâle», Teilstück les abattoirs—Birs	1 000 000.—	22 220 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 220 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1977 Fr. 220 000.—

4779. Zweckverband ARA-Region Sensetal-J; Abwasserreinigungsanlage in Laupen; regionale Hauptsammelkanäle; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Bauprojekt	Beitrags- berechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Abwasserreinigungsanlage (inkl. Honorar und Zufahrtsstrasse)	14 900 000.—		
Regionale Hauptsammelkanäle GRB Nr. 71, 19. Februar 1974 (ohne ARA-Honorar und Zufahrt)	10 282 000.—		
	25 182 000.—		

Kostenaufteilung:

Gemeinden des Kantons Bern

Albigen	2,308	581 200.—	50	290 600.—
Ferenbalm	1,184	298 155.—	50	149 077.—
Köniz	20,707	5 214 437.—	24	1 251 465.—
Kriechenwil	1,391	350 282.—	44	154 124.—
Laupen	8,317	2 094 387.—	26	544 541.—
Neuenegg	15,565	3 919 578.—	28	1 097 482.—
Niedermuhlern	1,529	385 033.—	50	192 516.—
Oberbalm	1,245	313 516.—	50	156 758.—
Wahlern	8,346	2 101 690.—	39	819 659.—
Zimmerwald	1,149	289 341.—	41	118 630.—
	61,741	15 547 619.—	30,711	4 774 852.—

Gemeinden des Kantons Freiburg

	%	
Bösingen	8,380	2 110 252.—
Kleinbödingen	0,957	240 992.—
Schmitten	6,747	1 699 029.—
Ueberstorf	6,426	1 618 195.—
Wünnewil-Flamatt	15,749	3 965 913.—
	38,259	9 634 381.—

Total zu bewilligender Staatsbeitrag Fr. 4 774 852.—

./. Bewilligter Staatsbeitrag GRB Nr. 71 vom 19. Februar 1974 Fr. 2 037 840.—

Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag Fr. 2 737 012.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1975 Fr. 900 000.—

1976 Fr. 900 000.—

1977 Fr. 937 012.—

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 2 737 012.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 700 000.—

1977 Fr. 700 000.—

1978 Fr. 700 000.—

1979 Fr. 637 012.—

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Der Staatsbeitrag wird dem Zweckverband ARA-Re-

gion Sensetal zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

3. Der Zweckverband ARA-Region Sensetal verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage periodisch, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium zu prüfen und die Anlage dauernd in einwandfreiem und betriebssicheren Zustand zu halten.

4. Der Reinigungsgrad der Kläranlage hat den Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser vom 1. September 1966, erlassen vom Eidgenössischen Departement des Innern, zu entsprechen. Künftige ergänzende Vorschriften bleiben vorbehalten.

5. Die ARA-Region Sensetal ist verpflichtet, Schlamm aus den Hauskläranlagen ab Inbetriebnahme der Kläranlage anzunehmen. Diese Annahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an der Kläranlage angeschlossen werden oder in der ARA-Region sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien ersichtlich. Die hierfür notwendigen Installationen sind vorzusehen.

6. Der Zweckverband ARA-Region Sensetal verpflichtet sich, den Kläranlagewärter vor der Inbetriebnahme auf einer oder mehreren bestehenden Anlagen ausbilden zu lassen.

4780. Thlerachern-J; Zuleitungskanal Kirche—Wahlen—Uebeschi, Wahlen—Uebeschi, Baulose 1 und 2, Schacht A 1 Q 999—Q 71; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Projekt Nr. 147.72	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Kanalisation Wahlen— Uebeschi, Baulose 1 und 2, KS A 1 Q 999—Q 71	360 000.—	60 216 000.—

Mehrleistungen des Bundes auf Grund von Artikel 44 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes werden der Staatskasse des Kantons Bern überwiesen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 216 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 100 000.—

1977 Fr. 116 000.—

4781. Bremgarten-J; Schmutzwasserpumpwerk mit Regenklärbecken Seftau; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Pumpwerk Seftau:		
Anteil Bremgarten 50 %	594 500.—	28 166 460.—
Anteil Kirchlindach 29 %	344 810.—	28 96 547.—
Anteil Meikirch 21 %	249 690.—	36 89 888.—
Total	1 189 000.—	352 895.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 352 895.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 120 000.—

1977 Fr. 120 000.—

1978 Fr. 112 895.—

4783. Wahlern-J; Pumpwerk, Druckleitung und Regenklärbecken Ringgenmatt, Schwarzenburg; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Pumpwerk, Druckleitung und RKB Ringgenmatt	955 000.—	39 372 450.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 372 450.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 120 000.—

1976 Fr. 120 000.—

1977 Fr. 132 450.—

4784. ARA-Verband unteres Klesental-J; regionale Verbandskanäle inkl. Überarbeitung von GRB Nr. 9029, RRB Nr. 985 und 1598; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:
Ingenieurgesellschaft R. Berger, Steffisburg und
W. Steiner, Oberdiessbach.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.
Zu überarbeitende Beschlüsse infolge provisorischem Prozentsatz	
1. GRB Nr. 9029 vom 22. Dezember 1970 Schacht Nr. S 11 bis Schacht Nr. S 1 bis Chisebach	797 000.—
2. RRB Nr. 985 vom 17. März 1971 (abge- rechnet) Schacht Nr. S 11 bis Schacht Nr. S 20	80 000.—
3. RRB Nr. 1598 vom 4. Mai 1971 (abge- rechnet) Kanalquerungen Süd und Nord durch die Autobahn N6	95 342.—
Zur Ausführung vorgesehen:	
4. Teilstück in der Gemeinde Oppligen (Projekt Nr. 615) — Schacht Nr. K 144 bis Schacht Nr. 50 (Gemeindegrenze Oppligen/Herbli- gen) — Regentlastungskanal Schacht Nr. RA III bis Auslauf in Chise	890 000.—
5. Teilstück Anschluss Brenzikofen (Projekt Nr. 616) — Schacht Nr. 56 (Oppligen) bis Schacht Nr. 77 (Bahnhof Brenzi- kofen)	685 000.—
6. Teilstück in der Gemeinde Herbligen (Projekt Nr. 615) — Schacht Nr. 50 (Gemeindegrenze Oppligen/Herbligen) bis Schacht Nr. 39 (Gemeindegrenze Herbligen/ Oberdiessbach) — Regentlastungskanal Schacht Nr. RA I bis Auslauf in Chise	785 000.—
7. Teilstück in der Gemeinde Oberdiess- bach (Projekt Nr. 615) — Schacht Nr. 39 (Gemeindegrenze Herbligen/Oberdiessbach) bis Schacht Nr. E 1 (Bahnhof Ober- diessbach) — Regentlastungskanal, Regenwas- serklärbecken bis Auslauf in Chise — Schacht Nr. E 1 (Bahnhof Ober- diessbach) bis Schacht Nr. 44 (Ge- meindegrenze Oberdiessbach/ Aeschlen) — Regentlastungskanal Schacht Nr. RA I bis Auslauf in Diessbach	2 348 000.—
8. Teilstück in der Gemeinde Aeschlen (Projekt Nr. 645) — Schacht Nr. 44 (Gemeindegrenze Oberdiessbach/Aeschlen) bis Schacht Nr. 59 (Aeschlengraben)	170 000.—
Total Gesamtkosten Verbandskanäle	5 850 342.—

Kostenverteiler

Gemeinde	Anteil in %	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeiträge % max. in Fr.
Aeschlen	1,3	76 055.—	50 38 028.—
Brenzikofen	5,0	292 517.—	48 140 408.—
Herbligen	12,7	742 993.—	50 371 496.—
Jaberg	1,3	76 054.—	43 32 703.—

Kiesen	28,1	1 643 946.—	28	460 305.—
Oberdiessbach	37,0	2 164 627.—	28	606 096.—
Oppligen	14,6	854 150.—	41	350 202.—

Total	100,0	5 850 342.—	34,173	1 999 238.—
--------------	--------------	--------------------	---------------	--------------------

Bewilligte Staatsbeiträge gemäss provi- sorischem Prozentsatz				
Bewilligter Staatsbeitrag gemäss GRB Nr. 9029 vom 22. Dezember 1970				318 800.—
Bewilligter Staatsbeitrag gemäss RRB Nr. 985 vom 17. März 1971 (abgerechnet)				32 000.—
Bewilligter Staatsbeitrag gemäss RRB Nr. 1598 vom 4. Mai 1971 (abgerechnet)				38 136.—
Total				388 936.—
Total zu bewilligender Staatsbeitrag				1 999 238.—
./. Total bereits bewilligter Staatsbeitrag				388 936.—
Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag				1 610 302.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der
geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vor-
handenen Kredite.

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1975 Fr. 820 000.—

1976 Fr. 420 000.—

1977 Fr. 370 302.—

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedin-
gungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Be-
trage von Fr. 1 610 302.— bewilligt, der voraussichtlich
mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 300 000.—

1976 Fr. 300 000.—

1977 Fr. 300 000.—

1978 Fr. 300 000.—

1979 Fr. 410 302.—

4785. Zweckverband der ARA-Region Solothurn—Emme -J; Verbandskanäle und Schlammwässerungsanlage in der Kläranlage Emmenspitz; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und
Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW)
vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Emch und Berger, Solothurn

Ingenieurbüro Bernasconi, Schubiger und Beer, Biberist

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.
Verbandskanäle im Kanton Solothurn	27 166 536.—
Verbandskanäle im Kanton Bern	2 450 000.—
Schlammwässerung (Anteil Region Emme)	1 277 150.—
Total	30 893 686.—

Kostenverteiler zwischen den Kantonen Solothurn und
Bern

Gemeinden Kanton Solothurn 82,86 % Fr. 25 598 508.—
Gemeinden Kanton Bern 17,14 % Fr. 5 295 178.—

Total	30 893 686.—
--------------	---------------------

Kostenverteiler der bernischen Gemeinden

Gemeinde	Anteil %	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeitrag % max. in Fr.
Bätterkinden	5,25	1 621 919.—	35 567 671.—
Utzenstorf	7,97	2 462 227.—	26 640 179.—
Wiler	2,50	772 342.—	23 177 639.—
Zielebach	1,42	438 690.—	45 197 411.—
Total	17,14	5 295 178.—	29,8932 1 582 900.—

Total Staatsbeitrag Kanton Bern 1 582 900.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 582 900.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 500 000.—

1976 Fr. 500 000.—

1977 Fr. 582 900.—

4786. ARA-Region Meiringen-J; Verbandsstrang II, Karbidfabrik—Pumwerk Hausen, Schacht 23 bis Schacht 884; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Flotron, Meiringen.

Projekt Nr. 74 007	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Strang II, Schacht 23 bis Schacht 884	1 035 000.—	38,65 400 027.—
Kostenverteiler		Staatsbeitrag
Hasliberg	21,81 %	49 %
Meiringen	71,61 %	35 %
Schattenhalb	6,58 %	44 %
	100,00 %	Mittel 38,65 %

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Ingenieurhonorare werden über GRB Nr. 2760 vom 16. September 1971 abgerechnet.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 400 027.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 150 000.—

1977 Fr. 150 000.—

1978 Fr. 100 027.—

4787. 20 H 41; WV Interlaken—Matten—Unterseen, Reservoir St. Niklausen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Thun.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
1. Reservoir St. Niklausen 95 % * (2500/3000) = 80 % von Franken 1 750 000.—	1 400 000.—	171 500.—
2. Transportleitung Reservoir—Netz	172 138.—	21 100.—
3. Energieversorgung	162 717.—	19 900.—
4. Fernwirkanlage	223 956.—	27 500.—
Total	1 958 811.—	12,25 240 000.—

* Pauschalabzug von 5 % für nicht beitragsberechtigte Sonderaufwendungen.

Konto Nr. 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 240 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 120 000.—

1976 Fr. 120 000.—

4788. Belp-J; Hauptsammelkanal rechts der Gürbe ARA — KS 5.03, Regenentlastungsleitung RA B 5—Gürbe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Neuenschwander + Weber, Belp.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Hauptsammelkanal rechts der Gürbe KS B 1.01— B 5.46	1 652 000.—	29 479 080.—

Das Teilstück Schacht B 5.02 bis 5.46 des Bauprojektes ist nicht beitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 479 080.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 160 000.—
 1977 Fr. 160 000.—
 1978 Fr. 159 080.—

4789. BH 5.7.1.3./3; Hydrogeolog. Untersuchungen Unteres Emmental 2. Etappe 1975—1978; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/1971, Artikel 127 a.

Projekt:

Hydrogeologische Untersuchungen Unteres Emmental 2. Etappe 1975—1978.

Kosten: Fr. 1 230 900.—

Konto:

2210 723 Untersuchungen von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag:

Der Bundesbeitrag von voraussichtlich 35 % = Franken 430 815.—, ist auf Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

Für diese Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1 230 900.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 40 000.—
 1976 Fr. 400 000.—
 1977 Fr. 518 923.—
 1978 Fr. 272 000.—

Total Fr. 1 230 923.—

4790. 43 H 6; Wasserwerk Urtenenbergr; Wasserbezug ab Emmentalleitung der Wasserversorgung der Stadt Bern; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Ryser AG, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Reservoir Rödelberg 5000 m ³ (4000/5000) × Fr. 2 720 000.— =	2 176 000.—	8,63	187 800.—
Fernwirkanlage	425 000.—	8,63	36 700.—
Quellwasserpumpwerk	225 000.—	8,63	19 400.—
Hauptspeiseleitung			
a) Rödelberg— Moosseedorf	2 434 000.—	13,58	330 500.—
b) Moosseedorf— Münchenbuchsee	2 130 000.—	13,58	289 300.—
Total	7 390 000.—		863 700.—

Konto Nr. 2210 935 10

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Be-

trage von Fr. 863 700.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 600 000.—
 1976 Fr. 263 700.—

4791. Hasle-J; Kanalisationsleitungen Hasle-Dorf; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973..

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Steiner und Buschor, Burgdorf.

Projekt Nr. 970	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kanalisationsleitungen Hasle Dorf			
Teilstück Anschluss Biembach Schacht Nr. 54—46	396 000.—	42	166 320.—
Teilstück Anschluss Käserei Schacht Nr. 50—50 B	95 000.—	42	39 900.—
Teilstück Anschluss Brünnli Schacht Nr. 59—E 5	167 000.—	42	70 140.—
Total	658 000.—		276 360.—

Folgende Kanalteilstücke sind nicht beitragsberechtigt:

— Anschluss Schulhaus, Schacht Nr. 55—D 7

— Anschluss Brünnli, Schacht Nr. E 5—E 1

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 276 360.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 130 000.—
 1977 Fr. 146 360.—

4792. Kebag-Kehrichtverbrennungsanlage Emmenspitzz; Verpflichtungskredit und Solidarhaftung.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung vom 7. Februar 1973 (SAW).

Projektverfasser: von Roll AG, Zürich.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Kehrichtverbrennungs- anlage der Kantone Bern und Solothurn, Totalkosten Fr. 41 984 000.— Anteil des Kantons Bern 51,32 % (98 Gemeinden)	21 546 200.—	26	5 602 012.—
Konto Nr. 2210 935 30.			

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 5 602 012.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 1 850 000.—

1976 Fr. 1 850 000.—

1977 Fr. 1 902 012.—

Der Kanton Bern leistet der Kehrlichtbeseitigungs-AG (Kebag), Zuchwil (SO), zur Sicherstellung der Finanzierung für den Bau einer Kehrlichtverbrennungsanlage im Emmenspitz in Zuchwil Solidarbürgschaft für den Betrag bis Fr. 5 000 000.—.

Bedingungen:

1. Die Kebag AG hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

2. An die Betriebskosten können keine Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

3. Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft ist zur Werkabnahme vor der Inbetriebnahme der Anlage rechtzeitig einzuladen.

4. Die Schlusszahlung erfolgt nach der Abnahme der Anlage. Es ist eine detaillierte Abrechnung mit den dazugehörigen quittierten Belegen einzureichen.

5. Die Kebag verpflichtet sich, jederzeit den Kehrlicht aller angeschlossenen bernischen Gemeinden anzunehmen.

6. Die Kebag verpflichtet sich, die Anlage dauernd in einwandfreiem Zustand zu unterhalten.

7. Die Umweltschutzvorschriften (Rauch, Immissionen) sind dauernd zu beachten.

4793. Tavannes-J; Sammelleitung Nord, Etappe 1973/1974, Schächte 23—40; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Paul Aubry, Tavannes.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Sammelkanal Nord Etappe 1973/1974 Schächte 23—40	1 390 000.—	28 389 200.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 389 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 100 000.—

1976 Fr. 200 000.—

1977 Fr. 89 200.—

4794. ARA-Verband unteres Kiesental-J; Abwasserreinigungsanlage, 2. Bauetappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Holinger AG, Brunnmattstrasse 45, 3007 Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.
Abwasserreinigungsanlage	
0. Grundstück, Finanzielles, Honorar und Unvorhergesehenes	1 143 300.—
1. Bauliche Vorbereitungsarbeiten	304 000.—
3. Bauten	1 798 200.—
4. Umgebung	436 600.—
8. Ausrüstung	1 947 900.—
9. Mobilien	50 000.—
Total Erstellungskosten Abwasserreinigungsanlage	5 680 000.—

Kostenverteiler

Gemeinde	Anteil in %	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeitrag % max. in Fr.
Aeschlen	1,3	73 840.—	50 36 920.—
Brenzikofen	5,0	284 000.—	48 136 320.—
Herbligen	12,7	721 360.—	50 360 680.—
Jaberg	1,3	73 840.—	43 31 751.—
Kiesen	28,1	1 596 080.—	28 446 903.—
Oberdiessbach	37,0	2 101 600.—	28 588 448.—
Oppligen	14,6	829 280.—	41 340 005.—
Total	100,0	5 680 000.—	34,173 1 941 027.—

./. bewilligter Staatsbeitrag an Landerwerb und Sondierbohrungen gemäss GRB Nr. 9029 vom 22. Dezember 1970 74 000.—

./. bewilligter Staatsbeitrag an 1. Bauetappe gemäss GRB Nr. 66 vom 9. Januar 1974 578 890.—

Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag 1 288 137.—

Konto Nr. 22 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Aufteilung des Zahlungskredit:

1975 Fr. 900 000.—

1976 Fr. 388 137.—

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 288 137.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 400 000.—

1976 Fr. 300 000.—

1977 Fr. 300 000.—

1978 Fr. 288 137.—

4795. Langenthal-J; Kanalisation Stelachermatt, Hauptsammelkanal ARA bis Gullenbach, Regenentlastungskanal und Hebewerk ARA; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Scheidegger, Langenthal

Projekt Nr. 424.4	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Hauptsammelkanal Hebewerk ARA bis Gullen- bach, Hebewerk bis Schacht Nr. 160	3 720 000.—	14 520 800.—
Nebenkanäle Schacht Nr. 140—140.1		
Schacht Nr. 80—80.1	559 000.—	14 78 260.—
Entlastungskanal Schacht Nr. 10 (RA) bis Auslauf	590 000.—	14 82 600.—
Hebewerk	458 000.—	14 64 120.—
Landerwerb, Inkonvenien- zen, Ertragsausfall	65 000.—	14 9 100.—
Total	5 392 000.—	754 88.0—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1975 Fr. 500 000.—

1976 Fr. 254 880.—

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 754 880.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 250 000.—

1977 Fr. 250 000.—

1978 Fr. 254 880.—

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beilageblatt zu beachten.

4796. ARA-Region Meiringen-J; Abwasserreinigungsanlage Hausen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro A. Prantl, Thun, ARA

Ingenieurbüro A. Flotron, Meiringen, Pumpwerk und Umgebungsarbeiten

Projekt Nr. 6000 ARA Nr. 71 134 Pumpwerk	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Abwasserreinigungs- anlage, Erschlies- sungsarbeiten, Re- genklärbecken, Pumpwerk Hausen	8 086 800.—	38,65 3 125 500.—

Kostenverteiler:

Hasliberg	21,81 %	49 %
Meiringen	71,61 %	35 %
Schattenhalb	6,58 %	44 %

100,0 % Mittel 38,65 %

Aufteilung der Zusicherungskredite:

1975 Fr. 500 000.—

1976 Fr. 1 000 000.—

1977 Fr. 1 625 500.—

Konto Nr. 2210 935 20

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 3 125 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 700 000.—

1977 Fr. 800 000.—

1978 Fr. 800 000.—

1979 Fr. 825 500.—

4923. Abwasserregion Laufental—Lüsseltal-J; (ARAL) Kläranlage und regionale Zuleitungskanäle; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurkonsortium

Ingenieurbüro O. + R. Schmidlin, Laufen (Oberleitung)

Ingenieur- und Vermessungsbüro A. Jaeckle, Laufen

Ingenieur- u. Vermessungsbüro A. Hulliger, Breitenbach (Projektverfasser Kläranlage: O. + R. Schmidlin, Laufen)

A. Kostenaufstellung

Fr.

1. Regionale Abwasserreinigungsanlage

1.1. Mechanisch-biologischer Anlagenteil

Kostenvoranschlag Juli 1973 9 220 000.—

Teuerung 1973/1974

(5 % von Fr. 9 220 000.—) 450 000.—

Total 9 670 000.—

1.2. Schlammbehandlungsteil

Kostenvoranschlag Juni 1974 6 830 000.—

1. Total regionale Kläranlage

(BKI April 1974) 16 500 000.—

Abzüglich Anteil Vertragsgemeinde Nenz-

lingen, 1,11 % von Fr. 16 500 000.— 183 150.—

Total Anteil Verbandsgemeinden 16 316 850.—

Davon Anteil bernische Verbands-

gemeinden (ohne Nenzlingen)

62,4 % von Fr. 16 316 850.— 10 181 710.—

2. Regionale Zuleitungskanäle

1. Sektion Röschenz—Laufen Vorstadt 609 314.40

2. Sektion Wahlen—Laufen—Norimatt 1 443 381.30

3. Sektion Laufen Vorstadt—Dittinger-
rank 2 729 334.45

4. Sektion Dittingerrank—Zwingen—
Schlossbrücke—ARA 4 750 079.80

	Fr.
5. Sektion Erschwil—Breitenbach—Gemeindegrenze Brislach	3 325 241.35
6. Sektion Fehren—Breitenbach	1 329 061.70
7./8. Sektion Gemeindegrenze Brislach/Breitenbach—Schloss Zwingen	1 763 587.—
9. Sektion Blauen—Zwingen—ARA	1 000 000.—
10. Technische Vorarbeiten für Verbandsgründung, Wirtschaftlichkeitsvergleich über den kanalisations-technischen Zusammenschluss	50 000.—
11. Unvorhergesehenes und Erschwer-nisse (infolge schlechtem Baugrund und Wasserandrang)	500 000.—

2. Total regionale Zuleitungskanäle (BKI April 1974)	17 500 000.—
--	--------------

Abzüglich Anteil Vertragsgemeinde Nenzlingen	95 000.—
--	----------

Total Anteil Verbandsgemeinden	17 405 000.—
--------------------------------	--------------

Davon Anteil bernische Verbands-gemeinden, 62,4 % von Fr. 17 405 000.—	10 860 720.—
--	--------------

B. Zusammenstellung

a) Total regionale Anlagekosten	
1. Regionale Abwasserreinigungsanlage	16 500 000.—
2. Regionale Zuleitungskanäle	17 500 000.—

Total regionale Anlagekosten	34 000 000.—
------------------------------	--------------

b) Total Anteil bernische Verbands-gemeinden (ohne Nenzlingen)	
1. Regionale Abwasserreinigungsanlage	10 181 710.—
2. Regionale Zuleitungskanäle	10 860 720.—

Total Anteil bernische Verbands-gemeinden	21 042 430.—
---	--------------

c) Total Anteil Verbandsgemeinde Nenzlingen	
1. Regionale Abwasserreinigungsanlage	183 150.—
2. Regionale Zuleitungskanäle	95 000.—

Total Anteil Nenzlingen	278 150.—
-------------------------	-----------

C. Kostenverteiler und Staatsbeiträge

Gemeinde	Anteil pro Gemeinde nach Kostenverteiler	Kant. Subventionen		
	%	Betrag Fr.	%	Betrag Fr.
Laufen	25,64	8 646 280.—	26	2 248 030.—
Röschenz	5,56	1 874 930.—	38	712 470.—
Wahlen	3,16	1 065 610.—	45	479 520.—
Dittingen	4,26	1 436 550.—	40	574 620.—
Zwingen	12,90	4 350 120.—	27	1 174 530.—
Blauen	4,66	1 571 440.—	48	754 290.—
Brislach	6,22	2 097 500.—	43	901 930.—

Total	62,40	21 042 430.—	32,53	6 845 390.—
-------	-------	--------------	-------	-------------

Nenzlingen	278 150.—	50	139 080.—
Staatsbeiträge total			6 984 470.—

Bereits bewilligte Staatsbeiträge gemäss GRB Nr. 236 vom 12. Januar 1968/12. Februar 1968	4 612 230.—
---	-------------

Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag	2 372 240.—
---	-------------

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt. Diese gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.
2. Die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.
3. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder im Gemeindeverband sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, III. Teil, ersichtlich.
4. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.
5. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 32,53 % überwiesen. Die 50 % Staatsbeitrag der Vertragsgemeinde Nenzlingen werden nach erfolgter Bauabrechnung überwiesen. Der entsprechende Kostenanteil der Gemeinde Nenzlingen wird vorweg von den gesamten Anlagekosten in Abzug gebracht. Die Restkosten werden auf die Verbandsgemeinden gemäss obigem Kostenverteiler aufgeteilt. Die genaue Schlussabrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss unter Berücksichtigung der entsprechenden Subventions-sätze verantwortlich.
6. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des WEA.
7. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.
8. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

Verpflichtungs- und Zustellungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 372 240.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 1 000 000.—
1977	Fr. 1 000 000.—
1978	Fr. 372 240.—

Baudirektion

4541. Gemeinde Lenk; Verbauung des inneren Seitenbaches mit Zuflüssen, Projekt III/1972; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Das Eidg. Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 10. September 1974 an die 1. Bauetappe von Fr. 750 000.— des Gesamtvoranschlages von Fr. 2 600 000.— für die Verbauung des inneren Seitenbaches mit Zuflüssen in der Gemeinde Lenk einen Bundesbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 300 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Lenk ein Staatsbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 262 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Lenk haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.
4. Der Beschluss des Eidg. Departementes des Innern vom 10. September 1974 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Die Bedingungen der kantonalen Forstdirektion vom 15. Dezember 1972 sind einzuhalten.
6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bunde und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departements-Beschluss vom 10. September 1974 der Schwellegemeinde Lenk zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 262 500.—
Zahlungskredit 1975	Fr. 87 500.—
Zahlungskredit 1976	Fr. 87 500.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 87 500.—

4542. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungs-Genehmigungen. — Gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt werden die Bauabrechnungen über nachstehend genannte Objekte wie folgt genehmigt:

Objekt Bewilligung	Kredit Fr.	Erstellungskosten Fr.	Mehrkosten infolge Teuerung Fr.
Bern, Kant. Frauenspital, Einbau Notstromgruppe, GRB Nr. 3537 vom 8. 11. 73	300 000.—	312 803.05	12 803.05
Bern, Insspital, Ohrenklinik II, GRB Nr. 3538 vom 8. 11. 71	968 000.—	871 691.05	
Bern, Inselareal, Kleintierställe, GRB Nr. 3490 vom 7. 11. 73	340 000.—	341 197.80	1 197.80
Bern, Insspital, Haus 14c, Um- und Ausbau, GRB Nr. 2909 vom 21. 9. 72	1 270 000.—	1 279 600.15	9 600.15
Bern, Insspital, Sept. Op. Abteilung, GRB Nr. 1212 vom 2. 5. 72	624 000.—	637 536.10	13.536.10
Burgdorf, Schloss, Umbau GRB Nr. 9037 vom 10. 2. 71	2 150 000.—	2 391 478.40	241 478.40
Hofwil, Seminar, bauliche Massnahmen, GRB Nr. 1214 vom 2. 5. 72	1 070 000.—	1 204 819.65	134 819.65
Ins, Landw. Schule Seeland, VB vom 7. 6. 70	5 629 000.—	6 746 516.95	1 117 516.95
Kappelen bei Lyss, Zivilschutz-Ausbildungszentrum, VB vom 7. 6. 70	3 905 900.—	4 227 084.20	321 184.20
Utzenstorf, Wildschutzanlage beim Schloss Landshut, GRB Nr. 4666 vom 14. 2. 72	1 905 180.—	1 913 562.35	8 402.35

4799. Münsingen; Psychiatrische Klinik, Neubau für den Betriebsschutz; Kredit. — Zur Erstellung eines Neubaus für den Betriebsschutz Psychiatrische Klinik Münsingen werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gem. Spitalgesetz) pro 1975	1 140 000.—
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1425 770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten) pro 1976	60 000.—
Total	1 200 000.—

Die zu erwartende Subvention des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind auf Grund der Bauabrechnung (inkl. Mobiliar) wie folgt zu vereinnahmen: Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten).

Die zu erwartenden Beiträge gemäss Spitalgesetz werden auf Grund der Bauabrechnung wie folgt vereinnahmt: für Bauaufwendung Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz), für Mobiliar Konto 1425 359 (sonstige Einnahmen).

Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

4800. Lobsigen; Neubau des Betriebsgebäudes in der Saat- und Pflanzschule; Kredit. — Für den Neubau des Betriebsgebäudes der Saat- und Pflanzschule Lobsigen werden folgen Kredite bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1975	Fr. 696 700.—
— der Forstdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2305 770 11 (Anschaffung von Mobilien, Lobsigen, Pflanzschule) pro 1975	Fr. 30 000.—
Total	Fr. 726 700.—

Mit den Arbeiten kann unmittelbar nach der Beschlussfassung des Grossen Rates begonnen werden.

Der zu erwartende Beitrag des Bundes an die Kosten der Kühleinrichtung für das Saatgut ist dem Konto 2105 409 10 (Hochbauamt) gutzuschreiben.

Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

4801. Köniz; Neubau der Schulanlage Lerbermatte; Projektierung; Nachkredit. — Der Baudirektion wird für die Projektierung des Neubaus der Schulanlage Lerbermatte, Köniz, zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien) ein Nachkredit von Fr. 1 400 000.— pro 1975 bewilligt. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4802. Münsingen; Psychiatrische Klinik, Sanierung der Kernzone; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung der Pflegeabteilungen Frauen 4 und Frauen 5 (Kernzone) der Psychiatrischen Klinik Münsingen werden folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)		
pro 1975	1 500 000.—	
pro 1976	1 500 000.—	
pro 1977	1 500 000.—	
pro 1978	1 800 000.—	6 300 000.—
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1425 770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
pro 1976	380 000.—	
pro 1977	370 000.—	750 000.—
	Total	7 050 000.—

Die zu erwartenden Beiträge gemäss Spitalgesetz werden auf Grund der Bauabrechnung wie folgt vereinbart: für Bauaufwendung Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz), für Mobiliar Konto 1425 359 (sonstige Einnahmen). Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4803. Münsingen; Psychiatrische Klinik, Schwestern- und Pflegerschule; Nachkredit und Verpflichtungskredit. — Für die Umbauarbeiten des Schwesternhauses 1 in ein Schulgebäude wird folgender Nachkredit und Verpflichtungskredit bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)	Fr.
pro 1975 ein Nachkredit von	830 000.—

Fr.

— Der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1425 770 11 (Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)	
pro 1976 ein Verpflichtungskredit von	54 000.—
	Total 884 000.—

Die auf Grund der Abrechnung zu erwartende Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz ist wie folgt zu vereinnahmen: für Bauaufwendung Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz), für Mobiliar Konto 1425 359 (sonstige Einnahmen). Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Arbeiten kann sofort nach Beschluss des Grossen Rates begonnen werden.

Direktion des Gesundheitswesens

4819. Bezirksspital Interlaken; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Bezirksspital Interlaken wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.
Projekt: Erweiterung 1. Obergeschoss.
Kosten:

	Fr.
2 Gebäude	733 600.—
5 Baunebenkosten	12 500.—
6 feste Betriebseinrichtungen	43 200.—
9 Mobiliar	276 400.—
Subtotal	1 065 700.—
nicht beitragsberechtigt sind:	
Versicherungen	4 000.—
Subtotal	1 061 700.—
Preisstand 30. September 1970	
Teuerung 37 %	394 300.—
(Kostenvoranschlag S. 5)	
Subventionsberechtigte Kosten	1 456 000.—
Staatsbeitrag: 69 %	1 004 640.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können im Jahre 1975 Teilzahlungen vorgenommen werden.
2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.
3. Eine während der Bauzeit auftretende Teuerung durch Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist in der Bauabrechnung separat auszuweisen.
4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 31 % und der nicht subventionsberechtigten Aufwendungen ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Die Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

7. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

8. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Bauende der Gesundheitsdirektion zuhänden der Baudirektion einzureichen.

4820. Asyl «Gottesgnad» Ittigen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Asyl «Gottesgnad» Ittigen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Totalsanierung.

Kosten:

	Fr.
1. Vorbereitungsarbeiten	87 103.—
2. Gebäude	5 777 620.—
4. Umgebung	104 596.—
5. Baunebenkosten	544 460.—
6. Unvorhergesehenes und Tagelohnarbeiten	521 510.—
9. Ausstattung	414 711.—
Gesamtkosten	7 450 000.—

Konto: 1400 949 40 11.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1975 Fr. 3 000 000.—

1976 Fr. 3 000 000.—

1977 Fr. 1 450 000.—

2. Der definitiv anrechenbare Betrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

3. Eine während der Bauzeit auftretende Teuerung durch Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist in der Bauabrechnung separat auszuweisen.

4. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

5. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

6. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit vergütet, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und anerkannt worden sind.

7. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Bauende der Gesundheitsdirektion zuhänden der Baudirektion einzureichen.

Direktion des Fürsorgewesens

4278. Bezirksspital Oberhasli in Meiringen; Staatsbeitrag an die Errichtung des Sonderschulheimes «Sunneschyn» für Behinderte in Meiringen.

1. In Anwendung des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird dem Bezirksspital Oberhasli in Meiringen an die von der Invalidenversicherung als anrechenbar bezeichneten Gesamtkosten von Franken 9 620 000.— zur Errichtung eines Sonderschulheimes ein Staatsbeitrag von einem Viertel, d. h. Fr. 2 400 000.—, bewilligt. Er ist entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zahlbar.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, sofern dies auch seitens der Invalidenversicherung geschieht.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen es erlauben oder wenn der Zweck des Heimes geändert oder die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert werden sollte. Das Bezirksspital Meiringen hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — die auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen.

4. Der Baubeginn wird gemäss Vertrag mit der Eidgenossenschaft von der Fürsorgedirektion bestimmt.

5. Das eingereichte Projekt darf ohne Einwilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

6. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

7. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung einzureichen. Subventionen an die Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen. Die gemäss Ziffer 3 verlangte Sicherheit ist zu leisten.

8. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949, verschiedene Baubeiträge. Dem Staatsvoranschlag 1976 werden Fr. 2 000 000.— belastet. Für den Rest von Franken 400 000.— wird ein Verpflichtungskredit bewilligt, der durch einen Zahlungskredit im Jahre 1977 abzulösen ist.

9. Vom Staatsbeitrag wird eine jährliche Abschreibung von Fr. 500 000.— in die Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen einbezogen, bis der Betrag gänzlich abgeschrieben ist. Der Lastenverteilung unterliegt ferner der Zinsverlust, welchen der Staat auf dem noch nicht abgeschriebenem Betrag erleidet. Die Abschreibung hat keinen Einfluss auf die Rückzahlungspflicht des Bezirksspitals Meiringen nach Ziffer 3.

4830. Altersheim Oberhasli und Verein für das Alter Meiringen; Umbau des alten Spitals in ein Altersheim; Finanzierung durch die Einwohnergemeinde Meiringen. — In Anwendung von Artikel 7, 8 und 18 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie auf Grund der Gutachten des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Einwohnergemeinde Meiringen wird ermächtigt, für den Umbau des alten Spitals in ein Altersheim folgende jährliche Beiträge zu leisten:

1.1 Fr. 60 000.— zur Abzahlung des Darlehens im Betrage von Fr. 1 183 000.—, welches die Gemeinde Meiringen aufzunehmen hat.

1.2 Einen Beitrag im Umfange der Zinsen, welche die Gemeinde für den noch nicht abbezahlten Darlehensbetrag schuldet.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

2. Die gemäss Ziffer 1.1 abzuschreibende Kapitalaufwendung beträgt höchstens Fr. 1 183 000.—, zuzüglich allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Der definitive Beitrag wird nach Abzug der zu erwartenden Bundessubvention auf Grund der Bauabrechnung festgesetzt, wobei für seine Berechnung die vom Bundesamt für Sozialversicherung als anrechenbar anerkannten Kosten massgebend sind.

Subventionen an die Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen. Sie ist mit den detaillierten Ausführungsplänen und den quittierten Belegen der Direktion des Fürsorgewesens zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen.

3. Die Gemeinde hat mit der Direktion des Fürsorgewesens einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Gemeinde verpflichten, das Altersheim nach den Bestimmungen von Artikel 13—16 des Dekrets vom 17. September 1968 zu führen und die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn dies die Betriebseinnahmen erlauben oder wenn die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird. Das gleiche gilt, wenn der Heimbetrieb eingestellt, eingeschränkt oder der Zweck des Heimes ändern sollte.

Die Gemeinde hat die Erfüllung dieser Verpflichtung hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

4. Das eingereichte Projekt darf ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Der Baubeginn wird gemäss Vertrag mit der Eidgenossenschaft von der Direktion des Fürsorgewesens bestimmt.

4831. Stiftung BERNAVILLE in Schwarzenburg; Staatsbeitrag an die Errichtung einer sozialtherapeutischen Betreuungsstätte mit heilpädagogischer Schule, geschützter Ausbildungs- und Arbeitsstätte und Wohnheim für geistig und mehrfach Behinderte.

1. In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird der Stiftung BERNAVILLE an die von der Invalidenversicherung als anrechenbar bezeichneten Gesamtkosten von Fr. 19 610 208.— zur Errichtung einer sozialtherapeutischen Betreuungsstätte mit heilpädagogischer Schule, geschützter Ausbildungs- und Arbeitsstätte und Wohnheim für geistig und mehrfach Behinderter ein Staatsbeitrag von Franken 4 902 552.— bewilligt.

Er ist entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zahlbar.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, sofern dies auch seitens der Invalidenversicherung geschieht.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen es erlauben oder wenn der Zweck des Heimes geändert oder die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert werden sollte. Die Stiftung BERNAVILLE hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — die auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen.

4. Der Baubeginn wird gemäss Vertrag mit der Eidgenossenschaft von der Fürsorgedirektion bestimmt.

5. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hierfür die Stellungnahmen des kantonalen Bauinspektors und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, ausgeführt werden.

6. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

7. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen, sowie die endgültige Beitragsverfügung der Eidg. Invalidenversicherung einzureichen. Subventionen an die Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen. Die gemäss Ziffer 3 verlangte Sicherheit ist zu leisten, bevor um Akontozahlungen nachgesucht wird.

8. Der Staatsbeitrag von Fr. 4 902 552.— geht zu Lasten des Kontos 2500 949 (Verschiedene Baubeiträge), wofür folgende Verpflichtungskredite bewilligt werden:

Staatsvoranschlag 1976 Fr. 1 000 000.—

Staatsvoranschlag 1977 Fr. 2 500 000.—

Staatsvoranschlag 1978 Fr. 1 402 552.—

9. Vom Staatsbeitrag wird eine jährliche Abschreibung von Fr. 800 000.— in die Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen einbezogen, bis der Betrag gänzlich abgeschrieben ist. Der Lastenverteilung unterliegt ferner der Zinsverlust, welchen der Staat auf dem noch nicht abgeschriebenen Betrag erleidet. Die Abschreibung hat keinen Einfluss auf die Rückzahlungspflicht der Stiftung BERNAVILLE nach Ziffer 3.

10. Die sozialtherapeutische Betreuungsstätte wird gemäss Artikel 2 des oben erwähnten Dekrets der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.

Erziehungsdirektion

4199. Staatsbeitrag an die Erstellung einer sechsklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle und Abwartwohnung als I. Bauetappe der Schulhauserweiterung für die Schulgemeinde Ober- und Niederönz; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 4 773 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 274.— errechnet.

Raumprogramm:

Sechs Klassenzimmer, ein Mehrzweckraum mit Sammlungszimmer, ein Materialraum, ein Lehrerzimmer, ein

Vorsteherzimmer, eine Turnhalle 12,25 × 24,10 m, zugleich Mehrzwecksaal mit Bühne, eine Abwartwohnung sowie die erforderlichen Nebenräume, Garderoben und WC-Anlagen.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen und die Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten für eine sechsklassige Primarschulanlage	1 334 000.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	224 400.—
	1 558 400.—
abzüglich die Kosten für den Handfertigkeitsraum, der in den limitierten Kosten eingerechnet, im Projekt aber nicht enthalten ist:	62 400.—
	1 496 000.—
	Fr.
3. Turnanlagen im Freien	62 400.—
Spielwiese	32 500.—
	94 900.—
4. Turnhalle 12 × 24 m	767 000.—
	2 357 900.—
5. Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Halle und Platz	26 000.—
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 2 357 900.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 31 % . .	730 949.—
2. An die Kosten von Fr. 1 496 000.— ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 1 1/2 % . . .	22 440.—
Total höchstens	753 389.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und 3.3, und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1977.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

4862. Eggwil; Neubau einer 7-klassigen Primarschulanlage mit Turnhalle, Gymnastiksaal und Kindergarten im Dorf; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. — Die devisierten Kosten betragen total Franken 5 706 150.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes wurden für die Schulanlage mit Fr. 325.12 und für die Turnhalle mit Fr. 247.53 errechnet.

Raumprogramm: Sechs Klassenzimmer, ein Klassenzimmer für die Zentrale Ausbildung (Wahlfachunterricht), ein Klassenzimmer für die Hilfsschule, eine Hauswirtschaftsabteilung, ein Handfertigkeitsraum, ein Lehrerzimmer, ein Sammlungszimmer, ein Singsaal, ein Hortraum, eine Pausenhalle, eine Turnhalle 12 × 24 m, zwei Turnlehrer- und Sanitätszimmer, eine Mehrzweck-

(Gymnastik-) Halle 12 × 24 m, eine Mehrzweckbühne, ein Schwingkeller, ein Kindergartenraum, eine Vierzimmer-Abwartwohnung, ein Unterweisungszimmer, eine Küche mit Office, eine Bibliothek, sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und Aussen-turnanlagen.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen und die Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten 7-klassige Primarschulanlage	1 680 900.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	261 300.—
3. Hauswirtschaftsabteilung	238 700.—
4. Kindergarten	241 700.—
	2 422 600.—
5. Turnhalle	767 000.—
6. Gymnastikhalle (2/3 der Kosten einer Normalturnhalle)	511 300.—
7. Turnanlagen im Freien	78 000.—
	3 778 900.—
8. Schulmobiliar	175 000.—
9. Handfertigkeitsausrüstung: 13 Arbeitsplätze à je Fr. 700.— im Maximum	9 100.—
10. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	39 000.—
	4 002 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 3 778 900.— der Positionen 1—7 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 47 %	1 776 083.—
2. An die Kosten von Fr. 2 422 600.— der Positionen 1—4 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 19 %	460 294.—
3. An die Kosten von Fr. 175 000.— der Position 8 ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 35 %	61 250.—
4. An die Kosten von Fr. 9100.— der Position 9 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 47 %	4 277.—
Total höchstens	2 301 904.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2 Ziffern 3.2 und 3.3 und nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

**4863. Rüeggisberg; Neubau einer Turnhalle mit Aussen-
turnanlagen; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungs-
kredit.** — Die devisierten Kosten betragen total
Fr. 1 470 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes
wurde mit Fr. 223.25 errechnet.

Raumprogramm: Eine Turnhalle 12×24 m, ein Trok-
kenturnplatz, eine Spielwiese, sowie die erforderlichen
Garderoben, WC-Anlagen, Duschen- und Nebenräume.
Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schul-
hausbausubventionen und der Verordnung über Schul-
anlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 fallen für
die Subventionierung die nachstehenden, limitierten
Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten Turnhalle, allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	767 000.—
2. Hartturnplatz und Spielwiese	117 000.—
	884 000.—
3. Schulmobiliar	2 500.—
4. Bewegliches Turn- und Spielmaterial	26 000.—

Es wird zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 884 000.— der Po- sitionen 1 und 2 ein ordentlicher Staatsbei- trag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 46 %	406 640.—
2. An die Kosten von Fr. 2500.— für das Schulmobiliar, Pos. 3, ein ausserordentli- cher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 30 %	750.—
Total höchstens	407 390.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages
erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Ein-
haltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der
Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom
8. August 1973, Anhang 2 Ziffern 3.2 und 3.3 und nach
Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quit-
tierten Rechnungsbelegen.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt nach Mass-
gabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite,
voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilli-
gung der Subventionsbehörden nicht abgeändert wer-
den.

4864. Universität; restlicher Einrichtungskredit.

1. Für die festen Betriebseinrichtungen der medizini-
schen Universitätsinstitute **Pathophysiologie** und **Klini-
sche Pharmakologie** wird ein Kredit von Fr. 994 600.—
bewilligt.
2. Nach Abzug der Bundesbeiträge gemäss Hochschul-
förderungsgesetz verbleiben dem Kanton Fr. 497 300.—.
3. Diese Ausgaben werden wie folgt belastet:
Fr. 494 000.— zu Lasten Konto 2010 770 33
Fr. 500 600.— zu Lasten Konto 2010 770 41

Finanzdirektion

4881. Vertragsgenehmigung. — Der am 20. November
1974 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern
von der **Evangelischen Gesellschaft des Kantons Bern**,
Verein mit Sitz in Bern, die beiden Liegenschaften im
Stadt- und Einwohnergemeindebezirk Bern:

a) Parzelle Nr. 116 Kreis IV mit Festhütte Nr. 8 C, Aborthaus Nr. 8 G, Wohn- haus Nr. 8 J und Garage Nr. 8 P an der Muri- strasse	38,78 a	704 700.— a. W.
b) Parzelle Nr. 112 Kreis IV am Grüneckweg	1,78 a	—.— a. W.
Total	40,56 a	704 700.— a. W.

— zum Preise von Fr. 2 300 000.— erwirbt, wird ge-
nehmigt.

Ergebnis der ersten Lesung

Kulturförderungsgesetz

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeines

1. Aufgaben der
Gemeinden

Art. 1 Die Förderung des kulturellen Lebens im Kanton Bern obliegt grundsätzlich den Gemeinden oder Gemeindeverbindungen.

2. Aufgaben des
Staates
a Staatliche
Kulturförderung

Art. 2 ¹ Der Staat unterstützt im Rahmen dieses Gesetzes die Bestrebungen der Gemeinden sowie die kulturelle Tätigkeit von Einzelnen und kulturellen Institutionen (Kulturförderung).

² Er schafft öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens.

³ Er achtet bei der Erfüllung dieser Aufgaben die Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens.

b Staatliche
Kulturpflege

Art. 3 Der Staat kann kulturelle Aufgaben selber übernehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (Kulturpflege).

c Bereiche der
staatlichen
Kulturförderung
und Kulturpflege

Art. 4 Kulturförderung und Kulturpflege des Staates erstrecken sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a. die Bewahrung und den Schutz überlieferter Kulturgüter (Baudenkmäler, Kunst- und Baudenkmäler, Sammelgut der Museen, Bibliotheken und Archive, Volkskunst und Brauchtum, Mundart usw.);
- b. das Schaffen und die Forschung auf dem Gebiete der Literatur, der bildenden Kunst, der Architektur, des Kunstgewerbes, des gestaltenden Handwerks, der Musik, des Theaters, der kulturellen Wissenschaft, des Films, der Photographie und der kulturellen Tätigkeit im allgemeinen;
- c. den kulturellen Austausch;
- d. die Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

... kultureller Werte, insbesondere durch deren Berücksichtigung im Schulunterricht aller Stufen.

1. Schulen für
kulturelles und
künstlerisches
Schaffen

II. Besondere Aufgaben der staatlichen Kulturförderung

Art. 5 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret Bestimmungen über Schulen für kulturelles und künstlerisches Schaffen.

2. Beiträge an
kulturell tätige
Einzelpersonen

Art. 6 Der Regierungsrat erlässt besondere Bestimmungen über:

- a Werkbeiträge und Aufträge an kulturell Schaffende (Schriftsteller, Dichter, Musiker, bildende Künstler, Architekten, Theaterleute, Filmschaffende, Photographen, Wissenschaftler, Forscher usw.);
- b Beiträge an die besondere Vorbereitung von einzelnen Trägern des lokalen, regionalen und kantonalen kulturellen Lebens, soweit nicht eine andere Regelung gilt.

3. Unterstützung
von besonderen
kulturellen
Bestrebungen
und Kulturför-
derungsprojekten

Art. 7 ¹ Der Staat kann die Ausarbeitung und die Verwirklichung von Kulturförderungsprojekten in den einzelnen Landesteilen im Rahmen der Regional- und Kantonsplanung sowie die Errichtung und den Betrieb von Stätten der geistigen Auseinandersetzung und der Begegnung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterstützen.

² Er fördert Bestrebungen, in Schulanlagen, in andern öffentlichen Gebäuden oder Gemeinschaftszentren geeignete Räume so zu gestalten, dass sie von der Bevölkerung auch für kulturelle Zwecke benutzt werden können.

³ Im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden sorgt er dafür, dass wichtige kulturelle Institutionen ihre Tätigkeit auf grössere Gebiete des Kantons erstrecken können. Er fördert die Bildung von Gemeindeverbindungen mit dem Zweck, mehreren Gemeinden zugute kommende kulturelle Institutionen gemeinsam zu unterstützen.

4. Koordination,
Information,
Dokumentation

Art. 8 Der Staat sorgt für eine sinnvolle, der Vielfalt kulturellen Schaffens Rechnung tragende Koordination kultureller Bestrebungen sowie die Information und Dokumentation über kulturelle Fragen innerhalb und ausserhalb des Kantons.

Art. 8 ¹ Der Staat ...

² Er leitet Anregungen, die für den ganzen Kanton Wichtigkeit besitzen, an Gemeinden, andere kulturelle Institutionen und die Öffentlichkeit weiter.

5. Künstlerische
Ausschmückung
staatlicher
Gebäude

Art. 9 Bei Neu- und Umbauten von staatlichen Gebäuden und Anlagen sind angemessene Mittel für die künstlerische Ausschmückung bereitzustellen, wenn und soweit es die Zweckbestimmung der Anlagen erfordert.

III. Besondere Aufgaben der staatlichen Kulturpflege

1. Organisation **Art. 10** ¹ Im Sinne staatlicher Kulturpflege unterhält der Staat besondere Dienststellen (z. B. den Archäologischen Dienst, die Dienststellen Denkmalpflege und Kulturgüterschutz, die Stelle für Bauern- und Dorfkultur); ihre Organisation wird durch Dekrete des Grossen Rates geregelt.
2. Materielle Vorschriften ² Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über Aufgaben und Kompetenzen dieser Dienststellen¹.

IV. Finanzierung

1. Leistungen des Staates **Art. 11** ¹ Im Rahmen der in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben leistet der Staat an Dritte in der Regel einmalige Beiträge.
- ² Wichtigen kulturellen Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung können jährlich wiederkehrende Beiträge gewährt werden. Diese Beiträge werden jedoch nur für eine begrenzte Zeitdauer zugesichert und periodisch überprüft.
- ³ Auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.
- ⁴ Der Umfang der staatlichen Leistungen richtet sich nach den jeweils vom Grossen Rat bewilligten Budgetkrediten; es sind jedenfalls die zugesicherten jährlich wiederkehrenden Beiträge sicherzustellen. Die zusätzliche Verwendung von Lotteriemitteln und andern Zuwendungen bleibt vorbehalten.
2. Voraussetzungen **Art. 12** ¹ Der Staat macht seine Mitwirkung in der Regel von angemessenen Leistungen der Gemeinden und privaten Träger sowie von der Bedeutung einer kulturellen Unternehmung abhängig.
- ² Für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe *b* und von Werkbeiträgen gemäss Artikel 6 Buchstabe *a* ist eine angemessene Beitragsleistung des Bundes und der betroffenen Gemeinden anzustreben.
3. Kontrolle **Art. 13** Die Beitragsempfänger haben den Subventionsbehörden über eine zweckgerechte Verwendung der Beiträge Rechenschaft abzulegen.

¹ Vgl. EG zum ZGB vom 28. Mai 1911 (Art. 83); Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstialtertümer und Urkunden; Verordnung vom 18. Juli 1969 zum Gesetz vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstialtertümer und Urkunden; Verordnung vom 20. März 1929 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern.

V. Organe

1. Dienststellen
der Staatsverwal-
tung

Art. 14 Die Erfüllung der in diesem Gesetz und den ergänzenden Erlassen dem Staate zugewiesenen Aufgaben obliegt, soweit nichts Abweichendes festgelegt wird, grundsätzlich der Erziehungsdirektion, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit andern interessierten Direktionen.

2. Arbeitsgrup-
pen, Fachleute

Art. 15 Der Regierungsrat kann von Fall zu Fall und auf Antrag der Erziehungsdirektion Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachleute beiziehen. Auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 eingesetzte Fachgremien stehen der Verwaltung als beratende Organe zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

1. Vollziehungs-
vorschriften
a des Grossen
Rates

Art. 16 Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die notwendigen Vollziehungsvorschriften, soweit sie in seinen Kompetenzbereich fallen, insbesondere:

- a Bestimmungen über öffentliche Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens (Art. 2 Abs. 2);
- b Bestimmungen über Schulen für kulturelles und künstlerisches Schaffen und die entsprechenden Staats- und Gemeindebeiträge (Art. 5);
- c Bestimmungen über Beitragsleistungen des Staates für die besondere Gestaltung geeigneter Räume für kulturelle Zwecke (Art. 7 Abs. 2).

b des
Regierungsrates

Art. 17 Soweit nicht Dekrete des Grossen Rates vorbehalten sind, erlässt der Regierungsrat die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Beiträge an kulturell tätige Einzelpersonen (Art. 6) sowie über die Pflege der Bauern- und Dorfkultur (Art. 10 Abs. 2).

c Bestehende
Vorschriften

Art. 18 Bis zum Erlass neuer Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen:

- a das Dekret vom 23. September 1969 betreffend die Denkmalpflege und den Kulturgüterschutz;
- b das Dekret vom 23. September 1969 über den archäologischen Dienst (Bodendenkmalpflege);
- c das Dekret vom 17. Mai 1972 über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion (insbesondere die Art. 8 und 16);

- d* die Verordnung vom 7. Juli 1944 über die Förderung der bildenden Kunst (mit der Änderung vom 3. März 1950 und 4. April 1967);
- e* die Verordnung vom 19. November 1968 über die Förderung von Gemeindebibliotheken;
- f* das Reglement des Regierungsrates vom 30. Oktober 1942 über die Obliegenheiten der Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums (mit der Änderung vom 13. April 1951 und 5. Mai 1971);
- g* Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 10. Februar 1961 betreffend Schaffung des Kantonalen Musikfonds.

2. Inkrafttreten

Art. 19 Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme auf ein vom Regierungsrat festzusetzendes Datum in Kraft.

Bern, 12. November 1974

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 18. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Dezember 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Baur*

Anträge, welche zuhanden der 2. Lesung entgegengenommen worden sind:

Artikel 4, Buchstabe d Golowin «die Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte, besonders durch deren grosszügige Berücksichtigung im Schulunterricht aller Stufen.»

Artikel 8 Golowin «Er soll Anregungen, die für den ganzen Kanton Wichtigkeit besitzen, an Gemeinden, andere kulturelle Institutionen und die Öffentlichkeit weiterleiten.»

Titel Herrmann «Gesetz über die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens.»

**Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion
an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates
zum Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete**

1. Übersicht

Im Mai 1971 hiess der Bundesrat eine Reihe von Zielen, Grundsätzen und Massnahmen gut, die zusammen das sogenannte *gesamtwirtschaftliche Entwicklungskonzept für das Berggebiet* darstellen. Es bezweckt, eine angemessene Besiedelung des Berggebietes sicherzustellen, die Wohlstandsunterschiede zwischen Berggebiet und Flachland zu verringern und die Existenzbedingungen im Berggebiet allgemein zu verbessern. Zu diesem Zweck werden einerseits bereits bestehende Massnahmen in verschiedenen Bereichen (Landwirtschaft, Hotel- und Kurortkredit usw.) neu konzipiert und verstärkt. Andererseits wurde als Kernstück des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes neu das *Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete* vom 28. Juni 1974 geschaffen. Es zielt mittels Aufwertung von Wohnattraktivität und Standortgunst auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bergbevölkerung ab.

Die Investitionshilfe besteht in der Vermittlung, Verbürgung oder Gewährung von zins- und amortisationsgünstigen *Darlehen an Gemeinden, Zweckverbände oder Private* zum Ausbau der Infrastruktur. Die Finanzierungshilfe ist subsidiär und deckt in der Regel 25 Prozent der gesamten Anlagekosten. Sie kann für Projekte nachgesucht werden, die Bestandteile eines von Kanton und Bund genehmigten *regionalen Entwicklungskonzeptes* bilden.

Der Bund überträgt den Kantonen einen wesentlichen Teil am Vollzug der neuartigen Massnahmen und macht überdies seine Leistungen von einer angemessenen Mitwirkung des Kantons abhängig. Zur Schaffung entsprechender finanzieller und organisatorischer Grundlagen ist ein kantonales Einführungsgesetz erforderlich.

Die neue Berggebietspolitik des Bundes ist mit der bernischen Wirtschaftsförderung im Bereich der Ziele und der räumlichen Prioritäten eng verknüpft; die neue Bundesmassnahme der Investitionshilfe für den Infrastrukturausbau kann als beträchtliche Erweiterung und Ergänzung des bestehenden kantonalen Massnahmenfächers aufgefasst werden. Diese Zusammenhänge werden im Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft vom 14. Februar 1974, auf das hier verwiesen sei, einlässlich dargestellt.

2. Gründe für die Schaffung eines Einführungsgesetzes

21. Investitionshilfe für Berggebiete

211. Konzeption der Investitionshilfe

Als Kernstück des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes des Bundes für das Berggebiet (Bundesratsbeschluss vom 5. Mai 1971) wurde das *Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete* vom 28. Juni 1974 (IHG) geschaffen. Es bezweckt die Verbesserung der Existenzverhältnisse im Berggebiet, die Hebung des regionalen Wohlstandes und damit die Eindämmung der Abwanderung. Dem Gesetz liegt die Erkenntnis zugrunde, dass vielerorts im Berggebiet die Gemeinden wegen der geringen Finanzkraft nicht in der Lage sind, der Bevölkerung jene öffentlichen *Infrastrukturen* bereitzustellen und anzubieten, die im Flachland, namentlich in den Agglomerationen und weiteren aufstrebenden Gemeinden praktisch überall vorhanden sind und als normal betrachtet werden. Die Diskrepanz in der infrastrukturellen Ausrüstung zwischen Berggebiet und Flachland stellt eine wesentliche Ursache der verhältnismässig niedrigeren Wohnattraktivität und Standortgunst des Berggebietes dar. Wie verschiedene Untersuchungen gezeigt haben, liegt hier ein wichtiger – wenn auch nicht der einzige – Grund für die Bevölkerungsverluste mancher Berggemeinden und ganzer Täler. Staatspolitische Überlegungen, raumordnungspolitische Gründe, aber auch das Gerechtigkeitspostulat sprechen dafür, dieser für das Berggebiet ungünstigen Entwicklung durch die Verwirklichung des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes für das Berggebiet im allgemeinen und durch das Investitionshilfegesetz im besonderen entgegenzutreten.

212. Art der Investitionshilfe

Die Investitionshilfe soll die *Restfinanzierung von Infrastrukturprojekten* sicherstellen. Zu diesem Zweck vermittelt, verbürgt oder gewährt der Bund Trägern solcher Projekte, d. h. Gemeinden, Gemeindezweckverbänden, aber auch Privaten (z. B. Genossenschaften), *zinsgünstige Darlehen*, die in der Regel innert 30 Jahren zu tilgen sind. Die Darlehen betragen normalerweise 25 Prozent der *gesamten Investitionskosten* eines Projektes und ergänzen allfällige Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten aufgrund anderer Gesetze. Die Gewährung der Bundeshilfe setzt eine *angemessene Beteiligung des Kantons* und allenfalls des *Projekträgers* mit eigenen Mitteln an der Finanzierung des Vorhabens voraus.

213. Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Das Investitionshilfegesetz ist nach den geltenden Richtlinien anwendbar auf Regionen, die mit mindestens 50 Prozent der Fläche und 20 Prozent der Bevölkerung innerhalb des vom *Viehwirtschaftskataster* umgrenzten Raumes liegen. Die Regionen müssen überdies ihre *Förderungsbedürftigkeit* nachweisen und anhand der Einwohnerzahl sowie des Vorhandenseins eines genügend starken Regionszentrums darlegen, dass sie auch *entwicklungsfähig* sind.

In sachlicher Hinsicht bezieht sich die Bundeshilfe auf Investitionen zur Entwicklung der Infrastruktur, vorab auf den Gebieten der Verkehrserschliessung, der Versorgung und Entsorgung, der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie

der Erholung, des Gesundheitswesens, der Kultur und des Sports. Zur *Infrastruktur* gehören daher beispielsweise:

- Anlagen zur Verkehrserschliessung: Strassen, Parkplätze, Güter-, Wald- und Alpwege;
- Bauten und Anlagen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie der Kommunikationen;
- Anlagen des Gewässerschutzes, der Lufthygiene und der Kehrrichtbeseitigung;
- Bauten und Anlagen der schulischen und beruflichen Ausbildung;
- Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung des Gesundheitswesens;
- Anlagen für Kultur sowie Tagungs- und Kongresseinrichtungen;
- Sport- und Erholungsanlagen, wie Freibäder, Hallenbäder, Mehrzweckhallen, Wanderwege;
- Touristische Transportanlagen von regionaler Bedeutung;
- Bauten und Anlagen für die öffentliche Verwaltung;
- Wildwasser- und Lawinenverbauungen;
- usw.

Bei der Festsetzung der Darlehensbedingungen will sich der Bund nach der wirtschaftlichen Lage der zu fördernden Gebiete richten. Er behält sich überdies vor, im Einzelfall, wenn nötig, noch weitere Faktoren zu berücksichtigen oder Bedingungen zu stellen. Die Investitionshilfe wird grundsätzlich nur an *förderungswürdige Projekte* gewährt, die *Bestandteile* eines von Kanton und Bund genehmigten *regionalen Entwicklungskonzeptes* bilden.

214. Regionale Entwicklungskonzepte

Als wichtigen Grundsatz im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes hat der Bund die Regionalisierung der Förderungspolitik verankert. Dem wird auch im Investitionshilfegesetz Rechnung getragen, indem die Gemeinden unter Mithilfe des Kantons nach bestimmten Kriterien (z. B. Topographie, Wirtschaftsstruktur) *Regionen* zu bilden haben. Dieses Erfordernis soll gewährleisten, dass die Entwicklungspolitik den Blick von der einzelnen Gemeinde oder Gemeindefraktion abhebt und die Probleme auf der etwas höheren, für die wirtschaftlichen Verhältnisse massgeblicheren Ebene der Region anpackt. In Anbetracht der Beschränktheit der finanziellen Mittel, der Notwendigkeit zur Schwerpunktbildung und der Erkenntnis, dass gerade Infrastrukturaufgaben vielfach nur im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit befriedigend und zu tragbaren Kosten gelöst werden können, ist diese Konzeption als richtig anzuerkennen.

Eine Region wird in der Regel als privatrechtlicher Verein gegründet. Ihre Hauptaufgaben bestehen einerseits in der *Information* und Sensibilisierung der Bevölkerung für den entwicklungspolitischen Aufbruch; andererseits hat sie die Grundlage für eine gezielte, planmässige Entwicklungspolitik, das sogenannte *regionale Entwicklungskonzept*, zu erarbeiten.

Unter einem regionalen Entwicklungskonzept versteht man ein in sich geschlossenes, alle wesentlichen Interventionsbereiche überdeckendes *System von Zielvorstellungen* und zu deren Verwirklichung geeigneten *Massnahmen* und *Trägern*. Räumlich bezieht sich das Konzept auf das Gebiet einer (Berg-) Region und

sachlich – ausgehend von den Bestimmungsgründen der Existenzbedingungen – auf die Bereiche Bevölkerung, Einkommensverhältnisse (Wohlstand), Produktionsstruktur sowie Standortgunst und Wohnattraktivität (vgl. Programm des Regierungsrates zur Förderung der Wirtschaft, S. 17–20). Die in den genannten Bereichen festzusetzenden Ziele, die Planung der Massnahmen und deren Zuweisung an die einzelnen Träger haben auf einer *gründlichen Bestandesaufnahme* und einer umfassenden *Abklärung der Entwicklungsmöglichkeiten* der Region zu fussen. Die Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement hat 1973 eine provisorische Fassung der «Leitlinien für die Berggebietenförderung» (sog. Handbuch Stocker) veröffentlicht und damit den Initianten regionaler Entwicklungsbestrebungen im Berggebiet eine Anleitung für die Erarbeitung der Entwicklungskonzepte und die Erlangung der Bundeshilfe an die Hand gegeben.

Analog zur Regionalplanung traditioneller Art können die Regionen Fachleute, z. B. Volkswirtschaftler, Agronomen, Touristik-Experten usw., mit den Konzeptstudien beauftragen; der Bund richtet an die entsprechenden Aufwendungen *Beiträge von 80 Prozent* aus. *Zweifelloos müssen aber die Entwicklungsbestrebungen von Behörden und Bevölkerung der Bergregionen selbst getragen werden*; der Region selbst obliegt es, klar zum Ausdruck zu bringen, dass sie sich entwickeln will und welche Ziele sie dabei mit welcher Prioritätsordnung anstrebt. Kanton und Bund werden daher ein Entwicklungskonzept erst dann genehmigen, wenn es *politisch konsolidiert* ist, m. a. W. wenn die Region das Konzept gutgeheissen hat.

215. Verhältnis zum Wirtschaftsförderungsgesetz

Die Massnahmen des Bundes zur Förderung des Berggebietes stehen in bezug auf die Konzeption grösstenteils auf derselben Grundlage wie das kantonale Wirtschaftsförderungsgesetz. Dabei verstärkt die Investitionshilfe den Akzent zugunsten der hauptsächlich im Berggebiet gelegenen, wirtschaftlich schwachen Gebiete des Kantons. Wie bereits im Programm zur Förderung der Wirtschaft (S. 33) ausgeführt, besteht zwischen der bernischen Wirtschaftsförderung und dem Investitionshilfegesetz instrumental eine *praktisch kollisionsfreie Arbeitsteilung*: während die Entwicklungsbestrebungen des Bundes schwergewichtig bei der Infrastruktur ansetzen, richten sich diejenigen des Kantons auf einzelne Betriebe, d. h. auf die quantitative und qualitative Verbesserung des Produktionsapparates und die Struktur des Arbeitsmarktes.

Trotz ihrer rechtlichen Regelung in verschiedenen Erlassen werden die der neuen Berghilfepolitik von Bund und Kanton dienenden Massnahmen allmählich zu einer funktionalen Einheit zusammenwachsen. Dies ist das Anliegen der gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise.

22. Stand der Regionalisierung und Konzepterarbeitung

Im Mai 1973 wurde die Konzeption des Bundes für die Investitionshilfe mit der Veröffentlichung von Botschaft und Gesetzesentwurf bekannt. Unter tatkräftiger Förderung durch den Delegierten für Wirtschaftsförderung, Prof. Stocker, wurden in der Folge in engster Zusammenarbeit mit dem kantonalen Planungsamt

die Abgrenzung und Konstituierung der Bergregionen im Gebiet unseres Kantons an die Hand genommen. Der Prozess der *Bildung von Regionen* bis zur Existenz eines funktionsfähigen Entwicklungsträgers, der den Anforderungen des Investitionshilfegesetzes genügt, ist gerade im Berggebiet schwierig und zeitaufwendig. Die Ausarbeitung von Regionalisierungsstudien genügt nämlich keineswegs; entscheidend sind vielmehr das entwicklungspolitische Bewusstsein von Bevölkerung und Gemeindebehörden sowie der *Wille zur Zusammenarbeit* im Regionsverband. In diesem Prozess können kantonale Stellen nur informierend sowie als Vermittler und Berater mitwirken; wie die Investitionshilfe schlechthin, stellt dies *Hilfe zur regionalen Selbsthilfe* dar.

Die Vorschläge zur Regionalisierung des bernischen Berggebietes beruhen im wesentlichen auf den vom kantonalen Planungsamt als Diskussionsgrundlagen ausgeschiedenen Planungsregionen. In einigen Fällen musste, um den Forderungen des Bundes nach Gebietseinheiten mit einer genügenden Basisbevölkerung (Behelfskriterium für die Entwicklungsfähigkeit) Rechnung tragen zu können, die Zusammenarbeit benachbarter Planungsgruppen für die Konzepterstellung nahegelegt werden. Im Überblick weist das bernische Berggebiet den folgenden Stand der Regionsbildung auf:

Jura

- Für die *Region Inter-Jura*, bestehend aus der Ajoie, dem Clos-du-Doubs sowie den Amtsbezirken Delémont und Moutier, hat der Bund im Herbst 1973 die provisorische Anerkennung ausgesprochen. Das Initiativkomitee befasst sich mit der Vorbereitung der Statuten und führt eine Informationskampagne bei den Gemeinden durch. In rund 60 Gemeinden haben sich die Gemeinderäte für den Beitritt zur Region ausgesprochen. Mit den Arbeiten am Entwicklungskonzept und an der Regionalplanung soll nach der formellen Gründung des Verbandes Ende 1974/anfangs 1975 begonnen werden.
- Für die *Franches-Montagnes* und das *Vallon de St-Imier* wird eine Lösung im Rahmen der als Gegenstand einer sozio-ökonomischen Untersuchung vorgeschlagenen neuenburgisch-bernischen Region Centre-Jura angestrebt. Entsprechende Studien sind an der Universität Neuenburg im Gange.

Alpenvorland

- In der Region *Oberes Emmental* besteht seit 1971 ein Planungsverband, der 1973 auch die Arbeiten an einem regionalen Entwicklungskonzept aufnahm. Das Konzept soll anfangs 1975 politisch konsolidiert und den Behörden zur Genehmigung eingereicht werden.
- Für die Region *Schwarzwasser*, bestehend aus dem Amtsbezirk Schwarzenburg sowie aus nördlich und östlich angrenzenden Gemeinden der Amtsbezirke Bern und Seftigen, liegt seit März 1974 die provisorische Anerkennung des Bundes vor. Aufgrund einer positiven Stellungnahme aller Gemeinden bereitet ein Initiativkomitee die Verbandsgründung vor. Anfangs 1975 sollen die Arbeiten sowohl an der Regionalplanung als auch am regionalen Entwicklungskonzept offiziell aufgenommen werden.

Oberland

- Die Region *Östliches Oberland* besteht aus den beiden Regionalplanungsverbänden Jungfrau und Oberer Brienzensee/Haslital. Die traditionelle Regionalplanung kam 1973 in Gang, während die Arbeiten am Entwicklungskonzept anfangs 1974 aufgenommen wurden. Sie sollen bis Ende 1975 abgeschlossen sein.
 - Seit mehreren Jahren besteht die Region *Thun* als Verein zur Durchführung der Regionalplanung. Erweitert um die ebenfalls für die Regionalplanung gegründete Region *Innerport* (Niedersimmental) kann sie als Träger für die Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzepts herangezogen werden. Einem entsprechenden Vorschlag des Büros des Delegierten und des kantonalen Planungsamtes stimmte der Bund im Juni 1974 im Sinne einer provisorischen Anerkennung zu. Nach der organisatorischen Neugliederung des Entwicklungsträgers kann mit den Arbeiten am Konzept begonnen werden.
 - Im *Obersimmental* und im *Saanenland* haben die meisten Gemeinden im Winter 1973/Frühling 1974 den Beitritt zu Regionalplanungsverbänden beschlossen. Diese werden in naher Zukunft gegründet. Einer entsprechenden Bergregion Obersimmental–Saanenland hat der Bund im Juni 1974 die provisorische Anerkennung erteilt. Die Aufnahme der Arbeiten am Entwicklungskonzept setzt die Schaffung eines gemeinsamen Organs der beiden Planungsverbände voraus.
 - Die Region *Kandertal* wurde anfangs 1974 gegründet. Der Bund hat sie als Bergregion anerkannt, so dass mit der Erstellung der Regionalplanung und des regionalen Entwicklungskonzeptes im Herbst 1974 begonnen werden kann.
- Nach dieser Übersicht wird der Kanton Bern wahrscheinlich acht, je nach Entwicklung der Verhältnisse im Gebiet Neuenburger Jura, Franches-Montagnes und Vallon de St-Imier möglicherweise auch neun Bergregionen im Sinne des Investitionshilfegesetzes aufweisen. Im interkantonalen Vergleich haben die Vorbereitungsarbeiten für die Regionenbildung und die Konzepterstellung einen den Umständen entsprechend befriedigenden Stand erreicht. Das Büro des Delegierten und das kantonale Planungsamt verfolgen das Ziel, 1975 sämtliche bernischen Bergregionen die Arbeiten an ihren Entwicklungskonzepten aufnehmen zu lassen, um sie in die Lage zu versetzen, möglichst rasch die in Aussicht stehende Investitionshilfe in Anspruch nehmen zu können.

23. Regionale Entwicklungskonzepte und Raumplanung

Es ist allgemein bekannt, dass gerade im Berggebiet die Einsicht in die Notwendigkeit der Raumplanung noch ungenügend verbreitet ist. Dafür sind verschiedene Gründe verantwortlich:

- Vielerorts im Flachland besteht die Hauptaufgabe der Raumplanung darin, eine mehr oder weniger selbsttätige, stetige Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze in geordnete Bahnen zu lenken und die davon abgeleiteten Folgebedürfnisse (z. B. Verkehrs- und Infrastrukturanlagen, Erholungsräume usw.) sach- und zeitgerecht zu planen. Im Berggebiet dagegen weisen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung mancherwärts stagnierende oder gar

rückläufige Tendenz auf, und der Infrastrukturausbau gerät in Verzug. Mit der traditionellen Auffangplanung lassen sich diese Probleme kaum lösen.

- Die heute noch geltende Regelung für die Subventionierung der Regionalplanungen durch Bund und Kanton scheint hauptsächlich auf die Finanzkraftverhältnisse in Gemeinden des Mittellandes zugeschnitten zu sein. Für die meist grossflächigen, dünn besiedelten und finanziell schwachen Bergregionen ist eine vollständige Regionalplanung traditioneller Art zu teuer.
- In einer grossen Zahl von Berggemeinden wird gegenwärtig die Ortsplanung bearbeitet. Dies darf als grosser Erfolg und Fortschritt gewertet werden. Viele Gemeinden fühlen sich überfordert, wenn der Staat sie noch gleichzeitig zur Durchführung einer Regionalplanung anhalten will.
- Schliesslich beurteilt sich die Planung auch an ihren Resultaten und damit insbesondere an der Frage nach ihren Durchsetzungschancen. Leider sind die Planungsmittel, die eine traditionelle Regionalplanung anzubieten hat, zur Realisierung der Pläne heute noch kaum ausreichend.

Die regionalen Entwicklungskonzepte tragen diesen Lücken und Mängeln der Regionalplanung Rechnung, indem sie vorwiegend demographische, wirtschaftliche und infrastrukturelle Aspekte in den Vordergrund rücken und somit das Schwergewicht auf die eigentliche *Entwicklungsplanung* legen. Die Subventionssätze sind zudem so angesetzt, dass die Durchführung der Arbeiten von der Region zu verkraften ist, und schliesslich bieten die zins- und amortisationsgünstigen Investitionsdarlehen zum Ausbau der Infrastruktur ein wirksames Instrument zur Durchsetzung und Verwirklichung der Konzepte.

Wie die Übersicht über den Stand der Regionalisierung und Konzepterarbeitung (Abschnitt 22) gezeigt hat, werden diese Anreize und Impulse im Berggebiet recht günstig aufgenommen. Um die allgemein anerkannten und berechtigten Anliegen der Raumplanung im allgemeinen und die Bedürfnisse des kantonalen Planungsamtes im besonderen bestmöglich zu berücksichtigen, verfolgen wir eine Politik der gleichzeitigen Erarbeitung von Entwicklungskonzept und Regionalplanung. Das Investitionshilfegesetz unterstützt somit in wirksamer Weise die raumplanerischen Bestrebungen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Artikel 1 enthält den Grundsatz der Unterstützung und Ergänzung der Bundesmassnahmen gemäss Investitionshilfegesetz durch den Staat.

Artikel 2 nennt als Übersicht die hauptsächlichsten Bereiche, in denen der Staat unterstützend und ergänzend tätig zu sein hat: Sowohl die Mitarbeit des Kantons bei der Regionsbildung als auch die beratende Begleitung der Konzepterarbeitung haben sich bereits eingespielt. Während das Investitionshilfegesetz die hier vorgesehene Gewährung von Beiträgen an die Erarbeitung der Konzepte nicht verlangt, hat sich der Kanton an den vom Bund durch Darlehen zu unterstützenden Projekten finanziell angemessen zu beteiligen (Art. 16, Abs. 4 IHG). Als Arbeiten zur Vorbereitung der Verwirklichung von Entwicklungskonzepten fallen z. B. Standortabklärungen, Vorprojekte und dergleichen in Betracht.

Artikel 3 Absatz 1: An die Kosten der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte und der Vorbereitung ihrer Verwirklichung leistet der Bund Beiträge von 80 Prozent (Art. 14 IHG). Die Beitragsleistung des Staates von 12 Prozent dokumentiert einerseits das *kantonale Interesse* an diesen Arbeiten und erhöht andererseits den finanziellen Spielraum der Regionen, die gleichzeitig eine in geringerem Masse subventionierte, traditionelle Regionalplanung durchzuführen haben. Auch andere Bergkantone (Graubünden, Wallis) sehen aus denselben Gründen die Aufstockung der Bundesbeiträge durch eigene Leistungen vor.

Absatz 2: Die vom Regierungsrat festzusetzenden Bedingungen und Auflagen werden voraussichtlich weitgehend mit jenen des Bundes übereinstimmen. Die Kosten für die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes hängen u. a. von der Grösse der Region und von der Anzahl der Gemeinden ab. Als *Beispiel* diene eine mögliche Kostenschätzung für eine kleinere, im Voralpengebiet gelegene Bergregion (17 000 Einwohner, 26 000 ha Fläche):

	Kosten Fr.	Anteile					
		Bund		Kanton		Gemeinden	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Regionales Entwicklungskonzept	300 000	240 000	80	36 000	12	24 000	8
Angepasste Regionalplanung	240 000	48 000	20	96 000	40	96 000	40
Entwicklungsplanung total	540 000	288 000		132 000		120 000	

Mit dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes wird sich voraussichtlich der Bundesanteil an der Regionalplanung erhöhen. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass die Regionen für das Entwicklungskonzept finanziell stark zu entlasten sind, wenn die Arbeiten in der verhältnismässig knappen Frist von rund zwei Jahren zum vorläufigen Abschluss gebracht werden sollen.

Artikel 4 Absatz 1 nennt in Analogie zum IHG (Art. 16 Abs. 1) die Arten der finanziellen Unterstützung von Infrastrukturprojekten; die Gewährung von Direktdarlehen zu denselben Bedingungen wie die Bundesdarlehen wird wahrscheinlich die Regel bilden.

Absatz 2: Bedeutsam sind die hier genannten Voraussetzungen, unter denen der Staat ein Investitionsdarlehen des Bundes durch eine gleichgeartete *Finanzierungshilfe* aufstocken kann. Insbesondere fällt diese Möglichkeit dann ausser Betracht, wenn der Staat Infrastrukturprojekte aufgrund anderer, heute bereits bestehender oder noch zu schaffender Erlasse finanziell angemessen unterstützen kann (z. B. Leistungen an Schulhausbauten, Gewässerschutzanlagen, Strassen usw.). Die Gewährung eines kantonalen Investitionsdarlehens wird von allen förderungswürdigen Infrastrukturprojekten daher voraussichtlich nur eine *verhältnismässig kleine Zahl* betreffen, z. B. touristische Transportanlagen, Park-

plätze, Parkhäuser, Verwaltungsbauten usw. Artikel 4 Absatz 2 stellt somit sicher, dass es keine Infrastrukturprojekte geben soll, die der Bund aufgrund des IHG zwar zu unterstützen bereit wäre, die sich aber nicht fördern liessen, weil sich der Kanton an der Finanzierung nicht ebenfalls angemessen beteiligen könnte (Art. 16 Abs. 4 IHG).

Absatz 3 bezeichnet den Regierungsrat als zuständig zur Festsetzung weiterer Bedingungen. Solche können sich entweder aus Auflagen des Bundes oder aus der besonderen Natur eines Projektes als notwendig erweisen.

Artikel 5 bestimmt die Sanktion bei nicht zweckmässiger oder nicht vertrags-gemässer Verwendung von Darlehen.

Artikel 6 schafft die *Grundlage zur Finanzierung* der staatlichen Massnahmen. Diese bestehen – wie in den Artikeln 3 und 4 abschliessend genannt – in der Gewährung von Beiträgen an die Kosten der regionalen Entwicklungskonzepte (Subventionen) und der finanziellen Beteiligung an der Verwirklichung von Infrastrukturprojekten (im Regelfall vermutlich Darlehen zu Vorzugsbedingungen, bei flexiblem Kapitalmarkt allenfalls Bürgschaft mit Zinsverbilligung). Alle finanziellen Leistungen sollen aus einem neu zu schaffenden *Fonds für Investitionshilfe in Berggebieten* erbracht werden. Wir wählen damit die gleiche Lösung wie der Bund (Art. 29 IHG) und gewinnen die erforderliche Flexibilität. Da bis heute noch kein genehmigtes Entwicklungskonzept vorliegt, lassen sich der notwendige Höchstbetrag des Fonds und die jährlichen Einlagen nur schwer abschätzen. Um der Lage des Finanzhaushaltes jedoch Rechnung tragen zu können, soll die Äufnung nicht mit gleichbleibenden festen Beträgen, sondern den Bedürfnissen entsprechend sukzessive und mit höchstens 2 Millionen Franken bis zum Maximalbestand von 30 Millionen Franken durchgeführt werden (Kompetenz des Grossen Rates).

Artikel 7 erwähnt ausdrücklich die vom Bund in Art. 22 IHG geforderte Garantie, wonach der Kanton mit 50 Prozent für Verluste aus Verpflichtungen haftet, die auf seinem Gebiet domizilierte Darlehensnehmer gegenüber dem Bund eingegangen sind.

Artikel 8 schafft die organisatorische und personelle Grundlage zur Anwendung des Investitionshilfegesetzes. Wie im Abschnitt 22 erwähnt, wurden die bisher dem Kanton zufallenden Vorbereitungsarbeiten vom Delegierten für Wirtschaftsförderung und seinem Büro in Verbindung mit dem kantonalen Planungsamt getroffen. Aus Gründen der engen Verflechtung von Wirtschaftsförderungsgesetz und Investitionshilfegesetz erscheint es als zweckmässig, die Durchführung des Investitionshilfegesetzes der Volkswirtschaftsdirektion zu übertragen, die damit den Delegierten für Wirtschaftsförderung beauftragen kann.

Neben den bereits genannten, umfangreichen und zeitraubenden Arbeiten obliegen der zuständigen kantonalen Stelle auch die Prüfung der Entwicklungskonzepte, deren Koordination untereinander und mit weiteren Gebiets- und Fachplanungen des Staates sowie die Prüfung der Darlehensgesuche und die Überwachung der Darlehen (vgl. Art. 24 IHG). Die Bewältigung dieser neuen Aufgaben verlangt die Schaffung der Stelle eines Adjunkten.

Die jurassischen Regionen können wie bisher durch das dem Delegierten für Wirtschaftsförderung unterstellte Büro für den Jura betreut werden.

Artikel 9 enthält Bestimmungen über das zuständige Gericht.

Artikel 10 Nach *Absatz 1* bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Die Rückwirkung kann sich als notwendig erweisen, um bei einer Inkraftsetzung des Investitionshilfegesetzes auf den 1. Januar 1975 sofort über eine Grundlage zur Subventionierung der Entwicklungskonzepte verfügen zu können. Bei der Redaktion dieses Vortrages stand der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes noch nicht fest.

Absatz 2 beauftragt den Regierungsrat zum Erlass der Ausführungsbestimmungen. Diese werden sich neben den bereits genannten Bereichen vor allem auf das Vorgehen bei der Gesuchseinreichung sowie auf die Gesuchsprüfung und die Überwachung der Darlehen beziehen.

Bern, 28. August 1974

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Grundsatz

Art. 1 Der Staat unterstützt die Bestrebungen des Bundes zur Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet gemäss dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (Investitionshilfegesetz) und trifft die zu dessen Durchführung notwendigen Massnahmen.

2. Massnahmen a Förderungsbe- reiche

Art. 2 Die Unterstützung bezieht sich namentlich auf

- die Bildung von Regionen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden,
- die Förderung der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte,
- die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte und der Vorbereitung ihrer Verwirklichung;
- die Beteiligung an der Ausführung von Infrastrukturprojekten.

b Beiträge an Entwicklungskonzepte

Art. 3 ¹ Der Staat leistet an die Kosten der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte und der Vorbereitung ihrer Verwirklichung Beiträge. Der Beitragssatz beträgt 12 Prozent.

² Der Regierungsrat setzt die Bedingungen und Auflagen fest.

c Beteiligung an Infrastrukturprojekten Arten

Art. 4 ¹ Die Beteiligung an der Ausführung von Infrastrukturprojekten besteht in der Vermittlung, Verbürgung oder Gewährung von Darlehen zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und, soweit notwendig, in der Übernahme von Zinskosten.

Voraussetzungen

² Die Beteiligung setzt voraus, dass die Projekte Bestandteile genehmigter regionaler Entwicklungskonzepte sind, der Bund in Anwendung des Investitionshilfegesetzes bei der Ausführung mitwirkt und eine angemessene Beteiligung aufgrund anderer kantonaler Erlasse nicht möglich ist.

³ Der Regierungsrat kann weitere Bedingungen und Auflagen festsetzen.

3. Rückforderung von Darlehen **Art. 5** Wird ein Darlehen nicht zweckmässig verwendet oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so kann der Staat das Darlehen zurückfordern.
4. Finanzierung **Art. 6** ¹ Die finanziellen Leistungen des Staates werden erbracht aus einem als zweckgebundenes Vermögen gebildeten Fonds für Investitionshilfe in Berggebieten (Investitionshilfefonds) mit einem Bestand von höchstens 30 Millionen Franken.
- ² Der Grosse Rat eröffnet den Fonds entsprechend dem Bedarf mit jährlichen Einlagen von mindestens zwei Millionen Franken und höchstens drei Millionen Franken. Die erstmalige Einlage beträgt drei Millionen Franken.
- ³ Der Fonds darf in seinem Bestand angegriffen werden.
5. Staatsgarantie **Art. 7** Der Staat übernimmt gegenüber dem Bund die Haftung für Verpflichtungen von Darlehensnehmern gemäss Artikel 22 des Investitionshilfegesetzes.
6. Organisation **Art. 8** Die Durchführung der Massnahmen nach diesem Gesetz obliegt der Volkswirtschaftsdirektion, die den Delegierten für Wirtschaftsförderung damit beauftragen kann. Für diese Aufgaben wird zudem die Stelle eines Adjunkten geschaffen.
7. Verwaltungsgericht **Art. 9** Streitigkeiten über die Rückforderung von Leistungen und vermögenswerten Vorteilen aus diesem Gesetz beurteilt das Verwaltungsgericht.
8. Inkrafttreten **Art. 10** ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft, nötigenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 1975.
- ² Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die Ausführungsbestimmungen.

Bern, 25. September /
24. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17. Dezember 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Würsten*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 46, 51, 52, 55 und 65 des Spitalgesetzes
vom 2. Dezember 1973,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Das Dekret ordnet

- a* die Bemessung und Auszahlung von Staatsbeiträgen an Bezirksspitäler gemäss Artikel 43 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 52 des Spitalgesetzes,
- b* die Aufwendungen des Staates für Bau, Einrichtung und Betrieb seiner Spitäler,
- c* die Grundsätze für die vertragliche Zusicherung und die Auszahlung von Vergütungen des Staates an andere Spitalträger für die Besorgung staatlicher und anderer besonderer Aufgaben (Art. 28, 29 Abs. 3, 42 Abs. 2 und 3, 51 Abs. 2 und 3 des Spitalgesetzes),
- d* die Lastenverteilung gemäss den Artikeln 54 und 55 des Spitalgesetzes.

² Über Staatsbeiträge an Privatspitäler entscheidet der Regierungsrat gemäss Artikel 53 des Spitalgesetzes, soweit es sich nicht um Vergütungen für die Besorgung staatlicher oder anderer besonderer Aufgaben handelt.

2. Abschnitt: Staatsbeiträge an Bezirksspitäler

1. Beiträge an Bau- und Einrichtungskosten

Art. 2 ¹ Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 43 Absätze 2 und 3 des Spitalgesetzes werden an die in den Artikeln 3 bis 6 und 7 Absatz 1 dieses Dekrets genannten Aufwendungen der Spitalverbände geleistet.

² Die in den Artikeln 8 und 9 des Dekrets genannten Aufwendungen und Beiträge sind abzuziehen.

¹. Gegenstand
a Im allgemeinen

b Baukosten

Art. 3 Als Baukosten gelten:

1. Die Kosten der von der Gesundheitsdirektion nach Anhörung der Spital- und Heimkommission sowie der Baudirektion gemäss Artikel 35 Absatz 1 des Spitalgesetzes und Artikel 11 dieses Dekrets bewilligten Planungs- und Projektierungsarbeiten;
2. die Kosten der Ausführung der von der zuständigen Staatsbehörde gemäss Artikel 35 Absatz 2 des Spitalgesetzes genehmigten oder von ihr gemäss Artikel 28 Absätze 1 und 3 oder Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes veranlassten Bauten und wesentlichen Gebäuderenovationen, mit Einschluss
 - a der Architekten- und Spezialistenhonorare,
 - b der nötigen Werk- und Kanalisationsanschlüsse, Zufahrtsstrassen und Parkplätze auf dem Spitalgrundstück,
 - c der von den zuständigen Zivilschutzbehörden vorgeschriebenen Zivilschutzräume,
 - d angemessener Umgebungsarbeiten (Gartengestaltung und Umfriedung des Spitalareals);
3. je nach dem Gebäudezweck und den Verhältnissen: höchstens 2 Promille der Bausumme für eine angemessene künstlerische Ausschmückung, für Studienreisen, Gutachten, Aufrichte- und Einweihungsfeiern, Denkschriften und andere mit dem Bau im Zusammenhang stehende Unkosten.

c Einrichtungskosten

Art. 4 Als Einrichtungskosten gelten, soweit sie von der zuständigen Staatsbehörde gemäss Artikel 35 Absatz 2 des Spitalgesetzes genehmigt oder von ihr gemäss Artikel 28 Absätze 1 und 3 oder Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes veranlasst wurden:

- a die Kosten der erstmaligen Ausrüstung eines Spitalneubaus oder einer neuen Spitalabteilung mit dem nötigen festen und beweglichen Inventar;
- b die Kosten späterer zusätzlicher Anschaffungen, die infolge der Übertragung neuer Aufgaben an das Spital nötig wurden;
- c die Kosten einer umfassenden Gesamterneuerung kostspieliger medizinischer und technischer Einrichtungen.

d Landerwerbs- und Erschliessungskosten

Art. 5 ¹ Die Kosten des Erwerbs von Grundstücken durch den Spitalverband werden zu den Bau- und Einrichtungskosten gerechnet, wenn der Erwerb vom Regierungsrat bewilligt worden ist und soweit der Erwerbspreis als angemessen erscheint.

² Der Regierungsrat kann einen vorsorglichen Landerwerb bewilligen.

³ Die in Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch genannte Schätzungskommission hat auf Verlangen der Gesundheitsdirektion die Angemessenheit des Erwerbspreises zu begutachten.

⁴ Die Erschliessungskosten (Erstellung von Zufahrtsstrassen sowie Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen und Abwasserreinigungsanlagen ausserhalb des Spitalgrundstücks) werden zu den Baukosten gerechnet, soweit sie nach der Baugesetzgebung vom Spitalverband als Grundeigentümer zu tragen sind.

⁵ Wird eine vom Spitalverband erstellte Erschliessungsanlage gleichzeitig oder später von Dritten mitbenützt, so hat der Verband von ihnen die in der Baugesetzgebung vorgesehenen Kostenbeiträge zu erheben und daraus anteilmässig den darauf entfallenden Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

e Bauzinse

Art. 6 Baukreditzinse werden bis zur Genehmigung der Bauabrechnung durch die Gesundheitsdirektion (Art. 15) zu den Bau- und Einrichtungskosten gerechnet, soweit sie nicht darauf zurückzuführen sind, dass die Einreichung der Bauabrechnung ungebührlich verzögert wurde.

² Leisten der Staat oder Verbandsgemeinden Vorschüsse auf ihre Bau- und Einrichtungskostenbeiträge, so werden ihnen die eingesparten Baukreditzinse anteilmässig gutgeschrieben.

f Personalunterkünfte

Art. 7 ¹ An die Kosten der Beschaffung und Einrichtung von Dienstwohnungen und -zimmern für Spitalangestellte werden Bau- und Einrichtungsbeiträge gewährt, soweit diese Unterkünfte von der zuständigen Staatsbehörde als für den Spitalbetrieb unerlässlich anerkannt werden.

² Für die Kosten der Beschaffung und Einrichtung weiterer Personalunterkünfte kann der Regierungsrat Darlehen gewähren. Er stellt dafür Richtlinien auf.

g Ausgeschlossene Kosten

Art. 8 Keine Bau- und Einrichtungsbeiträge werden geleistet an Aufwendungen für

- a Erwerb, Bau und Ausrüstung von Garagen und Einstellhallen für Fahrzeuge, die nicht dem Spitalbetrieb dienen;
- b andere Gebäude und Gebäudeteile, die nicht für den Spitalbetrieb notwendig sind;
- c Landwirtschafts- und andere Nebenbetriebe.

h Abzüge

Art. 9 Vom Gesamtbetrag der gemäss den Artikeln 3 bis 7 anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten sind für die Bemessung der Staatsbeiträge abzuziehen:

1. die vom Staat vereinbarungsgemäss zu leistenden Vergütungen für die Übertragung staatlicher oder anderer besonderer Aufgaben an das Bezirksspital, insbesondere für Bau und Einrichtung der vom Staat veranlassten besonderen Abteilungen und Schulräume (Art. 42 Abs. 2 und 3 des Spitalgesetzes);
2. Bau- und Einrichtungskostenbeiträge, auf die der Spitalverband nach andern Erlassen als dem Spitalgesetz Anspruch hat, insbesondere für Zivilschutz- und Feuerlöschanlagen, sowie nach eidgenössischen Erlassen über die Krankenversicherung und über Beiträge an Spitäler;
3. die Mehrkosten für Planungs- und Projektierungsarbeiten, Bauten und Einrichtungen, deren Genehmigung gemäss Artikel 35 des Spitalgesetzes nicht eingeholt oder verweigert wurde;
4. die gemäss Artikel 8 ausgeschlossenen Aufwendungen.

2. Beitragsansatz **Art. 10** ¹ Der Staatsbeitrag beträgt 60 bis 75 Prozent der gemäss den Artikeln 2 bis 9 anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten.

² Der Beitragsansatz richtet sich für jeden Spitalverband nach der relativen Steuerkraft der Verbandsgemeinden im Sinne des Dekrets über den direkten und indirekten Finanzausgleich (gewogenes Dreijahresmittel).

³ Die Spitalverbände werden vom Regierungsrat alle zwei Jahre auf Grund der vom kantonalen statistischen Büro gelieferten Unterlagen so in Beitragsklassen eingereiht, dass die Summe der Staatsbeiträge, die nach der Spitalplanung in der zweijährigen Beitragsperiode voraussichtlich fällig werden, 70 Prozent der mutmasslichen Summe der anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten ergibt.

3. Festsetzung und Auszahlung der Beiträge
a Projektierung von Spitalbauten und -einrichtungen

Art. 11 ¹ Die Planung und Projektierung von Spitalbauten und -einrichtungen darf nur im Rahmen der kantonalen Spitalplanung und nur mit Zustimmung und gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion anhandgenommen werden (Art. 35 des Spitalgesetzes).

² Sie bedarf in jedem Stadium der Mitwirkung der zuständigen Fachorgane des Staates, insbesondere der kantonalen Spital- und Heimkommission.

³ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über das Planungs- und Projektierungsverfahren.

b Beitragsgesuch

Art. 12 ¹ Mit dem Gesuch um Genehmigung des Ausführungsprojektes ist das Gesuch um Zusicherung eines Bau- und Einrichtungsbeitrages bei der kantonalen Gesundheitsdirektion einzureichen.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, welche Unterlagen miteinzureichen sind.

³ Die Gesundheitsdirektion prüft das Gesuch, holt die Mitberichte der mitinteressierten Direktionen sowie der kantonalen Spital- und Heimkommission ein und unterbreitet es mit ihrem Antrag dem Regierungsrat.

c Zusicherung
und provisorische
Festsetzung

Art. 13 ¹ Bei der Genehmigung des Ausführungsprojektes gemäss Artikel 35 Absatz 2 des Spitalgesetzes wird der Beitragsansatz definitiv, der Bau- und Einrichtungsbeitrag dagegen provisorisch festgesetzt.

² Gleichzeitig wird nach Massgabe der Spitalplanung und der gemäss Artikel 44 des Spitalgesetzes verfügbaren Mittel bestimmt, wann der Staatsbeitrag fällig wird.

d Vorschüsse

Art. 14 Die Gesundheitsdirektion leistet im Rahmen der verfügbaren Kredite nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten Vorschüsse auf den Staatsbeitrag.

e Endgültige
Festsetzung und
Auszahlung

Art. 15 ¹ Der Bau- und Einrichtungsbeitrag des Staates wird nach der Einreichung der vom zuständigen Spitalorgan genehmigten und von der Baudirektion überprüften Bauabrechnung von der Gesundheitsdirektion unter Hinweis auf das Einspracherecht (Art. 10 ff. des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens) definitiv festgesetzt und, sobald die Verfügung rechtskräftig geworden ist, unter Abzug der geleisteten Vorschüsse ausbezahlt.

² Gegen die Einspracheentscheide der Gesundheitsdirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

4. Rückerstat-
tung
a Rückerstat-
tungspflicht

Art. 16 Der Spitalverband hat dem Staat die Bau- und Einrichtungsbeiträge anteilmässig zurückzuerstatten,

1. wenn er nachträglich von dritter Seite Beiträge gemäss Artikel 5 Absatz 5 oder Artikel 9 Ziffer 2 erhält;
2. wenn sie ihm zu Unrecht ausgerichtet wurden;
3. wenn er Grundstücke, auf denen dem Spitalbetrieb dienende, vom Staat subventionierte Bauten stehen oder an deren Erwerb oder Erschliessung der Staat gemäss Artikel 5 Beiträge geleistet hat, ganz oder teilweise veräussert oder sonstwie ihrem Zweck entfremdet.

b Verrechnung

Art. 17 Verwendet der Spitalverband den Erlös aus veräusserten Grundstücken und Einrichtungsgegenständen für Bau und Einrichtung neuer Spitalgebäude oder den Erwerb anderer Grundstücke oder Einrichtungsgegenstände, so wird der hierfür zu leistende Staatsbeitrag mit dem zurückzuerstattenden frühern Staatsbeitrag verrechnet.

c Verjährung

Art. 18 ¹ Die Rückerstattungsforderung des Staates verjährt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gesundheitsdirektion von ihrer Entstehung Kenntnis erhalten hat, die gemäss Artikel 16 Ziffer 1 oder 2 entstandene Forderung jedoch auf alle Fälle zehn Jahre nach der Ausrichtung des Staatsbeitrages.

² Die Verrechnung gemäss Artikel 17 ist auch nach Ablauf dieser Fristen zulässig.

d Meldepflicht

Art. 19 Die Spitalverbände sind verpflichtet, der Gesundheitsdirektion die nachträgliche Zusprechung von Beiträgen Dritter sowie die Veräusserung oder Änderung der Zweckbestimmung von Grundstücken und wesentlichen Einrichtungen oder Apparaten zu melden.

e Geltendmachung

Art. 20 ¹ Die Gesundheitsdirektion fordert den rückerstattungspflichtigen Spitalverband zur Rückerstattung auf.

² Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Regierungsrat, ob der Rückerstattungsanspruch vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen ist.

³ Ein aussergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleich bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

II. Betriebskostenbeiträge

1. Gegenstand

Art. 21 Die Bezirksspitäler erhalten alljährlich einen Staatsbeitrag von 80 Prozent des gemäss den Artikeln 22 bis 32 bereinigten Überschusses der Betriebsausgaben.

2. Massgebende Einnahmen
a Einnahmenüberschuss des Vorjahres

Art. 22 ¹ Ein Überschuss der Betriebseinnahmen ist auf die Betriebsrechnung des folgenden Jahres zu übertragen und wird in diesem bei der Berechnung des Staatsbeitrages als Einnahme angerechnet.

² Die Betriebsbeiträge des Staates und der Verbandsgemeinden gelten dabei nicht als Betriebseinnahmen.

b Pflögetaxen und andere Vergütungen der Patienten

Art. 23 ¹ Die Einnahmen aus Patientenpflögetaxen und Vergütungen für medizinische Leistungen werden bei der Berechnung des Staatsbeitrages mindestens mit dem Betrage angerechnet, der sich bei Anwendung der vom Regierungsrat genehmigten oder erlassenen Tarife ergibt.

² Das Spital muss alle gebotenen Vorkehren treffen, um Verluste zu vermeiden. Insbesondere sollen Patienten, die in die Privat- oder die Halbprivatabteilung einzutreten wünschen, bei der Aufnahme oder sobald es ihr Zustand erlaubt, durch die Spitalorgane über die voraussichtlichen Kosten orientiert werden.

³ Die in Absatz 1 erwähnten Tarife sollen so gestaltet werden, dass die Patienten der Privatabteilung nach Möglichkeit die Selbstkosten des Spitals deckende Taxen bezahlen müssen.

⁴ Besteht keine Gewähr dafür, dass der Patient oder eine Versicherungskasse die Spalkosten bezahlen wird, so ist die Aufnahme des Patienten rechtzeitig der zuständigen Fürsorgebehörde anzuzeigen (Art. 68 Abs. 3 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961).

⁵ Die Spitalverwaltung hat den Patienten, ihren Versicherern oder der Fürsorgebehörde nach der Entlassung unverzüglich Rechnung zu stellen und die Guthaben einzufordern. Bei längerem Spitalaufenthalt ist monatlich Rechnung zu stellen.

c Naturalienvergütungen des Personals; Benützungsbeträge von Ärzten

Art. 24 ¹ Vom Spitalpersonal zu leistende Vergütungen für Verpflegung, Unterkunft und andere Leistungen des Spitals werden gemäss den in der bernischen Staatsverwaltung geltenden Vorschriften angerechnet.

² Ärzte, die vom Spital ermächtigt werden, für die Behandlung von Privatpatienten Operationsräume und andere Einrichtungen des Spitals zu benützen, haben diesem hierfür eine Entschädigung zu leisten, die als Betriebseinnahme angerechnet wird.

³ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die private Tätigkeit von Ärzten in den öffentlichen Spitälern sowie über die Bemessung der Entschädigungen.

d Erträge aus Guthaben und Fonds sowie von Nebenbetrieben

Art. 25 ¹ Die Erträge aus Bank- und andern verzinslichen Guthaben werden als Betriebseinnahmen angerechnet.

² Nicht angerechnet werden die Erträge aus Personalfürsorgefonds, von Fonds mit besonderer Zweckbestimmung, die aus Schenkungen, Vermächtnissen oder dem Ertrag von Bazar und ähnlichen Veranstaltungen gebildet wurden, sowie Einnahmenüberschüsse von Landwirtschafts- und andern Nebenbetrieben der Spitäler.

e Erlös aus Inventarverkäufen

Art. 26 Der Erlös aus dem Verkauf nicht mehr benötigter Apparate und anderer Inventarstücke gilt als Betriebseinnahme.

f Betriebsbeiträge und Vergütungen für besondere Aufgaben

Art. 27 ¹ Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Betriebskostenbeiträge des Bundes, anderer Kantone, von Krankenkassen und von anderer Seite sowie die wiederkehrenden Vergütungen des Staates für die Besorgung staatlicher und weiterer besonderer Aufgaben durch das Bezirksspital (Art. 51 Abs. 2 und 3 des Spitalgesetzes).

² Die Vergütung von Mehrkosten des Spitalbetriebes, die der Staat einem Spital für die Besorgung von Universitätsaufgaben, andern staatlichen oder besondern Aufgaben zu leisten hat, bemisst sich

nach den Bestimmungen der Übertragungsvereinbarung. Die Spitäler haben die Mehrkosten nachzuweisen.

3. Massgebende
Ausgaben
a Personalkosten

Art. 28 ¹ Die Personalkosten des Spitals werden bei der Berechnung der Staatsbeiträge höchstens insoweit berücksichtigt, als sie dem von der Gesundheitsdirektion genehmigten Personalbestand und den für die Besoldung und Entschädigung des bernischen Staatspersonals massgebenden Vorschriften entsprechen.

² Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Besoldung und Honorierung der Spitalärzte und der übrigen im Spital tätigen Ärzte. Diese Richtlinien sind massgebend für die Anrechnung der Aufwendungen für Ärzte.

³ Der Regierungsrat bestimmt ferner unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 2, inwieweit Ausgabenüberschüsse aus dem Betrieb von Personalunterkünften für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht fallen.

⁴ Entstehen trotz Befolgung der Vorschriften von Artikel 24 Absatz 1 Ausgabenüberschüsse, so fallen sie für die Berechnung des Staatsbeitrages in Betracht.

b Nebenbetriebe

Abs. 29 ¹ Die Lieferungen spitaleigener Landwirtschafts- und anderer Nebenbetriebe werden zu Marktpreisen angerechnet.

² Ausgabenüberschüsse solcher Betriebe fallen für die Berechnung des Staatsbeitrages ausser Betracht.

c Passivzinsen

Art. 30 ¹ Passivzinsen fallen für die Berechnung des Staatsbeitrages nur insoweit in Betracht, als sie von der Gesundheitsdirektion genehmigte Betriebskredite betreffen.

² Artikel 36 Absatz 3 ist zu beachten.

d Gebäude-
und Inventar-
unterhaltskosten

Art. 31 ¹ Gebäudeunterhaltskosten, soweit sie nicht unter Artikel 3 fallen, sowie Auslagen für den Unterhalt von Garten- und andern Anlagen werden im Rahmen des von der Gesundheitsdirektion genehmigten Vorschlages anerkannt.

² Artikel 33 bleibt vorbehalten.

e Ersatz und
Ergänzung des
Inventars

Art. 32 ¹ Ausgaben für Ersatz und Ergänzung von Mobiliar und Gebrauchsgegenständen dürfen der Betriebsrechnung im Rahmen des von der Gesundheitsdirektion genehmigten Voranschlages belastet werden.

² Für nicht voraussehbare dringende Ersatzanschaffungen muss eine besondere Bewilligung der Gesundheitsdirektion vorliegen.

³ Ausgaben für Inventargegenstände, die unter die Vorschriften be-

treffend Einrichtungsbeiträge fallen, werden bei der Berechnung des Betriebsbeitrages des Staates nicht berücksichtigt.

⁴ Artikel 33 bleibt vorbehalten.

f Ausgeschlossene Betriebskosten

Art. 33 Betriebs-, insbesondere Personal- und Unterhaltskosten, fallen für die Berechnung des Staatsbeitrages ausser Betracht, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass Bauten oder Gebäudeteile erstellt oder Einrichtungen vorgenommen wurden, deren Notwendigkeit der Staat nicht anerkannt hat.

4. Festsetzungsunterlagen
a Voranschlag

Art. 34 ¹ Die Bezirksspitäler müssen der Gesundheitsdirektion alljährlich bis zu einem von ihr bestimmten Termin den Voranschlag für die Betriebsrechnung des nächsten Kalenderjahres zur Genehmigung einreichen.

² Der Voranschlag ist gleich zu gliedern wie die Betriebsrechnung (Art. 35).

³ Wesentliche Abweichungen vom letzten Voranschlag und von der letzten Betriebsrechnung sind zu begründen.

b Betriebsrechnung und weitere Unterlagen

Art. 35 ¹ Die Bezirksspitäler müssen eine Krankenanstaltenstatistik und Betriebsrechnung nach den Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser (VESKA) führen und die vom zuständigen Spitalorgan genehmigte Jahresrechnung innerhalb einer von ihr bestimmten Frist der Gesundheitsdirektion einreichen.

² Die Gesundheitsdirektion bestimmt, welche weiteren Unterlagen (wie Personaletats und Inventare) einzureichen sind.

5. Vorschüsse

Art. 36 ¹ Im Laufe des Rechnungsjahres werden den Bezirksspitalern in drei gleichen Raten Vorschüsse von insgesamt 75 Prozent des nach dem genehmigten Voranschlag zu erwartenden Überschusses der Betriebsausgaben gewährt.

² Die Raten sind am 31. März, 15. Juli und 15. Oktober fällig.

³ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, gleichzeitig entsprechende Vorschüsse auf ihre Betriebskostenanteile zu leisten.

6. Festsetzung des Staatsbeitrages

Art. 37 ¹ Die Gesundheitsdirektion ermittelt auf Grund der eingereichten Unterlagen und gemäss den Vorschriften dieses Dekrets (Art. 22 bis 33) für jedes Bezirksspital den massgebenden Überschuss der Betriebsausgaben; sie setzt den Betriebsbeitrag für das abgelaufene Jahr fest und eröffnet ihre Verfügung dem zuständigen Spitalorgan unter Hinweis auf sein Einsprucherecht (Art. 10 ff. des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens).

² Gegen die Einspracheentscheide der Gesundheitsdirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

7. Auszahlung **Art. 38** Die Gesundheitsdirektion lässt dem Spital den rechtskräftig festgesetzten Staatsbeitrag unter Abzug der geleisteten Vorschüsse anweisen.

8. Rückerstattung **Art. 39** ¹ Der Spitalverband hat dem Staat die Betriebskostenbeiträge anteilmässig zurückzuerstatten, soweit sie zu Unrecht ausgerichtet wurden.

² Für die Verjährung und die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches gelten die Artikel 18 bis 20.

³ Fällige Staatsbeiträge können mit zurückzuerstattenden verrechnet werden.

9. Beiträge der Verbandsgemeinden **Art. 40** Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Spitalverband den nicht durch Staatsbeiträge und ihre Vorschüsse (Art. 36 Abs. 3) gedeckten Teil des Überschusses der Betriebsausgaben innert 60 Tagen nach der Festsetzung des Staatsbeitrages zu bezahlen.

3. Abschnitt: Aufwendungen für staatliche Spitäler

I. Bau- und Einrichtungskosten

1. Im allgemeinen **Art. 41** ¹ Der Staat darf seine Aufwendungen für Bau- und Einrichtung staatlicher Spitäler, sonstiger staatlicher Einrichtungen für besondere medizinische Aufgaben sowie staatlicher Schulen für Krankenpflege und medizinische Hilfsberufe nur insoweit gemäss Artikel 44 des Spitalgesetzes aus der Spitalsteuer decken, als es sich gemäss ausdrücklichem Beschluss der zuständigen Behörde (Regierungsrat oder Grosser Rat) um Kosten im Sinne der Artikel 3 bis 7 dieses Dekrets handelt.

² Die Artikel 8, 9, 11 und 16 des Dekrets gelten sinngemäss.

2. Ausscheidung von Universitätskosten **Art. 42** ¹ Bei den staatlichen Universitätskliniken und -polikliniken stellt der Regierungsrat bzw. der Grosse Rat ausdrücklich fest, welche Bau- und Einrichtungskosten durch die Bedürfnisse von Lehre und Forschung verursacht werden.

² Zur Deckung dieses Kostenanteils darf nicht die Spitalsteuer (Art. 44 des Spitalgesetzes) herangezogen werden.

³ Vor der Feststellung gemäss Absatz 1 sind die beteiligten Fachorgane des Staates, insbesondere die Klinikleitung, die Erziehungsdirektion, das Sanitätskollegium und die Spital- und Heimkommission, anzuhören.

II. Betriebskosten

Art. 43 ¹ Die Artikel 22 bis 35 gelten sinngemäss für den Betrieb der staatlichen Spitäler, sonstiger staatlicher Einrichtungen für besondere medizinische Aufgaben sowie staatlicher Schulen für Krankenpflege und medizinische Hilfsberufe.

² Bei den staatlichen Universitätskliniken und -polikliniken stellt der Regierungsrat mindestens alle vier Jahre fest, ein wie grosser Teil der Betriebskosten im Durchschnitt durch die Bedürfnisse von Lehre und Forschung verursacht wird. Dieser Betriebskostenanteil ist den Universitätskrediten zu belasten. Artikel 42 Absatz 3 gilt sinngemäss.

4. Abschnitt: Vergütungen des Staates für die Übertragung staatlicher und anderer besonderer Aufgaben

I. Vergütung von Bau- und Einrichtungskosten

Art. 44 ¹ Der Staat vergütet andern Spitalträgern die ihnen aus der Übertragung staatlicher oder anderer besonderer Aufgaben entstehenden Mehrkosten für Bauten und Einrichtungen nur insoweit, als es sich um Kosten im Sinne der Artikel 3 bis 7 dieses Dekrets handelt.

² Zur Deckung weitergehender Vergütungen darf der Staat nicht die Spitalsteuer (Art. 44 des Spitalgesetzes) in Anspruch nehmen.

³ Die Artikel 8, 9 und 11 bis 20 des Dekrets gelten sinngemäss.

⁴ Mehrkosten für Bauten und Einrichtungen, die infolge der Übertragung von Universitätsaufgaben erforderlich werden, sind gemäss Artikel 42 auszuscheiden und vom Staat aus besondern Krediten zu vergüten.

II. Vergütung von Betriebskosten

Art. 45 ¹ Die Artikel 22 bis 39 gelten sinngemäss für die Bemessung, Auszahlung und Rückerstattung der Betriebskostenvergütungen, die der Staat andern Spital- oder Schulträgern für die ihnen übertragene Besorgung staatlicher oder anderer besonderer Aufgaben leistet.

² Überträgt der Staat einem andern Spitalträger Universitätsaufgaben, so ist bei der Übertragung und hierauf mindestens alle vier Jahre der auf die Erfüllung dieser Aufgaben entfallende Betriebskostenanteil gemäss Artikel 43 Absatz 2 des Dekrets festzusetzen; er ist den Universitätskrediten zu belasten.

5. Abschnitt: Lastenverteilung

1. Gegenstand und Grundlagen

Art. 46 ¹ Der Lastenverteilung gemäss Artikel 55 des Spitalgesetzes unterliegen die Aufwendungen des Staates

- a* für den Betrieb der von ihm geführten Spitäler, Spezialanstalten und Schulen;
- b* für den Betrieb der von andern Spitalträgern in seinem Auftrag und für seine Rechnung geführten Spezialanstalten, besondern Abteilungen und Schulen;
- c* für Betriebsbeiträge an Spitalverbände gemäss diesem Dekret;
- d* für Betriebsbeiträge an Privatspitäler.

² Massgebend sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Aufwendungen.

³ Die Aufwendungen für Universitätszwecke unterliegen nicht der Lastenverteilung. Sie sind nach den gemäss Artikel 27 Absatz 2, 43 Absatz 2 und 45 Absatz 2 dieses Dekrets aufgestellten Regeln abzuziehen.

2. Kostenanteil der Gesamtheit der Gemeinden

Art. 47 Alle Einwohner- und gemischten Gemeinden zusammen vergüten dem Staat:

- a* 32 Prozent des Gesamtbetrages der unter Artikel 46 Buchstabe *a* fallenden Aufwendungen;
- b* 40 Prozent des Gesamtbeitrages der unter Artikel 46 Buchstaben *b*, *c* und *d* fallenden Aufwendungen.

3. Anteil der einzelnen Gemeinden

Art. 48 ¹ Von der nach Artikel 47 ermittelten Summe trägt jede Gemeinde denjenigen Anteil, der sich zu jener Summe gleich verhält wie ihre absolute Steuerkraft zur Summe der absoluten Steuerkraft sämtlicher Gemeinden (Dreijahresmittel) ¹.

² Der Begriff der absoluten Steuerkraft bestimmt sich nach den Vorschriften des Dekrets über den direkten und indirekten Finanzausgleich.

³ Extremwerte bei der Steuerkraft werden nicht berücksichtigt.

4. Festsetzung der Gemeindeanteile

Art. 49 ¹ Die Gesundheitsdirektion ermittelt gemäss den Artikeln 46 bis 48 und auf Grund der ihr vom kantonalen statistischen Büro gelieferten Angaben über die Steuerkraft die von jeder Gemeinde dem Staat zu leistende Vergütung.

² Sie eröffnet ihre Verfügungen den Gemeinderäten unter Hinweis auf das Einspracherecht der Gemeinde gemäss dem Gesetz über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens.

¹ *Formel*: Gemeindeanteil = zu verteilende Aufwendungen mal Steuerkraft der Gemeinde, geteilt durch die Summe der Steuerkraft aller Gemeinden.

³ Gegen die Einspracheentscheide der Gesundheitsdirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

5. Bezug der
Gemeindeanteile

Art. 50 ¹ Die Gemeinden haben ihre rechtskräftig festgesetzten Vergütungen innerhalb dreier Monate der Kantonsbuchhalterei zu überweisen.

² Die Verrechnung mit Staatsbeitrags Guthaben der Spitalverbände ist nicht zulässig.

6. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen

1. Statuten und
Reglemente der
Spitalverbände

Art. 51 ¹ Die Organisationsreglemente oder Statuten der Spitalverbände unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindedirektion, welche den Mitbericht der Gesundheitsdirektion einholt.

² Die Verwaltungs- und Dienstreglemente bedürfen der Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion.

2. Staatsvertreter

Art. 52 ¹ Dem Staat sind im Aufsichtsorgan jedes Spitals, das Staatsbeiträge oder Vergütungen im Sinne des 2. oder 4. Abschnittes dieses Dekrets erhält, wenigstens zwei Sitze vorzubehalten.

² Die Staatsvertreter werden auf Antrag der Gesundheitsdirektion vom Regierungsrat gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen der Staatsverwaltung. Sie sind vom Spitalverband gemäss seinen reglementarischen Vorschriften zu entschädigen.

³ Die Gesundheitsdirektion sorgt für die nötige Instruktion der Staatsvertreter.

3. Verwaltungs-
berichte

Art. 53 Ausser den in den Artikeln 34 und 35 genannten Rechnungen und weiteren Unterlagen haben die Bezirksspitäler der Gesundheitsdirektion ihre Jahresberichte zuzusenden.

4. Ungetilgte
Bau- und
Einrichtungsko-
sten und andere
frühere Schulden

Art. 54 ¹ Die Bezirksspitäler haben vom 1. Januar 1974 an über Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung von Bau- und Einrichtungskosten sowie von Ausgabenüberschüssen und andern frühern Schulden besondere Rechnung zu führen (Spitalgesetz Art. 65).

² Diese Ausgaben sind von den gemäss den Artikeln 67 bis 69 des Spitalgesetzes dazu verpflichteten Gemeinden zu decken.

³ Als Bau- und Einrichtungskosten gelten die in den Artikeln 3 bis 7 sowie Artikel 9 Ziffern 3 und 4 dieses Dekrets genannten Kosten.

⁴ Gemeinden, die dem Spitalverband neu zugeteilt werden, brauchen keine Nachzahlungen zu leisten, soweit sie zur Deckung von Kosten bestimmt sind, die unter Artikel 8 oder 9 des Dekrets fallen.

Art. 55 ¹ Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

² Die Artikel 3 bis 20, 41, 42 und 44 gelten rückwirkend für die seit dem 1. Januar 1974 zugesicherten Beiträge an Bau- und Einrichtungskosten sowie für die seit dem 1. Januar 1974 beschlossenen Aufwendungen des Staates für Bau und Einrichtung staatlicher Spitäler. Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.

³ Die Artikel 22 bis 41, 43 und 45 finden erstmals Anwendung auf die Betriebsbeiträge, Betriebsaufwendungen und Betriebskostenvergütungen des Staates für das Jahr 1974.

⁴ Die Artikel 46 bis 50 gelten erstmals für die Verteilung der Spitalbetriebskosten des Jahres 1974.

Bern, 18. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 28. November 1974

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aegerter*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Gewährung von festen Zulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 12. November 1970 über die Gewährung von festen Zulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert:

Art. 2 Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Höhe der festen Zulagen und die Grenzbeträge nach Artikel 1 Absatz 1 bei Änderung der AHV/IV-Renten entsprechend anzupassen.

II.

Diese Dekretsänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 4. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Januar 1975

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie****Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1974, 3. Serie (Februar-Session 1975) :**Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1974, 3^e série (session de février 1975) :

	Nachkredite Crédits supplé- mentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Gerichtsverwaltung	630 026.60		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	275 927.—		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	5 668 350.—		Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	39 500.—		Direction de la justice
Polizeidirektion	229 300.—		Direction de la police
Militärdirektion	9 500.—		Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	762.30		Direction des cultes
Finanzdirektion	131 047.15		Direction des finances
Erziehungsdirektion	380 000.—		Direction de l'instruction publique
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	10 000 000.—		Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Landwirtschaftsdirektion	1 822 724.70		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	46 500.—		Direction des œuvres sociales
	<u>19 233 637.75</u>	<u>—.—</u>	
Für 1974 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1974 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1974)	8 385 852.15	1 918 343.—	1 ^{re} série (session de septembre 1974)
2. Serie (November-Session 1974)	12 392 158.30	732 563.—	2 ^e série (session de novembre 1974)
Total 1.—2. Serie	20 778 010.45	2 650 906.—	Total 1 ^{re} —2 ^e séries
3. Serie (Februar-Session 1975)	19 233 637.75	—.—	3 ^e série (session de février 1975)
Gesamttotal	<u>40 011 648.20</u>	<u>2 650 906.—</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1200	<i>Obergericht</i>			1200	<i>Cour suprême</i>
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Entschädigungen an freigesprochene Ange- schuldigte	37 000.—	16 000.—	851	Frais en affaires pénales Indemnités plus importantes aux inculpés acquittés
1205	<i>Richterämter</i>			1205	<i>Tribunaux de district</i>
850	Kosten in Zivilsachen Höhere Anwaltshonorare gemäss neuem Dekret vom 6. November 1973	550 000.—	160 000.—	850	Frais en affaires civiles Honoraires plus élevés des avocats, selon décret du 6 novembre 1973
851	Kosten in Strafsachen Mehrkosten für Gutachten und Expertisen. Auswirkung des neuen Dekretes über die Anwaltsgebühren und des neuen gerichtsärztlichen Tarifs	1 450 000.—	450 000.—	851	Frais en affaires pénales Frais supplémentaires pour préavis et expertises. Effets du nouveau décret sur les honoraires des avocats et du tarif des honoraires des médecins agissant à la requête des autorités en matière de médecine légale
1225	<i>Versicherungsgericht</i>			1225	<i>Tribunal des assurances</i>
850	Kosten in Zivilsachen Unvorhergesehene Mehrko- sten für Berichte und Gutachten in SUVA- und Militärversicherungsfällen	5 000.—	4 000.—	850	Frais en affaires civiles Frais supplémentaires imprévus pour rapports et préavis dans les cas relevant de la CNA et de l'assurance militaire
1230	<i>Kantonale Rekurskommission</i>			1230	<i>Commission cantonale des recours</i>
820	Mietzinse	19 000.—	26.60	820	Loyers
	Total Gerichtsverwaltung		<u>630 026.60</u>		Total Administration judi- ciaire

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1305	<i>Amt für Berufsbildung</i>			1305	<i>Office de la formation professionnelle</i>
797 11	Kosten für Lehrabschlussprüfungen und Expertenurse Kostenverschiebungen vom Jahr 1973 ins Jahr 1974. Mehr Prüfungsexperten und mehr Instruktionkurse für neue Fachexperten	850 000.—	150 000.—	797 11	Frais pour les examens de fin d'apprentissage et pour les cours d'experts Reports des frais de l'année 1973 à l'année 1974. Davantage d'experts aux examens et davantage de cours d'instruction pour les nouveaux experts
1315	<i>Versicherungsamt</i>			1315	<i>Office des assurances</i>
943 11	Staatsbeiträge an die Durchführung der Tuberkuloseversicherung Mehr Versicherte	930 000.—	15 427.—	943 11	Subventions de l'Etat pour l'assurance-maladie contre Tbc Davantage d'assurés
1320	<i>Amt für Gewerbeförderung</i>			1320	<i>Office pour le développe- ment de l'artisanat</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl und höhere Löhne der Putzfrauen	18 000.—	7 100.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausses des prix du mazout et salaires plus importants des nettoyeuses
1321	<i>Schnitzler- und Geigenbau- schule Brienz</i>			1321	<i>Ecole de sculpture et de lutherie Brienz</i>
797	Bücher, Zeitschriften, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehr Lehrmittel wegen Neuaufbau der Stilkunde. Grösserer Bedarf an Meisselsortimenten wegen höherer Schülerzahl	9 700.—	1 300.—	797	Livres, revues et moyens d'enseignement Davantage de moyens d'enseignement pour l'introduction de l'étude des styles (sculpture sur bois). Besoins accrus en assortiments de ciseau en raison d'un nombre plus élevé d'élèves

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Stellenausschreibungen	4 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires dus à la mise au concours de places
899	Verschiedene Verwaltungskosten Tarifierhöhung der obligatorischen ärztlichen Untersuchung der Schüler	1 600.—	600.—	899	Autres frais d'administration Augmentation des tarifs pour la visite médicale obligatoire des élèves
<i>Technikum Biel</i>				<i>Technicum de Bienne</i>	
1335	<i>Technikum</i>			1335	<i>Technicum</i>
641	Unfallversicherung Wegfall der Rückvergütung der Schüler, da diese nun im Schulgeld eingerechnet ist	5 000.—	1 100.—	641	Assurance contre les accidents Suppression du montant remboursé par les élèves, celui-ci étant compris à présent dans l'écologie
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Zahlreiche, teils unerwartete, Ausschreibungen für Lehrstellen und Verwaltungspersonal	45 000.—	15 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Nombreuses mises au concours, en partie imprévisibles, de places pour les enseignants et le personnel administratif
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	100 000.—	17 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
1336	<i>Angegliederte Fachschulen</i>			1336	<i>Ecoles professionnelles affiliées</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhungen für das Atelier der Uhrmacherschule und die Kunstgewerbeschule	58 400.—	2 800.—	820	Loyers Hausse des loyers pour l'atelier de l'Ecole d'horlogerie et l'Ecole des arts appliqués
1337	<i>Uhrenbeobachtungsbüro</i>			1337	<i>Bureau d'observations des montres</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	4 000.—	2 200.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
899	Verschiedene Verwaltungskosten Neu: Abgabe an die Vereinigung «Contrôle officiel suisse des chronomètres»	12 000.—	59 000.—	899	Autres frais d'administration Nouveau: indemnité à l'Association «Contrôle officiel suisse des chronomètres»

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1345	<i>Technikum St. Immer</i>			1345	<i>Technicum de St-Imier</i>
820	Mietzinse Miete von zwei Räumen im gegenüberliegenden Gebäude	—.—	1 400.—	820	Loyers Location de deux salles dans le bâtiment d'en face
	Total Volkswirtschaftsdirek- tion		<u>275 927.—</u>		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1400	<i>Sekretariat</i>			1400	<i>Secrétariat</i>
942	Invalidenfürsorge Zunahme der Pflorgetage	68 000.—	5 400.—	942	Aide aux invalides Davantage de journées de soins
944 15	Betriebsbeiträge an Spital- verbände und Privatspitäler Da Erfahrungszahlen fehlten, wurde der Kredit anlässlich der Budgetverhandlungen zu tief eingesetzt	23 000 000.—	5 500 000.—	944 15	Subsides d'exploitation aux Syndicats hospitaliers et aux hôpitaux privés Comme les chiffres basés sur l'expérience faisaient défaut lors des discussions du budget, le crédit inscrit à ce moment-là n'était pas assez élevé
1405	<i>Frauenspital</i>			1405	<i>Maternité cantonale</i>
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Kreditverschiebung wegen Anpassung der Buchhaltung an den VESKA-Kontenrah- men. Entsprechende Minder- ausgaben auf Konto 792	1 250 000.—	90 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Transfert de crédits, la comptabilité ayant été adaptée au plan VESKA. Dépenses correspondantes en moins sur compte 792
771	Unterhalt der Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 760	60 000.—	20 000.—	771	Entretien du mobilier Même observation que s/ cpte 760
799	Verschiedene Sachausgaben Gleiche Bemerkung wie bei Konto 760	25 000.—	10 000.—	799	Autres dépenses Même observation que s/ cpte 760
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Gleiche Bemerkung wie bei Konto 760	70 000.—	30 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Même observation que s/ cpte 760
1410	<i>Psychiatrische Universitätsklinik Bern</i>			1410	<i>Clinique psychiatrique universitaire Berne</i>
820	Miet- und Pachtzinse an Dritte Mietzinserhöhung	3 600.—	450.—	820	Loyers et fermages versés à des tiers Hausse du loyer

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
	<i>Psychiatrische Klinik Münsingen</i>				<i>Clinique psychiatrique Münsingen</i>
1425	<i>Klinikbetrieb</i>			1425	<i>Exploitation de la clinique</i>
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Erhöhung der Schirmbildgebühren, des Arzthonorares und der Ausgaben für Autopsien	8 000.—	5 500.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Augmentation des taxes de radiographie, des honoraires des médecins et des dépenses pour les autopsies
1431	<i>Landwirtschaft</i>			1431	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Ausserordentliche Reparaturen am Traktor. Preiserhöhungen	10 000.—	7 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations extraordinaires du tracteur. Hausse des prix
Total Gesundheitsdirektion			<u>5 668 350.—</u>	Total Direction de l'hygiène publique	

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1505	<i>Jugendamt</i>			1505	<i>Office des mineurs</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Nicht voraussehbare Mehr- kosten insbesondere im Zusammenhang mit dem neuen Adoptionsrecht	6 000.—	2 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires imprévisibles, en rapport surtout avec le nouveau droit de l'adoption
1506	<i>Psychiatrische Beobach- tungsstation für Jugendliche in Bolligen</i>			1506	<i>Station d'observation psychiatrique pour adoles- cents à Bolligen</i>
771	Unterhalt der Mobilien Beim Erstellen des Voran- schlages nicht voraussehbare Kosten für Maschinenrepara- turen	2 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Frais pour la réparation de machines, imprévisibles lors de l'établissement du budget
791	Materialien Mehr Fremdaufträge. Entsprechende Mehreinnah- men auf Konto 310	24 000.—	5 000.—	791	Matériaux Davantage de commandes passées par des tiers. Recettes supplémentaires correspondantes sur cpte 310
1510	<i>Regierungsstatthalterämter</i>			1510	<i>Préfectures</i>
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Ergänzung der Möblierung in Büren a. d. A.	10 000.—	5 000.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transforma- tions Ameublement complété à Büren-sur-l'Aar
1520	<i>Betreibungs- und Konkurs- ämter</i>			1520	<i>Offices des poursuites et faillites</i>
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Ergänzung der Möblierung in Büren a. d. A.	—.—	24 000.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transforma- tions Ameublement complété à Büren-sur-l'Aar
Total Justizdirektion			39 500.—	Total Direction de la justice	

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1600	<i>Sekretariat</i>			1600	<i>Secrétariat</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionsmitglieder Neu: Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern	19 000.—	27 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de Commissions Nouveau: Commission des recours en matière des mesures à l'égard des conducteurs de véhicules à moteur
791	Fahrradschilder Mehr Fahrräder und Motorfahräder. Preiserhöhungen	160 000.—	5 000.—	791	Plaques de cycles Davantage de cycles et de cyclomoteurs. Hausse des prix
800 10	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Preiserhöhungen auf Papier, Drucksachen und Büromaterialien	170 000.—	60 000.—	800 10	Frais de bureau, d'impression et de reliure Augmentations imprévisibles du prix du papier, des imprimés et du matériel de bureau
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	650 000.—	66 300.—	820	Loyers Hausse du loyer
	<i>Strafanstalt Hindelbank</i>				<i>Pénitencier Hindelbank</i>
1645	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1645	<i>Exploitation de l'établissement</i>
799	Verschiedene Sachausgaben Erweiterung des Warensortimentes beim Insassenkiosk	25 000.—	10 000.—	799	Autres dépenses Plus grand assortiment de marchandises au kiosque des détenus
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Druckkosten für die neue Hausordnung	6 000.—	4 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression pour le nouveau règlement de l'établissement

Voranschlag Budget 1974	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974
-------------------------------	--

*Erziehungsanstalt Tessenberg**Foyer de jeunesse de la Montagne de Diesse***1655 Anstaltsbetrieb****1655 Exploitation de l'établissement**

704 Unterhalt der Gebäude
Unvorhergesehene Verset-
zung der Haupttelefonzen-
trale sowie Installation
zusätzlicher Anschlüsse

18 000.—

2 000.—

704 Entretien des bâtiments
Déplacement imprévu du
central de téléphone prin-
cipal et installation de
raccordements supplémen-
taires

822 Reinigung, Heizung, Elektri-
zität, Gas und Wasser
Preiserhöhungen auf Heizöl

100 000.—

55 000.—

822 Nettoyage, chauffage,
électricité, gaz et eau
Hausse des prix du mazout

Total Polizeidirektion

229 300.—

Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1725	Amt für Zivilschutz			1725	Office de la protection civile
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	82 000.—	9 500.—	820	Loyers Hausse du loyer
	Total Militärdirektion		<u>9 500.—</u>		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des cultes** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1802	Römisch-katholische Kirche			1802	Eglise catholique romaine
941 10	Staatsbeitrag an die Diözesan- unkosten Höherer Anteil des Kantons Bern als vorgesehen	24 000.—	762.30	941 10	Subvention de l'Etat aux frais diocésains La part du canton a été plus importante que prévu
	Total Kirchendirektion		<u>762.30</u>		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1915	<i>Personalamt</i>			1915	<i>Office du personnel</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl und elektrischem Strom	8 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout et du courant électrique
1920	<i>Versicherungskasse</i>			1920	<i>Caisse d'assurance</i>
770	Anschaffung von Mobilien Kauf eines Photokopierautomaten als Ersatz für einen defekten Apparat	4 000.—	3 150.—	770	Acquisition de mobilier Achat d'un appareil à photocopier en remplacement de l'appareil défectueux
899	Verschiedene Verwaltungskosten Jahresbeitrag an den interkantonalen Verband für Personalvorsorge. Teilnahme an Kursen	500.—	924.60	899	Autres frais d'administration Contribution annuelle à l'Association intercantonale pour la prévoyance en faveur du personnel. Participation à des cours
1940	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1940	<i>Administration des domaines</i>
893 10	Brandversicherungsprämien Mehrausgaben zufolge Neuschätzung der Gebäude	800 000.—	100 000.—	893 10	Primes de l'assurance immobilière Dépenses supplémentaires consécutives à la nouvelle estimation des bâtiments
1945	<i>Steuerverwaltung</i>			1945	<i>Intendance des impôts</i>
799	Verschiedene Sachausgaben Preiserhöhungen für Blumenschmuck (Fenster) und für Gärtnerarbeiten	3 000.—	1 000.—	799	Autres dépenses Augmentation des prix pour l'ornementation florale des fenêtres et pour les travaux effectués par le jardinier
1950	<i>Amtsschaffnereien</i>			1950	<i>Recettes de district</i>
820 10	Mietzinse Mietzinserhöhungen	93 000.—	19 972.55	820 10	Loyers Hausse des loyers
	Total Finanzdirektion		<u>131 047.15</u>		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
820	Mietzinse Miete von Büroräumen für den neuen Inspektor in Biel	20 000.—	3 500.—	820	Loyers Location de bureaux pour le nouvel inspecteur à Bienne
930 13	Stellvertretungskosten kranker Lehrkräfte Die Stellvertretungen aus dem Jahre 1973 müssen noch alle nach der alten Verordnung erledigt werden	80 000.—	80 000.—	930 13	Frais de remplacement de maîtres malades Les remplacements effectués en 1973 doivent tous être encore liquidés selon l'ancienne ordonnance
2002	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
930 16	Stellvertretungskosten kranker Lehrkräfte Die Stellvertretungen des Jahres 1973 müssen noch alle nach der alten Verord- nung erledigt werden	250 000.—	250 000.—	930 16	Frais de remplacement d'instituteurs malades Les remplacements effectués en 1973 doivent tous être encore liquidés selon l'ancienne ordonnance
930 17	Stellvertretungskosten militärdienstpflichtiger Lehrkräfte Gleiche Bemerkung wie bei Konto 930 16	200 000.—	45 000.—	930 17	Frais de remplacement d'instituteurs astreints au service militaire Même observation que s/ cpte 930 16
2060	Seminar Thun			2060	Ecole normale de Thoune
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatu- ren. Preiserhöhungen für das Stimmen der Klaviere	5 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues. Prix plus élevés pour accorder les pianos
	Total Erziehungsdirektion		<u>380 000.—</u>		Total Direction de l'instruc- tion publique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.	
2210	<i>Wasser- und Energiewirtschaftsamt</i>		2210 <i>Office de l'économie hydraulique et énergétique</i>
935	Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen, Abwasseranlagen und Abfallbeseitigungsanlagen Zunahme der Auszahlungen, da gemäss Dekret vom 7. Februar 1973 die Beitragszusicherungen verfallen, wenn die Schlussabrechnung nicht innerhalb eines Jahres seit Inbetriebnahme des Werkes eingereicht wird. Zudem starke Förderung der im Bau befindlichen Projekte, bedingt durch die freien Kapazitäten im Baugewerbe	28 000 000.—	935 Subventionen pour installations d'alimentation en eau, d'épuration des eaux résiduaires et pour installations d'élimination des ordures Davantage de versements étant donné que, selon le décret du 7 février 1973, les promesses de subventions tombent si le décompte final n'est pas présenté une année après la mise en service de l'installation. La réalisation des projets en voie d'exécution a été fortement accélérée en raison des disponibilités dans l'industrie du bâtiment
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		10 000 000.—	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
771	Unterhalt der Mobilien Mehrere unvorhergesehene Schreib- und Rechenmaschi- nenreparaturen	2 800.—	600.—	771	Entretien du mobilier Plusieurs réparations imprévues de machines à écrire et à calculer
947 30	Staatsbeiträge an die Rindviehzucht Intensivierung der Ausmerz- aktion im Berg- und angrenzenden Zuchtgebiet. 87 Prozent der Auslagen werden vom Bund zurücker- stattet	6 300 000.—	1 800 000.—	947 30	Subventions de l'Etat pour l'élevage de l'espèce bovine Intensification des campa- gnes d'élimination en zone de montagne et dans la région d'élevage contiguë. 87% des dépenses sont remboursées par la Confédé- ration
2410	<i>Meliorationsamt</i>			2410	<i>Service des améliorations foncières</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	89 100.—	8 124.70	820	Loyers Hausse du loyer
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen	14 000.—	1 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix
	<i>Landw. Schule Schwand- Münsingen</i>				<i>Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen</i>
2422	<i>Landwirtschaft</i>			2422	<i>Agriculture</i>
704	Unterhalt der Wirtschaftsge- bäude Unumgängliche Investitionen bei Inbetriebnahme der Alp Kiley	15 000.—	9 500.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Investissements indispensa- bles lors de la mise en exploitation de l'alpage de Kiley

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2455	<i>Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst</i>			2455	<i>Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	48 500.—	3 500.—	820	Loyers Hausse du loyer
	Total Landwirtschaftsdirektion		<u>1 822 724.70</u>		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Januar 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 janvier 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2500	<i>Fürsorgedirektion</i>			2500	<i>Direction des œuvres sociales</i>
751	Unterstützungsausgaben für Kantonsfremde Unvorhergesehene Fälle. Mehrkosten für Strafgefangene in der Bewachungsstation des Inselspitals	50 000.—	20 000.—	751	Dépenses pour assistance à des personnes étrangères au canton Cas imprévus. Dépenses supplémentaires pour les détenus de la Station de surveillance de l'Hôpital de l'île
	<i>Schulheim für Knaben, Aarwangen</i>				<i>Foyer d'école pour garçons, Aarwangen</i>
2515	<i>Heimbetrieb</i>			2515	<i>Exploitation du Foyer</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Starke Preiserhöhungen auf Heizöl, Holz und elektrischem Strom	51 000.—	15 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Forte hausse des prix du mazout, du bois et du courant électrique
2516	<i>Landwirtschaft</i>			2516	<i>Agriculture</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Starke Preiserhöhungen auf Heizöl, Holz und elektrischem Strom	12 000.—	5 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Forte hausse des prix du mazout, du bois et du courant électrique
	<i>Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp</i>				<i>Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp</i>
2531	<i>Landwirtschaft</i>			2531	<i>Agriculture</i>
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Kostenverschiebung vom Jahr 1973 ins Jahr 1974, zudem unvorhergesehene Mehrausgaben für die Sanierung der Heizung im Treibhaus	4 000.—	3 500.—	704	Entretien des bâtiments agricoles Report des frais de l'année 1973 à l'année 1974. En outre, dépenses supplémentaires imprévues pour la remise en état des installations de chauffage dans la serre

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
	<i>Schulheim für Mädchen, Kehrsatz</i>				<i>Foyer d'école pour filles, Kehrsatz</i>
2540	<i>Heimbetrieb</i>			2540	<i>Exploitation du foyer</i>
704	Gebäudeunterhalt Unvorhergesehene dringliche Unterhaltsarbeiten und zunehmende Reparaturanfäll- igkeit der sanitären Einrich- tungen	5 000.—	3 000.—	704	Entretien des bâtiments Frais d'entretien imprévus et urgents et réparations des installations sanitaires devenues de plus en plus nécessaires
	Total Fürsorgedirektion		<u>46 500.—</u>		Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen.

Bern, 8. Januar 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil.

Berne, 8 janvier 1975

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *E. Blaser*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Landwirtschaftsdirektion	1
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	1
Baudirektion	8
Direktion des Gesundheitswesens	10
Direktion des Fürsorgewesens	12
Justizdirektion	12
Erziehungsdirektion	13
Finanzdirektion	14
Volkswirtschaftsdirektion	14

Landwirtschaftsdirektion

1142. Massnahmen zur Linderung der Futterknappheit im Berggebiet.

1. Zur Milderung der Ertragsausfälle an Rauhfutter, welche die Viehhalter im Berggebiet der Zonen II und III infolge des aussergewöhnlich frühen Wintereinbruchs im Herbst 1974 erlitten haben, werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) in der Zone II Fr. 20.— für die dritte und jede weitere Grossvieheinheit (GVE) bis zu höchstens 15 GVE je Betrieb.
Die zwei ersten GVE je Betrieb sind nicht beitragsberechtigt.
- b) in der Zone III Fr. 28.— je GVE für höchstens 15 GVE pro Betrieb.

2. Als Grundlage für die Berechnung des Beitragsanspruches jedes Betriebes dienen die Erhebungsergebnisse, die für die Auszahlung der Kostenbeiträge 1974 massgebend waren.

3. Der Grosse Rat ermächtigt die Landwirtschaftsdirektion zur Auszahlung der vorgesehenen Beiträge und bewilligt hiefür als Anteil des Kantons an die Kosten der Hilfsaktion einen Nachkredit von Fr. 470 000.— zu Lasten des Rechnungsjahres 1975 auf Konto 2400 947 10, Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen.

4. Der Bund leistet an die gesamten Aufwendungen der Hilfsaktion von Fr. 1 423 750.— einen Beitrag von 67 % oder Fr. 953 907.—.

1239. Buchholterberg; Staatsbeitrag an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Buchholterberg für die III. Etappe der Gesamtmelioration Buchholterberg; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des RRB vom 17. Januar 1973 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion vom Grossen Rat beschlossen:

1. Das Bauprojekt der Hauptleitung «Rohr» und der Wege Nr. 16 und 18 wird genehmigt.

Die Gesamtkosten sind auf Fr. 615 000.— veranschlagt.

2. An die beitragsberechtigten Kosten werden folgende Beiträge aus dem Konto 2410 947 ausgerichtet:

— Wegebau: Fr.
an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 135 000.— ein Pauschalbeitrag von 54 000.—
— Hauptleitung «Rohr»:
40 % von Fr. 480 000.—, höchstens 192 000.—

Total höchstens 246 000.—

3. Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion.

4. Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungen werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

5. Für die Ausführung der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1977 gewährt.

6. Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:
1976 Fr. 246 000.—

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

1266. Zuzwil-J; ARA-Kanal Zuzwil—Jegenstorf, Schacht Nr. 145 bis Anschluss Jegenstorf; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. W. Naef, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
ARA-Kanal Zuzwil— Jegenstorf, Schacht Nr. 145 bis Anschluss Jegenstorf	1 209 000.—	37 447 330.—
Aufteilung der Zusicherungsraten		1975 200 000.— 1976 247 330.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 447 330.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 200 000.—
1977 Fr. 150 000.—
1978 Fr. 97 330.—

1267. Mūra, Gemeindeverband für Müllverwertung und Abwasserreinigung Region Blei; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Mūra.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Erweiterung und Umbau der Kompostierung	16 701 000.—	19 3 173 200.—
Bestehend aus:		
Bunkerneubau	Fr. 6 370 000.—	
Zweiter Ofen	Fr. 7 278 500.—	
Umstellung der Kompostanlage	Fr. 3 052 500.—	
	Fr. 16 701 000.—	

Konto Nr. 2210 935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 3 173 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 1 100 000.—

1977 Fr. 1 100 000.—

1978 Fr. 973 200.—

1268. Wohlen-J; Sammelkanal Wohlengraben—Kappelenfeld, Schacht Nr. RA 83 bis 94 und 95 bis 102; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Sammelkanal Wohlengraben—Kappelenfeld, Schacht Nr. RA 83—94 und 95—102	880 000.—	29 255 200.—

Aufteilung der Zusicherungsraten 1975 Fr. 100 000.—
1976 Fr. 155 200.—

Konto: Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Verteilung der Aushubkosten Kan./WV-Leitung hat anteilmässig zu erfolgen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Be-

trage von Fr. 255 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 90 000.—

1977 Fr. 90 000.—

1978 Fr. 75 200.—

1269. Wahlern-J; Sammelkanal Schwarzenburg—Schwarzwasserbrücke, Teilstück Feldmoos—Neuhaus, Schacht Nr. 39 bis S1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Sammelkanal Feldmoos—Neuhaus Schacht Nr. 39 bis S1	1 710 000.—	40 684 000.—

Aufteilung der Zusicherungsraten 1975 Fr. 200 000.—
1976 Fr. 260 000.—
1977 Fr. 224 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 684 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 230 000.—

1977 Fr. 230 000.—

1978 Fr. 224 000.—

1270. Kirchlindach und Meikirch-J; Sammelkanal Bad Heimenhaus—Hubel, Schacht Nr. 282—Pumpwerk; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Sammelkanal Bad Heimenhaus—Hubel, Schacht Nr. 282-PW		
Kirchlindach	1 239 000.—	28 346 920.—
Meikirch	211 000.—	33 69 630.—
Total Staatsbeitrag		416 550.—

Aufteilung der Zusicherungsraten 1975 200 000.—
1976 216 550.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Auflagen zum Schutze der Grundwasserzonen S 1 und S 2 gemäss Projektgenehmigung.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 416 550.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 150 000.—

1977 Fr. 150 000.—

1978 Fr. 116 550.—

1271. ARA-Verband Haut-Vallon de St. Imier (SESE)-J; Kläranlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurgemeinschaft A. W. Schmid & R. Eigenherr
J. R. Meister, St. Imier

Beitragsberechtigte Kosten:

	Fr.
Projektstudien und Bauleitung	530 000.—
Landankauf und Bodenuntersuchungen	480 000.—
Zufahrtsstrasse	150 000.—
Bau- und Installationskosten	5 440 000.—
Total beitragsberechtigte Kosten	6 600 000.—

Kostenverteiler und Subventionen:

Gemeinden	Anteil der Gemeinde Kostenverteiler		Staatsbeitrag	
	%	Fr.	%	max. Fr.
Villeret	16,9	1 115 400.—	27	301 160.—
St. Imier	52,5	3 465 000.—	22	762 300.—
Renan	10,7	706 200.—	38	268 360.—
Sonvilier	19,9	1 313 400.—	35	459 690.—
Total	100	6 600 000.—	27,14	1 791 510.—

Verteilung des Verpflichtungskredites:

1975 Fr. 200 000.—

1976 Fr. 600 000.—

1977 Fr. 600 000.—

1978 Fr. 391 510.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt. Diese gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.
2. Die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.
3. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder im Gemeindeverband sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, dritter Teil, ersichtlich.

4. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme der Kläranlage, die notwendige Ausbildung dem Klärwärter in einer oder mehreren bestehenden Kläranlagen zu vermitteln.

5. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.

6. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 27,14 % überwiesen. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss verantwortlich.

7. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des WEA.

8. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

9. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 791 510.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 500 000.—

1977 Fr. 500 000.—

1978 Fr. 500 000.—

1979 Fr. 291 510.—

1272. ARA Twann-Ligerz-Tüscherz/Alfermée-J; Abwasserreinigungsanlage mit den dazugehörigen Pumpwerken und Regenklärbecken; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro E. Brunflicker, Biel
Beitragsberechtigte Kostenaufstellung

	Fr.
Projektierung und Bauleitung	397 000.—
Landerwerb und Zugangsweg	128 620.—
Bau- und Einrichtungskosten	2 311 380.—
Schlammentwässerung	200 000.—
Spezialbauwerke ausserhalb der ARA	718 000.—
Total beitragsberechtigte Kosten	3 755 000.—

Kostenverteiler und Staatsbeiträge

Gemeinde	Anteil pro Gemeinde nach Kostenverteiler		Kantonale Subventionen	
	%	Fr.	%	Fr.
Twann	57,3	2 151 615.—	29	623 970.—
Ligerz	27,9	1 047 645.—	29	303 820.—
Tüscherz- Alfermée	14,8	555 740.—	27,82	116 710.—
Total	100	3 755 000.—	27,82	1 044 500.—

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1975 Fr. 300 000.—

1976 Fr. 400 000.—

1977 Fr. 344 500.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt. Diese gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.

2. Die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.

3. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder im Gemeindeverband sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, III. Teil, ersichtlich.

4. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.

5. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 27,82 % überwiesen. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss verantwortlich.

6. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des WEA.

7. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme der Kläranlage, die notwendige Ausbildung dem Klärwärter in einer oder mehreren bestehenden Kläranlagen zu vermitteln.

8. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

9. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 044 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 300 000.—

1977 Fr. 400 000.—

1978 Fr. 344 500.—

1273. Grellingen-J; Hauptsammelkanal (Fortsetzungsarbeiten) Sch. 147—91 und 91—18; Verpflichtungskredit.**Rechtsgrundlage:**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Hauptsammelkanal		
Sch. 147—91	400 000.—	29 116 000.—
Sch. 91—18	400 000.—	29 116 000.—
Staatsbeiträge total		232 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 232 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1976 Fr. 232 000.—

1274. SECOR-J; ARA - Verband Orval — Kläranlage Court; Verpflichtungskredit.**Rechtsgrundlage:**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Wilhelm + Walther, Biel.

Beitragsberechtigte Kosten:

	Fr.
Projektstudien und Bauleitung	640 000.—
Landankauf	45 000.—
Zufahrtsstrasse	86 000.—
Bau- und Installationskosten	5 369 000.—
Total beitragsberechtigte Kosten	6 140 000.—

Kostenverteiler und Beiträge:

Gemeinden	Anteil der Gemeinden gemäss Kostenverteiler % Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Pontenet	3,9 239 460.—	29 69 440.—
Malleray	29,4 1 805 160.—	22 397 140.—
Bévilard	35 2 149 000.—	12 257 880.—
Champroz	2 122 800.—	42 51 580.—
Sorvilier	4,8 294 720.—	37 109 050.—
Court	24,9 1 528 860.—	18 275 190.—
Total	100 6 140 000.—	18,90 1 160 280.—

Verteilung des Verpflichtungskredit:

1975 Fr. 300 000.—

1976 Fr. 400 000.—

1977 Fr. 400 000.—

1978 Fr. 60 280.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt. Diese gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.

2. Die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.

3. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden oder im Gemeindeverband sind. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, dritter Teil, ersichtlich.

4. Der Gemeindeverband ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme der Kläranlage, die notwendige Ausbildung dem Klärwärter in einer oder mehreren bestehenden Kläranlagen zu vermitteln.

5. Der Gemeindeverband verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage nach Inbetriebnahme zweimal im Jahr auf eigene Kosten durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen.

6. Die Staatsbeiträge einschliesslich der Akontozahlungen werden dem Gemeindeverband mit einem mittleren Prozentsatz von 18,90 % überwiesen. Der Gemeindeverband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss verantwortlich.

7. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren, die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien des WEA.

8. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

9. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 160 280.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 300 000.—
1977 Fr. 400 000.—
1978 Fr. 400 000.—
1979 Fr. 60 280.—

1275. Amsoldingen-J; Kanalisation Glütschbach—Türl, Baulose 1 und 2, Schacht A 1 bis RA C 1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Projekt Nr. 138.72	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Kanalisation Glütschbach—Türl Schacht A 1 bis RA C 1	690 000.—	60 414 000.—

Mehrleistungen des Bundes aufgrund von Artikel 44 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes werden der Staatskasse des Kantons Bern überwiesen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 414 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 150 000.—
1977 Fr. 150 000.—
1978 Fr. 114 000.—

1276. 15 H 231 Burgergemeinde Leuzigen; Ausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Emch + Berger Solothurn AG.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten	Staatsbeitrag % max. Fr.
1. Quellwasserpumpwerk Brunnadern	115 489.05	
2. Reservoir Sandacker 90 % von Fr. 477 697.30 = 429 928.— × 650/900	310 503.—	
3. Ausbau Hauptleitungs- netz	279 359.80	
4. Automatische Fern- melde- und Fernsteue- rungsanlage	117 727.20	
5. Automatische Wasser- messanlage	38 907.—	
6. Verschiedenes und Un- vorhergesehenes 10 % von Fr. 861 986.05	86 000.—	
7. Projekt und Bauleitung 10 % von Fr. 947 986.05	95 013.95	
Total	1 043 000.—	21 219 030.—

Konto Nr. 2210 935 10.

Bedingungen:

1. Zum Schutze der Quelfassung Brunnadern ist bis zur Beendigung der vorliegenden Arbeiten eine Schutzzone gemäss Artikel 115 WNG aufzulegen.

2. Bei allen Wasserbezügern sind, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, Wasserzähler einzubauen.

3. Die Weisungen des kantonalen Laboratoriums gemäss Schreiben vom 20. August 1974 sind zu beachten.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Beilage sind einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für das vorliegende Projekt wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 219 030.— bewilligt, der wie folgt aufgeteilt wird:

1975 Fr. 100 000.—
1976 Fr. 119 030.—

Die Ablösung durch einen Zahlungskredit erfolgt voraussichtlich im Jahre 1976.

1277. ARA-Verband Haut-Vallon de St. Imier (SESE)-J; Regionale Sammelkanäle; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurgemeinschaft A. W. Schmid & R. Eigenherr
J. R. Meister, St. Imier

Beitragsberechtigte Kosten:

	Fr.
Los 1 Regenklärbecken (RKB)	180 000.—
Pumpstation	220 000.—
Los 2 Sammelkanal Villeret—ARA	1 260 000.—
Los 3 » St. Imier—Villeret	489 000.—
Los 3 » St. Imier	1 297 000.—
» RKB	380 000.—

Los 5	»	Sonvilier—St. Imier	1 091 000.—
Los 6	»	Sonvilier	1 335 000.—
	»	RKB	100 000.—
Los 7	»	Renan—Sonvilier	698 000.—
	»	RKB	150 000.—
Bodenuntersuchungen, allgemeine Kosten und Verschiedenes			200 000.—
Total			7 400 000.—

Kostenverteiler und Subventionen:

Gemeinden	Anteil der Gemeinden gemäss Kostenverteiler		Staatsbeitrag	
	%	Fr.	%	max. Fr.
Villeret	16,9	1 250 600.—	27	337 660.—
St. Imier	52,5	3 885 000.—	22	854 700.—
Renan	10,7	791 800.—	38	300 880.—
Sonvilier	19,9	1 472 600.—	35	515 410.—
Total	100	7 400 000.—	27,14	2 008 650.—

Verteilung des Verpflichtungskredites:

1975	Fr. 200 000.—
1976	Fr. 600 000.—
1977	Fr. 600 000.—
1978	Fr. 608 650.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Die Staatsbeiträge werden dem SESE mit einem mittleren Beitragssatz von 27,14 % ausbezahlt. Der ARA-Verband ist dabei für die Verteilung des Staatsbeitrages gemäss dem vorliegenden Grossratsbeschluss verantwortlich.
3. Mit diesem Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag aufgeführten Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD).
4. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.
5. Der Gemeindeverband hat die Annahme des Subventionsbeschlusses und dessen Bedingungen innert Monatsfrist, seit der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe ist ein Verpflichtungskredit von Fr. 2 008 650.— bewilligt, der durch folgende Zahlungskredite abgelöst wird:

1976	Fr. 500 000.—
1977	Fr. 500 000.—
1978	Fr. 500 000.—
1979	Fr. 508 650.—

1278. 33 H 32 Wasserverbund Region Bern AG; Aaretalwerk II, 1. Ausbaustappe Tranche 1975; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Wasserversorgung der Stadt Bern (Projektierung)
Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Bern (Bauleitung)

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten	Staatsbeitrag % max. Fr.
1. Kosten 1974		
1.1 Vorleistungen der Stadt Bern	1 867 827.—*	
1.2 Regionalleitung Nord	254 266.—	
1.4 Vorbezug Gussrohre	79 731.—	
1.5 Projektierungskosten Wasserversorgung Bern	108 241.—	
2. Kosten 1975		
2.1 Regionalleitung Nord	2 600 000.—	
2.2 Projektierungskosten	400 000.—	
Total Tranche 1975	5 310 065.—	9,68 514 000.—

* nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Kosten gem. Rechnung der Stadt Bern vom 4. Juni 1974. Konto Nr. 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Wasserverbund Region Bern AG hat für jede weitere Tranche ein besonderes Subventionsgesuch einzureichen.
2. Erscheint eine wesentliche Projektänderung nachträglich als wünschenswert, ist diese von der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft von der Ausführung genehmigen zu lassen.
3. Entstehen während der Bauzeit infolge Bau- und Materialpreiserhöhungen oder ausserordentlichen baulichen Schwierigkeiten Mehrkosten, so muss die Genehmigung der zusätzlichen Kosten vor dem Weiterbau eingeholt werden. Der Regierungsrat bzw. die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft sind zu ersuchen, im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen den hierfür notwendigen Staatsbeitrag zu bewilligen. Lohn- und Materialpreiserhöhungen sind auszuweisen. Teuerungen, die infolge Nichteinhalten der vertraglich festgesetzten Baufristen entstehen, werden nicht anerkannt.
4. a) Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite. Abschlagszahlungen erfolgen in der Regel aufgrund von Kostenschätzungen, die vom Subventionsempfänger und vom Bauleiter visiert sind.
b) Die Schlusszahlung erfolgt erst, wenn das kantonale Laboratorium festgestellt hat, dass die Anlagen des Aaretalwerkes II qualitativ den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Wasser liefern, und nachdem allfällig festgestellte Mängel behoben worden sind.
5. a) Dem WEA sind folgende Unterlagen für die Schlussabrechnung einzureichen:

aa) Pläne	Anzahl
— Übersichtsplan	2
— Ausführungspläne	1
— Ausführungs- und Schlussbericht	1
bb) Abrechnungsunterlagen	
— Belege mit Zahlungsausweisen	1
— Kostenzusammenstellung	1

 b) Die Belege müssen in einen Ordner eingereiht, fortlaufend numeriert und mit einem Prüfungsvermerk des Bauleiters versehen sein. Für Eigenleistungen (Arbeiten, Lieferungen, Führen) sind Ausweise beizubringen, aus denen Art, Menge und Zeitpunkt der Eigenleistungen hervorgehen.
c) Die Positionen der Rechnungen sollen mit den Offerten und die Kostenzusammenstellung mit der

Aufschlüsselung im Subventionsbeschluss übereinstimmen.

- d) Die nicht beitragsberechtigten Kosten sind gesondert auszuscheiden, nach folgender Übersicht:
- Bauzinsen
 - Künstlerische Gestaltungen
 - Sitzungsgelder, Porti, Gebühren u. dgl.
 - Honoraranteil auf nicht beitragsberechtigten Anlagen und Kosten.

6. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die Anlagen dauernd in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand zu halten und ihre Leistungsfähigkeit nachträglich nicht zu schmälern.

7. Der Subventionsempfänger hat die Annahme des Subventionsbeschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

8. Jede Missachtung von Subventionsbedingungen kann teilweisen oder ganzen Entzug der zugesicherten Beiträge zur Folge haben.

9. Zugesicherte Beiträge verfallen

- a) sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach der Subventionszusicherung mit den Arbeiten begonnen wird;
- b) die Schlussabrechnung nicht innerhalb eines Jahres seit der Fertigstellung des Werkes eingereicht wird.

10. Die Beitragsbedingungen der Gebäudeversicherung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Verpflichtungskredite:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 514 000.— des Jahres 1975 bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 250 000.—
1976 Fr. 264 000.—

1279. Ringgenberg-J; Pumpwerk 2 Beundenstrasse, Druckleitung, PW 2—KS 102, KS 86—PW 2, Entlastung in Moosgraben; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro H. R. Gaschen, Interlaken.

Projekt Nr. 5478	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Abwasserpumpwerk Beundenstrasse inkl. Druck- leitung (PW 2—KS 102, KS 86—PW 2) Entlastung in Moosgraben	705 600.—	43 303 408.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 303 408.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 100 000.—
1977 Fr. 100 000.—
1978 Fr. 103 408.—

1280. Spiez-J; Pumpstation Faulensee inkl. Druckleitung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Häberli, Spiez.

Projekt Nr. 52	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Pumpstation Faulensee inkl. Druckleitung	910 000.—	52 473 200.—
Aufteilung des Zusicherungskredites		1975 200 000.— 1976 273 200.—

Mehrleistungen des Bundes aufgrund von Artikel 44 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes werden der Staatskasse des Kantons Bern überwiesen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 473 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 150 000.—
1977 Fr. 150 000.—
1978 Fr. 173 200.—

1281. 28 H 32 Wasserversorgungsgenossenschaft Unterlangenegg; Ausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Heinrich Zimmermann, Ingenieurbüro für Wasserversorgungsbau, Spiez.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
1. Verbesserung bei der Hauptbrunnstube Rohri- moos, inkl. Schutzzonen- massnahmen für Quelfas- sungen 1—10	43 000.—	
2. Quelleitung Hauptquelle —Sammelbrunnstube, 77 m	5 775.—	
3. Sammelbrunnstube Rohrimoos	12 000.—	
4. Quelleitung Seitenquel- len 87 m	6 090.—	
5. Quelleitung Sammel- brunnstube—best. Eternit- leitung 311 m	22 167.65	
6. Verlängerung der best. Eternitleitung bis Reservoir 447 m	51 449.70	
7. Reservoir, 2kammerig 400 m³ 200/400=50 % von Fr. 234 450.90	117 225.45	

8. Hauptleitung Reservoir bis Strässli (Hydrant Nr. 4)	150 000.—			
9. Fernsteuerung	42 000.—			
10. Elektr. Zuleitung zum Reservoir	5 000.—			
11. Unvorhergesehenes und Bauleitung; beitragsberechtigter Anteil 80 % von Fr. 120 590.—	96 492.20			
Total	551 200.—	40	220 480.—	

Konto Nr. 2210 935 10.

Bedingungen:

1. Bis zur Beendigung der vorliegenden Arbeiten ist im Einvernehmen mit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft ein Schutzzonenverfahren für die Quelfassung «Rohrimoos» gemäss Artikel 50 der kantonalen Gewässerschutzverordnung durchzuführen.

2. Vorbehalten bleiben allfällige Auflagen des kantonalen Laboratoriums, welche sich aus den noch durchzuführenden Untersuchungen gemäss Schreiben vom 14. November 1974 des Kantonschemikers ergeben.

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Beiblatt sind einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für das vorliegende Projekt wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 220 480.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 110 240.—

1976 Fr. 110 240.—

1282. (BH 5.7.1.8/6) Grundwasser-Dargebotsstudien in der pleistocaenen Schotterterrasse Attiswil-Niederbipp 1975—1978; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/64/1971; Artikel 127 a.

Projekt:

Grundwasser - Dargebotsstudien in der pleistocaenen Schotterterrasse Attiswil-Niederbipp 1975—1978.

Kosten: Fr. 690 000.—.

Konto:

2210 723 Untersuchungen von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag:

Der Bundesbeitrag von voraussichtlich 40 % = Franken 276 000.—, ist auf Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungskredit und Zusicherungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 690 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975 Fr. 170 000.—

1976 Fr. 270 000.—

1977 Fr. 150 000.—

1978 Fr. 100 000.—

Total Fr. 690 000.—

1283. Hasliberg-J; Kanalisation Hohfluh, Strang 102 und 302, Schacht 574 — Schacht 600 — Schacht 803; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Flotron, Meiringen.

Projekt Nr. 73 173 Juli 1974	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Kanalisation Hohfluh, Strang 102 und 302, Schacht 574—Schacht 600 — Schacht 803	460 000.—	49 225 400.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 225 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 110 000.—

1977 Fr. 115 400.—

1284. Vereinigte Bern—Worb-Bahnen (VBW); Kantonsbeitrag für teuerungsbedingte Mehrkosten des technischen Erneuerungsprogrammes 1971.

1. Gestützt auf die Beschlüsse vom 10. November 1971 und 6. November 1974, Ziffer 4 (Anwendung der Privatbahnhilfe im Jahre 1975) gewährt der Grosse Rat an die teuerungsbedingten Mehrkosten des technischen Erneuerungsprogrammes (1971) der VBW einen Kantonsbeitrag von Fr. 860 000.—.

2. Der Kantonsanteil geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 (Beiträge für verschiedene technische Verbesserungen). Er wird in Form von bedingt rückzahlbaren Subventionen ausgerichtet.

3. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung einer Nachtragsvereinbarung zwischen Bund, Kanton Bern und der VBW-Bahnverwaltung ermächtigt.

4. Von der Beitragsbereitschaft des Bundes mit Franken 1 290 000.— wird Vormerk genommen.

Baudirektion

383. Burgdorf, Helmiswil, Hasle, Rüegsau, Lützelflüh, Rüderswil und Lauperswil; Korrektion und Verbauung der Emme II. Sektion; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte an die Gesamtkosten von Fr. 7 055 000.— der Ergänzungsvorlage 1973 mit Beschluss vom 10. Dezember 1974 an die Arbeiten der I. Bauetappe im Kostenvoranschlag von Fr. 2 645 000.— einen Bundesbeitrag von 36 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 952 200.—. Auf Antrag des Regierungsrates wird dem Schwellenbezirk der Emme II. Sektion auf Grund der vielen durch das Hochwasser vom Juni 1973 verursachten und zu verbauenden Schäden, der vielen andern zu unterhaltenden Gewässer und schweren finanziellen Belastungen der Schwellengemeinden Lützelflüh, Rüderswil und Lauperswil ein Staatsbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Franken 846 400.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.
4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 10. Dezember 1974 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Die Bedingungen der kantonalen Fischereibehörden sind einzuhalten.
6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungstatthalter des Amtes Trachselwald wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 10. Dezember 1974 dem Schwellenbezirk Emme II. Sektion zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 846 400.—. Zahlungskredit 1975 Fr. 170 000.—. Rest von Fr. 576 400.— in den Jahren 1976 bis 1977.

690. Gemeinde Lauenen; Verbauung des Mühlebachs; Projekt I/1973; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. —

Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 2. Dezember 1974 an die 1. Baustappe von Fr. 650 000.— des Gesamtkostenvoranschlags von Fr. 1 000 000.— für die Verbauung des Mühlebachs in der Gemeinde Lauenen einen Bundesbeitrag von 45 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 292 500.—. Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Lauenen ein Staatsbeitrag von 38 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 247 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Lauenen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.
4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 2. Dezember 1974 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen des Kreisforstamtes IV vom 10. Mai 1974, des Fischerei- und Naturschutzinspektorates des Kantons Bern vom 3. Mai 1974 sowie des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern vom 26. April 1974 sind einzuhalten.

6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungstatthalter des Amtes Saanen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 2. Dezember 1974 der Schwellenkatastergemeinde Lauenen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 247 000.—
Zahlungskredit 1975	Fr. 121 600.—
Zahlungskredit 1976	Fr. 41 800.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 41 800.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 41 800.—

1182. Bern; Polikliniktrakt Inselspital; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Neubau des Polikliniktraktes werden folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt:

der Baudirektion zu Lasten
der Budgetrubr. 2105 705 13
(Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz)

	Fr.	Fr.
pro 1975	4 000 000.—	
pro 1976	2 000 000.—	
pro 1977	1 700 000.—	
pro 1978	1 700 000.—	9 400 000.—

der Erziehungsdirektion zu
Lasten der Budgetrubrik
2010 770 60 (Universität,
Anschaffung von Mobilien
für Polikliniktrakt)

pro 1977	980 000.—	
pro 1978	862 000.—	1 842 000.—
		11 242 000.—

Von diesen Kosten entfällt ein Anteil auf Lehre und Forschung, welcher vom Bund zu 50 % subventioniert wird. Diese Subvention ist aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen: für Bauaufwendungen Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), für Mobiliar Konto 2010 400 60 (Universität, Bundesbeitrag für den Polikliniktrakt).

Die verbleibenden Kosten werden gemäss Spitalgesetz zu 100 % durch den Spitalzehntel finanziert. Die Rückerstattung wird für Bauaufwendungen auf Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gem. Spitalgesetz), für Mobiliar auf Konto 2010 357 13 (Universität) vereinnahmt. Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind auszuweisen und mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1183. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigung. — Gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt wird die Bauabrechnung über das nachstehend genannte Objekt wie folgt genehmigt:

Objekt Bewilligung	Kredit Fr.	Erstellungs- kosten Fr.	Mehrkosten infolge Teuerung Fr.
Bern, Inselehospital VB v. 8. 6. 1958 und VB v. 27. 9. 1964	127 800 000.—	134 232 474.80	
Kreditrückstellung zur Deckung noch auszuführender Schlussarbeiten		767 525.20	7 200 000.—
		135 000 000.—	
			Gedeckt durch die Teuerungs- reserve Hoch- bauamt

1184. Münsingen; Landw. Schule Schwand; Erstellen einer neuen Schweinestallung; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erstellung einer neuen Schweinestallung auf dem Areal der Landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen wird der Baudirektion ein Kredit und Verpflichtungskredit von Fr. 254 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1975 bewilligt.

Ein eventueller Bundesbeitrag ist über das Konto 2105 409 10 zu vereinnahmen.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Arbeiten kann nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat sofort begonnen werden.

1185. St. Johannsen; Neukonzeption der Anstalten; Kredite und Verpflichtungskredite. — Für die Neukonzeption und Sanierung der Anstalten St. Johannsen werden folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt:

der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubr. 2105 705 14 (St. Johannsen, Anstalten, Neu- und Umbauten)	Fr.	Fr.
pro 1975	1 200 000.—	
pro 1976	2 300 000.—	
pro 1977	3 500 000.—	
pro 1978	2 000 000.—	
pro 1979	352 000.—	9 352 000.—
der Polizeidirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1650 770 11 (St. Johannsen, Arbeitsanstalt)		
pro 1977	268 000.—	
pro 1978	200 000.—	468 000.—
	Total	9 820 000.—

Die zu erwartenden Subventionen des Bundes und der Gemeinde für die Schutzräume sind aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen: Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten). Der zu erwartende Bundesbeitrag wird über das Konto 2105 409 10 vereinnahmt. Bereitgestellte Mittel aus dem Fonds für Verbesserungen im Strafvollzug werden über das Konto 2105 357 14 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1312. Prêles; Jugendheim; Neukonzeption, Sanierungs-, Um- und Neubauten; Verpflichtungskredit. — Für Sanierungs-, Um- und Neubauten Jugendheim Prêles werden im Rahmen der Neukonzeption folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)		
pro 1976	1 300 000.—	
pro 1977	3 000 000.—	
pro 1978	1 371 000.—	5 671 000.—
der Polizeidirektion zu La- sten der Budgetrubrik 1605 770 11		
pro 1976	100 000.—	
pro 1977	100 000.—	200 000.—
	Total	5 871 000.—

Bundesbeiträge werden über das Konto 2105 409 10 vereinnahmt. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung, dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Direktion des Gesundheitswesens

296. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1973 der Bernischen Höhenklinik Heiligenschwendl. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1973 insgesamt 53 116 Pflegetage (wovon 28 602 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 158 096.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 2 299 646.01 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi im Jahr 1973 zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Höhenklinik Heiligenschwendi» auf Fr. 2 299 646.01 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits geleisteten Vorschüsse von Fr. 2 000 000.— beträgt der auszurichtende Restbeitrag Fr. 299 646.01, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1973 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag von Fr. 299 646.01 geht zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi» aus Rechnungsjahr 1974.

297. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1973 der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana, die im Jahre 1973 insgesamt 53 027 Pflage tage (wovon 43 300 Merzweck-Pflage tage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des verbuchten Bundesbeitrages von Fr. 93 947.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 851 506.33 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Höhenklinik «Bellevue» in Montana zu Lasten von Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» auf Fr. 1 851 506.33 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits vorausbezahlten Vorschüsse von Fr. 1 800 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 51 506.33, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1973 gedeckt wird. Dieser Restbeitrag geht zu Lasten von Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» pro 1973.

298. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1973 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, die im Jahre 1973 insgesamt 24 066 Pflage tage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 15 176.— und Zuwendungen von Franken 2997.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 719 319.73 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahr 1973 zu Lasten des Kontos 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an die Clinique Manufacture Leysin» auf Fr. 719 319.73 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrage von Fr. 850 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 130 680.27 dem Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an Clinique Manufacture Leysin» zu Gunsten des Rechnungsjahres 1974 gutgeschrieben. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

1195. Spital Biel; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt:

Schlusssetappe des laufenden Bauprogrammes.

Kosten:

	Fr.
1. Physiotherapie, Psychiatrie und Schule	3 909 000.—
2. Intensivpflegestation	1 760 000.—
3. Notfallstation	1 500 000.—
4. Verbindungsgänge	195 000.—
5. Lifteinbau	460 000.—
Gesamtkosten	7 824 000.—

Staatsbeitrag: 63 1/2 %

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1975 Fr. 1 000 000.—

1976 Fr. 2 000 000.—

1977 Fr. 1 968 240.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

3. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhung auftretende, über die Teuerungsreserve hinausgehende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 36 1/2 % und der nicht subventionsberechtigten Aufwendungen ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

7. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

8. Bau- und Einrichtungskostenbeiträge, auf die das Spital nach anderen Erlassen als dem Spitalgesetz Anspruch hat, sind in der Bauabrechnung auszuscheiden.

9. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Spitals der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

Direktion des Fürsorgewesens

1097. Genossenschaft Sonderschulheim «Lerchenbühl», Burgdorf; Staatsbeitrag an die Neu- und Umbauten des Sonderschulheimes «Lerchenbühl».

1. In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird der Genossenschaft «Lerchenbühl» an die von der Invalidenversicherung als anrechenbar bezeichneten Gesamtkosten von Franken 9 419 000.— an die Neu- und Umbauten des Sonderschulheimes «Lerchenbühl» ein Staatsbeitrag von Franken 3 139 666.— bewilligt. Er ist entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zahlbar.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, sofern dies auch seitens der Invalidenversicherung geschieht.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen es erlauben oder wenn der Zweck des Heimes geändert oder die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert werden sollte. Die Genossenschaft «Lerchenbühl» hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — die auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen.

4. Der Baubeginn wird gemäss Vertrag mit der Eidgenossenschaft von der Fürsorgedirektion bestimmt.

5. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, ausgeführt werden.

6. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

7. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen, sowie die endgültige Beitragsverfügung der Invalidenversicherung einzureichen. Subventionen an die Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen. Die gemäss Ziffer 3 verlangte Sicherheit ist zu leisten, bevor um Akontozahlungen nachgesucht wird.

8. Der Staatsbeitrag von Fr. 3 139 666.— geht zu Lasten des Kontos 2500 949 (Verschiedene Baubeiträge) wofür folgende Verpflichtungskredite bewilligt werden:

Staatsvoranschlag 1975 = Fr. 1 000 000.—

Staatsvoranschlag 1976 = Fr. 1 000 000.—

Staatsvoranschlag 1977 = Fr. 1 139 666.—

9. Vom Staatsbeitrag wird eine jährliche Abschreibung von Fr. 500 000.— in die Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen einbezogen, bis der Betrag gänzlich abgeschrieben ist. Der Lastenverteilung unterliegt ferner der Zinsverlust, welchen der Staat auf dem noch nicht abgeschriebenen Betrag erleidet. Die Abschreibung hat keinen Einfluss auf die Rückzahlungspflicht der Genossenschaft «Lerchenbühl» nach Ziffer 3.

10. Die Sonderschule «Lerchenbühl» in Burgdorf wird gemäss Artikel 2 des erwähnten Dekretes der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.

1202. Staatsbeiträge an den Betrieb des Rehabilitationszentrums für Drogenabhängige im «Aebiheim» Brüttelen.

1. Dem Bernischen Verein für kirchliche Liebestätigkeit in Bern werden

für das Jahr 1975 Fr. 300 000.— und

für das Jahr 1976 Fr. 275 000.—

als Staatsbeiträge an die Betriebskosten für das Rehabilitationszentrum im «Aebiheim» Brüttelen bewilligt.

2. Vom Beitrag für das Jahr 1975 werden die dem Verein per 1. November 1974 übergebenen Warenvorräte im Gesamtbetrag von Fr. 34 568.50 abgezogen, so dass für 1975 lediglich Fr. 265 431.50 zur Auszahlung gelangen.

3. Die Beiträge gehen zu Lasten des Kontos 2500 942 10 (Beiträge an verschiedene Heime) der Staatsrechnungen 1975 und 1976.

Justizdirektion

1472. Ablehnungsgesuch von Herrn Toni Oesch, Zollikofen; Wahl eines ausserordentlichen Gerichts gemäss Artikel 37 Ziffer 14 StrV.

1. Entsprechend dem Gesuch vom 25. März 1975 von Toni Oesch wird gemäss Artikel 37 Ziffer 14 StrV ein ausserordentliches Gericht, bestehend aus folgenden fünf Mitgliedern, gewählt:

- a) Hans Hari, Gerichtspräsident, Frutigen (Vorsitz)
- b) Dieter Janser, Gerichtspräsident Niedersimmental, Wimmis
- c) Georg Kunz, Gerichtspräsident, Aarberg
- d) Alan Kuster, Gerichtspräsident Seftigen, Belp
- e) Fabio Righetti, Gerichtspräsident, Burgdorf.

2. Die Justizdirektion wird diesen Beschluss eröffnen: — Toni Oesch, Bücherexperte, Heckenweg 5, Zollikofen;

— der Anklagekammer;

— den fünf Mitgliedern des a. o. Gerichts, unter Zustellung der Akten an den Vorsitzenden Gerichtspräsidenten Hans Hari,

je unter Zustellung eines Exemplars des Vortrages der Justizdirektion als Begründung.

1473. Enteignung.

1. Dem Enteignungsgesuch der **Einwohnergemeinde Münchenbuchsee** und des **Gemeindeverbandes Saurenhorn**, unter der Bezeichnung **«Wasserwerk Bärenried»** eine einfache Gesellschaft bildend, vom 22. Januar 1975 wird teilweise entsprochen und es wird ihnen das Recht erteilt, zur Erstellung einer Grundwasserfassung im Rahmen des Konzessionsbeschlusses Nr. 43 H 31 der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 16. September 1974 und des vom Regierungsrat des Kantons Bern am 14. Oktober 1974 mit Beschluss Nr. 3999 genehmigten Schutzzonenplanes von der Liegenschaft Moosseedorf-Grundbuchblatt Nr. 313 des Ernst Bütikofer-Stalder, Landwirt in Moosseedorf, einen Terrainabschnitt von ca. 1600 m² zwangsweise zu erwerben.

2. Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 400.— (inkl. Auslagen), haben die Ein-

wohnergemeinde Münchenbuchsee und der Gemeindeverband Saurenhorn, unter solidarischer Haftbarkeit, zu tragen.

3. Dieser Beschluss ist nach erfolgter Genehmigung durch den Grossen Rat durch die Justizdirektion unter Beilage eines Doppels des Vortrages an die Parteien zu eröffnen.

Erziehungsdirektion

163. Gemeinde Bassecourt; Staatsbeitrag für die Erweiterung der Sekundarschule (II. Etappe) und den Ausbau einer Turnhalle; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 097 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 246.— errechnet (Fr. 172.— für die Turnhalle).

Raumprogramm (II. Etappe):

5 Klassenzimmer
1 Geographiesaal
1 Mehrzwecksaal (Handarbeit)
1 Materialraum
die nötigen WC-Anlagen
1 Turnhalle mit den erforderlichen Garderoben und Nebenräumen.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969/12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
A. Erweiterung der Sekundarschule (II. Etappe) plus Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten	1 308 200.—
B. Turnhalle plus Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten	767 000.—
Total	2 075 200.—
C. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 2 075 200.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 28 %, höchstens 581 056.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quitierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

837. Hindelbank; Neubau einer 9-klassigen Primarschulanlage mit Aussenturnanlagen und Abwartwohnung; Beitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. — Die devisierten Kosten betragen Fr. 3 450 000.— für die Schulanlage, und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 265.50 errechnet.

Raumprogramm:

Neun Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Mehrzweckraum, ein Vorbereitungsraum, zwei Handfertigkeitssäle, ein Lehrerzimmer, ein Vorsteherzimmer, ein Materialraum, ein Bibliothekzimmer, drei Materialräume, eine Abwartwohnung sowie die erforderlichen Turnanlagen im Freien, Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen und Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Dezember 1974, sowie der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten für eine 9-klassige Primarschulanlage	2 699 500.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	377 900.—
3. Turnanlagen im Freien	91 500.—
	3 168 900.—
4. Handfertigkeitssausrüstung: 13 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.— je Platz	9 100.—
5. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	18 220.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 3 168 900.— der Positionen 1—3 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 21 %	665 469.—
2. An die Kosten von Fr. 9100.— der Position 4 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 21 %	1 911.—
Total höchstens	667 380.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffern 3.2 und 3.3 und nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quitierten Rechnungsbelegen.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1125. Primarschulanlage Bowli; Neubau einer Turnhalle mit Aussenturnanlagen als II. Etappe; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 077 911.— und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 217.45 errechnet. Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen, Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern und Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Dezember 1974 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Turnhalle 12×24 m	900 000.—
abzüglich Duschenanlage, die mit der Schulanlage subventioniert worden ist . . .	61 000.—
	839 000.—
2. Turnanlagen im Freien	73 200.—
3. Spielwiese	38 100.—
	950 300.—
4. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 950 300.— der Positionen 1—3 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 43 %, höchstens 408 629.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 Anhang 2 Ziffer 3.2 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen. Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1126. Staatsbeitrag an den Neubau einer zweiklassigen Primarschulanlage mit Turnraum in Höchstetten-Hell-sau; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 036 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 251.15 errechnet.

Raumprogramm:

Zwei Klassenzimmer, ein Turnraum, ein Handfertigkeitsraum, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer, ein Sammlungs- und Bibliothekzimmer, eine Duschenanlage mit Garderoben, ein Sanitäts- und Lehrerzimmer, eine gedeckte Pausenhalle, ein Hortraum sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Die mit Fr. 1 036 000.— devisierten Kosten liegen mit Fr. 94 300.— unter den limitierten Kosten von Franken 1 130 000.—. Die Ermittlung der subventionsberechtigten Kosten erfolgt somit aufgrund der effektiven Kosten und stellt sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Devisierte Totalkosten	1 036 000.—
Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtig:	
	Fr.
Schulmobiliar, Handfertigkeits- ausrüstung	12 000.—
Bauzinse	25 000.—
Anschlussgebühren	4 500.—
	41 500.—
	994 500.—

Die subventionsberechtigten Positionen stellen sich demnach wie folgt zusammen:

1. zweiklassige Schulanlage	814 500.—
2. Turnraum rd	180 000.—
	994 500.—
3. Handfertigkeits-Ausrüstung: 13 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.—	9 100.—
4. Bewegliche Turn- und Spielgeräte . . .	7 500.—

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen, der Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern und der Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Dezember 1974 werden nachfolgende Staatsbeiträge zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 994 500.— der Positionen 1 und 2 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 40 %	397 800.—
2. An die Kosten von Fr. 814 500.— der Position 1 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 10 1/2 %	85 522.—
	483 322.—
3. An die Kosten von Fr. 9100.— der Pos. 3 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 40 %	3 640.—
	Total höchstens 486 962.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 Anhang 2 Ziffer 3.2 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Die Ausführung der Klassenzimmer mit einer lichten Höhe von 2,60 m wird unter der ausdrücklichen Voraussetzung bewilligt, dass die Fensterstürze auf das äusserst notwendige Minimum beschränkt werden.

Den Schlussfolgerungen im Finanzplan der Direktion der Gemeinden des Kantons Bern vom 9. Oktober 1974, Seiten 18 und 19, ist unbedingt Rechnung zu tragen.

Finanzdirektion

1034. Konversion der 3 1/4 % Anleihe 1960. — Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine Anleihe von 30 Mio. Franken aufzunehmen zur Konversion oder Rückzahlung der 3 1/4 % Anleihe 1960, die am 15. November 1975 fällig wird.

Volkswirtschaftsdirektion

944. Sportzentrum Grindelwald; Staatsbeitrag an 1. Bauetappe. — Der Sportzentrum Grindelwald AG, Grindelwald, wird an die auf Fr. 9 500 000.— veranschlagten Kosten für die Erstellung einer Curling- und Kunsteishalle als 1. Ausbauetappe des projektierten Sportzentrums ein Staatsbeitrag von 20 %, höchstens Franken 1 900 000.—, bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten, aufgeteilt auf 2—3 Jahre (1975—1976: je Fr. 800 000.—, der Rest nach Vorlage der Abrechnung). Kostenüberschreitungen und Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

1399. Staatsbeitrag an die Anschaffung von Lehrmitteln für den Neubau der Gewerbeschule und der kaufmännischen Berufsschule Burgdorf. — In Anwendung von Artikel 64 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung wird an die mit Fr. 281 163.75 veranschlagten anrechenbaren Kosten für Lehrmittel für die kaufmännische Berufsschule Burgdorf ein Staatsbeitrag von 30 % mit Fr. 84.350.— und an die mit Fr. 961 442.—

veranschlagten anrechenbaren Lehrmittel für die Gewerbeschule ein Staatsbeitrag von 33 % mit Franken 317 275.— gewährt.

Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Abrechnung und deren Prüfung durch das Amt für Berufsbildung zu Lasten des Kontos 1 305 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulen und allgemeine Lehrmittel) des Rechnungsjahres 1975.

Ergebnis der ersten Lesung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28. Juni 1974,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Grundsatz

Art. 1 Der Staat unterstützt die Bestrebungen des Bundes zur Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet gemäss dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (Investitionshilfegesetz) und trifft die zu dessen Durchführung notwendigen Massnahmen.

2. Massnahmen a Förderungsbe- reiche

Art. 2 Die Unterstützung bezieht sich namentlich auf

- die Bildung von Regionen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden,
- die Förderung der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte,
- die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte und der Vorbereitung ihrer Verwirklichung;
- die Beteiligung an der Ausführung von Infrastrukturprojekten.

b Beiträge an Entwicklungskonzepte

Art. 3 ¹ Der Staat leistet an die Kosten der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte und der Vorbereitung ihrer Verwirklichung Beiträge. Der Beitragssatz beträgt 12 Prozent.

² Der Regierungsrat setzt die Bedingungen und Auflagen fest.

c Beteiligung an Infrastrukturprojekten Arten

Art. 4 ¹ Die Beteiligung an der Ausführung von Infrastrukturprojekten besteht in der Vermittlung, Verbürgung oder Gewährung von Darlehen zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und, soweit notwendig, in der Übernahme von Zinskosten.

Voraussetzungen

² Die Beteiligung setzt voraus, dass die Projekte Bestandteile genehmigter regionaler Entwicklungskonzepte sind, der Bund in Anwendung des Investitionshilfegesetzes bei der Ausführung mitwirkt und eine angemessene Beteiligung aufgrund anderer kantonaler Erlasse nicht möglich ist.

³ Der Regierungsrat kann weitere Bedingungen und Auflagen festsetzen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 4

² Die Beteiligung setzt voraus, dass die Projekte Bestandteile genehmigter regionaler Entwicklungskonzepte sind, der Bund in Anwendung des Investitionshilfegesetzes mitwirkt und eine angemessene Beteiligung auf Grund anderer kantonaler Erlasse nicht möglich ist.

3. Rückforderung
von Darlehen

Art. 5 Wird ein Darlehen nicht zweckmässig verwendet oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so kann der Staat das Darlehen zurückfordern.

4. Finanzierung

Art. 6 ¹ Die finanziellen Leistungen des Staates werden erbracht aus einem als zweckgebundenes Vermögen gebildeten Fonds für Investitionshilfe in Berggebieten (Investitionshilfefonds) mit einem Bestand von höchstens 30 Millionen Franken.

² Der Grosse Rat eröffnet den Fonds entsprechend dem Bedarf mit jährlichen Einlagen von mindestens zwei Millionen Franken und höchstens drei Millionen Franken. Die erstmalige Einlage beträgt drei Millionen Franken.

³ Der Fonds darf in seinem Bestand angegriffen werden.

5. Staatsgarantie

Art. 7 Der Staat übernimmt gegenüber dem Bund die Haftung für Verpflichtungen von Darlehensnehmern gemäss Artikel 22 des Investitionshilfegesetzes.

6. Organisation

Art. 8 Die Durchführung der Massnahmen nach diesem Gesetz obliegt der Volkswirtschaftsdirektion, die den Delegierten für Wirtschaftsförderung damit beauftragen kann. Für diese Aufgaben wird zudem die Stelle eines Adjunkten geschaffen.

7. Verwaltungs-
gericht

Art. 9 Streitigkeiten über die Rückforderung von Leistungen und vermögenswerten Vorteilen aus diesem Gesetz beurteilt das Verwaltungsgericht.

8. Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft, nötigenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 1975.

² Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die Ausführungsbestimmungen.

Bern, 11. Februar 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Art. 6 ¹ Der Staat erbringt seine finanziellen Leistungen aus einem als zweckgebundenes Vermögen gebildeten Fonds für Investitionshilfe in Berggebieten (Investitionshilfefonds) mit einem Bestand von höchstens 30 Millionen Franken.

Art. 9 Klagen auf Rückforderung von Leistungen und vermögenswerten Vorteilen aus diesem Gesetz beurteilt das Verwaltungsgericht.

Bern, 12. März 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 3. März 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Würsten*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

1. Allgemeines

Das dem Grossen Rat zur Teilrevision unterbreitete Gesetz richtet sich ausschliesslich an die Verwaltung. Im Vordergrund der Vorschläge stehen die Erhöhung der verwaltungsinternen Finanzkompetenzen und die Plafonierung der Verpflichtungskredite.

Das Finanzhaushaltsgesetz trat am 1. Januar 1969 an die Stelle des veralteten Finanzverwaltungsgesetzes von 1939. Es wurde damals von Grund auf neu entworfen, so dass es heute nach wie vor als zeitgemässes und fortschrittliches Gesetz gilt. Die gegenwärtige Revision soll deshalb weder seine Substanz verändern, noch seine Form umgestalten. Es handelt sich einzig darum, einzelnen wesentlichen Anforderungen der Praxis Rechnung zu tragen. Dabei gilt es, den Grundsatz der Beständigkeit der Gesetzesbestimmungen zu respektieren und bloss dort zu revidieren, wo eine Änderung für den guten Gang der Verwaltung unerlässlich ist.

Ausserer Anlass für die Aufnahme der Revisionsarbeiten ist die Motion Haltiner vom 9. November 1970. Der Motionär hat den Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Revision des Finanzhaushaltsgesetzes, insbesondere von Artikel 39, zu unterbreiten.

2. Erläuterung der Anträge

2.1. Kreditrückstellungen (Art. 14)

Für die Ausgabenermächtigungen des Voranschlags gilt der Grundsatz der zeitlichen Begrenzung. Er besagt, dass Budgetkredite, die nicht beansprucht werden, am Jahresende verfallen. An diesem Prinzip soll festgehalten werden, ermöglicht es doch eine kurzfristige, transparente Rechnungsablage, eine planmässige Haushaltsführung und eine rationelle Betriebsmittelpolitik.

Auf der anderen Seite hat die automatische Annullierung der Kredite am Jahresende auch Nachteile zur Folge. Sie erschwert insbesondere die ökonomische Durchführung öffentlicher Bauvorhaben, die sich über mehrere Budgetperioden erstrecken. Im Zeitpunkt der Bewilligung eines derartigen Projektes werden die Ausgaben zwar anteilmässig auf die Jahre verteilt. Die Tranchen entsprechen aber nie genau dem tatsächlichen Baufortschritt, so dass ein Ausgleich zwischen den einzelnen Jahreskrediten herbeigeführt werden muss. Dadurch können Nachkredite oder unrationaler Bauverzögerungen vermieden werden, ohne dass sich die bewilligte Gesamtausgabe erhöht.

Dieser Ausgleich unter Kredittranchen setzt in rechtlicher Hinsicht die Ermächtigung zur Kreditrückstellung voraus, die sich technisch als transitorische Buchung auswirkt.

Das Bedürfnis zur Kreditrückstellung besteht auch dort, wo eine bewilligte Ausgabe infolge Lieferungsverzögerungen nicht mehr wie vorgesehen im Budgetjahr abgewickelt werden kann. Die Rückstellung verhindert, dass Kredite, die mit einem Engagement bedeckt sind, untergehen und im folgenden Jahr als Nachkredite reaktiviert werden müssen.

2.2. Verpflichtungskredite (Art. 27, 28 und 30)

Wichtigstes Hilfsmittel von Parlament und Regierung zur Steuerung der Verwaltungstätigkeit ist der Voranschlag. Da sich indessen das Budget nur über den Zeitraum eines Jahres erstreckt, ist 1968 das Institut des Verpflichtungskredites geschaffen worden. Der Verpflichtungskredit enthält die Bewilligung, Verträge, die Ausgaben über das Jahr des Voranschlags hinaus bewirken, abzuschliessen. Er ermöglicht, dass die längerfristige Auswirkung von Verpflichtungen erfasst und der Zahlungsbedarf in späteren Jahren rechtzeitig ermittelt werden kann.

Ebenfalls 1968, aber im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. September, wurde der Grosse Rat ermächtigt, für die Gewährung von Verpflichtungskrediten jährliche Höchstbeträge einzuführen. Die Plafonierung der Verpflichtungskredite stellt sicher, dass der Kanton nicht mehr Verpflichtungen eingeht, als er längerfristig einzulösen in der Lage ist. Das Finanzausgleichsgesetz ist auf zehn Jahre befristet, so dass auf anfangs 1979 für die Limitierung der Verpflichtungskredite, die im Hinblick auf eine gesunde Finanzpolitik von ausschlaggebender Bedeutung ist, eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden muss (Art. 27 und 28 Abs. 1).

Die Zuständigkeit, im Einzelfall Verpflichtungskredite zu gewähren, muss so geregelt werden, dass sie nicht der verfassungsmässigen Finanzkompetenzordnung widerspricht. Das war bisher nicht der Fall, weil die Verpflichtungskredite unabhängig von der Höhe der damit verbundenen Ausgaben einzig vom Grossen Rat gewährt werden konnten. Diesen Widerspruch zur Staatsverfassung gilt es zu beheben: Der Regierungsrat soll im Einzelfall Verpflichtungskredite bis 200 000 Franken bewilligen können; für grössere Verpflichtungskredite ist der Grosse Rat zuständig (Art. 28 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 1).

2.3. Aufgaben der Finanzdirektion (Art. 34 bis 37 und 46)

Es kann nicht Aufgabe der Finanzdirektion sein, für die gesamte Staatsverwaltung die Prozesse zu führen. Weil die Fachkenntnisse und Unterlagen, die zur Wahrung der staatlichen Interessen benötigt werden, bei den jeweils sachlich zuständigen Direktionen vorhanden sind, drängt es sich auf, diese zur Vertretung des Staates vor Gericht zu legitimieren. Der Finanzdirektion verbleibt ein Mitspracherecht für den Fall, dass ein praktizierender Anwalt beauftragt, ein Vergleich abgeschlossen oder der Abstand erklärt werden soll; denn diese Beschlüsse begründen Ausgaben, die nur von finanzkompetenten Organen bewilligt werden können (Art. 36).

Nachdem die früheren Amtsschaffnereien zu regionalen Kassenstellen zusammengefasst worden sind, muss für diese Ämter eine neue Bezeichnung eingeführt werden.

Diese beiden sachlich bedingten Änderungen rechtfertigen es, die Artikel 34 bis 37 und 46 auch formell zu bereinigen. Dabei kann darauf verzichtet werden, die einzelnen Aufgaben der Finanzdirektion im Gesetz aufzuzählen, ist es doch Sache des Organisationsdekretes, den Geschäftskreis und die Organisation zu umschreiben (Art. 35). Das gilt auch für die Kantonsbuchhalterei und die dezentralisierten Kassenstellen, die bisher neben der Finanzkontrolle als einzige der zahlreichen Abteilungen der Finanzdirektion im Gesetz erwähnt worden sind.

Die materiellen Grundsätze für die Kreditverwendung können in einem einzigen Artikel zusammengefasst werden (Art. 34). Auch der Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse, der früher im Finanzverwaltungsgesetz enthalten war, seit dem Erlass des Finanzhaushaltgesetzes aber bloss noch als ungeschriebene Norm galt, ist in diese Bestimmung aufzunehmen.

2.4. Finanzkompetenzen (Art. 39 und 40)

Die Staatsverfassung regelt das Finanzreferendum und legt die Finanzkompetenz des Grossen Rates fest. Sie enthält dagegen keine Vorschriften über die Ausgabenbefugnisse der Regierung und der Verwaltung. Der Gesetzgeber ist deshalb in der Frage, wie er die Zuständigkeit auf unterer Stufe festlegen will, frei.

Aus drei Gründen wird vorgeschlagen, die Ordnung der verwaltungsinternen Kompetenzen dem Regierungsrat zu überlassen (Art. 39): Erstens trägt der Regierungsrat gegenüber dem Parlament die Verantwortung für die gesamte Verwaltung; er muss deshalb auch die Freiheit haben, innerhalb seines Verantwortungsbereichs so zu delegieren, dass die Verwaltung zwar beweglich und leistungsfähig ist, aber ihre Einheit nicht einbüsst. Zweitens müssen die Finanzkompetenzen der Verwaltungsorgane gelegentlich auf die veränderten Kaufkraftverhältnisse abgestimmt werden; die in einer Verordnung festgelegten Befugnisse lassen sich leichter den wechselnden Bedürfnissen anpassen als gesetzliche Kompetenznormen. Drittens erfordert die Kompetenzdelegation eine differenzierte Ordnung der

Mitwirkungsrechte der Finanzdirektion; diese detaillierte Regelung würde den Rahmen des Gesetzes sprengen.

Die Finanzdirektion wird dem Regierungsrat vorschlagen, den Direktionen eine Finanzkompetenz von 50 000 Franken zuzubilligen und die Ausgabenbefugnisse der Abteilungen und Anstalten angemessen hinaufzusetzen. Mit einer derartigen Delegation wäre die Motion Haltiner erfüllt.

Einzig seine eigenen Befugnisse kann der Regierungsrat nicht selber festlegen. Deshalb wird der Artikel 40 des Gesetzes beibehalten, in seiner redaktionellen Fassung allerdings dem von Lehre und Rechtsprechung weiter entwickelten Ausgabenbegriff angepasst.

2.5. Gebühren (Art. 46a bis 46g)

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Gebühren sind im Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich enthalten, das Ende 1978 ausser Kraft treten wird. Damit der Gebührenbezug auch nach diesem Zeitpunkt sichergestellt ist, müssen die Artikel 22 bis 27 des erwähnten Gesetzes von der Befristung befreit und in das Finanzhaushaltgesetz aufgenommen werden.

Neu tritt die Bestimmung hinzu, dass auch von Beamten, die staatliche Einrichtungen zu privaten Zwecken benützen, eine Entschädigung verlangt werden kann (Art. 46g). Diese Vorschrift soll insbesondere gestatten, dass die Chefärzte der Universitätskliniken, die im Rahmen der staatlichen Infrastruktur private Nebeneinkünfte erzielen, zu einer angemessenen Kostenbeteiligung herangezogen werden können.

3. Verfahren

Diese Gesetzesrevision ist weder materiell noch formell von der Änderung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen abhängig, so dass sie ohne Rücksicht auf eine allfällige Verfassungsrevision behandelt werden kann.

Bern, 10. März 1975

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Änderung und Ergänzung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 14, 27, 28, 30, 34 bis 37, 39, 40 und 46 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 14 Abs. 2 Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen grundsätzlich mit dem Ablauf des Rechnungsjahres; ist die Nichtbeanspruchung jedoch darauf zurückzuführen, dass bestellte Werke oder Waren verspätet abgeliefert werden, kann die Finanzdirektion die entsprechenden Kredite auf das folgende Jahr übertragen.

Begriff **Art. 27** Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, Verpflichtungen einzugehen, die Ausgaben über das Jahr des Voranschlags hinaus zur Folge haben werden.

Bewilligung **Art. 28** ¹ Der Grosse Rat setzt periodisch den Höchstbetrag der jährlich für einen bestimmten Zweck zu gewährenden Verpflichtungskredite fest.

² Im Einzelfall werden die Verpflichtungskredite vom Regierungsrat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz des Grossen Rates bewilligt.

Art. 30 Abs. 1 Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit zu beantragen.

Grundsätze **Art. 34** ¹ Wer über Kredite oder anvertrautes Vermögen verfügt, ist für sparsames und wirtschaftliches Haushalten verantwortlich.

² Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite eingegangen werden.

³ Die Ausgaben werden nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse abgewickelt.

4

⁴ Grundlage der Buchungen sind die von der Finanzkontrolle gegen-gezeichneten Anweisungen.

Finanzdirektion **Art. 35** ¹ Die Finanzdirektion leitet und koordiniert die gesamte Finanzverwaltung.

² Sie gibt zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, ihren Mitbericht und Antrag ab.

³ Geschäftskreis und Organisation der Finanzdirektion und ihrer Abteilungen werden in einem Dekret festgelegt.

Prozessführung **Art. 36** ¹ Sofern der Regierungsrat die Prozessführung im Einzelfall nicht anders regelt, wird der Staat in Prozessen durch Organe oder Bevollmächtigte jener Direktion vertreten, in deren Geschäftskreis der Streitgegenstand fällt.

² Die Annahme eines Vergleichsvorschlages und die Erklärung des Abstandes bedürfen der Zustimmung des finanzkompetenten Organs.

³ Aufgehoben.

Art. 37 Aufgehoben.

Direktionen des Regierungsrates **Art. 39** Der Regierungsrat kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse den Direktionen übertragen.

Art. 40 Abs. 2 Er beschliesst über:

- a Ausgaben, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen;
- b die Vermögensanlage;
- c die Aufnahme von Darlehen;
- d die Gewährung von Darlehen ohne Verlustrisiko;
- e die Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen ohne Verlustrisiko.

Art. 46 Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern wird wie folgt ergänzt:

Titel 7a. Gebühren und Entschädigungen

Grundsatz **Art. 46a** ¹ Für ihre Verrichtungen erheben die Verwaltungsbehörden und die Gerichte Gebühren, soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit besteht.

² Die Gebühren bemessen sich im Rahmen der geltenden Tarife nach Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

³ In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.

Zuständigkeit
zum Erlass von
Gebührentarifen:
a Grosser Rat

Art. 46 b Der Grosse Rat ist zuständig zum Erlass von Gebührentarifen:

- a* für die Verrichtungen der Zivilgerichte;
- b* für die Verrichtungen der Strafgerichte;
- c* für die Verrichtungen des Verwaltungs- und Versicherungsgewichtes;
- d* für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

b Regierungsrat

Art. 46 c Der Regierungsrat ist zuständig zum Erlass der übrigen Gebührentarife, insbesondere:

- a* für die Verrichtungen der kantonalen Steuerrekurskommission sowie anderer Verwaltungsjustizbehörden;
- b* für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Direktionen des Regierungsrates und ihrer Dienstabteilungen;
- c* für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Regierungstatthalter;
- d* für die Jugendstrafrechtspflege.

Verwaltungs-
gebühren

Art. 46 d Grosser Rat und Regierungsrat sind hinsichtlich Verwaltungsgebühren befugt, Bestimmungen über die Gebührenpflicht, die Gebührensicherung, die Gebührenrückforderung, die Gebührennachforderung, den Gebührenerlass sowie den Gebührenbezug aufzustellen.

Justizgebühren

Art. 46 e ¹ Gebührenpflicht, Gebührensicherung, Gebührenrückforderung, Gebührennachforderung, Gebührenerlass und Gebührenbezug werden hinsichtlich der Justizgebühren durch die Bestimmungen der Prozessgesetze geregelt.

² Soweit Bestimmungen fehlen, gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Vorrang vor dem
Gesetz

Art. 46 f Mit dem Inkrafttreten entsprechender Gebührentarife werden entgegenstehende Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Beamte

Art. 46 g Beamte, die staatliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebeneinkommens, in Anspruch nehmen, haben dafür eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung zu leisten.

III.

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Artikel 5 und 22 bis 27 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

Bern, 8. Januar/12. März 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. März 1975

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Hächler*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Entwurf eines Gesetzes über die Erhaltung von Wohnraum

(Dezember 1974)

I. Allgemeines

a Vorgeschichte

In der Februarsession 1974 des Grossen Rates des Kantons Bern sind die Motionen der Herren Grossräte Theiler und Gygi erheblich erklärt worden, wohingegen diejenige von Herrn Grossrat Guggenheim abgelehnt worden ist. Die beiden angenommenen Motionen beauftragen den Regierungsrat, einen Gesetzesentwurf über ein Bewilligungsverfahren bezüglich Abbruchs von Wohnhäusern oder Zweckentfremdung im Sinne eines Ermächtigungsgesetzes auszuarbeiten. Der abgelehnte, in Form eines Gesetzesentwurfs gekleidete Vorstoss von Herrn Grossrat Guggenheim verfolgte das nämliche Ziel, ging aber darüber hinaus, indem die Vorschriften schlechtweg im ganzen Kantonsgebiet Geltung beanspruchen sollten.

b Zuständigkeit des Kantons

In erster Linie stellt sich die Frage, ob der Kanton überhaupt zum Erlass eines solchen Gesetzes befugt ist. Diese Frage ist vom Regierungsrat in seiner Antwort bejaht worden; demgegenüber spricht sich ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. H. Marti verneinend aus. Wie verhält es sich? Prof. Marti hat die Frage unter den Gesichtspunkten der Handels- und Gewerbefreiheit und der Eigentumsgarantie untersucht. Dazu ist folgendes zu bemerken: Wie ein roter Faden durchzieht das ganze Wirtschafts-, insbesondere das Interventionsrecht des Staates die Unterscheidung zwischen wirtschaftspolitischen und polizeilichen Eingriffen. Wirtschaftspolitisch sind staatliche Eingriffe, die den Schutz der Gewerbetreibenden selber, vor allem ihre Existenzsicherung, im Auge haben, dazu kommen heutzutage auch Massnahmen der globalen Wirtschaftslenkung (Konjunkturpolitik). Polizeiliche Massnahmen dagegen bezwecken den Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdungen irgendwelcher Art und stehen nicht im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit. Die Massnahmen erster Art sind prinzipiell dem Bund vorbehalten; dieser allein ist befugt, wenn es das Gesamtinteresse rechtfertigt, nötigenfalls in Abweichung von Handels- und Gewerbefreiheit – eben wirtschaftspolitische – Vorschriften zu erlassen (Art. 31^{bis} BV):

a zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschafts-

- zweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigerwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen;
- b zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile;
- d gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen oder ähnlichen Organisationen;
- e über vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeiten.

Die Kantone sind – abgesehen von den Sonderbestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Kleinhandel mit geistigen Getränken (Art. 32^{quater} BV) – bloss berechtigt, Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe und deren Besteuerung, d. h. eben gewerbepolizeiliche Vorschriften, zu erlassen. Schwierigkeiten boten von jeher die sozialpolitischen Massnahmen. Bis vor kurzem rechnete das Bundesgericht diese Massnahmen zu den wirtschaftspolitischen. Den modernen Anschauungen vom sozialen Rechtsstaat folgend, hat das Bundesgericht nunmehr in einem grundlegenden, von Prof. Hans Huber mit Recht als einem der wichtigsten Entscheide seit dem Zweiten Weltkrieg bezeichneten Urteil, sozialpolitische Massnahmen den polizeilichen gleichgestellt und erklärt, dass solche ebenfalls nicht im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit stehen (BGE 97 I 499).

Bei dieser Betrachtungsweise stehen Bestimmungen über den Abbruch von Wohnungen im Einklang mit der verfassungsmässig garantierten Handels- und Gewerbefreiheit; allerdings muss darauf Bedacht genommen werden, dass diese Massnahmen sozialpolitischer Natur bleiben, d. h. einzig und allein die Bekämpfung der Wohnungsnot anstreben, und nicht allgemein konjunkturpolitische Bedeutung haben. Bleibt das Gesetz im Rahmen dieses Zweckes, dann steht es wie das Bundesgericht mit Bezug auf das genferische und das baslerische Abbruchgesetz entschieden hat, auch nicht im Widerspruch zur in Artikel 22 der BV garantierten Eigentumsfreiheit (BGE 89 I 462, 99 Ia 35 ff.).

c Geltungsbereich

Für das in Aussicht genommene bernische Gesetz ergibt sich daraus die Folgerung, dass Bedacht darauf zu nehmen ist, seinen sozialpolitischen Charakter im Vordergrund zu behalten. Sein Geltungsbereich muss daher beschränkt werden auf Gegenden mit Wohnungsmangel; nur dann lässt es sich sozialpolitisch rechtfertigen. Am einfachsten dürfte eine Beschränkung auf Gemeinden mit Wohnungsmangel sein bzw., entsprechend der Umschreibung des zürcherischen Gesetzes, Gemeinden, welche im Verhältnis zur Nachfrage und zur Zahl der Arbeitsplätze kein ausgewogenes Angebot von Wohnungen aufweisen. Von einem ausgewogenen Wohnungsangebot kann naturgemäss erst gesprochen werden, wenn in allen Kategorien (preislich und grössenmässig) ein solches vorliegt. Wie sind diese Gemeinden zu bezeichnen?

Man kann daran denken, diese nach vorgängiger Anhörung durch den Regierungsrat bezeichnen zu lassen, so wie auf eidgenössischer Ebene der Bundesrat die Regionen mit überforderter Baukapazität umschreibt (Beschlüsse vom

25. Juni 1971/22. Dezember 1972 über Massnahmen zur Stabilisierung des Baumarktes).

Man kann die Initiative den Gemeinden überlassen. Diese hätten vorerst einen entsprechenden Beschluss zu fassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im Genehmigungsverfahren müsste der Regierungsrat prüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendbarkeit der Vorschriften (Wohnungsmangel) wirklich gegeben sind. Es liegt eine neue freiwillige Aufgabe der Gemeinde vor. Am natürlichsten erscheint es daher, auf die einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes abzustellen.

II. Zuständigkeit und Bewilligung

d Zuständige Behörden im Einzelfall

Im Entwurf Guggenheim sind eine kantonale Kommission bzw. regionale Unterkommission vorgesehen, welche über Bewilligungsgesuche unter Vorbehalt der Weiterziehung ans Verwaltungsgericht entscheiden würden. Gegen die Einführung neuer Behörden spricht die Gefahr der reinen Interessenvertretungen durch Mieter, Hauseigentümer und Bauunternehmer, welche naturgemäss in diesen Gremien vertreten wären. Hier soll aber weder das Interesse des Mieters noch dasjenige des Vermieters oder des Baugewerbes im Vordergrund stehen, sondern das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Wohnraum. Es scheint deshalb im Kanton Bern am zweckmässigsten zu sein, am bewährten kantonalen Instanzenaufbau anzuknüpfen.

e Die Bewilligung

Die Bewilligungspflicht kann wie allgemein polizeiliche Bewilligungen als Verbot unter Erlaubnisvorbehalt angesehen werden. Die Bewilligung darf im Einzelfall jedoch nicht nach Belieben verweigert werden; sie darf vielmehr nicht versagt werden, wenn der Grundeigentümer dartun kann, dass – wie das Bundesgericht ausgeführt hat – ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Abbruchverbot im konkreten Fall nicht oder nicht mehr besteht (BGE 99 Ia 35 ff.). Die Bewilligungsbehörden haben mithin im gegebenen Fall das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraumes und das Einzelinteresse des Hauseigentümers am Abbruch des Gebäudes bzw. an der Zweckänderung oder Umwandlung von Wohnraum gegeneinander abzuwägen. Die Behörde hat zwar einen gewissen Ermessensspielraum, muss aber ihren Entscheid nach pflichtgemässem Ermessen fällen. Dominiert eindeutig das Privatinteresse am Abbruch, dann darf die Bewilligung nicht versagt werden. Das baselstädtische Gesetz und ihm folgend das zürcherische machen einen Unterschied zwischen Fällen, wo die Bewilligung erteilt werden muss, und solchen, wo sie erteilt werden kann. Geht man davon aus, dass die Behörde in jedem Fall nach pflichtgemässem Ermessen zu entscheiden hat, so erscheint diese Unterscheidung wenig überzeugend. Wenn schon ein Unterschied gemacht werden soll, ist es logischer, gewisse Fälle von der Bewilligungspflicht überhaupt auszunehmen.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesvorschriften

Art. 1 und 2 umschreiben den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich unter Berücksichtigung der allgemeinen Bemerkungen.

Art. 3 Diese Vorschrift wäre gedacht als Notbremse für eine Gemeinde, die durch ein Abbruchprojekt überrascht wird.

Art. 4 und 5 unterstellen Abbruch, Zweckänderung und Umwandlung von Wohnraum grundsätzlich der Bewilligungspflicht.

In Art. 4 Absatz 2 werden die Kriterien genannt, von welchen sich die Bewilligungsbehörde in jedem Einzelfall leiten lassen muss. Die Aufzählung der Fälle, wo die Bewilligung erteilt werden kann, ist nicht abschliessend, was Artikel 5 mit dem Wort «insbesondere» zum Ausdruck bringt. Auch in diesen Fällen ist die Bewilligung nicht schlechthin zu erteilen, sondern bloss in der Regel, d. h. vorbehaltlich eines gegenteiligen Ergebnisses der Interessenabwägung nach Artikel 4 Absatz 2.

Art. 6 zählt die Fälle auf, in denen eine Bewilligung sinnlos ist, z. B. wenn der Abbruch von der Gesundheitspolizei verfügt worden ist.

Art. 7 bis 9 ordnen das Bewilligungsverfahren (Gemeindebehörde, Regierungsstatthalter, Verwaltungsgericht). Um eine einheitliche Praxis im ganzen Kanton zu gewährleisten, wird die Volkswirtschaftsdirektion eingeschaltet und ihr – neben dem Eigentümer und den Mietern als unmittelbar Beteiligten – die Beschwerde – und Weiterziehungslegitimation zuerkannt.

Art. 10 Wie bereits ausgeführt, gibt es Fälle, in denen eine eigentliche Bewilligung ein blosser Leerlauf wäre. Immerhin muss darauf Bedacht genommen werden, dass es doch – wenn voraussichtlich auch sehr wenige – Zweifelsfälle geben könnte. Dieser Fall ist schon im Verwaltungsrechtspflegegesetz berücksichtigt worden (Art. 15 Abs. 1 Zi. 4 VRPG). Eine entsprechende Regelung drängt sich auch hier auf.

Art. 11 und 12 Die Folgen einer Widerhandlung sind in Anlehnung an die Baugesetzgebung (Art. 61 bis 65 BauG) geordnet worden.

Art. 13 regelt die Gültigkeitsdauer erteilter Bewilligungen entsprechend den Vorschriften im Baubewilligungsverfahren (Art. 40 Baubewilligungsdekret). Vorbehalten bleibt selbstverständlich die baupolizeiliche Abbruchbewilligung.

Art. 14 Inkrafttreten und Vollzug werden wie üblich in die Hände des Regierungsrates gelegt.

Bern, 20. Januar 1975

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Bernhard Müller

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Örtlicher
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz gilt in den Gemeinden, die sich ihm unterstellen.

² Zuständig zur Fassung des Gemeindebeschlusses ist die Gemeindebehörde, die nach der für die Gemeinde geltenden Gemeindeordnung zur Übernahme selbstgewählter Aufgaben zuständig ist (Art. 79 Abs. 1 Buchst. a Gemeindegesetz).

³ Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion im Verfahren über die Genehmigung von Gemeinde-reglementen (Art. 45 ff. Gemeindegesetz).

Zeitlicher
Geltungsbereich,
Verfahren

Art. 2 ¹ Die Gemeinden unterbreiten den Unterstellungsbeschluss mit einer Darlegung der in der Gemeinde herrschenden Wohnverhältnisse zur Genehmigung. Sie können die Gültigkeit des Beschlusses auf Teile ihres Gebietes beschränken.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn in der Gemeinde im Verhältnis zur Nachfrage und zur Zahl der Arbeitsplätze kein ausgewogenes Wohnungsangebot besteht; sie gilt für die Dauer von längstens fünf Jahren und kann verlängert werden.

³ Die Gemeinde hat den Unterstellungsbeschluss aufzuheben, wenn die Verhältnisse sich wesentlich verbessert haben und sich die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen als nicht mehr zweckmässig erweist. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Volkswirtschaftsdirektion die erteilte Genehmigung vorzeitig widerrufen.

Provisorische
Unterstellung

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat ist befugt, eine vorläufige Unterstellung anzuordnen unter Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion.

² Die vorläufige Unterstellung fällt dahin, wenn die zuständige Gemeindebehörde nicht innerhalb von sechs Monaten die Unterstellung gemäss Artikel 1 Absatz 2 beschliesst. Die Volkswirtschaftsdirektion kann bei Vorliegen wichtiger Gründe diese Frist um längstens drei Monate verlängern.

Antrag des Regierungsrates

Bewilligung
a Grundsatz

Art. 4 ¹ Abbruch, Zweckänderung sowie bauliche und rechtliche Umwandlung von Wohnungen sind nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Interesse des Grundeigentümers gegenüber dem allgemeinen Interesse am Weiterbestand eindeutig überwiegt.

b Erteilung

Art. 5 ¹ Die Bewilligung kann insbesondere erteilt werden, wenn

- a der Eigentümer auf dem Grundstück seinen Handels-, Fabrikations- oder einen anderen von ihm geführten Betrieb erweitern oder einen neuen, eigenen Betrieb einrichten will;
- b durch die Erstellung eines Neubaus wesentlich mehr preis- oder mietzinsgünstiger Wohnraum entstehen soll;
- c die Mehrzahl der Wohnungen des zum Abbruch vorgesehenen Hauses in ihrer räumlichen oder hygienischen Beschaffenheit auch bescheidenen Ansprüchen nicht mehr genügt;
- d die notwendige Instandstellung der Wohnungen dem Eigentümer unzumutbare Kosten verursachen würde, es sei denn, der Gebäudeunterhalt sei offensichtlich vernachlässigt worden, um einen Abbruch zu erwirken;
- e sich der Abbruch aus städte- oder ortsbaulichen Gründen aufdrängt;

² An die Bewilligung können Bedingungen und Auflagen bezüglich der Art der Wohnung (Alters-, Invaliden- und Familienwohnungen) geknüpft werden.

c Ausnahmen

Art. 6 Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn:

- a der Abbruch von der Baupolizeibehörde verfügt worden ist;
- b die Wohnungen aus gesundheitspolizeilichen Gründen behördlich abgesprochen worden sind;
- c der Abbruch zur Durchführung eines rechtskräftig beschlossenen Strassenbaus oder zur Errichtung eines Gebäudes oder einer Anlage zu öffentlichen Zwecken nötig wird;
- d ein als Eigenheim bewohntes Einfamilienhaus abgebrochen werden soll.

Verfahren
a Erteilung der
Bewilligung

Art. 7 ¹ Die Bewilligung wird von der im Gemeindebeschluss zu bezeichnenden Gemeindebehörde erteilt.

² Dem Abbruch- oder Umwandlungsgesuch ist ein Verzeichnis der Mieter beizulegen; diese sind vor dem Entscheid anzuhören, sofern sie nicht bereits schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben.

³ Der Entscheid ist dem Eigentümer, den Mietern und der Volkswirtschaftsdirektion zu eröffnen.

Antrag des Regierungsrates

Art. 4 ¹ Abbruch, Zweckänderung und Umwandlung von Wohnungen sind nur mit behördlicher Bewilligung gestattet;

- b durch die Erstellung eines Neubaus wesentlich mehr preis- oder mietzinsgünstiger Wohnraum entstehen soll, vor allem Alters- oder Familienwohnungen;

Absatz 2 streichen

b Beschwerde

Art. 8 Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde können der Eigentümer, die Mieter und die Volkswirtschaftsdirektion nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde beim Regierungstatthalter erheben.

c Weiterziehung

Art. 9 ¹ Der Entscheid des Regierungstatthalters ist den Beteiligten und der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion zu eröffnen, er unterliegt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 70 VRPG).

² Zur Weiterziehung ist auch die Volkswirtschaftsdirektion befugt.

d Fälle, wo keine Bewilligung erforderlich ist

Art. 10 ¹ In den Fällen, in denen keine Bewilligung erforderlich ist, hat der Eigentümer vorgängig eine Bescheinigung der Gemeindebehörde einzuholen, dass dem Vorhaben keine Hinderungsgründe im Sinne dieses Gesetzes entgegenstehen.

² Im übrigen finden die Vorschriften über das Bewilligungsverfahren Anwendung (Art. 7 bis 9).

Widerhandlungen

Art. 11 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² In besonders schweren Fällen oder bei Rückfall kann überdies auf Haft erkannt werden.

³ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden; im Verfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes; Ersatzvornahme

Art. 12 Die Einstellung rechtswidriger Arbeiten und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richten sich nach den Vorschriften des Baugesetzes (Art. 61, 62 Abs. 1 und 3, und Art. 63 BauG).

Befristung für den Abbruch

Art. 13 ¹ Die Abbruch- oder Umbaubewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit dem Abbruch oder Umbau begonnen wird.

² Soll das abzubrechende Gebäude umgebaut oder ersetzt werden, so darf der Abbruch erst vorgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für den Um- oder Neubau erwirkt worden ist. Die Frist zur Durchführung des Abbruchs beginnt in diesem Fall mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

Art. 11 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² In besonders schweren Fällen oder bei Rückfall kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht werden.

³ Die Abbruch- oder Umwandlungsbewilligung kann nach Anhören der Beteiligten angemessen verlängert werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die baupolizeiliche Abbruchbewilligung.

Inkrafttreten:
Vollzug

Art. 14 ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Er wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, 29. Januar/9. April 1975 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 17./24. März 1975 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aeschlimann*

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1974, 4. Serie (Mai-Session 1975):**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série****Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1974, 4^e série (session de mai 1975):

	Nachkredite Crédits supplé- mentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—		Administration générale
Präsidialverwaltung	48 984.20		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	177 969.—		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	286 238.30		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	22 046 678.13	3 506 739.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	95 526.25		Direction de la justice
Polizeidirektion	1 093 819.05		Direction de la police
Militärdirektion	—		Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	16 984.50		Direction des cultes
Finanzdirektion	1 940 680.95		Direction des finances
Erziehungsdirektion	42 475 902.72		Direction de l'instruction publique
Baudirektion	—	71 300.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	198 055.50		Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	2 005 396.30		Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	293 050.55		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	132 413.60		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	34 895.40		Direction des affaires communales
	<u>70 846 594.45</u>	<u>3 578 039.—</u>	
Für 1974 sind bereits bewilligt worden:			
1. Serie (September-Session 1974)	8 385 852.15	1 918 343.—	1 ^{re} série (session de septembre 1974)
2. Serie (November-Session 1974)	12 392 158.30	732 563.—	2 ^e série (session de novembre 1974)
3. Serie (Februar-Session 1975)	19 233 637.75	—	3 ^e série (session de février 1975)
Total 1.–3. Serie	40 011 648.20	2 650 906.—	Total 1 ^{re} –3 ^e séries
4. Serie (Mai-Session 1975)	<u>70 846 594.45</u>	<u>3 578 039.—</u>	4 ^e série (session de mai 1975)
Gesamttotal	<u>110 858 242.65</u>	<u>6 228 945.—</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1100	Regierungsrat			1100	Conseil-exécutif
612	Besoldungen der Regierungsräte Zwei nicht veranschlagte Dienstaltersgeschenke	1 000 000.—	11 064.05	612	Traitements des membres du Conseil-exécutif Deux cadeaux d'ancienneté n'avaient pas été portés au budget
1105	Staatskanzlei			1105	Chancellerie d'Etat
612	Besoldungen Vier neue Stellen	1 180 000.—	37 920.15	612	Traitements Quatre nouveaux postes
	Total Präsidialverwaltung		<u>48 984.20</u>		Total Administration prési- dentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974****4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974****4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1205	<i>Richterämter</i>			1205	<i>Tribunaux de district</i>
602	Taggelder und Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten Erhöhung der Taggelder gestützt auf Dekret vom 12.11.1962/9.11.1971	560 000.—	45 000.—	602	Jetons de présence et indemnités aux juges-suppléants Relèvement des jetons de présence en vertu du décret du 12.11.1962/9.11.1971
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Unvorhergesehene starke Erhöhung der Heizölpreise	150 000.—	60 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse importante et imprévisible des prix de l'huile de chauffage
935	Staatsbeitrag an die Arbeitsgerichte und Mietämter Unvorhergesehene Mehrkosten. Mangels Erfahrungszahlen konnte für den Voranschlag nur ein schätzungsweiser Betrag angemeldet werden	130 000.—	72 172.05	935	Subvention de l'Etat aux tribunaux du travail et offices des locations Frais supplémentaires imprévus. A défaut de normes expérimentales, il n'a été possible de faire figurer au budget qu'un montant approximatif
1230	<i>Kantonale Rekurskommission</i>			1230	<i>Commission cantonale des recours</i>
801	PTT-Gebühren	5 000.—	99.85	801	Taxes des PTT
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heizkosten als veranschlagt	7 500.—	697.10	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais de chauffage plus élevés que ceux portés au budget
Total Gerichtsverwaltung			<u>177 969.—</u>	Total Administration judiciaire	

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1300	<i>Verwaltung</i>			1300	<i>Administration</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Bahntarife und der Taggeldansätze der Eichmeister	87 000.—	8 501.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Relèvement des tarifs des chemins de fer et des indemnités journalières des vérificateurs des poids et mesures
1301	<i>Abteilung für Fremdenver- kehrsförderung</i>			1301	<i>Section pour l'encourage- ment du tourisme</i>
612	Besoldungen Nicht veranschlagtes Dienstaltersgeschenk	100 000.—	2 897.10	612	Traitements Cadeau d'ancienneté qui n'avait pas été porté au budget
1305	<i>Amt für Berufsbildung</i>			1305	<i>Office de la formation professionnelle</i>
930 10	Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden Ausserordentliche Beiträge an die Schulen in Thun, Langnau und Interlaken wegen extrem hohen Schulbetriebsrechnungen	13 000 000.—	145 000.—	930 10	Subventions de l'Etat en faveur des écoles profession- nelles et des ateliers d'ap- prentissages des communes Subventions extraordinaires aux écoles de Thoune, Langnau et Interlaken en raison de dépenses particu- lièrement élevées qui ont grevé le compte d'exploita- tion de l'école
1310	<i>Arbeitsamt</i>			1310	<i>Office du travail</i>
943 30	Freiwilliger Landdienst Erhöhte Personalkosten und Zunahme der Landdiensttage	88 000.—	3 432.—	943 30	Service agricole volontaire Frais de personnel plus élevés et davantage de jours de service passés à la campagne

Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.
--------------------------------------	---

1315	Versicherungsamt			1315	Office des assurances
801	PTT-Gebühren Neu-Festsetzung der Pauschalfrankatur wegen zusätzlich übertragenen Aufgaben und neuem Posttarif	53 000.—	13 800.—	801	Taxes des PTT Fixation nouvelle de l'affran- chissement à forfait en raison de tâches supplémentaires et du nouveau tarif postal
933	Staatsbeiträge an Gemeinden für die obligatorische Krankenversicherung (Lastenverteilung) Höherer Beitrag an die Gemeinde Biel als vorgese- hen	60 000.—	9 065.—	933	Subventions de l'Etat aux communes pour l'assurance- maladie obligatoire (réparti- tion des charges) Subvention plus importante que prévue à la commune de Bienne
1320	Amt für Gewerbeförderung			1320	Office pour le développe- ment de l'artisanat
612	Besoldungen Zwei Dienstaltersgeschenke	202 000.—	6 263.85	612	Traitements Deux cadeaux d'ancienneté
1321	Schnitzler- und Geigenbau- schule Brien			1321	Ecole de sculpture et de lutherie de Brien
612	Besoldungen Zu knapp veranschlagt	228 000.—	785.40	612	Traitements Supputation budgétaire trop juste
810	Taggelder und Reiseauslagen Tariferhöhung SBB	2 500.—	100.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Relèvement des tarifs des CFF
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen für Heizöl und höhere Löhne des Reinigungspersonals	15 000.—	2 600.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix de l'huile de chauffage et salaires plus élevés pour le personnel de nettoyage
	<i>Technikum Biel</i>				<i>Technicum de Bienne</i>
1335	Technikum			1335	Technicum
642 10	Arbeitgeberbeiträge (AHV/ IV/EO) Zu knapp veranschlagt	170 000.—	1 520.—	642 10	Contributions de l'employeur (AVS/AI/APG) Supputation budgétaire trop juste
1336	Angegliederte Fachschulen			1336	Ecoles professionnelles affiliées
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	58 400.—	300.—	820	Loyers Hausse du loyer
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	50 000.—	1 305.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1340	<i>Technikum Burgdorf</i>			1340	<i>Technicum de Berthoud</i>
771	Unterhalt der Mobilien Viele unvorhergesehene Reparaturen in der Abteilung Chemie	35 000.—	6 600.—	771	Entretien du mobilier Nombreuses réparations imprévues dans la division de chimie
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizmaterial	100 000.—	5 045.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des prix du combustible
1345	<i>Technikum St. Immer</i>			1345	<i>Technicum de St-Imier</i>
641	Unfallversicherung Mehr Schüler als vorgesehen	7 000.—	1 932.40	641	Assurance contre les acci- dents Davantage d'élèves que prévu
642 10	Arbeitgeberbeiträge (AHV/ IV/EO) Zu knapp veranschlagt	72 000.—	974.30	642 10	Contributions de l'employeur (AVS/AI/APG) Supputation budgétaire trop juste
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstung	600.—	50.—	760	Linge, effets et blanchissage
791	Betriebsmittel und Rohstoffe Zwei neue Klassen, zudem Preiserhöhungen	75 000.—	18 000.—	791	Moyens d'exploitation et matières premières Deux nouvelles classes. Hausse des prix
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürf- nisse Zwei neue Klassen und Preiserhöhungen. Entspre- chende Mehreinnahmen auf Konto 357	38 000.—	20 000.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'ensei- gnement Deux nouvelles classes et hausse des prix. Recettes supplémentaires correspon- dantes sous cpte 357
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Stellen- ausschreibungen. Zwei neue Klassen und Preiserhöhun- gen	40 000.—	19 395.15	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Mises au concours de postes imprévues. Deux nouvelles classes. Hausse des prix
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Taxerhöhungen	6 500.—	2 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes
830	Entschädigungen an Dritte Mehrausgaben bedingt durch die Zunahme der Uhrenbeobachtungen. Entsprechende Mehreinnah- men bei Konto 352	35 000.—	16 000.—	830	Indemnités à des tiers Dépenses supplémentaires dues à l'augmentation des contrôles de marche des chronomètres. Recettes supplémentaires correspon- dantes sous cpte 352

Voranschlag	Nachkredite
Budget	Crédits supplémentaires
1974	1974
Fr.	Fr.

1355 *Amt für Berufsberatung*1355 *Office de l'orientation
professionnelle*820 Mietzinse
Miete von 2 zusätzlichen
Büroräumen

25 200.—

170.—

820 Loyers
Location de deux locaux
supplémentaires pour des
bureauxTotal Volkswirtschaftsdirek-
tion286 238.30Total Direction de
l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.
--------------------------------------	---

1400 Sekretariat

944 31 Betriebsbeitrag an das
Insspital gemäss Spitalge-
setz
Zu knapp veranschlagt, weil
die Zunahme der Kosten zu
günstig beurteilt wurde

8 300 000.—

1400 Secrétariat

944 31 Subside d'exploitation à
l'Hôpital de l'Île selon loi sur
les hôpitaux
Supputation budgétaire trop
juste, les frais n'ayant pas été
estimés à leur juste valeur

944 31 Dito
Ablösung der aufgelaufenen
Bauschulden gemäss
Spitalgesetz Art. 66, Abs. 2

15 736 874.83

944 31 Idem
Amortissement des dettes
hypothécaires selon loi sur
les hôpitaux, art. 66, 2^e al.

944 40 Betriebsbeitrag an die Anstalt
für Epileptische in Tschugg
Rest Defizitbeitrag 1970–1973
rund Fr. 583 000, Besol-
dungsmehraufwand 1974 ca.
Fr. 500 000, höherer Bauzins
Fr. 140 000, Fassadenrenova-
tion Fr. 150 000

1 670 000.—

1 400 000.—

944 40 Subside d'exploitation à
l'Asile pour épileptiques de
Tschugg
Solde de la subvention pour
le déficit 1970–1973 env.
583 000 fr., dépenses
supplémentaires pour les
traitements en 1974 env.
500 000 fr., intérêt hypothé-
caire plus élevé 140 000 fr.,
rénovation de façades
150 000 fr.

949 40 Bau- und Einrichtungsbei-
träge gemäss Spitalgesetz
(Art. 42)
Betrifft: Klinik für Anfall-
kranke Bethesda in Tschugg,
Nachzahlungen an die Defizite
1970–1973 sowie für die
Nachsteuerungszulage 1974

37 000 000.—

2 600 000.—

949 40 Subventions de construction
et d'aménagement selon loi
sur les hôpitaux (art. 42)
Concerne: Clinique pour
épileptiques Bethesda à
Tschugg, versements
supplémentaires pour les
déficits 1970–1973 ainsi que
pour l'allocation complémen-
taire de renchérissement
1974

Voranschlag	Nachkredite
Budget	Crédits supplémentaires
1974	1974
Fr.	Fr.

1405	<i>Frauenspital</i>			1405	<i>Maternité cantonale</i>
612	Besoldungen Neue Oberarzt- und Assistentenstellen. Mehr Hebammenschülerinnen als vorgesehen	7 800 000.—	571 353.45	612	Traitements Nouveaux postes de médecins-chefs et d'assistants. Davantage d'élèves sages-femmes.
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Servicekosten für die neue Röntgenanlage. Preiserhöhungen auf den übrigen Reparatur- und Servicearbeiten	60 000.—	17 000.—	771	Entretien du mobilier Frais de service imprévus pour la nouvelle installation de radiologie. Hausse des prix pour les autres travaux de réparation et services
790	Automobilbetrieb Bruch der Gelenkwelle bei einem Kastenwagen	7 000.—	409.10	790	Service des automobiles Rupture de l'arbre à cardan d'une camionnette
	<i>Psychiatrische Universitätsklinik Bern</i>				<i>Clinique psychiatrique universitaire, Berne</i>
1410	<i>Klinik</i>			1410	<i>Clinique</i>
612	Besoldungen Neue Stellen und mehr Aushilfen	13 500 000.—	368 212.55	612	Traitements Nouveaux postes et davantage de personnel auxiliaire
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehraufwand für das Waschen wegen Anschluss an die Zentralwäscherei (Fr. 170 000), zudem Mehrausgaben für Wäscheanschaffungen (Fr. 145 000)	750 000.—	315 000.—	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Dépenses supplémentaires pour le linge en raison de l'affiliation à la buanderie centrale (170 000 fr.) et dépenses supplémentaires pour achats de linges (145 000 fr.)
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Brennstoffen	800 000.—	112 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du combustible
1411	<i>Schule für psychiatrische Krankenpflege</i>			1411	<i>Ecole pour la formation du personnel infirmier psychiatrique</i>
612	Besoldungen Mehr Schülerinnen als erwartet	504 000.—	195 000.—	612	Traitements Davantage d'élèves que prévu
642	Arbeitgeberbeiträge Mehrausgaben im Zusammenhang mit denjenigen bei Konto 612	1 350 000.—	11 153.75	642	Contributions de l'employeur Dépenses supplémentaires en rapport avec celles figurant sous cpte 612
1412	<i>Landwirtschaft</i>			1412	<i>Agriculture</i>
821	Pachtzinse an den Staat	29 000.—	870.—	821	Fermages à l'Etat
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizmaterial	21 000.—	765.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du combustible

1420	<i>Kinderpsychiatrische Universitätsklinik Neuhaus</i>			1420	<i>Clinique psychiatrique universitaire pour enfants Neuhaus</i>
612	Besoldungen Mehr Praktikanten als vorgesehen	1 200 000.—	24 393.45	612	Traitements Davantage de stagiaires
1421	<i>Jugendpsychiatrischer Dienst</i>			1421	<i>Service psychiatrique pour les adolescents</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben für zusätz- lichen Oberarzt	7 500.—	1 600.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires pour nouveau médecin-chef
	<i>Psychiatrische Klinik Münsingen</i>				<i>Clinique psychiatrique Münsingen</i>
1425	<i>Klinikbetrieb</i>			1425	<i>Exploitation de la clinique</i>
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen Unvorhergesehene Anschaf- fung von Teilen zu KESO- Schliessanlage. Preiserhö- hungen auf technischem Material	90 000.—	25 000.—	704 10	Entretien des installations techniques Acquisition imprévue d'éléments pour le dispositif de fermeture KESO. Hausse des prix du matériel tech- nique
762 10	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Erhöhung der Kostgelder	125 000.—	10 000.—	762 10	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Hausse du prix de pension
771	Unterhalt der Mobilien Gestiegene Material- und Lohnkosten	50 000.—	8 000.—	771	Entretien du mobilier Hausse des prix pour le matériel et les salaires
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Intensivere Behandlung mit immer teurer werdenden Medikamenten	420 000.—	20 000.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux Traitements intensifs au moyen de médicaments toujours plus onéreux
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Zunahme der Patientenmuta- tionen. Erhöhung der Tarife	60 000.—	12 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Davantage de mutations chez les patients, hausse des tarifs
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhung auf Heizöl	400 000.—	100 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
899	Verschiedene Verwaltungs- kosten Erhöhung verschiedener Gebühren. Verdoppelung des Feuerwehrsoldes	12 000.—	6 000.—	899	Autres frais d'administration Augmentation de diverses taxes. La solde des pompiers a doublé

Voranschlag
Budget
1974
Fr.

Nachkredite
Crédits supplémentaires
1974
Fr.

*Psychiatrische Klinik Bellelay**Clinique psychiatrique
Bellelay*

1430	Klinik			1430	Clinique
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Erhöhung der Entschädigung um Fr. 3.— je Pflege-tag	150 000.—	56 000.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Augmentation de l'indemnité de 3 francs par journée de soins
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Die Tarifierhöhungen wurden im Voranschlag nicht genügend berücksichtigt	28 000.—	5 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Le budget n'avait pas suffisamment tenu compte de la hausse des tarifs
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhung auf Heizöl	270 000.—	66 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Unvorhergesehene Prämien-erhöhung für ein Motorfahrzeug	1 200.—	300.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Augmentation imprévue de la prime d'assurance pour un véhicule à moteur
1431	Landwirtschaft			1431	Agriculture
860	Produktionsausgaben Preiserhöhungen auf Futtermitteln (schlechtes Herbstwetter), Dünger und Vieh	280 000.—	30 000.—	860	Dépenses en vue de la production Hausse des prix du fourrage (mauvais temps de l'automne), des engrais et du bétail
1432	Werkstätte für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung			1432	Atelier pour mesures de reclassement et emploi permanent de pensionnaires
770	Anschaffung von Mobilien und Maschinen Ersatz des verunfallten Autos	76 000.—	14 020.—	770	Acquisition de mobilier et de machines Remplacement de l'ancien véhicule endommagé à la suite d'un accident
830	Entschädigungen an Patienten Erhöhung der Produktion. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311	140 000.—	11 000.—	830	Indemnités aux pensionnaires Augmentation de la production. Recettes en plus correspondantes s/cpte 311
1435	Medizinisch-psychologischer Dienst			1435	Service médico-psychologique
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl und elektrischem Strom	10 000.—	5 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout et du courant électrique
Total Gesundheitsdirektion			<u>22 046 678.13</u>	Total Direction de l'hygiène publique	

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachsubventionen
für das Jahr 1974
4. Serie**

Es wird von der **Gesundheitsdirektion** der Antrag gestellt folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Proposition de la **Direction de l'hygiène publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim <i>Gesamtausbau I. Etappe des Bezirksspitals Biel</i> infolge gestiegener Material- und Lohnkosten. GRB vom 5. November 1963, zu Lasten Konto 14009491	6 240 500.—	891 713.—	Frais supplémentaires pour la <i>1^{ère} étape de l'agrandissement global de l'Hôpital de district de Bienne</i> en raison de la hausse des prix pour le matériel et les salaires. AGC du 5.11.1963, à charge du cpte 14009491
Mehrausgaben beim <i>Ausbau des Tiefenaspitals in Bern</i> infolge höherer Material- und Lohnkosten. GRB vom 11. Februar 1969, zu Lasten Konto 14009491	2 377 536.—	571 200.—	Dépenses supplémentaires pour <i>l'agrandissement de l'Hôpital Tiefenau à Berne</i> à la suite de la hausse des prix du matériel et des salaires. AGC du 11.2.1969, à charge du cpte 14009491.
Mehrausgaben für den <i>Spitalneubau und das Personalhaus in Herzogenbuchsee</i> infolge gestiegener Material- und Lohnkosten. GRB vom 15. November 1967, zu Lasten Konto 14009491	4 752 090.—	1 629 794.—	Dépenses supplémentaires pour la <i>rénovation de l'hôpital et de la maison du personnel</i> à la suite de la hausse des prix du matériel et des salaires. AGC du 15.11.1967, à charge du cpte 14009491
Mehrausgaben für die <i>Erweiterung des Bezirksspitals Saanen</i> infolge gestiegener Material- und Lohnkosten. GRB vom 10. Februar 1971, zu Lasten Konto 14009491	567 578.—	329 051.—	Dépenses supplémentaires pour <i>l'agrandissement de l'Hôpital de district de Gessenay</i> à la suite de la hausse des prix du matériel et des salaires. AGC du 10.2.1971, à charge du cpte 14009491
Mehrausgaben für die <i>Sanierung des Mittelbaues des Bezirksspitals Riggisberg</i> infolge gestiegener Material- und Lohnkosten. RRB vom 20. Dezember 1972, zu Lasten Konto 14009491	119 800.—	84 981.—	Dépenses supplémentaires pour la <i>réfection du bâtiment central de l'Hôpital de district de Riggisberg</i> à la suite de la hausse des prix du matériel et des salaires. ACE du 20.12.1972, à charge du cpte 14009491
Total Gesundheitsdirektion		3 506 739.—	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1506	<i>Psychiatrische Beobach- tungsstation für Jugendliche in Bolligen</i>			1506	<i>Station d'observation psychiatrique pour adoles- cents à Bolligen</i>
612	Besoldungen Zu knapp veranschlagt	580 000.—	2 666.55	612	Traitements Supputation budgétaire trop juste
1510	<i>Regierungsstatthalterämter</i>			1510	<i>Préfectures</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Unvorhergesehene starke Erhöhung der Heizölpreise	75 000.—	30 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Forte hausse imprévue du prix du mazout
1515	<i>Grundbuchämter</i>			1515	<i>Bureaux du registre foncier</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhungen in Laufen und Thun	93 200.—	2 859.70	820	Loyers Hausse des loyers à Laufon et Thoune
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Unvorhergesehene starke Erhöhung der Heizölpreise	75 000.—	30 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Forte hausse imprévue du prix du mazout
1520	<i>Betreibungs- und Konkurs- ämter</i>			1520	<i>Offices des poursuites et faillites</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Unvorhergesehene starke Erhöhung der Heizölpreise	75 000.—	30 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Forte hausse imprévue du prix du mazout
Total Justizdirektion			<u>95 526.25</u>	Total Direction de la justice	

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1600	<i>Sekretariat</i>			1600	<i>Secrétariat</i>
612	Besoldungen Drei neue Stellen. Mehr Aushilfen und Überstunden als vorgesehen	2 840 000.—	230 621.05	612	Traitements Trois nouveaux postes. Davantage de personnel auxiliaire et d'heures supplé- mentaires
1605	<i>Polizeikommando</i>			1605	<i>Corps de police</i>
657	Arzt-, Spital- und Heilungs- kosten des Polizeipersonals Erhöhung des Ärztetarifs, mehr Unfälle und Zunahme des Corpsbestandes	33 000.—	7 000.—	657	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour le personnel du corps de police Hausse des tarifs des médecins. Davantage d'accidents et augmentation de l'effectif du corps
799 11	Verkehrserziehung und Lärmbekämpfung Zusätzlicher Verkehrsinstruk- tor. Mehrkosten für Instruk- tionsmaterial	90 000.—	5 000.—	799 11	Education routière et lutte contre le bruit Nouveau moniteur de circulation. Frais supplémen- taires pour matériel d'instruc- tion
832	Rechtskosten Nicht voraussehbare grössere Ausgaben für Anwaltskosten in Rechtsschutzangelegen- heiten	10 000.—	1 889.50	832	Frais judiciaires Dépenses imprévisibles plus élevées pour honoraires d'avocats dans les affaires de protection juridique
890	Personentransporte Zunahme der Personentrans- porte und Erhöhung der Bahntarife	70 000.—	3 080.35	890	Transports de personnes Davantage de transports de personnes et hausse des tarifs des chemins de fer

936	Staatsbeitrag an die Gemeinde Bern für die Besorgung des Kriminal- und Sanitätspolizeidienstes Höherer Indexstand für die Berechnung des Staatsbeitrages als bei der Budgetierung angenommen	6 048 500.—	192 500.—	936	Subvention de l'Etat à la commune de Berne pour le service de la police criminelle et sanitaire Pour le calcul de la subvention cantonale, le niveau de l'indice est plus élevé que prévu lors de l'établissement du budget
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
801	PTT-Gebühren und Frachten Erhöhung der Postcheckgebühren	230 000.—	67 235.70	801	Taxes des PTT et frais de transport Hausse des taxes des chèques postaux
1625	<i>Expertenbüro für Motorfahrzeuge</i>			1625	<i>Bureau des experts pour les véhicules à moteur</i>
771	Unterhalt der Mobilien Vorzeitige Generalrevision der Registrierkasse in Biel. Preissteigerungen auf Service- und Reparaturarbeiten. Unvorhergesehene grössere Instandstellungen an zum Teil überalterten Anlagen der Prüfhalle	27 000.—	10 200.—	771	Entretien du mobilier Revision générale prématurée de la caisse enregistrée à Bienne. Hausse des prix pour les services et travaux de réparation. Remises en état imprévisibles à des parties des installations vétustes de la halle des expertises
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Ansätze. Vermehrte Delegierung von Experten in die 3 Zweigbetriebe wegen unbesetzten Expertenstellen infolge Personalstopp	70 000.—	1 490.05	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Hausse des taux. Il a fallu déléguer davantage d'experts dans les trois succursales en raison des postes d'experts vacants consécutifs aux restrictions pour l'engagement de personnel
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhung auf Heizöl	88 000.—	946.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
	<i>Strafanstalt Thorberg</i>				<i>Pénitencier Thorberg</i>
1635	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1635	<i>Exploitation de l'établissement</i>
754	Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Unvorhergesehene Spitalaufenthalte und mehr psychiatrische Gutachten	36 000.—	10 000.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Hospitalisations imprévues et davantage d'expertises psychiatriques
755	Pekulien Erhöhung des Ansatzes auf durchschnittlich Fr. 7.— je Tag, d.h. um einen Franken höher als vorgesehen. Zudem höherer Insassenbestand	450 000.—	150 000.—	755	Pécules Hausse du tarif à 7 fr. en moyenne par jour, soit de 1 fr. de plus que prévu. Davantage de pensionnaires

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
761	Nahrung Preiserhöhungen für Fleisch, Kaffee, Zucker, Käse, Reis, Teigwaren usw.	320 000.—	45 300.60	761	Nourriture Hausse des prix de la viande, du café, du sucre, du riz, des pâtes alimentaires, etc.
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Erhöhung der Heizölpreise	120 000.—	40 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
860	Produktionsausgaben Gewerbe Änderung des Verbuchungs- systems ab Mitte 1974 auf Weisung der Finanzkontrolle. Dagegen Mehreinnahmen bei Konto 357	300 000.—	102 950.15	860	Dépenses en vue de la production, métiers Changement du système de comptabilisation sur instruc- tion du Contrôle des finances, dès mi-1974. En revanche, recettes supplé- mentaires sous cpte 357
899	Verschiedene Verwaltungs- kosten Mehr Stellenausschreibun- gen wegen Schwierigkeiten bei der Anstellung von Personal	2 500.—	5 000.—	899	Autres frais d'administration Davantage de mises au concours en raison des difficultés pour recruter du personnel
1636	<i>Landwirtschaft</i>			1636	<i>Agriculture</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Höhere Heizölpreise als veranschlagt	26 000.—	10 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Prix du mazout plus élevés que prévus au budget
860	Produktionsausgaben Höherer Viehbestand. Kleinerer Ertrag an eigenem Viehfutter wegen schlechtem Wetter. Preiserhöhungen auf Futtermitteln	320 000.—	68 261.80	860	Dépenses en vue de la production Cheptel plus important. Rendement inférieur du fourrage en raison du mauvais temps. Hausse des prix des denrées fourragères
	<i>Strafanstalt Witzwil</i>				<i>Pénitencier Witzwil</i>
1640	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1640	<i>Exploitation de l'établisse- ment</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizmaterial. Zunahme des Stromverbrauchs	120 000.—	14 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout. Davantage de consommation d'énergie électrique
1641	<i>Landwirtschaft</i>			1641	<i>Agriculture</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizmaterial. Zunahme des Stromverbrauchs	60 000.—	7 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout. Davantage de consommation d'énergie électrique

*Strafanstalt Hindelbank**Pénitencier Hindelbank***1645 Anstaltsbetrieb****1645 Exploitation de l'établissement**

612	Besoldungen Zwei neue Stellen	1 050 000.—	41 173.85	612	Traitements Deux nouveaux postes
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen Preiserhöhungen auf Unterhaltsabonnements. Unvorhergesehene Zwischenrevision der Sicherungsanlage zur Heizung	8 000.—	2 115.25	704 10	Entretien des installations techniques Augmentation du prix pour les abonnements d'entretien. Revision intermédiaire imprévue de l'installation de sécurité pour le chauffage
704 11	Unterhalt der Gebäude Teure Reparaturen, weil Ersatzteile nur noch schwer erhältlich sind. Zudem starke Preiserhöhungen	8 500.—	6 000.—	704 11	Entretien des bâtiments Réparations coûteuses parce qu'il est difficile d'obtenir les pièces détachées. Fortes hausses des prix
754	Arzt- Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen Preiserhöhungen und vermehrte ärztliche Betreuung. (Diese Kosten können praktisch nicht beeinflusst werden, da es sich grösstenteils um Zwangsausgaben handelt)	14 000.—	6 500.—	754	Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonnières Augmentation des prix et assistance médicale accrue. (Ces frais ne peuvent pratiquement pas être influencés, car il s'agit en grande partie de dépenses obligatoires)
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei	25 000.—	59.50	760	Vêtements, linge, blanchissage
761	Nahrung Ausserordentlich grosse Preiserhöhungen auf Lebensmitteln	150 000.—	17 000.—	761	Nourriture Hausse extraordinaire des prix des denrées alimentaires
771	Unterhalt der Mobilien Teure Reparaturen, weil Ersatzteile vielfach nur schwer erhältlich sind	15 000.—	5 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations coûteuses parce qu'il est difficile d'obtenir les pièces détachées
790	Automobilbetrieb Im Januar 1974 erlitt das Dienstfahrzeug Totalschaden. Wegen Verzögerung der Lieferung des neuen Wagens mussten inzwischen Privatfahrzeuge eingesetzt werden	4 000.—	2 000.—	790	Service des automobiles En janvier 1974, le véhicule de service a été totalement endommagé. En raison du retard apporté dans la livraison d'un nouveau véhicule, il a fallu entretemps avoir recours à des véhicules privés
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Zu knapp veranschlagt	18 000.—	182.40	801	Taxes des PTT et frais de transport Supputation budgétaire trop juste
1646	Landwirtschaft			1646	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Mehrere unvorhergesehene Reparaturen	7 500.—	312.15	771	Entretien du mobilier Davantage de réparations que prévu

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
860	Produktionsausgaben Ferkelgrippe im Schweine- stall, dadurch Räumung des Bestandes. Umstellung auf Schweinemastvertrag	70 000.—	40 000.—	860	Dépenses en vue de la production Grippe porcine à l'étable d'où suppression du trou- peau et conversion en une exploitation d'engraissement des porcs
	Total Polizeidirektion		<u>1 093 819.05</u>		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des cultes** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1801	<i>Reformierte Kirche</i>			1801	<i>Eglise réformée</i>
652	Wohnungsentschädigungen Zufolge der erhöhten Hypothekarzinsen haben die berechtigten Gemeinden vermehrt die Anpassung der staatlichen Wohnungsent- schädigung verlangt	780 000.—	16 984.50	652	Indemnités de logement En raison de l'augmentation des taux hypothécaires, les communes ayant droit ont demandé que l'indemnité de logement soit réajustée
	Total Kirchendirektion		<u>16 984.50</u>		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
1900	<i>Sekretariat</i>			1900	<i>Secrétariat</i>
612	Besoldungen Zwei Dienstaltersgeschenke wurden im Budget nicht berücksichtigt und höhere Kosten für Frühjahrsreini- gung	374 000.—	9 947.90	612	Traitements Deux cadeaux d'ancienneté n'avaient pas été pris en considération au budget. Hausse des frais pour les nettoyages de printemps.
893	Sachversicherungsprämien Neuregelung der Feuerversi- cherung für die gesamte Staatsverwaltung. Nachzah- lung der Prämie ab 1. 8. 1974	250 000.—	49 748.75	893	Primes d'assurance (objets) Nouvelle réglementation de l'assurance mobilière pour l'ensemble de l'administra- tion de l'Etat. Versement supplémentaire de la prime à partir du 1. 8. 74
899	Verschiedene Verwaltungskosten Höherer Beitrag an die Finanzdirektorenkonferenz als vorgesehen.	40 000.—	969.45	899	Autres frais d'administration Subvention plus élevée à la Conférence des directeurs des finances que prévue
1915	<i>Personalamt</i>			1915	<i>Office du personnel</i>
612 10	Besoldungen Zusätzliches Personal im Zusammenhang mit dem neuen Lehrerbesoldungsge- setz	760 000.—	155 891.70	612 10	Traitements Personnel supplémentaire en rapport avec la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps ensei- gnant
1920	<i>Versicherungskasse</i>			1920	<i>Caisse d'assurance</i>
642 11	Arbeitgeberbeitrag an die Versicherungskasse Erhöhte Zinsleistung wegen Besoldungs-Revision	8 000 000.—	1 197 298.60	642 11	Contribution de l'employeur à la Caisse d'assurance Augmentation des intérêts en raison de la revision des traitements
820 10	Mietzinse Mietzinserhöhung	18 000.—	3 902.30	820 10	Loyers Hausse du loyer

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
899	Verschiedene Verwaltungskosten Neu, Jahresbeitrag an die Konferenz der Geschäftsleiter von Personalversicherungen, sowie Spesenentschädigung in einem Gerichtsfall	500.—	101.60	899	Autres frais d'administration Nouveau: Contribution annuelle en faveur de la Conférence des chefs des offices des caisses d'assurance du personnel et indemnité pour un cas traité au tribunal
1935	<i>Salzhandlung</i>			1935	<i>Régie des sels</i>
641	Unfallversicherung Prämienerrhöhung	1 500.—	744.60	641	Assurance contre les accidents Augmentation des primes
801	PTT-Gebühren und Frachten Erhöhung der Fracht- und Transporttarife	650 000.—	17 589.90	801	Taxes des PTT et frais de transport Hausse des tarifs des transports
820	Mietzinse Mietzinserhöhungen	58 000.—	3 758.—	820	Loyers Hausse des loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhung auf Heizöl	2 500.—	2 635.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
860	Salzankauf inklusive Frachten Preiserhöhung auf 1.10.1973	3 000 000.—	156 543.30	860	Achats de sel, y compris les frais de transport Hausse des prix dès le 1.10.1973
1940	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1940	<i>Administration des domaines</i>
612	Besoldungen Mehrausgaben wegen Personalwechsel	360 000.—	1 943.65	612	Traitements Dépenses supplémentaires pour mutations intervenues dans le personnel
1945	<i>Steuerverwaltung</i>			1945	<i>Intendance des impôts</i>
612	Besoldungen Zu knapp veranschlagt	17 200 000.—	266 566.65	612	Traitements Supputation budgétaire trop juste
820	Mietzinse Mietzinserhöhungen bei verschiedenen Abteilungen	373 000.—	52 610.90	820	Loyers Augmentation des loyers pour différentes sections
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizmaterial	160 000.—	18 027.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix des combustibles
1950	<i>Amtsschaffnereien</i>			1950	<i>Recettes de district</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Entschädigung an Beamten für Zuweisung eines neuen Dienstortes und vorübergehende Versetzung von Mitarbeitern nach Biel und Bern	4 500.—	2 400.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Indemnité à des fonctionnaires pour attribution d'un nouveau lieu de service et déplacement provisoire de collaborateurs à Bienne et à Berne
Total Finanzdirektion			<u>1 940 680.95</u>	Total Direction des finances	

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2000	<i>Verwaltung</i>			2000	<i>Administration</i>
632 10	Teuerungszulagen an Rentner Lehrerschaft Höhere Teuerungszulagen als veranschlagt	5 750 000.—	1 979 440.20	632 10	Allocations de renchérisse- ment aux instituteurs retraités Allocations de renchérisse- ment plus élevées que prévues au budget
2001	<i>Mittelschulen</i>			2001	<i>Ecoles moyennes</i>
622 10	Besoldungen der Sekundar- lehrer Teuerungszulagen um 4,3 Mio höher als veran- schlagt. Einbezug der Untergymnasien. Nachzah- lungen an Gemeinden 1973 erst 1974 vorgenommen. Dagegen Mehreinnahmen auf Konto 430 30	66 000 000.—	15 631 607.85	622 10	Traitements des maîtres aux écoles secondaires Les allocations de renchéris- sement étaient de 4,3 mio plus élevées que celles pré- vues au budget. Inclusion des gymnases inférieurs. Versements supplémentaires aux communes 1973 effec- tués seulement en 1974. En revanche recettes supplé- mentaires sur compte 430 30
622 13	Staatsbeitrag an die Lehrer- versicherungskasse (Arbeit- geberbeiträge) für Sekundar- lehrer Auswirkung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes	6 000 000.—	920 610.60	622 13	Subventions de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs pour maîtres aux écoles secondaires Répercussions de la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps ensei- gnant
622 15	Staatsbeitrag an die Lehrer- versicherungskasse (Arbeit- geberbeiträge) für Lehrkräfte an Gymnasien Auswirkung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes	2 000 000.—	136 559.10	622 15	Subventions de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs pour maîtres de gymnases Répercussions de la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps ensei- gnant

Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.
--------------------------------------	---

930 14	Stellvertretungskosten militärdienstpflichtiger Lehrkräfte Die Stellvertretungen des Jahres 1973 müssen noch alle nach der alten Verordnung erledigt werden	85 000.—	50 000.—	930 14	Frais de remplacement de maîtres astreints au service militaire Les remplacements de l'année 1973 doivent être encore tous liquidés selon l'ancienne ordonnance
930 15	Leibgedinge Lehrerschaft Höhere Teuerungszulage als vorgesehen	7 500.—	539.15	930 15	Pensions de retraite au corps enseignant Allocation de renchérissement plus élevée que prévue
2002 Primarschulen				2002 Ecoles primaires	
622 10	Besoldungen der Kindergärtnerinnen Höhere Teuerungszulagen als vorgesehen. Nachzahlungen an Gemeinden 1973 erfolgten erst 1974. Dagegen Mehreinnahmen auf Konto 430 30	11 000 000.—	5 132 313.50	622 10	Traitements des maîtresses d'écoles enfantines Allocations de renchérissement plus élevées que prévues. Les versements supplémentaires 1973 ont été effectués aux communes seulement en 1974. En revanche, recettes supplémentaires sur cpte 430 30
622 13	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse (Arbeitgeberbeiträge) für Kindergärtnerinnen Auswirkung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes	780 000.—	233 772.70	622 13	Subventions de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs (contributions de l'employeur) pour les maîtresses d'écoles enfantines Répercussions de la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps enseignant
622 14	Besoldungen der Primarlehrer inklusive Arbeits- und Haushaltslehrerinnen Höhere Teuerungszulagen als vorgesehen. Dagegen Mehreinnahmen auf Konto 430 31	195 000 000.—	13 547 551.60	622 14	Traitements des maîtres d'écoles primaires y compris les maîtresses de couture et d'écoles ménagères Allocations de renchérissement plus élevées que prévues. En revanche, recettes supplémentaires sur cpte 430 31
622 17	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse (Arbeitgeberbeiträge) für Primarlehrer inklusive Arbeits- und Haushaltslehrerinnen Auswirkung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes	16 900 000.—	2 957 425.60	622 17	Subvention de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs (contributions de l'employeur) pour les maîtres d'écoles primaires y compris les maîtresse de couture et d'écoles ménagères Répercussions de la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps enseignant

2010	Universität			2010	Université
770 11	Anschaffung von Mobilien und Apparaten (Extrakredite) Betrifft Anschaffung eines Spektrographen für die mit RRB vom 29.12.1973 neu geordnete Logopädenausbildung	4 500 000.—	27 835.—	770 11	Acquisition de mobilier et d'appareils (crédits extraordinaires) Concerne acquisition d'un spectrographe pour l'instruction des logopédistes nouvellement réglée selon ACE du 29.12.73
940 31	Staatsbeitrag an die Mediziner- ausbildung im Tiefen- auspital Auf dringliches Begehren der Gemeinde Bern mussten die vertraglichen Grundlagen, welche die Ausrichtung einer Pauschale regeln, den neuen Gegebenheiten angepasst werden	—.—	1 015 000.—	940 31	Subvention de l'Etat à la formation de médecins à l'Hôpital Tiefenau à Berne A la demande pressante de la commune de Berne, les bases contractuelles qui règlent le versement d'un montant forfaitaire ont dû être adaptées aux nouvelles conditions
2020	Seminar Bern			2020	Ecole normale Berne
612	Besoldungen Auswirkung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes	4 100 000.—	31 757.—	612	Traitements Répercussions de la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps enseignant
820	Mietzinse Erhöhung der Turnhallen- miete	62 500.—	896.40	820	Loyers Hausse du loyer pour la halle de gymnastique
2030	Seminar Biel, französisch- sprachig			2030	Ecole normale Bienne, de langue française
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stellen- ausschreibungen (Direktor, Sekretärin, Hauptlehrer)	14 000.—	7 704.55	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour des annonces en vue de trouver un nouveau directeur, une secrétaire et des maîtres principaux
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Zahlreiche Telefongespräche im Zusammenhang mit dem Neubau «Le Tilleul»	2 000.—	353.35	801	Taxes des PTT et frais de transport Nombreux entretiens télépho- niques en rapport avec la construction du «Tilleul»
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	180 000.—	16 041.65	820	Loyers Augmentation du loyer
2035	Seminar Delsberg			2035	Ecole normale Delémont
612	Besoldungen Dreizehnter Monatslohn zu niedrig veranschlagt	1 700 000.—	26 272.30	612	Traitements Treizième salaire mensuel budgétisé trop bas

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
641	Unfallversicherung Mehrausgaben wegen Langschuljahr und höherer Schülerzahl. Mehreinnahmen bei Konto 357	8 000.—	8 354.40	641	Assurance contre les acci- dents Dépenses supplémentaires en raison de l'année longue. Augmentation du nombre d'élèves. Recettes supplé- mentaires sous cpte 357
704	Unterhalt der Gebäude Dringende unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten	15 000.—	2 755.15	704	Entretien des bâtiments Frais d'entretien urgents et imprévus
801	PTT-Gebühren und Frachten Taxerhöhungen	4 000.—	575.70	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes
810	Taggelder und Reise- auslagen Mehr Stellvertretungen und mehr Hilfslehrer als vor- gesehen	24 000.—	3 125.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Davantage de remplace- ments et de maîtres accessoires
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	35 000.—	10 507.25	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
899	Verschiedene Verwaltungs- kosten Defizit des Schülerrestau- rants	43 000.—	14 146.55	899	Autres frais d'administration Déficit du restaurant des élèves
2040	<i>Seminar Hofwil</i>			2040	<i>Ecole normale Hofwil</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Vergrößerung des Seminars, insbesondere der Übungs- schule.	10 000.—	6 200.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Agrandissement de l'école normale, en particulier de l'école d'application
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl. Mehrbedarf wegen dem umgebauten Konvikt und den steigenden Schülerzah- len	90 000.—	31 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout. Besoins supplémentaires en raison de la transformation de l'internat et de l'augmen- tation du nombre d'élèves
2045	<i>Seminar Langenthal</i>			2045	<i>Ecole normale Langenthal</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	60 000.—	7 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
2050	<i>Seminar Pruntrut</i>			2050	<i>Ecole normale Porrentruy</i>
820	Mietzinse Entschädigung für die Benützung der gedeckten Eisbahn, des Hallenbades und einer Turnhalle mangels genügender eigener Einrich- tungen	1 200.—	5 440.—	820	Loyers Indemnité pour l'utilisation de la patinoire couverte, de la piscine couverte et de la halle de gymnastique faute d'installations suffisantes en propre

2055	<i>Seminar Spiez</i>			2055	<i>Ecole normale Spiez</i>
612	Besoldungen Als Aufbau-Seminar fehlten bei der Budgetierung die Erfahrungszahlen	730 000.—	245 773.45	612	Traitements Pour l'agrandissement de l'école normale, les normes expérimentales faisaient défaut lors de l'élaboration du budget
642	Arbeitgeberbeiträge Mehrausgaben im Zusam- menhang mit denjenigen bei Konto 612	103 000.—	18 203.50	642	Contributions de l'employeur Dépenses supplémentaires en relation avec celles sous compte 612
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel	50 000.—	71.85	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'ensei- gnement
820	Mietzinse Zu knapp veranschlagt	294 000.—	180.—	820	Loyers Supputation budgétaire trop juste
2060	<i>Seminar Thun</i>			2060	<i>Ecole normale de Thoun</i>
612	Besoldungen Übernahme von Besoldun- gen des Seminars Spiez im ersten Quartal. Dreizehnter Monatslohn nicht veran- schlagt. Ferner Auswirkung des neuen Lehrerbesol- dungsgesetzes	1 980 000.—	403 517.65	612	Traitements Reprise des traitements de l'école normale de Spiez dans le 1 ^{er} trimestre. Trei- zième salaire mensuel non porté au budget. En outre, répercussions de la nouvelle loi sur les traitements des membres du corps ensei- gnant
2065	<i>Haushaltungslehrerinnen- seminar Bern</i>			2065	<i>Ecole normale ménagère Berne</i>
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Mehr Frachtausgaben. Installation einer zusätzlichen internen Ruf-Anlage. Gebührenerhöhungen	2 500.—	533.45	801	Taxes des PTT et frais de transport Davantage de frais de transport. Aménagement d'une installation d'appel supplémentaire. Hausse des taxes.
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhung auf Heizöl	39 000.—	2 796.42	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
2070	<i>Haushaltungslehrerinnen- seminar Pruntrut</i>			2070	<i>Ecole normale ménagère Porrentruy</i>
641	Unfallversicherung	1 000.—	41.50	641	Assurance contre les acci- dents
Total Erziehungsdirektion			<u>42 475 902.72</u>	Total Direction de l'instruc- tion publique	

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachsubventionen
für das Jahr 1974
4. Serie**

Es wird von der **Baudirektion** der Antrag gestellt folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Proposition de la **Direction des travaux publics** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

Zugesicherte Beiträge
Subventions allouées
Fr.

Nachsubventionen
Subventions
complémentaires
Fr.

Mehrausgaben für die *Verbauung der Gürbe im Gebirge, Ergänzungsprojekt 1965*, infolge Erhöhung des Beitrages auf den dringlichen Arbeiten. GRB vom 22. November 1966, zu Lasten Konto 2110 939 11

996 000.—

71 300.—

Dépenses supplémentaires pour l'*endiguement de la Gürbe dans la région de montagne, projet complémentaire 1965* en raison de l'augmentation de la subvention pour travaux urgents, AGC du 22.11.1966, à charge du compte 2110 939 11

Total Baudirektion

71 300.—

Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2205	<i>Verkehrsamt</i>			2205	<i>Office des transports</i>
612	Besoldungen Zu knapp veranschlagt	320 000.—	6 212.30	612	Traitements Supputation budgétaire trop juste
2210	<i>Wasser- und Energiewirtschaftsamt</i>			2210	<i>Office de l'économie hydraulique et énergétique</i>
612	Besoldungen Neue Stelle. Verschiebung von Lohnkosten aus den Konten 724 und 725 auf Konto 612	2 300 000.—	191 843.20	612	Traitements Nouveau poste. Frais de salaire des cpte 724 et 725 reportés sur cpte 612
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion			<u>198 055.50</u>	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique	

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2305	<i>Forstinspektorat und Kreisforstämter</i>			2305	<i>Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement</i>
612	Besoldungen Neues Kreisforstamt in Delsberg. Anstellung von EDV-Spezialist	3 150 000.—	291 471.30	612	Traitements Nouvel Office forestier d'arrondissement à Delémont. Engagement d'un spécialiste en informatique
642	Arbeitgeberbeiträge Mehrausgaben im Zusammenhang mit denjenigen bei Konto 612	470 000.—	76 028.60	642	Contributions de l'employeur Dépenses supplémentaires en rapport avec celles du cpte 612
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neu: Entschädigung an die Abteilung für Datenverarbeitung. Neuschaffung eines Kreisforstamtes. Preiserhöhungen.	50 000.—	23 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Nouveau: Indemnité à la division de l'informatique. Création d'un nouvel office forestier d'arrondissement. Hausse des prix
801	PTT-Gebühren Telefoninstallation im neuen Kreisforstamt Delsberg	36 000.—	2 199.95	801	Taxes des PTT Installation du téléphone au nouvel office forestier d'arrondissement de Delémont
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Kilometeransätze für das Forstpersonal bei der Benützung privater Motorfahrzeuge	285 000.—	25 314.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Hausse des indemnités kilométriques pour le personnel forestier en cas d'utilisation de véhicules à moteur privé
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Neuschaffung eines Kreisforstamtes. Preiserhöhungen, vor allem beim Heizöl	25 000.—	15 009.35	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Création d'un nouvel office forestier d'arrondissement. Hausse des prix surtout du mazout

2310	<i>Staatsforstverwaltung</i>			2310	<i>Administration des forêts domaniales</i>
612	Besoldungen Anpassung des 13. Monats- lohnes für Waldarbeiter	2 220 000.—	52 307.95	612	Traitements Réajustement du 13 ^e salaire pour les ouvriers forestiers
642	Arbeitgeberbeiträge Mehrausgaben im Zusam- menhang mit Konto 612. Zudem zu knapp veran- schlagt	300 000.—	97 825.05	642	Contributions de l'employeur Dépenses supplémentaires en rapport avec le cpte 612. Supputation budgétaire trop juste
650	Ferienentschädigungen an Waldarbeiter Mehrnutzung im Staatswald und Lohnerhöhungen bei den Waldarbeitern. Entspre- chende Mehreinnahmen bei Konto 312	380 000.—	30 000.—	650	Indemnités de vacance aux ouvriers forestiers Exploitation accrue dans la forêt domaniale et hausse des salaires des ouvriers forestiers. Recettes supplé- mentaires correspondantes sous cpte 312
744	Rüstkölne und Transportko- sten Mehrnutzung im Staatswald. Entsprechende Mehreinnah- men bei Konto 312	4 000 000.—	1 100 000.—	744	Frais de façonnage et de transport Exploitation accrue dans la forêt domaniale. Recettes supplémentaires correspon- dantes sous cpte 312
893	Haftpflcht- und Sachversi- cherungsprämien Mehrprämien infolge höherer Lohnsumme, bedingt durch die Mehrnutzung im Staats- wald. Entsprechende Mehreinnahmen	33 000.—	6 000.—	893	Primes d'assurance (respon- sabilité civile et choses Primes supplémentaires ensuite de l'augmentation du montant des salaires due à une exploitation accrue dans la forêt domaniale. Recettes supplémentaires correspon- dantes
947 10	Andere Staatsbeiträge Höherer Beitrag an den Selbsthilfefonds der Wald- wirtschaft wegen Mehrnut- zung im Staatswald. Entspre- chende Mehreinnahmen	30 000.—	19 840.—	947 10	Autres subventions de l'Etat Augmentation de la subven- tion au Fonds d'entraide de l'économie forestière en raison de l'exploitation accrue de la forêt domaniale. Recettes supplémentaires correspondantes
947 11	Einlage in den Forstreserve- fonds Einlage von 10% des Einnahmenüberschusses der Staatsforstverwaltung. (Es wurde nicht mit einem Einnahmenüberschuss gerechnet)	—.—	229 400.—	947 11	Versement au Fonds de réserve de l'administration forestière Dépôt de 10% de l'excédent des recettes de l'administra- tion des forêts domaniales (on ne s'attendait pas à un excédent de recettes)
2320	<i>Jagdverwaltung</i>			2320	<i>Administration de la chasse</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Kilometerent- schädigung für Dienstfahrten mit privaten Personenwagen	155 000.—	25 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des indem- nités kilométriques. Déplace- ments de service avec des voitures privées

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Inbetriebnahme der Wildschutzanstalt Landshut-Utzenstorf. Preiserhöhungen auf Heizöl	7 000.—	12 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Mise en exploitation de l'établissement d'élevage du gibier de Landshut-Utzenstorf. Hausse des prix du mazout
Total Forstdirektion			<u>2 005 396.30</u>	Total de la Direction des forêts	

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
801	PTT-Gebühren Erhöhung der Posttaxen, sowie zusätzliche Telefon- auslagen der Zentralstelle für Pflanzenschutz (Mehrein- nahmen auf Konto 250)	1 800.—	450.—	801	Taxes des PTT Relèvement des taxes postales, ainsi que dépenses supplémentaires de télé- phone pour la centrale phytosanitaire (recettes supplémentaires sur cpte 250)
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Taggeldan- sätze und der Kilometerent- schädigungen	32 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Relèvement des indemnités journalières et kilométriques
2410	<i>Meliorationsamt</i>			2410	<i>Service des améliorations foncières</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Taggeldan- sätze und der Kilometerent- schädigungen für PW	45 000.—	2 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Relèvement des indemnités journalières et kilométriques pour les voitures
	<i>Landw. Schule Rütli-Zolliko- fen</i>				<i>Ecole d'agriculture Rütli- Zollikofen</i>
2415	<i>Schule</i>			2415	<i>Ecole</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl, sowie Mehrverbrauch von Öl wegen Neubauten	135 000.—	58 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout et consommation accrue de mazout pour les nouvelles constructions
2416	<i>Landwirtschaft</i>			2416	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Starke Verteuerung der Reparaturen und der Service- arbeiten	35 000.—	6 400.—	771	Entretien du mobilier Forte hausse des prix des réparations et des services

Voranschlag
Budget
1974
Fr.

Nachkredite
Crédits supplémentaires
1974
Fr.

	<i>Landw. Schule Schwand-Münsingen</i>				<i>Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen</i>
2422	<i>Landwirtschaft</i>			2422	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen der Melkmaschine, der Pflanzenspritze und des Maishäckslers	25 000.—	8 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues de la machine à traire, du pulvérisateur et du hache-maïs
	<i>Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal</i>				<i>Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal</i>
2425	<i>Landwirtschaftliche Schule</i>			2425	<i>Ecole d'agriculture</i>
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Ausserordentliche Sitzungen im Zusammenhang mit dem Wechsel von Lehr- und Beratungskräften	2 000.—	1 595.80	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Séances extraordinaires en rapport avec des changements concernant les maîtres et les conseillers agricoles
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Stellenausschreibungen und Preisaufschlag für Insertionen	7 000.—	1 100.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Mises au concours imprévues de places et hausse des prix des annonces
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl	55 000.—	13 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout
2427	<i>Landwirtschaft</i>			2427	<i>Agriculture</i>
860	Produktionsausgaben Starke Preiserhöhungen auf Futtermitteln	155 000.—	22 000.—	860	Dépenses en vue de la production Forte hausse des prix des denrées fourragères
	<i>Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg</i>				<i>Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont</i>
2430	<i>Landwirtschaftliche Schule</i>			2430	<i>Ecole d'agriculture</i>
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Ansätze	7 000.—	106.50	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Relèvement des taux
2432	<i>Landwirtschaft</i>			2432	<i>Agriculture</i>
860 1	Produktionsausgaben Preiserhöhungen auf Saatgut, Futter- und Spritzmitteln. Durch Mehreinnahmen auf Konto 311 gedeckt	209 000.—	15 997.35	860 1	Dépenses en vue de la production Hausse des prix des semences, denrées fourragères et produits de pulvérisation. Cette hausse a été couverte par les recettes supplémentaires sous cpte 311

<i>Bergbauernschule Hondrich</i>				<i>Ecole d'agriculture Hondrich</i>			
2435	<i>Alpschule</i>			2435	<i>Ecole de montagne</i>		
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Zunahme wegen Vermehrung des internen Personals. Grösstenteils durch Mehreinnahmen gedeckt	6 500.—	3 000.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentations des indemnités parce que davantage de personnel interne. La dépense est en grande partie couverte par des recettes supplémentaires		
761	Nahrung Starke Preiserhöhungen auf Lebensmitteln. Mehr internes Personal	56 000.—	9 000.—	761	Nourriture Forte hausse des prix des denrées alimentaires. Davantage de personnel interne		
771	Unterhalt der Mobilien Unvoraussehbare Reparaturen und Preiserhöhungen	2 700.—	800.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues et hausses des prix		
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel Zusätzliche Abgabe von Lehrmitteln für Betriebsleiterkurse und Schüler. Durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt	12 000.—	2 500.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Fournitures supplémentaires de moyens d'enseignement pour les cours de chefs d'exploitation et les élèves. La dépense est couverte par des recettes supplémentaires correspondantes		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhung auf Heizöl	21 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout		
860	Produktionsausgaben für Garten und Molkerei Mehrausgaben für Milchankauf. Entsprechende Mehreinnahmen	29 000.—	4 000.—	860	Dépenses en vue de la production du jardin et de la laiterie Dépenses supplémentaires pour achats de lait. Recettes supplémentaires correspondantes		
2436	<i>Haushaltungsschule</i>			2436	<i>Ecole ménagère</i>		
761	Nahrung Zusätzliche Kochkurse. Entsprechende Mehreinnahmen	35 000.—	1 000.—	761	Nourriture Cours de cuisine supplémentaires. Recettes supplémentaires correspondantes		
797	Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehrausgaben wegen guter Besetzung der Kurse. Dagegen Mehreinnahmen von rund Fr. 2000	10 000.—	1 000.—	797	Moyens d'enseignement Recettes supplémentaires en raison d'une bonne fréquentation des cours. En revanche recettes supplémentaires de près de 2 000 fr.		
2437	<i>Landwirtschaft</i>			2437	<i>Agriculture</i>		
771	Unterhalt der Mobilien Verschiedene unvorhergesehene Reparaturen. Preiserhöhungen	5 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier Diverses réparations imprévues. Hausses des prix		

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Stromverbrauch für das neue Alpgebäude auf Eggenalp mangels Erfahrungszahlen zu tief veranschlagt	5 000.—	1 300.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation d'énergie électrique pour le nouveau bâtiment à l'alpage sur l'Eggenalp. Supputation budgétaire trop basse à défaut de normes expérimen- tales
2455	<i>Zentralstelle für milchwirt- schaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst</i>			2455	<i>Centrale cantonale d'inspec- tion et de consultation en matière d'économie laitière</i>
612	Besoldungen Vier neue Stellen	994 000.—	131 300.90	612	Traitements Quatre nouveaux postes
	Total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>293 050.55</u>		Total Direction de l'agricul- ture

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2510	<i>Sprachheilschule Münchenbuchsee</i>			2510	<i>Ecole logopédique Münchenbuchsee</i>
641	Unfallversicherung	5 000.—	87.40	641	Assurance contre les accidents
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Die Mehrausgaben wurden zu niedrig geschätzt (Kredit- erhöhung gegenüber dem Vorjahr nur Fr. 3000 statt Fr. 6000)	26 000.—	2 894.25	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Les dépenses supplémentaires estimées en dessous de la réalité (Augmentation du crédit par rapport à l'année précédente 3000 au lieu de 6000 fr.)
860	Produktionsausgaben für Gewerbe und Garten Unvorhergesehene Material- anschaffungen für dringende Einrichtungs- und Renova- tionsarbeiten <i>Schulheim für Knaben, Erlach</i>	13 000.—	1 200.—	860	Dépenses en vue de la production dans les ateliers et le jardin Acquisitions de matériel imprévues pour travaux urgents d'installation et de rénovation <i>Foyer d'école pour garçons, Cerlier</i>
2520	<i>Heimbetrieb</i>			2520	<i>Exploitation du Foyer</i>
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Ansätze. Drei neue Bezüger <i>Schulheim für Knaben, Landorf</i>	11 500.—	5 500.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Relèvement des taux. Trois nouveaux bénéficiaires d'indemnités <i>Foyer d'école pour garçons, Landorf</i>
2525	<i>Heimbetrieb</i>			2525	<i>Exploitation du Foyer</i>
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Vergütung an drei Ange- stellte, die wegen berufsbe- gleitender Ausbildung zusätzlich abwesend sind	13 000.—	5 000.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Il y a eu des absences supplémentaires chez trois employés pour cause de formation parallèle à l'exer- cice de leur profession

Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.
--------------------------------------	---

771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene, kostspielige Reparaturen an Traktor und Motormäher	6 000.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations coûteuses imprévues au tracteur et à la motofaucheuse
	<i>Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp</i>				<i>Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp</i>
2530	<i>Heimbetrieb</i>			2530	<i>Exploitation du Foyer</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizöl und einmaliger Mehraufwand für Bodenpflegemittel	55 000.—	3 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout et dépense supplémentaire unique pour produits de nettoyage des sols
2531	<i>Landwirtschaft</i>			2531	<i>Agriculture</i>
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben für Futtermittel wegen erweitertem Kuhbestand	125 000.—	7 500.—	860	Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires pour denrées fourragères en raison de l'augmentation de l'effectif des vaches
	<i>Schulheim für Mädchen, Kehrsatz</i>				<i>Foyer d'école pour filles, Kehrsatz</i>
2540	<i>Heimbetrieb</i>			2540	<i>Exploitation du Foyer</i>
612	Besoldungen Die Berechnungsgrundlage (1973, mit mehreren Vakanzen) für den Voranschlag 1974 war zu niedrig. Zudem neue Stelle und Mehrbelastungen infolge Stellenwechseln und zusätzlicher temporärer Angestellten	427 000.—	90 398.15	612	Traitements La base de calcul (1973, avec plusieurs vacances) pour le budget 1974 était trop basse. En outre nouveau poste et charges supplémentaires à la suite de changements de places et personnel supplémentaire temporaire
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Ansätze. Mehr Bezügerinnen	16 000.—	4 631.50	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Relèvement des taux. Davantage de bénéficiaires d'indemnités
771	Unterhalt der Mobilien Benzinpreisaufschlag. Mehrere nicht voraussehbare Reparaturen (VW-Bus)	5 000.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Hausse du prix de l'essence. Diverses réparations imprévues (bus VW)
799	Verschiedene Sachausgaben Betrifft vor allem Kleintierhaltung und Heimgärtnerei. Diese Ausgaben wurden mangels Erfahrungszahlen zu niedrig budgetiert	8 000.—	6 000.—	799	Autres dépenses Concerne surtout l'élevage du menu bétail et le jardinage au foyer. Supputation budgétaire trop basse à défaut de normes expérimentales
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stelleninserate	3 000.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires pour mises au concours de postes (frais d'annonces)

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Kilometerzutei- lung für Dienstfahrten mit privaten Personenwagen	1 500.—	702.30	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation de l'attribution kilométrique pour déplace- ments de service avec des voitures privées
Total Fürsorgedirektion			<u>132 413.60</u>	Total Direction des œuvres sociales	

Antrag des Regierungsrates

vom 9. April 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 9 avril 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1974
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1974
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1974 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1974 Fr.		
2600	<i>Sekretariat und Inspektorat</i>			2600	<i>Secrétariat et inspectorat</i>
612	Besoldungen Doppelte Besetzung einer Selle während drei Monaten und höhere Einreihung von Beamten infolge Stellen- wechsels	500 000.—	27 681.70	612	Traitements Poste occupé par deux personnes pendant trois mois. Fonctionnaires rangés dans une meilleure classe de traitement ensuite de changements de places
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrkosten für Stellenaus- schreibung und höhere Materialkosten für Musterre- glemente und Rechnungs- schemas. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310 für die Verkäufe an Gemeinden	15 000.—	5 779.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires pour mise au concours de place et frais plus élevés de matériel pour règlements-type et schémas de calcul. Recettes supplémentaires correspon- dantes sous cpte 310 pour les ventes aux communes
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Taggeldan- sätze und der Kilometerent- schädigung	14 000.—	581.80	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Relèvement des taux des indemnités journalières et kilométriques
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen Beizug eines früheren Inspektors zur Abklärung der Wohnsitzanmeldungen im Süd-Jura	2 000.—	852.40	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Mise à contribution d'un ancien inspecteur pour l'examen des demandes d'établissement dans le Jura- Sud
Total Gemeindedirektion			<u>34 895.40</u>	Total Direction des affaires communales	

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen.

Bern, 9. April 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *E. Blaser*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil.

Berne, 9 avril 1975

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *E. Blaser*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Polizeidirektion	1
Militärdirektion	1
Finanzdirektion	2
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	3
Direktion des Gesundheitswesens	3
Direktion des Fürsorgewesens	4
Erziehungsdirektion	5
Landwirtschaftsdirektion	8
Volkswirtschaftsdirektion	10

Polizeidirektion

2330. Polizeikommando; Funkausbau; Kredit. — Dem Polizeikommando wird für den Funkausbau der Kantonspolizei Bern, Etappe 1975, ein Kredit von Franken 430 000.— bewilligt.

Die Etappe 1975 umfasst:

Polizeifunknetz

- Bedienstungsstation Bern
- Ausrüstung der Relaisstationen mit Sendern
- Anschaffung von Postenfunkempfängern
- Montage und Inbetriebsetzung

Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1975 auf Konto 1605 770 12 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen für neues Funknetz.

Militärdirektion

2892. Aarberg; geschützte Operationsstelle der Spitalregion Amt Aarberg, Lyss-Strasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an

die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Aarberg Formular A Nr. 360 Geschützte Operationsstelle	3 430 000.—	19	651 700.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1977 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2893. Biel; Sanitätshilfsstelle und Bereitschaftsanlage «Linde», Scheibenstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Biel Formular A Nr. 381 Sanitätshilfsstelle und BSA	2 780 660.—	13	361 486.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1977 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2894. Hindelbank; kombinierte Zivilschutzanlage, Kommandoposten, Bereitschaftsanlage, Sanitätsposten, Dorf; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Hindelbank Formular A Nr. 395 Zivilschutzanlage, KP, BSA, Sanposten	1 049 710.—	20	209 942.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten. Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht geändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1978 fällig, d. h. nach Bauausführung. Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2895. Meiringen; Kommandoposten und Bereitschaftsanlage in der Sekundarschulanlage, Chappellen; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Meiringen Formular A Nr. 372 KP, BSA und Sekundarschulanlage	1 365 000.—	21	286 650.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten. Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1976 fällig, d. h. nach Bauausführung. Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

2896. Unterseen; geschützte Operationsstelle der Spitalregion Amt Interlaken, Weissenastrasse 27; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Unterseen Formular A Nr. 371 Geschützte Operationsstelle	3 830 000.—	20	766 000.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten. Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1977 fällig, d. h. nach Bauausführung. Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Finanzdirektion

1395. Kantonalbank. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1974 werden genehmigt und der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reinertrages von Franken 12 835 397.59, nämlich

	Fr.
1. 7 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 125 000 000.—	8 750 000.—
2. Zuweisung an die offene Reserve	3 500 000.—
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	585 397.59
	12 835 397.59

wird zugestimmt.

1853. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1974 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn (inkl. Saldo aus dem Vorjahr) von Fr. 8 782 572.15 ab, der wie folgt verwendet wird:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals zu 7 %	7 000 000.—
Zuweisung an Reservefonds	1 000 000.—
Zuweisung an Spezialreserve	600 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	182 572.15
	8 782 572.15

2826. Finanzausgleich; zusätzlicher Beitrag. — Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich wird in den Jahren 1975 und 1976 ein zusätzlicher Beitrag von je Fr. 5 000 000.— gewährt.

2953. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1974. — Die gemäss Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung der Bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1974 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das gleiche Jahr werden genehmigt.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

2720. BH 5.7.1.3/3; Hydrogeologische Untersuchungen Unteres Emmental, 2. Etappe 1975—78.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/64/1971, Artikel 127a.

Projekt: Hydrogeologische Untersuchungen Unteres Emmental, 2. Etappe 1975—78.

Kosten: Fr. 1 230 900.—

Konto: 2210 723 Untersuchungen von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag: Der Bundesbeitrag von voraussichtlich 35 % = Fr. 430 815.—, ist auf Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit: Für diese Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Franken 1 230 900.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1975	Fr.	40 000.—
1976	Fr.	400 000.—
1977	Fr.	518 923.—
1978	Fr.	272 000.—

Total Fr. 1 230 923.—

2833. Aeschi - J; Kanalisation Tannemattli—Aeschiried, Schacht 33—Schacht 27 A, Schacht 26 A—Schacht 21 A; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu + Sohn, Frutigen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 1763 Kanalisation Tannemattli—Aeschiried, KS 33—KS 27 A, KS 26 A—KS 21 A	750 000.—	43,5 326 250.—

Die Kanalstrecke KS 27 A—KS 26 A ist nicht staatsbeitragsberechtigt.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten. Die Zusatzbedingungen für Bauvorhaben in Zone S sind einzuhalten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 326 250.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 160 000.—

1977 Fr. 166 250.—

Direktion des Gesundheitswesens

2621. Spital Thun; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spital Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Spitalerweiterung — Planungskredit.

Kosten: Projektierungskosten bei Baubeginn Franken 2 500 000.—

Staatsbeitrag: 69 % = Fr. 1 725 000.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft können Teilzahlungen vorgenommen werden.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 31 % ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

2622. Bezirksspital Erlenbach; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Bezirksspital Erlenbach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag zugesichert:

Rechtsgrundlage: Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen.

Projekt: Spitalneubau; Mehrkosten.

	Fr.
Kosten: Effektive Bau- und Einrichtungs- kosten	7 552 491.65
abzüglich nicht beitragsberechtigte Auf- wendungen	273 349.—
verbleiben	7 279 142.65
Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6780 vom 7. Oktober 1969 ausgewiesene subven- tionsberechtigte Aufwendungen	4 642 373.—
Subventionsberechtigte Mehrkosten . .	2 636 769.65
Staatsbeitrag: $57 \frac{1}{2} \% =$	1 516 142.55

2623. Asyl «Gottesgnad» Biel-Mett; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Asyl «Gottesgnad» Biel-Mett wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:
Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.
Projekt: Erstellung eines Pavillons und diverse Umbauten.

Kredit: Fr. 396 618.—.

Konto: 1400 949 40 11.

Auszahlung: Die Auszahlung erfolgt im Jahr 1975.

Direktion des Fürsorgewesens

2408. Lehrlingsheim Biel; Kauf, Umbau und Ausstattung der Liegenschaft an der Viaduktstrasse 31 in Biel; Finanzierung durch die Einwohnergemeinde Biel (Lastenverteilung). — In Anwendung von Artikel 7, 8 und 18 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie aufgrund der Gutachten des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Einwohnergemeinde Biel wird ermächtigt, für den Kauf, den Umbau und die Ausstattung eines Lehrlingsheimes an der Viaduktstrasse 31 in Biel folgende jährliche Beiträge zu leisten:

1.1 Fr. 46 000.— zur Abzahlung des Kredites im Betrage von Fr. 1 054 000.—,

1.2 einen Beitrag im Umfange der Zinsen für den noch nicht abbezahlten Kapitalbetrag.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

2. Die gemäss Ziffer 1.1 abzuschreibende Kapitalaufwendung beträgt Fr. 1 054 000.—, zuzüglich allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

3. Die Einwohnergemeinde Biel hat die Investitionen jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, als solche erfolgt sind. Die Amortisationspflicht beginnt von dem Zeitpunkt an, als die Investitionen die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen. Letztere ist mit den detaillierten Ausführungsplänen und den quittierten Belegen der Direktion des Fürsorgewesens einzureichen.

5. Die Gemeinde hat mit der Direktion des Fürsorgewesens einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Gemeinde verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn dies die Betriebseinnahmen erlauben oder wenn die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird. Das gleiche gilt, wenn der Heimbetrieb eingestellt, eingeschränkt oder der Zweck des Heims geändert werden sollte.

Die Gemeinde hat die Erfüllung dieser Verpflichtung hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

6. Das eingereichte Projekt darf ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

7. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

8. Der Baubeginn wird gemäss Vertrag mit der Eidgenossenschaft von der Fürsorgedirektion bestimmt.

9. Das Lehrlingsheim in Biel wird gemäss Artikel 2 des erwähnten Dekrets der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.

2855. Stiftung «Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Thun»; Umbau der Hotel-Liegenschaft «Falken», Thun, in ein Altersheim; Finanzierung durch die Einwohnergemeinde Thun (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie gestützt auf die Zustimmungen des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Einwohnergemeinde Thun wird ermächtigt, für den Umbau der Hotel-Liegenschaft «Falken», Thun, in ein Altersheim folgende jährliche Beiträge zu leisten und voll der Lastenverteilung zuzuführen:

1.1 Fr. 117 000.— zur Abzahlung der Kapitalaufwendung von Fr. 2 354 000.— abzüglich die zu erwartende AHV-Subvention;

1.2 die Verzinsung der jeweiligen Restschuld.

2. Die Kapitalaufwendung im Sinne von Ziffer 1.1 erhöht sich um die allfälligen Mehrkosten bei den Renovations- und Umbaukosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

3. Die Einwohnergemeinde Thun hat die Investitionen jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, als solche erfolgt sind. Die Amortisationspflicht beginnt, wenn die Investitionen die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Umbaus ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und der endgültigen Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen.

Subventionen an allfällige Schutzraum-, Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Einwohnergemeinde Thun hat spätestens auf den Zeitpunkt ihrer ersten Zahlung zu Gunsten des Altersheims mit der Stiftung «Wohnungsfürsorge für betagte Einwohner der Stadt Thun», in Thun, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Stiftung verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

— die Betriebseinnahmen dies erlauben,

- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heims ändern sollte.

6. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — welche auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, abgeändert werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Das Altersheim «Falken» ist nach Artikel 2 des erwähnten Dekrets der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.

2856. Verein für das Alter, Sektion Konolfingen; Erstellen eines Altersheims in Grosshöchstetten; Finanzierung durch die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie gestützt auf die Gutachten des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird beschlossen:

1. Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten wird ermächtigt, für den Neubau des Altersheims in Grosshöchstetten folgende jährliche Beiträge zu leisten und voll der Lastenverteilung zuzuführen:

1.1 Fr. 375 000.— zur Abzahlung der Kapitalaufwendung von Fr. 7 486 900.— abzüglich die zu erwartende AHV-Subvention;

1.2 die Verzinsung der jeweiligen Restschuld.

2. Die Kapitalaufwendung im Sinne von Ziffer 1.1 erhöht sich um die allfälligen Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

3. Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten hat die Investitionen jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, als solche erfolgt sind. Die Amortisationspflicht beginnt, wenn die Investitionen die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Baues ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und der endgültigen Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen.

Subventionen an Schutzraum-, Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten hat mit dem Verein für das Alter, Sektion Konolfingen, spätestens auf den Zeitpunkt ihrer ersten Zahlungen zu Gunsten des Altersheims, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich der Verein verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heims ändern sollte.

6. Der Verein hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — welche auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, abgeändert werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Das Altersheim Grosshöchstetten ist nach Artikel 2 des erwähnten Dekrets der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.

10. Die Ernennung eines Staatsvertreters in den Verein für das Alter, Sektion Konolfingen, bleibt vorbehalten.

Erziehungsdirektion

1954. Staatsbeitrag an den Neubau einer vierklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle und Aussenturnanlagen in Hermrigen für den Zweckverband Hermrigen-Merzligen; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 3 377 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 257.35 errechnet.

Raumprogramm:

Vier Klassenzimmer, ein Musikzimmer, ein Handarbeitszimmer, eine Turn- und Mehrzweckhalle, ein Bibliothek- und Hortraum, ein Lehrerzimmer, ein Sammlungsraum, ein Pausenplatz, eine Pausenhalle sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und Turnanlagen im Freien.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbaubsubventionen und Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Dezember 1974 fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten vierklassige Primarschule	1 119 100.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	204 900.—
	1 324 000.—
3. Turnhalle 11 × 20 m	900 000.—
4. Hartturnplatz und Spielwiese	71 400.—
	2 295 400.—
5. Handfertigkeitsausrüstung: 13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.— =	9 100.—
6. Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Halle und Aussenturnanlagen	20 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 295 400.— der Positionen 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 43 % =	987 022.—
2. An die Kosten von Fr. 1 324 000.— der Positionen 1 und 2 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 10 % =	132 400.—

	Fr.
3. An die Kosten von Fr. 9100.— der Position 5 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 43 % =	3 913.—
Total höchstens	1 123 335.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1955. Staatsbeitrag an den Neubau einer dreiklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle und Aussenturnanlagen in Grasswil; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 055 300.— und der durchschnittliche Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Franken 188.55 errechnet.

Raumprogramm:

Drei Klassenzimmer, vier Reservezimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigungsraum, zwei Lehrerzimmer, ein Materialraum, ein Bibliothek- und Sammlungszimmer, eine Pausenhalle, eine Turnhalle 12 × 24 m, eine gedeckte Pausenhalle als Verbindung Schulhaus/Turnhalle, eine Duschanlage mit Garderoben, Aussenturnanlagen sowie die erforderlichen Neben- und Betriebsräume, Garderoben und WC-Anlagen.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen, der Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern und der Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Dezember 1974 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten dreiklassige Primarschulanlage	955 100.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	169 700.—
	1 124 800.—
3. Turnhalle 12 × 24 m	900 000.—
4. Turnanlagen im Freien, Spielwiese	62 200.—
	2 087 000.—
5. Bewegliche Turn- und Spielgeräte für Halle und Plätze	26 000.—
6. Handfertigausrüstung: 13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.— =	9 100.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 087 000.— der Positionen 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 39 % =	813 930.—
2. An die Kosten von Fr. 1 124 800.— der Positionen 1—2 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 10 % =	112 480.—
	926 410.—

	Fr.
3. An die Kosten von Fr. 9100.— der Position 6 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 39 % =	3 549.—
Total höchstens	929 959.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und 3.3, und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Die Erstellung der Unterrichtsräume mit einer lichten Höhe von 2,80 m wird mit Rücksicht auf die absolut freie Lage des Schulhauses bewilligt, wobei den gestellten Bedingungen im Prüfungsbericht des kantonalen Bauinspektorates Rechnung zu tragen ist.

2039. Staatsbeitrag an den Neubau einer zehnklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle, Aussenturnanlagen und Abwärtswohnung auf der Kandermatte in Thierachern; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 5 597 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 269.— errechnet.

Raumprogramm:

Zehn Klassenzimmer (eines davon provisorisch als Kindergarten), ein Naturkundezimmer mit Vorbereitungsraum, ein Lehrerzimmer, ein Vorsteherzimmer, ein Sammlungsraum, ein Singzimmer, eine Bibliothek, zwei gedeckte Pausenhallen, eine Turnhalle 12 × 24 m, Duschen-, WC- und Garderobenanlagen, verschiedene Geräteräume, ein Turnlehrerzimmer, ein Handfertigungsraum mit Materialzimmer, zwei Turngeräteräume, zwei Handarbeitszimmer, eine Abwärtswohnung, Turnanlagen im Freien und die erforderlichen Neben- und Betriebsräume.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen, der Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern und Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Februar 1974 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten für eine zehnklassige Primarschulanlage	2 876 600.—
abzüglich die Kosten für Anlageteile, die in den limitierten Kosten, im Projekt aber nicht enthalten sind:	
— ein Handfertigungsraum	73 200.—
— ein Hortraum	73 200.—
	146 400.—
	2 730 200.—
2. Allgemeine Umgebungsarbeiten, Erschliessung, Pausenplätze, Parkplätze	399 100.—
	3 129 300.—
3. Turnplätze	91 500.—
4. Spielwiese	68 600.—
5. Turnhalle 12 × 24 m	900 000.—
	4 189 400.—

	Fr.
6. Handfertigkeitsausrüstung: 13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.—	9 100.—
7. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Gesamtkosten von Franken 4 189 400.— der Positionen 1—5 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 39 % =	1 633 866.—
2. An die Kosten von Fr. 3 129 300.— der Positionen 1—2 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 200 939 10 von 3 % =	93 879.—
3. An die Kosten von Fr. 9100.— der Position 6 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 39 % =	3 549.—
Total höchstens	1 731 294.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

2312. Röschenz; Staatsbeitrag an den Neubau einer Primarschulanlage mit Turnhalle, Aussenturnanlagen und Abwartswohnung; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten für die Erstellung einer achtklassigen Primarschulanlage betragen total Fr. 4 004 772.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde für das Schulgebäude mit Fr. 328.— und für die Turnhalle mit Franken 327.55 errechnet.

Raumprogramm:

Acht Klassenzimmer, eine Pausenhalle, ein Lehrerzimmer, eine Bibliothek, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, zwei Handarbeitszimmer, ein Singsaal mit kleiner Bühne, eine Turnhalle 12 × 24 m, Duschenanlagen mit Garderoben, eine Abwartswohnung, Turnanlagen im Freien sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Neben- und Betriebsräume.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen, der Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern und der Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Dezember 1974 fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten für eine fünfklassige Primarschulanlage in Betracht:

	Fr.
1. Schulanlage inkl. Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten	1 649 600.—
2. Turnhalle	900 000.—
3. Turnanlagen im Freien	93 000.—
	2 642 600.—
4. Handfertigkeitsausrüstung: 13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.—	9 100.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 642 600.— der Positionen 1 bis 3 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 33 % =	872 058.—
--	-----------

	Fr.
2. An die Kosten von Fr. 9100.— für die Handfertigkeitsausrüstung (Position 4) ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 33 % =	3 003.—
total höchstens	875 061.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsvorschriften in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

2534. Laufen; Erstellung eines Neubaus für das regionale Gymnasium des Bezirkes Laufental-Thierstein; Staatsbeitrag. — Die devisierten Kosten entsprechend dem Berner Baukostenindex vom 1. April 1974 mit 616,7 Punkten betragen Fr. 17 000 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes wurden für das Gymnasiumsgebäude mit Fr. 244.— und für die Sporthalle mit Fr. 173.— errechnet, was einem durchschnittlichen m³-Preis von Fr. 223.— entspricht.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4341 vom 19. November 1974 sind die auf Fr. 17 000 000.— limitierten Kosten anerkannt worden. Der für die Berechnung der Subvention massgebende Anteil des Kantons Bern beträgt somit höchstens Fr. 8 500 000.—.

Raumprogramm:

24 Fachklassenzimmer, zwei Rektorate, zwei Sprechzimmer, eine Pausenhalle, zwei Vorhallen, zwei Handfertigkeitsräume mit Materialräumen, Naturwissenschaftliche Räume, Biologieräume, Fotolabors, Chemie-, Geografie- und Physikzimmer mit Sammlungs- und Vorbereitungsräumen, eine Relaisküche, Sing- und Musikzimmer, ein Handarbeitszimmer, zwei Zeichenzimmer, zwei Sprachlabors, ein Griechisch- und Italienischzimmer, drei Turnhallen mit Garderoben und Duschenanlagen, ein Fitnessraum, drei Hartturnplätze, eine Spielwiese, zwei Abwartswohnungen sowie die erforderlichen Praktikums-, Betriebs-, Sammlungs- und Nebenräume, Garderoben und WC-Anlagen.

Gemäss Prüfungsbericht und Antrag des Bauinspektors vom 2. Mai 1975 beträgt der Anteil des Kantons Bern an den devisierten und limitierten Kosten

	Fr.
	8 500 000.—

Von diesem Betrag sind nicht subventionsberechtig:

	Gymnasium Fr.	2/3 Sporthalle Fr.
Position 10 Bestandes- aufnahmen	95 000.—	8 700.—
Position 5 Bau- nebenkosten-	579 000.—	110 000.—
Position 9 Ausstattung	2 155 000.—	140 000.—
Luftschutz- mehrkosten	130 000.—	—.—
	2 959 000.—	258 700.—

Total nicht
subventions-
berechtigigt . . . 3 217 000.—
Davon Anteil des Kantons Bern, 50 % = 1 608 850.—
Verbleiben an subventionsberechtigten
Kosten 6 891 150.—

Der subventionsberechtigte Betrag des Staates Bern
beläuft sich somit auf Fr. 6 891 150.—.
Daran leistet der Staat 80 % oder Fr. 5 512 920.—.

Der Auszahlungsmodus sowie die terminliche Abwicklung des Neubaus werden im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion und der Finanzdirektion des Kantons Bern geregelt. Die Teilbeträge der Subvention werden in den Jahren 1975—1980 ausgerichtet. Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der allgemeinen Subventionsbedingungen in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und 3.3. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

2770. Krattigen; Neubau einer Turnhalle; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Mehrzweckgebäudes, in welchem ebenfalls eine Turnhalle für die Schule eingebaut werden soll, betragen total Fr. 1 097 481.40 und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 288.— errechnet.

Raumprogramm:

Eine Turnhalle 12 × 24 m, Geräteraum, Bühnenanbau, WC-, Dusch- und Garderobenanlagen, ein Heizungsraum sowie die erforderlichen Neben- und Betriebsräume.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen, der Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern und Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Dezember 1974 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Turnhalle 12 × 24 m	900 000.—
2. Zuschlag für eigene Heizung	76 300.—
	976 300.—
3. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 976 300.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 36 % oder höchstens . . . 351 468.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsvorschriften in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Der Empfehlung des Bauinspektorates des Kantons Bern im Bericht vom 30. Juni 1975, Seite 2, Absatz 1, ist Rechnung zu tragen.

2924. Lauperswil; Um- und Ausbau des Primarschulhauses Unterfrittenbach; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. — Die devisierten Kosten betragen Fr. 437 000.—. Als hauptsächlichste Sanierungsarbeiten ist der Einbau eines Handfertigungsraumes, eines Handarbeitszimmers, einer Duschenanlage und von Wandbrunnen in den Klassenzimmern vorgesehen.

Fr.
Von den mit total 437 000.—
devisierten Kosten sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigigt:

	Fr.	
Wäschehänge, Feuerlöscher usw.	605.—	
Handfertigungs-ausrüstungen	14 262.—	14 867.—
		Verbleiben 422 133.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 422 133.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 44 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, total 57 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 240 616.—
2. An die Kosten von Fr. 9100.— (13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.— gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1854 vom 12. März 1968) ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 44 % 4 004.—

Total höchstens 244 620.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Landwirtschaftsdirektion

2779. Malleray und weitere Gemeinden; Staatsbeitrag an die Wasserversorgungsgenossenschaft Montoz für die II. Etappe der Trinkwasserversorgung; Verpflichtungskredit (Zusatzkredit 1975). — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2455 vom 12. Juni 1974 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion vom Grossen Rat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Bauprojekt der Pumpstation, der 3000 m langen Hauptleitung von Schacht Nr. 2 zum Reservoir sowie der 660 m langen Zuleitung zu den Berghöfen Brotheiteri-Werdtberg und des Reservoirs von 150 m³ Inhalt wird genehmigt.

Die beitragsberechtigten Kosten sind auf Fr. 800 000.— veranschlagt.

2. An diese Kosten wird aus dem Konto 2410 947 ein Beitrag von 37 %, höchstens Fr. 296 000.—, zugesichert.

3. Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

4. Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

5. Die durch die subventionierte Wasserversorgung direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und Artikel 55 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird hat der Grundeigentümer die Subvention zurückzuerstatten. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

6. Für die Ausführung der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1977 gewährt.

7. Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1976 Fr. 296 000.—

2780. Gemeinden Deisswil, Wiggiswil, Rapperswil; Staatsbeitrag an die Flurgenossenschaft Deisswil-Wiggiswil-Moosaffoltern an die Kosten der IV. Etappe der Gesamtmelioration; Verpflichtungskredit. — Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1517 vom 17. April 1974 wurde ein Grundsatzentscheid über den Verpflichtungskredit an die Flurgenossenschaft Deisswil-Wiggiswil-Moosaffoltern getroffen. Auf Grund dieses Beschlusses übernimmt die Kantonale Baudirektion zu Lasten der Kredite der T 6, Teilstrecke Schönbühl—Lätti einen Kostenanteil von 34,5 % der beitragsberechtigten Meliorationskosten. Aus Meliorationskrediten ist nach Massgabe des Fortschrittes der Meliorationsarbeiten jeweils etappenweise ein Beitrag zuzusichern.

Mit diesen Hinweisen wird auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat

b e s c h l o s s e n :

Das Projekt der IV. Etappe vom 27. Juni 1975 dessen Baukosten auf Fr. 965 000.— veranschlagt sind, wird genehmigt. Es umfasst den Bau von 15 190 m Schotterwegen und 2850 m Belagswegen, Planierungsarbeiten und Wegentwässerungen.

An die subventionsberechtigten Kosten von Franken 965 000.— wird ein Beitrag

von 23 %, höchstens Fr. 221 950.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung.

Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1976 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1976 Fr. 221 950.—

2781. Gemeinde Ins; Staatsbeitrag für Herren Gebrüder Kurt und Erwin Jenni an die Kosten der Gemeinschaftssiedlung «Hinter-Brudersgraben»; Verpflichtungskredit (Zusatzkredit 1975). — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

b e s c h l o s s e n :

Das Projekt Gemeinschaftssiedlung der Gebrüder Kurt und Erwin Jenni mit einer Betriebsgrösse von 50,65 Hektaren wird genehmigt. Es umfasst den Bau von zwei gleichen, zusammengebauten Wohnhäusern mit gemeinsamer Heizung, Brennstoffraum, Luftschuttkeller im Untergeschoss und je Nassraum, Wohnessküche, Wohnzimmer, Arbeitszimmer im Erdgeschoss sowie vier Zimmer, Bad-WC und Estrich im 1. Stock. Der Ökonometeil enthält 78 Liegeboxen für Kühe, 20 für Rinder, Schubstangenentmischung, Futter- und Abladetenn, Heuwalmen 2772 m³, Remise-Garage und ein Jauchehochsilo von 764 m³ Inhalt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 070 000.— wird ein

Pauschalbeitrag von Fr. 250 000.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme und einer schriftlichen Erklärung der Bauherrschaft, wonach sämtliche Leistungen von Dritten abgegolten sind. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1978 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1976 Fr. 250 000.—

2789. Gemeinde Sigriswil; Staatsbeitrag an die Wasserversorgungsgenossenschaft Sigriswil-Gunten für den Ausbau Melersmaad—Schwanden, 3. Ausbautappe (Reservoir Stampf); Verpflichtungskredit (Zusatzkredit 1975). — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat

b e s c h l o s s e n :

Das Projekt für die 3. Ausbautappe, umfassend das Reservoir Stampf inkl. Fernwirkanlage des Ingenieurbüros Ryser AG vom Juni 1975 wird genehmigt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Die beitragsberechtigten Kosten der 3. Ausbautappe betragen Fr. 680 000.—.

Es sind folgende Kosten subventionsberechtigt:

	Subventionsberechtigter aus	
	Mel.-Kredit Fr.	WEA-Kredit Fr.
1. Reservoir Stampf	464 000.—	(400/600) = 309 300.—
2. Fernwirkanlage	146 000.—	146 000.—
3. Projekt und Bau- leitung	70 000.—	(75 %) = 52 500.—
Total	680 000.—	507 800.—

An diese Kosten werden folgende Beiträge zugesichert:

- a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947
25 % von Fr. 680 000.— höchstens 170 000.—
- b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft
Konto 2210 935 10
20 % von Fr. 507 800.— höchstens 101 560.—
- Total höchstens 271 560.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 1. Januar 1975.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Für neue nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 800.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwält werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten. Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1977 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

aus Konto 2410 947	1977	Fr. 170 000.—
aus Konto 2210 935 10	1976	Fr. 50 000.—
	1977	Fr. 51 560.—

Volkswirtschaftsdirektion

2455. Regionales Hallenbad Oberhofen; Staatsbeitrag. — Der AG für Bade- und Tennissport Rechtes Thunerseeufer in Oberhofen wird gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs an die mit Franken 5 500 000.— veranschlagten Kosten für die Erstellung eines regionalen öffentlichen Hallenbades ein Staatsbeitrag von 23,5 %, höchstens Fr. 1 300 000.—, bewilligt. Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten, aufgeteilt auf

die Jahre 1975 und 1976. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen. Kostenüberschreitungen und nachträgliche Projektänderungen sind nicht beitragsberechtigt.

2675. Sicherung des Skilübungsgeländes «Bodmi» in Grindelwald; Staatsbeitrag. — Der Einwohnergemeinde Grindelwald wird gestützt auf Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs zur Sicherung des Skilübungsgeländes «Bodmi» an die Landerwerbskosten von Fr. 930 940.— für die beiden Parzellen Nrn. 4277 und 255 ein Staatsbeitrag von Fr. 310 000.— bewilligt. Diese Leistung wird mit der Auflage im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 des Fremdenverkehrsgesetzes verbunden, wonach die beiden Grundstücke nur mit Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion veräussert oder ihrem Zweck entfremdet werden dürfen. Diese Verfügungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten. Die Auszahlung erfolgt, sobald sich die Beitragsempfängerin über die Abgeltung der Erwerbskosten ausgewiesen hat.

2886. Staatsbeitrag an den Ausbau der kaufmännischen Berufsschule Bern (Innenbau des Grütl-Hauses). — In Anwendung von Artikel 62 und 64, Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung sowie des Dekretes vom 16. Mai 1973 über die Finanzierung der Berufsschulen wird an die mit Fr. 1 142 960.— veranschlagten anrechenbaren Ausbaukosten ein Staatsbeitrag von 26,6 % mit höchstens Fr. 304 027.— und an die dazugehörigen Fr. 193 876.— eingesetzten subventionierbaren allgemeinen Lehrmittel ein Staatsbeitrag von 30 % mit höchstens Fr. 58 163.— zugesichert.

Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Abrechnung und deren Prüfung durch das Bauinspektorat und das Amt für Berufsbildung zu Lasten des Kontos 1 305 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulbauten und allgemeine Lehrmittel) des Rechnungsjahres 1976.

Eine Verschiebung um mehr als sechs Monate im Ablauf des Ausbauprogrammes oder in der Rechnungsstellung ist der Volkswirtschaftsdirektion zu melden.

Das eingereichte Projekt darf ohne Zustimmung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

2933. Neubau für die Ausbildung von Elektromechanikern an den Lehrwerkstätten der Stadt Bern (Ulmenweg 10, Bern). — In Anwendung der Artikel 62 und 64 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 sowie des Dekretes über die Finanzierung der Berufsschulen vom 16. Mai 1973 wird an die mit Fr. 1 195 000.— veranschlagten anrechenbaren Baukosten ein Staatsbeitrag von 29,7 %, das heisst Fr. 354 915.—, und an die mit Fr. 733 795.— veranschlagten anrechenbaren Lehrmittel ein solcher von 30 %, das heisst Fr. 220 138.— gewährt. Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Abrechnung und nach deren Prüfung durch das Amt für Berufsbildung zu Lasten des Kontos 1305 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulen und allgemeine Lehrmittel) des Rechnungsjahres 1976.

2934. Neubau Berufsschule Langenthal. — In Anwendung von Artikel 62 und 64 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 sowie des Dekretes über die Finanzierung der Berufsschulen vom 16. Mai 1973 wird an die mit Fr. 18 224 000.— veranschlagten anrechenbaren Baukosten ein Staatsbeitrag von 37,3 % mit Franken 6 797 589.— und an die mit Fr. 3 340 000.— veranschlagten anrechenbaren Betriebseinrichtungen ein Staatsbeitrag von 33 % mit Fr. 1 102 200.— gewährt. Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Abrechnung und

deren Prüfung durch das Amt für Berufsbildung zu Lasten des Kontos 1 305 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulen und allgemeine Lehrmittel) ab Rechnungsjahr 1977.

Es werden Vorschusszahlungen entsprechend dem Baufortschritt ausgerichtet:

1977	ca. Fr. 4 000 000.—
1978	Fr. 2 000 000.—
1979	Fr. 1 900 000.—

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Änderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Die Artikel 14, 27, 28, 30, 34 bis 37, 39, 40 und 46 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 14 Abs. 2 Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen grundsätzlich mit dem Ablauf des Rechnungsjahres; ist die Nichtbeanspruchung jedoch darauf zurückzuführen, dass bestellte Werke oder Waren verspätet abgeliefert werden, kann die Finanzdirektion die entsprechenden Kredite auf das folgende Jahr übertragen.

Begriff

Art. 27 Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, Verpflichtungen einzugehen, die Ausgaben über das Jahr des Voranschlags hinaus zur Folge haben.

² Aufgehoben

Bewilligung

Art. 28 ¹ Der Grosse Rat setzt periodisch den Höchstbetrag der jährlich für einen bestimmten Zweck zu gewährenden Verpflichtungskredite fest.

² Im Einzelfall werden die Verpflichtungskredite vom Regierungsrat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz des Grossen Rates bewilligt.

Art. 30 Abs. 1 Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit zu beantragen.

Grundsätze

Art. 34 ¹ Kredite und anvertrautes Vermögen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

² Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite eingegangen werden.

³ Die Ausgaben werden nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisung, Kontrolle und Kasse abgewickelt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

⁴ Grundlage der Buchungen sind die von der Finanzkontrolle gegen-gezeichneten Anweisungen.

Finanzdirektion **Art. 35** ¹ Die Finanzdirektion leitet und koordiniert die gesamte Finanzverwaltung.

² Sie gibt zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, ihren Mitbericht und Antrag ab.

³ Geschäftskreis und Organisation der Finanzdirektion und ihrer Abteilungen werden in einem Dekret festgelegt.

Prozessführung **Art. 36** ¹ Sofern der Regierungsrat die Prozessführung im Einzelfall nicht anders regelt, wird der Staat in Prozessen durch Organe oder Bevollmächtigte jener Direktion vertreten, in deren Geschäftskreis der Streitgegenstand fällt.

² Die Annahme eines Vergleiches und die Erklärung des Abstandes bedürfen der Zustimmung des nach der Finanzgesetzgebung zuständigen Organs.

³ Aufgehoben.

Art. 37 Aufgehoben.

Direktionen des Regierungsrates **Art. 39** Der Regierungsrat kann einen Teil seiner Ausgabenbefugnisse den Direktionen übertragen.

Art. 40 Abs. 2 Er beschliesst über:

- a* Ausgaben, die nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fallen;
- b* die Vermögensanlage;
- c* die Aufnahme von Darlehen;
- d* die Gewährung von Darlehen ohne Verlustrisiko;
- e* die Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen ohne Verlustrisiko.

Art. 46 Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern wird wie folgt ergänzt:

Titel 7a. Gebühren und Entschädigungen

Grundsatz **Art. 46a** ¹ Für ihre Verrichtungen erheben die Verwaltungsbehörden und die Gerichte Gebühren, soweit nicht kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit besteht.

² Die Gebühren bemessen sich im Rahmen der geltenden Tarife nach Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäftes, dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

³ In den Gebühren sind die Auslagen nicht inbegriffen.

Zuständigkeit
zum Erlass von
Gebührentarifen:
a Grosser Rat

Art. 46 b Der Grosse Rat ist zuständig zum Erlass von Gebührentarifen:

- a* für die Verrichtungen der Zivilgerichte;
- b* für die Verrichtungen der Strafgerichte;
- c* für die Verrichtungen des Verwaltungs- und Versicherungsgerichtes;
- d* für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

b Regierungsrat

Art. 46 c Der Regierungsrat ist zuständig zum Erlass der übrigen Gebührentarife, insbesondere:

- a* für die Verrichtungen der kantonalen Steuerrekurskommission sowie anderer Verwaltungsjustizbehörden;
- b* für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Direktionen des Regierungsrates und ihrer Dienstabteilungen;
- c* für Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte der Regierungstatthalter;
- d* für die Jugendstrafrechtspflege.

Verwaltungs-
gebühren

Art. 46 d Grosser Rat und Regierungsrat sind hinsichtlich Verwaltungsgebühren befugt, Bestimmungen über die Gebührenpflicht, die Gebührensicherung, die Gebührenrückforderung, die Gebührennachforderung, den Gebührenerlass sowie den Gebührenbezug aufzustellen.

Justizgebühren

Art. 46 e ¹ Gebührenpflicht, Gebührensicherung, Gebührenrückforderung, Gebührennachforderung, Gebührenerlass und Gebührenbezug werden hinsichtlich der Justizgebühren durch die Bestimmungen der Prozessgesetze geregelt.

² Soweit Bestimmungen fehlen, gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Vorrang vor dem
Gesetz

Art. 46 f Mit dem Inkrafttreten entsprechender Gebührentarife werden entgegenstehende Gesetzesbestimmungen aufgehoben.

Beamte

Art. 46 g Beamte, die staatliche Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebeneinkommens, in Anspruch nehmen, haben dafür eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung zu leisten.

III.

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Artikel 5 und 22 bis 27 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

Bern, 14. Mai 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*

Der Staatsschreiber i.V.: *Pfanner*

Ergänzungsantrag Bürki zur zweiten Lesung:

Art. 46g Beamte

... eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung zu leisten, welche in der Regel den entsprechenden Investitions- und Betriebskostenanteil voll zu decken hat.

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergänzungsantrag am 12. Juni 1975 zurückgezogen

Bern, 25. Juni 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 20. Juni 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hächler*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Örtlicher
Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz gilt in den Gemeinden, die sich ihm unterstellen.

² Zuständig zur Fassung des Unterstellungsbeschlusses ist die Gemeindebehörde, die nach der für die Gemeinde geltenden Gemeindeordnung zur Übernahme selbstgewählter Aufgaben zuständig ist (Art. 79 Abs. 1 Buchst. a Gemeindegesetz).

³ Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion im Verfahren über die Genehmigung von Gemeinde-reglementen (Art. 45 ff. Gemeindegesetz).

Zeitlicher
Geltungsbereich,
Verfahren

Art. 2 ¹ Die Gemeinden unterbreiten den Beschluss mit einer Darlegung der in der Gemeinde herrschenden Wohnverhältnisse zur Genehmigung. Sie können die Gültigkeit des Beschlusses auf Teile ihres Gebietes beschränken.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn in der Gemeinde im Verhältnis zur Nachfrage und zur Zahl der Arbeitsplätze kein ausgewogenes Wohnungsangebot besteht; sie gilt für die Dauer von längstens fünf Jahren und kann verlängert werden.

³ Die Gemeinde hat den Unterstellungsbeschluss aufzuheben, wenn die Verhältnisse sich wesentlich verbessert haben und sich die Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen als nicht mehr zweckmässig erweist. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Volkswirtschaftsdirektion die erteilte Genehmigung vorzeitig widerrufen.

Provisorische
Unterstellung

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat ist befugt, eine vorläufige Unterstellung anzuordnen unter Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion.

² Die vorläufige Unterstellung fällt dahin, wenn die zuständige Gemeindebehörde nicht innerhalb von sechs Monaten die Unterstellung gemäss Artikel 1 Absatz 2 beschliesst. Die Volkswirtschaftsdirektion kann diese Frist aus wichtigen Gründen um längstens drei Monate verlängern.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

¹ Der Gemeinderat kann unter Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion eine vorläufige Unterstellung anordnen.

Bewilligung
a Grundsatz

Art. 4 ¹ Abbruch, Zweckänderung und wesentliche bauliche Umwandlung von Wohnungen sind nur mit behördlicher Bewilligung gestattet;

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Interesse des Grundeigentümers gegenüber dem allgemeinen Interesse am Weiterbestand eindeutig überwiegt.

b Erteilung

Art. 5 ¹ Die Bewilligung kann insbesondere erteilt werden, wenn

- a der Eigentümer auf dem Grundstück seinen Handels-, Fabrikations- oder einen anderen von ihm geführten Betrieb erweitern oder einen neuen, eigenen Betrieb einrichten will;
- b durch die Erstellung eines Neubaus wesentlich mehr preis- oder mietzinsgünstiger Wohnraum entstehen soll, vor allem Alters- oder Familienwohnungen;

c die Mehrzahl der Wohnungen des zum Abbruch vorgesehenen Hauses in ihrer räumlichen oder hygienischen Beschaffenheit auch bescheidenen Ansprüchen nicht mehr genügt;

d die notwendige Instandstellung der Wohnungen dem Eigentümer unzumutbare Kosten verursachen würde, es sei denn, der Gebäudeunterhalt sei offensichtlich vernachlässigt worden, um einen Abbruch zu erwirken;

e sich der Abbruch aus städte- oder ortsbaulichen Gründen aufdrängt;

c Ausnahmen

Art. 6 Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn:

- a der Abbruch von der Baupolizeibehörde verfügt worden ist;
- b die Wohnungen aus gesundheitspolizeilichen Gründen behördlich abgesprochen worden sind;
- c der Abbruch zur Durchführung eines rechtskräftig beschlossenen Strassenbaus oder zur Errichtung einer Anlage zu öffentlichen Zwecken nötig wird;
- d ein als Eigenheim bewohntes Einfamilienhaus abgebrochen werden soll.

Verfahren
a Erteilung der
Bewilligung

Art. 7 ¹ Die Bewilligung wird von der im Gemeindebeschluss zu bezeichnenden Gemeindebehörde erteilt.

² Der Entscheid ist dem Eigentümer, den Mietern und der Volkswirtschaftsdirektion zu eröffnen.

b Beschwerde

Art. 8 Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde können der Eigentümer, die Mieter und die Volkswirtschaftsdirektion nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde beim Regierungstatthalter erheben.

b durch die Erstellung eines Neubaus wesentlich mehr preis- oder mietzinsgünstiger Wohnraum entstehen soll;

c durch die Erstellung eines Neubaus vor allem Alters-, Invaliden- oder Familienwohnungen entstehen sollen;

c wird d

d wird e

e wird f

... Errichtung einer Anlage für öffentliche Zwecke nötig wird.

c Weiterziehung

Art. 9 ¹ Der Entscheid des Regierungsstatthalters ist den Beteiligten und der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion zu eröffnen, er unterliegt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 70 VRPG).

² Zur Weiterziehung ist auch die Volkswirtschaftsdirektion befugt.

d Fälle, wo keine Bewilligung erforderlich ist

Art. 10 ¹ In den Fällen, in denen keine Bewilligung erforderlich ist, hat der Eigentümer vorgängig eine Bescheinigung der Gemeindebehörde einzuholen, dass dem Vorhaben keine Hinderungsgründe im Sinne dieses Gesetzes entgegenstehen.

² Im übrigen finden die Vorschriften über das Bewilligungsverfahren Anwendung (Art. 7 bis 9).

Widerhandlungen

Art. 11 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

² In besonders schweren Fällen oder bei Rückfall kann die Busse bis auf 50 000 Franken erhöht und überdies auf Haft erkannt werden.

³ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden; im Verfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes; Ersatzvornahme

Art. 12 Die Einstellung rechtswidriger Arbeiten und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richten sich nach den Vorschriften des Baugesetzes (Art. 61, 62 Abs. 1 und 3, und Art. 63 BauG).

Befristung für den Abbruch

Art. 13 ¹ Die Abbruch- oder Umwandlungsbewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit dem Abbruch oder Umbau begonnen wird.

² Soll das abzubrechende Gebäude umgebaut oder ersetzt werden, so darf der Abbruch erst vorgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für den Um- oder Neubau erwirkt worden ist. Die Frist zur Durchführung des Abbruchs beginnt in diesem Fall mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

³ Die Abbruch- oder Umwandlungsbewilligung kann nach Anhören der Beteiligten angemessen verlängert werden.

⁴ Vorbehalten bleibt die baupolizeiliche Abbruchbewilligung.

Ganzer Artikel 10 gestrichen

Artikel 11 wird Artikel 10

Artikel 12 wird Artikel 11

Artikel 13 wird Artikel 12

... vorgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für den Um- oder Neubau vorliegt. Die Frist ...

³ Die Abbruch- oder Umwandlungsbewilligung kann angemessen verlängert werden.

Inkrafttreten;
Vollzug

Art. 14 ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Er wird mit dem Vollzug beauftragt und erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, 6. Mai 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Meyer*
Der Staatsschreiber i. V.: *Wicht*

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Änderungsvorschläge Hänsenberger zur zweiten Lesung

Einsprachemöglichkeit:
a Grundsatz

Art. 4 Die Gemeinde kann gegen Abbruch, Zweckänderung und bauliche Umwandlung von Wohnungen Einsprache erheben, wenn das allgemeine Interesse am Weiterbestand das Interesse des Grundeigentümers eindeutig überwiegt.

b Verzicht
auf Einsprache

Art. 5 ¹ Auf eine Einsprache kann verzichtet werden, wenn:

a ... folgt gleicher Text wie Vorlage Regierungsrat bis ... «ortsbaulichen Gründen aufdrängt».

² Der Verzicht auf Einsprache kann mit Bedingungen und Auflagen bezüglich der Art der Wohnung (Alters-, Invaliden- und Familienwohnungen) verknüpft werden.

c Ausnahmen

Art. 6 Keine Einsprache kann erhoben werden, wenn:

a ... folgt gleicher Text wie Vorlage Kommission für ganzen Art. 6.

Verfahren
a Einspracherecht

Art. 7 Einsprache im Sinne dieses Gesetzes erhebt die im Gemeindebeschluss zu bezeichnende Gemeindebehörde.

Absätze 2 und 3 streichen.

b Entscheid

Art. 8 Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprache der Gemeinde. Er hört den Eigentümer, die Gemeinde, die Mieter, sofern sie nicht bereits schriftlich zugestimmt haben, vorgängig an.

Art. 9 wie Vorlage Kommission

Art. 10 streichen

Artikel 14 wird Artikel 13

Bern, 2. Juli 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Juni 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aeschlimann*

...
Regierungsrat und Kommission lehnen diese Änderungsvorschläge ab.

**Vortrag
der Direktion der Gemeinden an den Regierungsrat zuhanden
des Grossen Rates betreffend Gesetz über Niederlassung und
Aufenthalt der Schweizer Bürger
(Änderung von Art. 15 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961)**

1. Von verschiedener Seite, so namentlich vom Gemeindeschreiberverband und von der Polizeidirektion der Stadt Bern, ist eine Erhöhung der Niederlassungsgebühren vorgeschlagen worden. Gebühren sollen kostendeckend sein, besonders in Zeiten der Geldknappheit. Das Dekret vom 20. Februar 1962 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger führt in § 16 wegen der Geldentwertung als überholt zu bezeichnende Ansätze auf.

2. § 16 des Dekrets vom 20. Februar 1962 ermächtigt die Gemeinden, folgende Gebühren zu beziehen:

	Fr.
2.1 Niederlassungsbewilligung	5.— (8.—)
2.2 Niederlassungsbewilligung bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons	3.— (5.—)
2.3 Erneuerung der Niederlassungsbewilligung bei Zivilstandsänderungen	3.— (5.—)
2.4 Ersatz der Niederlassungsbewilligung bei Verlust . . .	3.— (5.—)
2.5 Aufenthaltsbewilligung	3.— (5.—)
2.6 Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung	2.— (3.—)
2.7 Heimatausweis	3.— (5.—)
2.8 Verlängerung des Heimatausweises oder Änderung auf eine andere Gemeinde	1.50 (3.—)
2.9 Einladung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften, Versand der Schriften	1.— (2.—)
2.10 Wohnsitz- und andere Bescheinigungen	1.— bis 3.— (2.— bis 5.—)

3. Die vom Gemeindeschreiberverband beantragten neuen Gebührenansätze sind neben den geltenden Ansätzen hievor in Klammern angeführt. Der Aufschlag erscheint angemessen.

Doch ist folgendes zu beachten.

Nach Artikel 45 Absatz 7 der Bundesverfassung bestimmt ein Bundesgesetz das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühren. Durch Bundesgesetz vom 10. Dezember 1849 (Stand 1. Oktober 1973) über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung ist die Kanzleigebühr für

eine Niederlassungsbewilligung auf maximal 6 Franken, die Kanzleigebühr für einen Wohnsitzwechsel innerhalb desselben Kantons auf 3 Franken festgesetzt. Das Gesetz präzisiert, dass es sich dabei um eine Sammelgebühr für Staat, Bezirksbeamte und Gemeinden handle. Weil Artikel 45 der Bundesverfassung die Freiheit nicht nur der Niederlassung, sondern auch des Aufenthalts gewährleistet (Fleiner/Giacometti, Schweiz. Bundesstaatsrecht, S. 249, 254 f.), gelten die bundesrechtlichen Höchstansätze für Niederlassungs- und für Aufenthaltsbewilligungen.

Daraus ergibt sich für die Position 2.1 des vorerwähnten Tarifs ein Maximum von 6 Franken, für die Position 2.2 ein Maximum von 3 Franken.

4. a In Zeiten andauernder starker Geldentwertung erscheint es unzweckmässig, Gebührenansätze in einem Dekret abschliessend zu regeln. Durch Änderung von § 16 des Dekretes vom 20. Februar 1962 soll der Regierungsrat deshalb ermächtigt werden, die Ansätze dem veränderten Geldwert anzupassen.

b Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger bestimmt:

«Der Grosse Rat ordnet durch Dekret ... im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften die Gebühren.» Der Wortlaut des Artikels lässt keinen Zweifel darüber offen, dass der Grosse Rat die Gebührenansätze abschliessend bestimmen muss und seine Kompetenz weder ganz noch zum Teil an den Regierungsrat delegieren darf. Artikel 15 ist deshalb zu ändern und der Regierungsrat zu ermächtigen, die Gebühren auf dem Verordnungswege festzusetzen. Die Zuständigkeit des Regierungsrates folgt auch aus Artikel 24 des Gesetzes vom 29. 9. 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften. Danach ist der Regierungsrat zuständig zum Erlass der nicht in Artikel 23 erwähnten Gebührentarife. Artikel 23 erwähnt die Niederlassungsgebühren nicht. Wohl ist das Finanzausgleichsgesetz jünger als das NAG. Doch ist nicht anzunehmen, es habe den Artikel 15 NAG stillschweigend aufgehoben. Wegen ihrer möglichen Auswirkung auf die Niederlassungsfreiheit weisen die Niederlassungsgebühren besonderen Charakter auf.

5. Nach erfolgter Änderung von Gesetz und Dekret wird der Regierungsrat die notwendigen und nach den Rahmenvorschriften des Bundes zulässigen Anpassungen beschliessen. Vorher wird er abklären, auf welchen Zeitpunkt mit einer weiteren Erhöhung der bundesrechtlichen Ansätze gerechnet werden darf.

Bern, 21. Februar 1975

Der Gemeindedirektor: *Jaberg*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Gesetz
über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
Bürger
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 15 ¹ Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die Art der Registerführung, die Schriftenhinterlage bei mehrfacher Niederlassung und das Meldewesen.

² Der Regierungsrat setzt, im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften, die Gebühren auf dem Verordnungswege fest.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 26. Februar/25. Juni 1975 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Juni 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *O.W. Christen*

Dekret und
Verordnung

**Vortrag
der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates
zum Entwurf eines Gesetzes über die Einleitung und
Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks
Laufen an einen benachbarten Kanton**

1. Der Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. März 1970 hinsichtlich des jurassischen Landesteiles räumt dem Amtsbezirk Laufen im Zusammenhang mit der Bildung eines neuen Kantons Jura gewisse Sonderrechte ein. Steht fest, dass ein Trennungsverfahren eingeleitet wird, in das der Amtsbezirk Laufen nicht einbezogen ist, so kann gemäss Artikel 5 des Zusatzes zur Staatsverfassung ein Fünftel der Stimmberechtigten des Amtsbezirks Laufen innert zwei Jahren verlangen, dass in diesem Amtsbezirk eine Volksbefragung durchgeführt wird über die Einleitung des Verfahrens auf Anschluss an einen benachbarten Kanton. Wird im Amtsbezirk Laufen eine weitere Abstimmung nach Artikel 5 durchgeführt und ergibt sich eine Mehrheit für den Anschluss an einen benachbarten Kanton, so hat sich nach Artikel 12 des Verfassungszusatzes der Amtsbezirk Laufen zur Durchführung des Abtrennungs- und Anschlussverfahrens zu konstituieren. Das Weitere wird durch die Gesetzgebung geregelt. Im Anschluss an die

Volksbefragung vom 23. Juni 1974 hat die Justizdirektion daher die Professoren Thomas Fleiner, Freiburg, und Fritz Gygi, Bern, mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragt.

2. Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf will, wie aus Artikel 1 hervorgeht, nicht nur das eigentliche Anschlussverfahren an einen benachbarten Kanton regeln, sondern auch der Grundlagenbeschaffung zum Entscheid über die Einleitung eines solchen Verfahrens dienen.

Sowohl die Grundlagenbeschaffung als auch die Durchführung des Anschlussverfahrens sind in erster Linie Sache des Amtsbezirks Laufen selber. Um ihm für die Durchführung dieser Aufgaben die nötige Legitimation gegenüber den für einen allfälligen Anschluss in Betracht fallenden benachbarten Kantonen zu verschaffen, wird dem Amtsbezirk Laufen der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verliehen (Art. 2), und es wird als Organ der Körperschaft eine Bezirkskommission eingesetzt (Art. 4).

Diese Verleihung der juristischen Persönlichkeit hat Ausnahmecharakter und findet ihre sachliche und zeitliche Begrenzung in der Durchführung der erwähnten Aufgaben. Eine Bezirkskommission besteht zur Zeit schon, doch beruht diese auf freier Übereinkunft. Für das Anschlussverfahren bedarf es eines gesetzlichen Organs.

Erwähnenswert mag schliesslich sein, dass das in Artikel 5 vorgesehene Verfahren über die Verteilung der Sitze in der Bezirkskommission auf die Gemeinden dem im Bundesgesetz über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone vorgesehenen Verfahren nachgebildet ist.

Bern, 26. März 1975

Der Justizdirektor: *Jaberg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 5 und 12 des Zusatzes zur Staatsverfassung des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteiles,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt, die Grundlagen zum Entscheid über die Einleitung eines Verfahrens zum Anschluss des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton zu beschaffen und dieses zu regeln.

Öffentlich-rechtliche
Körperschaft

Art. 2 Für die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens bildet der Amtsbezirk Laufen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, auf welche die Vorschriften über die Gemeindeverbände sinngemäss Anwendung finden.

Gebiet
Gemeinden

Art. 3 ¹ Der Amtsbezirk Laufen umfasst die Gemeinden

Blauen	Laufen
Brislach	Liesberg
Burg im Leimental	Nenzlingen
Dittingen	Röschenz
Duggingen	Wahlen
Grellingen	Zwingen

² Vorbehalt bleibt der Anschluss weiterer Gemeinden an den Amtsbezirk gemäss Artikel 4 des Zusatzes zur Staatsverfassung.

II. Die Bezirkskommission

Zusammen-
setzung

Art. 4 Zur Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wird eine Bezirkskommission eingesetzt, die sich aus 25 vom Volke gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Wahlverfahren
und Sitzverteilung

Art. 5 ¹ Die Mitglieder der Bezirkskommission werden gemäss dem für den Grossen Rat vorgesehenen Wahlverfahren gewählt, wobei die Gemeinden Wahlkreise bilden.

3

² Die 25 Sitze werden unter die in das Anschlussverfahren einbezogenen Gemeinden wie folgt verteilt:

- a* Die Wohnbevölkerung des Amtsbezirks gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung wird durch 25 geteilt; das so ermittelte auf die nächsthöhere Zahl aufgerundete Ergebnis bildet die für die erste Verteilung vorläufige Verteilungszahl.
- b* Jeder Gemeinde, deren Bevölkerung die nach Buchstabe *a* ermittelte vorläufige Verteilungszahl nicht erreicht, wird ein Sitz zugeteilt; diese Gemeinden scheiden für die weitere Verteilung aus.
- c* Zur Ermittlung der Verteilungszahl der zweiten Verteilung wird die Wohnbevölkerungszahl des Amtsbezirks um die Zahl der Bevölkerung der Gemeinden, die nach der ersten Verteilung ausgeschieden sind, vermindert und geteilt durch 25, vermindert um die Zahl der schon verteilten Sitze.
- d* Jede nicht nach Buchstabe *b* ausgeschiedene Gemeinde hat Anspruch auf so viele Mitglieder der Bezirkskommission, als die neue Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl aufgeht.
- e* Die noch übrigbleibenden Sitze werden unter jene Gemeinden verteilt, welche die grössten Restzahlen aufweisen.
- f* Haben im Falle von Buchstabe *e* zwei oder mehrere Gemeinden die gleichen Restzahlen erreicht, so wird der letzte Sitz der Gemeinde zugeteilt, die nach der Teilung der Bevölkerungszahl jeder dieser Gemeinden mit der vorläufigen Verteilungszahl die grössere Restzahl aufweist.

Zeitpunkt der
Wahl,
Validierung und
Beschwerden

Art. 6 Nachdem der Regierungsrat die Anzahl der den Gemeinden zukommenden Sitze ermittelt hat, legt er den Zeitpunkt der Wahl der Bezirkskommission fest.

Stellung der
Mitglieder der
Bezirkskommission

Art. 7 ¹ Die Mitglieder der Bezirkskommission werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

² Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

³ Im übrigen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend Amtszwang, Austritt, Verantwortlichkeit und Verschwiegenheit der Gemeindebehörden anwendbar.

⁴ Die Bezirkskommission kann Sachverständige beiziehen, die beratend an ihren Sitzungen teilnehmen können.

Sekretariat

Art. 8 ¹ Die Bezirkskommission kann für die Vorbereitung ihrer Sitzungen und zur Durchführung ihrer Aufgaben ein Sekretariat einsetzen.

² Das Sekretariat steht den Organen der Bezirkskommission zur Verfügung.

³ Die Rechtstellung und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Sekretariates richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973. Die Entschädigungen werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Konstituierende Sitzung

Art. 9 ¹ Der Regierungstatthalter beruft die Bezirkskommission zur ersten konstituierenden Sitzung ein.

² Diese muss spätestens am vierten Montag nach der Wahl stattfinden.

Befugnisse der Bezirkskommission

Art. 10 Die Bezirkskommission

a gibt sich das Geschäftsreglement;

b wählt die Organe der Bezirkskommission und die Mitglieder der Verhandlungsdelegationen;

c erlässt die für die Verhandlungsdelegationen geltenden Richtlinien;

d führt die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Volksbefragungen durch;

e entscheidet über die mit benachbarten Kantonen durchzuführenden Verhandlungen und genehmigt die Ergebnisse dieser Verhandlungen;

f erstellt den jährlichen Voranschlag und Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung, die dem Grossen Rat vorzulegen sind;

g erstattet dem Regierungsrat periodisch über ihre Tätigkeit Bericht;

h nimmt zu Angelegenheiten Stellung, die ihr der Regierungsrat und der Grosse Rat zur Stellungnahme unterbreiten;

i unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für eine Sonderstellung des Amtsbezirkes Laufen;

k nimmt die weiteren ihr vom Regierungsrat übertragenen Aufgaben wahr.

III. Einleitung des Anschlussverfahrens

Initiative zur Einleitung des Anschlussverfahrens

Art. 11 ¹ Die zweijährige Frist zur Einreichung einer Initiative gemäss Artikel 5 des Zusatzes zur Staatsverfassung beginnt mit dem Zeitpunkt, da endgültig feststeht, welche Gemeinden in den Amtsbezirk Laufen einbezogen sind.

² Stellt der Grosse Rat das Zustandekommen der Initiative fest, so setzt er das Datum der Volksbefragung auf frühestens drei und spätestens sechs Monate nach diesem Beschluss fest (Art. 7 des Zusatzes zur Staatsverfassung).

Vorabklärungen

Art. 12 ¹ Ein von der Bezirkskommission bestellter Ausschuss führt die für den Entscheid über die Einleitung eines Anschlussverfahrens

an einen benachbarten Kanton tunlich erscheinenden Vorabklärungen durch.

² Auf Ersuchen des Ausschusses nimmt ein Vertreter des Regierungsrates an den Beratungen und Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

Berichterstattung

Art. 13 ¹ Die Bezirkskommission orientiert laufend die Stimmbürger in angemessener Weise über die Verhandlungen.

² Sie erstattet spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist zur Einreichung eines Volksbegehrens gemäss Artikel 5 des Zusatzes zur Staatsverfassung einen abschliessenden Bericht, der allen Stimmbürgern des Amtsbezirkes Laufen zuzustellen ist.

IV. Durchführung des Anschlussverfahrens

Ermittlung des Anschlusskantons

Art. 14 ¹ Ergibt die Volksbefragung über die Einleitung des Anschlussverfahrens eine Mehrheit für den Anschluss des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton, so muss durch weitere Volksbefragungen festgestellt werden, mit welchem benachbarten Kanton Anschlussverhandlungen durchzuführen sind.

² Zu diesem Zwecke ist den Stimmbürgern in einer ersten Abstimmung die Frage zu unterbreiten, mit welchem benachbarten Kanton Anschlussverhandlungen durchgeführt werden sollen.

³ In einer zweiten Abstimmung sind die zwei Kantone einander gegenüberzustellen, die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

⁴ Der Grosse Rat setzt auf Antrag der Bezirkskommission das Datum der beiden Abstimmungen fest, wobei die zweite Abstimmung binnen vier Wochen zu erfolgen hat, nachdem feststeht, dass die erste Abstimmung nicht mehr angefochten werden kann, oder allfällige Beschwerden gegen diese erledigt sind.

⁵ Die Bezirkskommission hat ihren Antrag binnen zwölf Monaten seit Erwirkung des Ergebnisses der Volksbefragung über die Einleitung des Anschlussverfahrens, frühestens jedoch zwölf Monate seit ihrer Wahl zu stellen.

Aufnahme von Anschlussverhandlungen mit dem benachbarten Kanton

Art. 15 ¹ Mit dem Kanton, für den sich in der Volksbefragung die Mehrheit entschieden hat, werden Anschlussverhandlungen geführt.

² Auf Ersuchen der Bezirkskommission nimmt eine Vertretung des Regierungsrates an den Beratungen und Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

³ Die Mitwirkung des Bundes bleibt vorbehalten.

Ablehnung durch den benachbarten Kanton

Art. 16 Lehnt der benachbarte Kanton Anschlussverhandlungen ab oder erklärt er die Verhandlungen während ihrer Durchführung als endgültig gescheitert, ist das Anschlussverfahren abgeschlossen.

Abschluss des Anschlussverfahrens durch die Bezirkskommission

Art. 17 ¹ Die Bezirkskommission kann die Anschlussverhandlungen abschliessen, ohne mit dem andern Kanton zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen.

² In diesem Falle ist das Anschlussverfahren abgeschlossen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Abschlusses der Anschlussverhandlungen eine Volksbefragung über die Weiterführung der Anschlussverhandlungen verlangt.

³ Spricht sich die Mehrheit des Volkes für die Weiterführung der Anschlussverhandlungen aus, so muss eine neue Bezirkskommission gewählt werden.

Kommt sie innert Jahresfrist mit dem benachbarten Kanton zu keinem gemeinsamen Ergebnis, so ist das Anschlussverfahren beendet.

Volksbefragung über das Ergebnis der Anschlussverhandlungen; Abschluss durch Zeitablauf

Art. 18 ¹ Über das von den Verhandlungsdelegationen unterzeichnete und von der Bezirkskommission genehmigte Ergebnis der Anschlussverhandlungen wird im Amtsbezirk Laufen eine Volksbefragung über den Anschluss an den benachbarten Kanton durchgeführt.

² Lehnt der Amtsbezirk Laufen oder der Anschlusskanton den Anschlussvertrag ab, so ist das Anschlussverfahren abgeschlossen.

³ Wird der Anschlussvertrag vom Amtsbezirk Laufen und vom Anschlusskanton gutgeheissen, so unterbreitet der Regierungsrat den Anschlussvertrag dem Bund zur Genehmigung. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das Anschlussverfahren abgeschlossen.

⁴ Kommt binnen vier Jahren seit Ermittlung des Anschlusskantons kein Anschlussvertrag zustande, so ist das Anschlussverfahren abgeschlossen. Auf Ersuchen der Bezirkskommission wird die Frist durch den Regierungsrat höchstens um zwei Jahre verlängert. Im Falle höherer Gewalt wird diese Frist unterbrochen.

V. Aufsicht

Allgemein

Art. 19 Für die Aufsicht über die öffentlich-rechtliche Körperschaft gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (Art. 44 ff), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

Grosser Rat und Regierungsrat

Art. 20 ¹ Voranschlag, Geschäftsbericht und Jahresrechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind vom Grossen Rat zu genehmigen.

² Der Regierungsrat überwacht die geordnete Durchführung der Wahlen und Abstimmungen. Er nimmt die periodischen Berichte der Bezirkskommission entgegen.

³ Der Regierungsrat ist für die Validierung der Wahlen und die Behandlung von Beschwerden zuständig.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Erweiterung der Bezirkskommission

Art. 21 Sollten weitere Gemeinden zum Amtsbezirk Laufen hinzukommen, so haben sie Anspruch auf Abordnung eines Vertreters in die Bezirkskommission, wodurch diese um die Zahl dieser Vertreter erweitert wird.

Publikationen

Art. 22 Publikationen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Anzeigeblättern der Gemeinden oder, wo solche nicht bestehen, in ortsüblicher Weise.

Vollzugsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

² Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 16. April/11. Juni 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Juni 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Hof*

**Vortrag
der Direktion der Volkswirtschaft an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des
Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die
Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952/1. April 1962/
9. September 1965/12. September 1971 und 11. September 1974
(Juli 1975)**

1. Begründung der Revision.

Durch die seit dem Spätherbst 1974 eingetretene Konjunkturverflachung und die damit verbundene rückläufige Beschäftigung erlangte die während Jahren in Vergessenheit geratene Arbeitslosenversicherung schlagartig wieder grössere Bedeutung. Dabei musste allerdings rasch festgestellt werden, dass die Versicherungsdichte im Kanton Bern erheblich unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt. So waren Ende September 1974 nur rund 44 000 oder 11% der bernischen Arbeitnehmer Mitglied einer anerkannten Arbeitslosenkasse, während es 1964 noch 64 000 oder 16% waren. Der Grund des anhaltenden Mitgliederschwundes ist darin zu suchen, dass der Kanton Bern die ihm gemäss Art. 34^{ter}, Abs. 3, BV, zustehende Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen und zur Einführung des Versicherungsobligatoriums nie ausgeschöpft hat. Im Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952 delegierte er diese Kompetenz an die Gemeinden, die davon aber auch ihrerseits nur in sehr beschränktem Umfange Gebrauch machten. Unter dem Eindruck der anhaltend günstigen Beschäftigungslage wurde in einzelnen Gemeinden die Versicherungspflicht vor einigen Jahren sogar noch aufgehoben, so dass sie gegenwärtig nur noch in 38 Gemeinden gilt. Obwohl in jüngster Zeit an verschiedenen Orten Bemühungen in Gang kamen, das Obligatorium gemeindeweise und auf der geltenden gesetzlichen Grundlage noch zu verwirklichen, müssen die Versicherungsverhältnisse im Kanton angesichts der heutigen wirtschaftlichen Lage als ungenügend betrachtet werden.

Diese Feststellung veranlasste einerseits das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, den Regierungsrat in einem Schreiben vom 11. Februar 1975 auf die Notwendigkeit eines Ausbaus der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der heutigen Ordnung aufmerksam zu machen. Dabei wurde vor allem angeregt, den bestehenden öffentlichen Kassen eine grosszügige Aufnahmepraxis nahezulegen. Andererseits gab die unbefriedigende Lage aber auch Anlass zu mehreren parlamentarischen Vorstössen, u. a. den Motionen der Herren Grossräte Casetti und Strahm, die beide die rasche Einführung der Versicherungspflicht durch den Kanton forderten

und die in der Maisession mit eindrucklichem Mehr an die Regierung überwiesen wurden.

Dabei ist noch besonders hervorzuheben, dass die namens der sozialdemokratischen Fraktion eingereichte Motion Strahm dringlich erklärt und dass in der gleichen Session bereits die grossrätliche Kommission für die Behandlung der Gesetzesänderung bestimmt wurde.

Ferner ist zu betonen, dass beide Motionäre das kantonale Versicherungsobligatorium unbekümmert um die Arbeiten des Bundes an einer grundlegenden Neukonzeption der Arbeitslosenversicherung verlangten, weil mit einem Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Regelung frühestens in zwei Jahren gerechnet werden könne.

Der dringliche Charakter dieser Begehren muss vorbehaltlos anerkannt werden, umso mehr als sich auch aus wirtschaftlichen Gründen rasche Verbesserungen aufdrängen. Ein Weiterbestand der ungenügenden Versicherungsdichte könnte sich im Falle zunehmender Arbeitslosigkeit – hier ist namentlich an das grosse Ausmass von Kurzarbeit zu denken – in erhöhter sozialer Spannung auswirken.

2. Umfang der Revision.

Die Einführung einer Versicherungspflicht für alle im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 (kurz AIVG) versicherungsfähigen Arbeitnehmer im Kanton erfordert in zweifacher Hinsicht Änderungen des kantonalen Gesetzes vom 5. Oktober 1952.

Es würde nämlich nicht genügen, die in Art. 14 den Gemeinden zugestandene Kompetenz zur Einführung des Obligatoriums aufzuheben und dem Kanton zu übertragen. Nach Art. 15, Abs. 1 AIVG, haben die Kantone den Arbeitnehmern, die sie dem Obligatorium unterstellen wollen, die freie Kassenwahl zu gewährleisten. Dementsprechend hat der Kanton überall für die Möglichkeit zu sorgen, sich einer öffentlichen Arbeitslosenversicherungskasse anzuschliessen. Um diesem bundesrechtlichen Erfordernis zu genügen, ist somit eine Revision von Abschnitt I, «Öffentliche Arbeitslosenkassen» unerlässlich.

In Abschnitt II, «Versicherungsobligatorium», Art. 14 ff, sind einerseits die Abtretung der Kompetenz zur Einführung des Obligatoriums an die Gemeinden und andererseits die vom Bundesrecht oder von der Aufsichtspflicht des Kantons her abgeleiteten Ausführungsbestimmungen enthalten. Grundsätzlich wäre es denkbar, die Versicherungspflicht im ganzen Kanton einzuführen, indem in Art. 14 – anstelle der Kann-Vorschrift – die Gemeinden zur Einführung verpflichtet würden. Es müsste jedoch mit einem langwierigen Prozedere gerechnet werden, bis alle 491 Gemeinden der Verpflichtung nachgekommen und seitens des Kantons die erforderlichen Koordinations- und Kontrollarbeiten erledigt wären.

Angesichts der verunsicherten wirtschaftlichen Lage muss die Gesetzesänderung auf rasche Ergebnisse ausgerichtet werden. Zudem ist im Rahmen des Möglichen nach Anknüpfungspunkten an die von den Bundesbehörden bearbeitete künftige Konzeption der Arbeitslosenversicherung zu suchen.

Wichtigste Grundsätze der geplanten Neuregelung sind gemäss kürzlich durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren zu einem Artikel 34^{novies}, BV:

- vom Bund verfügt Obligatorium für Arbeitnehmer;
- hälftige Beteiligung der Arbeitgeber an den Versicherungsbeiträgen;
- Mitwirkung der Kantone und der *Organisationen der Wirtschaft* beim Erlass und *Vollzug* der Vorschriften.

Mit diesen Absichten des Bundes stimmen auch die Zielvorstellungen der wichtigsten bernischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für die Revision des kantonalen Gesetzes überein. So wies schon Herr Grossrat Strahm in seiner Motion auf die Möglichkeit einer Mitarbeit der Berufsverbände der Sozialpartner bei der Durchführung des Obligatoriums hin.

Gestützt auf eine gemeinsame Grundsatzerklärung bestätigten die Vertreter des Kantonalverbandes Bernischer Arbeitgeber-Organisationen, des Kantonal-Bernischen Handels- und Industrievereins sowie des Gewerkschaftskartells des Kantons Bern, im Beisein von Vertretern des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes, anlässlich einer Aussprache ihre Bereitschaft, sich voll für eine rasche Verwirklichung der Versicherungspflicht im Kanton einzusetzen. Sie hoben dabei insbesondere hervor, dass die Aufnahme der Versicherungspflicht in die Gesamtarbeitsverträge einen grossen Teil der bernischen Arbeitnehmer erfassen würde und dass demzufolge Mitwirkung und Mitverantwortung der Sozialpartner in der Gesetzesnovelle zu verankern seien. Ebenso verfochten sie den Grundsatz einer Ausweitung der Solidarität durch eine erhebliche Beschränkung der Ausnahmen von der Versicherungspflicht und durch eine 50%ige Beteiligung der Arbeitgeber an den Versicherungsprämien.

Ein auf partnerschaftlicher Zusammenarbeit aufgebautes Obligatorium in der Arbeitslosenversicherung besteht bisher nirgends. In allen Kantonen mit Versicherungszwang liegt die Verantwortung für die Erfassung und Kontrolle der Versicherungspflichtigen ausschliesslich bei der öffentlichen Verwaltung mit Hauptlast auf den Gemeinden. Mit dem Aufbau eines ähnlichen Systems im Kanton Bern wäre ein ausserordentlicher Zeitaufwand verbunden. Allein in der Stadt Bern müssten mehrere zusätzliche Beamte während Monaten eingesetzt werden, um anhand der Einwohnerkontrolle ein Verzeichnis der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer anzulegen und die Erfüllung der Versicherungspflicht in jedem einzelnen Fall abzuklären. Dieser immense Verwaltungsaufwand liesse sich, ganz abgesehen von der verzögerten Wirkung, nicht mehr rechtfertigen. Mit der Neuregelung der Materie durch den Bund wird voraussichtlich die individuelle Kassenmitgliedschaft dahinfallen. In zwei, längstens 3 Jahren, würde damit die ganze Mehrarbeit praktisch wertlos.

Verhältnismässig rasche und zweckdienliche Auswirkungen sind demgegenüber von einem, im wesentlichen auf den Zusammenarbeitsvorschlägen der Sozialpartner aufgebauten Konzept zu erwarten. Das bedingt allerdings eine tiefergehende Umgestaltung des Gesetzesabschnitts über das Versicherungsobligatorium.

Bei dieser Gelegenheit ist auch Art. 27 neu zu formulieren. Anlässlich der Gesetzgebung im Jahre 1952 musste, in Ausführung bundesrechtlicher Bestimmungen (Art. 53/54 AIVG), zur Beurteilung von Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes eine von der Verwaltung unabhängige Beschwerdeinstanz geschaffen werden. Durch Dekret vom 24. Mai 1971 wurden die Funk-

tionen des 1952 eingesetzten kantonalen Schiedsgerichts in der Arbeitslosenversicherung dem Versicherungsgericht des Kantons Bern übertragen.

3. Zu den einzelnen Abschnitten ist zu bemerken:

I. Öffentliche Arbeitslosenkassen / Art. 13

Um die im AIVG vorgeschriebene freie Kassenwahl zu gewährleisten, bieten sich zwei Alternativen an, nämlich die Regionalisierung der bestehenden 10 öffentlichen Arbeitslosenkassen oder deren Überführung in eine neue kantonale Kasse. Für beide Fälle muss der Kanton sich die gesetzgeberischen Befugnisse vorbehalten, weshalb die bisher den Gemeinden zustehende Kompetenz zur Errichtung öffentlicher Kassen aufzuheben ist. Andererseits kann aber auch die Auflösung einer solchen Kasse nicht mehr dem Belieben der Gemeinden überlassen werden, so dass das Erfordernis der Zustimmung des Regierungsrates einer rechtlichen Festlegung bedarf (Art. 13 a).

Die Gründung einer kantonalen Kasse drängt sich vorderhand nicht auf. Mehrere der bestehenden öffentlichen Kassen, so z. B. Bern, Biel, Burgdorf, Thun, Langenthal und Reconvilier haben in jüngster Zeit mit zahlreichen umliegenden Gemeinden Anschlussverträge entweder schon abgeschlossen oder zumindest in Aussicht genommen. Es sollte möglich sein, mit einer Ausweitung der Aktionsradien der bestehenden Kassen die öffentliche Versicherungsmöglichkeit auf das ganze Kantonsgebiet auszudehnen. Diesem Vorhaben kommt auch der am 1. Juli 1975 in Kraft getretene dringliche Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung entgegen. Ein neuer Art. 46 a AIVG sieht vor, dass die Stammvermögen von Kassen aus dem vom Bund verwalteten Ausgleichsfonds ergänzt werden, wenn sie infolge der Aufnahme neuer Versicherter oder wegen der Erhöhung des durchschnittlichen Taggeldes unter das gesetzliche Minimum (fünffaches mittleres Taggeld pro Mitglied) absinken.

Bei der Errichtung eines neuen kantonalen Versicherungsträgers würde demgegenüber der Kassenausgleichsfonds höchstens die Hälfte des Mindeststammvermögens einschiessen. Für die weiteren 50% müsste wohl der Kanton aufkommen, soweit nicht durch die Zusammenlegung der bestehenden Kassen ausreichende Reserven eingebracht würden.

II. Versicherungsobligatorium / Art. 14–25

Bisher durften von den Gemeinden die Arbeitnehmer erst vom 18. Altersjahr der Versicherungspflicht unterstellt werden, obwohl nach AIVG eine Aufnahme schon vom 16. Altersjahr an möglich war. Die obere Altersgrenze von 60 Jahren entsprach hingegen bisherigem Bundesrecht.

Inzwischen wurden durch dringlichen Bundesbeschluss vom 20. Juni 1975 die für einen Kassenbeitritt massgebenden Altersgrenzen neu festgesetzt. Seit 1. Juli 1975 ist versicherungsfähig:

«wer aus der Schulpflicht entlassen ist, jedoch das für den Anspruch auf die einfache Altersrente der AHV massgebende Alter noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass er bei dessen Erreichen bereits einer Kasse angehört.»

Es ist deshalb angezeigt, Beginn und Ende der kantonalen Versicherungspflicht mit dieser Formulierung in Übereinstimmung zu bringen und im Grundsatzartikel (neue Fassung Art. 14) zu erwähnen.

Im Hinblick auf die Zuteilung bestimmter Einzugsgebiete an die öffentlichen Kassen durch den Regierungsrat sollte deren Aufnahmespflicht (Art. 15, Abs. 2) festgehalten werden.

Zu Art. 16: Das heutige Versicherungssystem krankt an der mangelnden Solidarität. Nahezu überall, wo in der Vergangenheit das Versicherungsobligatorium eingeführt wurde, unterstanden ihm längst nicht alle Arbeitnehmerkategorien. In zahlreichen Kantonen erstreckt es sich auch heute noch nur auf die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft bis zu einem gewissen Einkommen. Ausgerechnet die von Arbeitslosigkeit am meisten bedrohten und finanziell am schlechtesten gestellten Lohnbezüger wurden dadurch – wenn man von den Subventionen der öffentlichen Hand absieht – gezwungen, ihr Risiko allein zu versichern. Auf die Festsetzung einer Einkommensgrenze verzichtete von jeher nur der Kanton Genf, dessen Gesetzgebung aber im übrigen einen ähnlichen Katalog von Ausnahmen aufweist, wie der zurzeit noch geltende Art. 16 im bernischen Gesetz. Erst in neuerer Zeit sind die Kantone Zug (Mai 1972) und Solothurn (Juni 1975) dazu übergegangen, die Versicherungspflicht praktisch auf alle Arbeitnehmer auszudehnen, soweit nicht bundesrechtliche Einschränkungen beachtet werden mussten. Insbesondere haben beide Kantone ausdrücklich das kantonale und kommunale Personal der Versicherungspflicht unterstellt sowie auf die Festsetzung einer Einkommensgrenze verzichtet.

Eine ähnliche Ausweitung des Obligatoriums erwägen zurzeit noch andere Kantone (BS/BL/SH) und es ist im übrigen auch eines der Hauptziele der künftigen eidgenössischen Regelung, eine allgemeine Beitragspflicht herbeizuführen.

Im Sinne eines Anknüpfungspunktes an die in Vorbereitung begriffene Neukonzeption enthält die vorgeschlagene Fassung der Ausnahmen einerseits nur noch das im AIVG direkt von jeder Versicherungspflicht befreite Personal des Bundes, der diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie der internationalen Organisationen und andererseits einige Arbeitnehmerkategorien, deren Versicherungsfähigkeit in der Regel wegen der ungenügenden Überprüfbarkeit der Erwerbstätigkeit fraglich ist.

Die Artikel 18–21 b bilden sozusagen die Kernmasse der Gesetzesänderung, indem hier die Mitwirkung und die Mitverantwortung der Arbeitgeber sowie der an kollektivvertraglichen Abmachungen beteiligten Parteien festgelegt werden, wogegen den Gemeinden und dem Kanton lediglich noch Aufsichtspflichten überbunden werden.

Im Sinne der Motion Strahm und der von den massgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgestellten Grundsätze soll damit die gemeinschaftliche soziale Verpflichtung der wirtschaftlichen Organisationen an diesem Sozialversicherungswerk festgehalten werden.

III. Zuständige kantonale Amtsstelle und Rechtspflege/Art. 26–28

Neben der in Art. 27 enthaltenen Anpassung des Beschwerdeverfahrens an das Organisationsdekret über das Verwaltungs- und das Versicherungsgericht vom Mai 1971 ist noch die Änderung von Art. 28 zu erwähnen. Nachdem die Verantwortung für die Durchführung der Versicherungspflicht inskünftig nicht mehr in erster Linie bei den Gemeinden oder beim Staat liegen soll, ist es sicher angebracht, Widerhandlungen gegen das abgeänderte Gesetz mit Sanktionen zu bedrohen. Bei der Gesetzgebung im Jahre 1952 begnügte man sich mit einem Hinweis auf die Strafbestimmungen des AIVG, die sich indessen nur auf Verletzungen von Bundesrecht beziehen.

Zu den *Abschnitten IV.–VII.* sind keine Bemerkungen anzubringen. Eine Änderung wird hier einzig für lit. c von Art. 33 vorgeschlagen.

4. Finanzielle Auswirkungen.

Auf die im Bundesgesetz festgelegte Beitragspflicht des Kantons an die Versicherungsleistungen der Kassen hat die vorgeschlagene Gesetzesänderung keinen direkten Einfluss. Diese Pflichtzahlungen hängen ausschliesslich vom Ausmass der Arbeitslosigkeit ab. Nachdem in den letzten Jahren keine nennenswerten staatlichen Beiträge mehr geleistet werden mussten, sind schon für 1974 höhere Pflichtleistungen zu gewärtigen. Die Mitte 1976 fällige Abrechnung für das Jahr 1975 dürfte sodann erheblich mehr als die gemäss Art. 35 jährlich im Budget einzustellenden Fr. 200 000.– ausmachen.

Ein möglichst hoher Versicherungsgrad, wie er durch die vorgeschlagene Gesetzesrevision erreicht werden soll, wirkt sich jedoch ohne Zweifel indirekt positiv auf die Beitragspflicht des Kantons aus. Die aus der Versicherungspflicht resultierende Zunahme der Mitgliederbestände führt einerseits den Kassen mehr finanzielle Mittel zu und bewirkt andererseits eine Herabsetzung des Belastungsgrades, der für die Subventionsberechtigung entscheidende Bedeutung hat. Im weiteren ist natürlich von einer möglichst umfassenden Arbeitslosenversicherung auch eine Verminderung von Fürsorgeleistungen zu erwarten.

Obwohl sie in ihrem Ausmass nicht abgeschätzt werden können, darf angenommen werden, dass diese entlastenden Auswirkungen die zusätzliche Belastung aufzuwiegen vermöchten, die sich aus der hälftigen Prämienübernahme für das kantonale Personal (neuer Art. 21 a, Abs. 1) ergäbe. Dies dürfte namentlich dann zutreffen, wenn der Arbeitsmarkt noch auf einige Zeit hinaus unstabil bleiben sollte.

Inbezug auf eine finanzielle Belastung durch Prämienanteile für das Staatspersonal lassen sich allerdings zurzeit nur Schätzungen anstellen. Seit mehreren Jahren fordern die meisten Arbeitslosenkassen von ihren Mitgliedern lediglich die gesetzliche Minimalprämie von Fr. 12.– im Jahr. Angesichts der heutigen Beanspruchung werden sie spätestens auf anfangs 1976 zu einem drei- oder vierstufigen Beitragssystem zurückkehren müssen.

Die Abstufung erfolgt dann nach Massgabe des versicherten Verdienstes. Für die beiden höheren Prämienklassen (Monatsverdienste von Fr. 2000.– bis Fr. 3120.– – maximal versicherbarer Verdienst – oder mehr) dürften sich ab 1976 Jahresbeiträge von Fr. 60.– bis Fr. 80.– ergeben. Für rund 10 bis 11 000 Staatsbedienstete müsste somit ein hälftiger Prämienanteil in der Grössenordnung von annähernd Fr. 400 000.– veranschlagt werden.

Bern, den 11. Juli 1975

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Bernhard Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952/1. April 1962/9. September 1965/12. September 1971/11. September 1974 wird wie folgt geändert:

Zweiter Teil Arbeitslosenversicherung

I. Öffentliche Arbeitslosenkassen

Errichtung von
Arbeitslosenkassen

Art. 13 Die Befugnis zur Errichtung neuer öffentlicher Arbeitslosenkassen ist dem Kanton vorbehalten. Er teilt den bestehenden öffentlichen Kassen bestimmte Tätigkeitskreise zu, die sich insgesamt auf das ganze Kantonsgebiet erstrecken. Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften.

Auflösung von
öffentlichen
Kassen

Art. 13a Die Auflösung einer bestehenden öffentlichen Kasse bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

II. Versicherungsobligatorium

Grundsatz

Art. 14 Der Versicherungspflicht unterstehen alle im Kanton Bern wohnhaften, im Sinne des Bundesgesetzes versicherungsfähigen Personen, unter Vorbehalt der in Artikel 16 genannten Ausnahmen. Sie beginnt mit dem Eintritt der Versicherungsfähigkeit und endet mit dem Erreichen des für den Anspruch auf die einfache Altersrente der AHV massgebenden Alters. Der Versicherungspflicht nicht unterstellte, versicherungsfähige Arbeitnehmer können sich freiwillig versichern.

Kassenwahl;
Aufnahmepflicht
der öffentlichen
Kassen

Art. 15 Die freie Kassenwahl ist gewährleistet. Die öffentlichen Kassen sind verpflichtet, alle in ihrem Tätigkeitskreis wohnhaften, versicherungsfähigen Personen aufzunehmen.

Ausnahmen von
der Versicherungs-
pflicht

Art. 16 Dem Versicherungsobligatorium sind nicht unterstellt:

- a die in Artikel 15 des Bundesgesetzes aufgeführten Arbeitnehmerkategorien;
- b das in der Landwirtschaft oder im privaten Hausdienst tätige Personal;
- c Musiker sowie das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen, sofern das Anstellungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber weniger als ein Jahr dauert;
- d die Angestellten in Saisonbetrieben, sofern sie nicht dauernden Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Feststellung der
Versicherungspflicht

Art. 17 Die Versicherungspflicht wird durch das Arbeitsamt der Wohngemeinde festgestellt. Zweifelsfälle sind dem kantonalen Arbeitsamt zum Entscheid vorzulegen.

Erfassung der
Versicherungspflichtigen

Art. 18 Die Erfassung der Versicherungspflichtigen ist Sache der Arbeitgeber. Sofern die Versicherungspflicht durch Gesamtarbeitsvertrag oder ähnliche kollektivvertragliche Vereinbarungen geregelt ist, obliegt sie den vertragschliessenden Parteien.

Aufsichtspflicht
der Gemeinden

Art. 19 Die Gemeindearbeitsämter üben die Aufsicht über die Erfassung der Versicherungspflichtigen aus. Sie sind ermächtigt bei den Arbeitgebern die nötigen Kontrollen durchzuführen. Die Einwohnerkontrollstelle hat dem Arbeitsamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erfüllung der
Versicherungspflicht

Art. 20 Die Versicherungspflicht wird erfüllt durch die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse. Die Gemeindearbeitsämter haben säumige Versicherungspflichtige nach erfolgloser Mahnung der zuständigen öffentlichen Arbeitslosenkasse zuzuweisen. Die Pflichtaufnahme ist dem Arbeitgeber zu melden. Ein Versicherungspflichtiger kann nur aus einer Kasse austreten, wenn er ihr gleichzeitig den Nachweis über den Eintritt in eine andere anerkannte Kasse oder über den Wegfall der Versicherungspflicht erbringt.

Mitwirkung der Arbeitgeber und der Sozialpartner

Art. 21 Die Arbeitgeber überwachen den sofortigen Beitritt ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu einer anerkannten Kasse. Wo die Versicherungspflicht durch Gesamtarbeitsvertrag oder andere kollektivvertragliche Vereinbarungen festgelegt wird, fällt diese Aufgabe den vertragsschliessenden Parteien zu. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, gegenüber den zuständigen Gemeindearbeitsämtern die Mitgliedschaft ihrer versicherungsfähigen Arbeitnehmer bei einer anerkannten Kasse nachzuweisen.

Beteiligung der Arbeitgeber an den Prämien

Art. 21 a Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kassenbeiträge seiner versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Die Zahlungspflicht des Versicherten gegenüber der Arbeitslosenkasse wird dadurch nicht aufgehoben.

Prämieinzug durch Arbeitgeber

Art. 21 b Durch Gesamtarbeitsvertrag oder ähnliche vertragliche Vereinbarungen können die Arbeitgeber zum Einzug der Prämien verpflichtet werden. Auf Begehren einer anerkannten Kasse haben sie rückständige Beiträge ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen.

Wegfall der Versicherungspflicht

Art. 23 Durch den Wegfall der Versicherungspflicht wird die Kassenmitgliedschaft nicht aufgehoben. Der Austritt hat nach den statutarischen Vorschriften der Kasse zu erfolgen.

Beschwerde gegen Unterstellung unter die Versicherungspflicht

Art. 24 Gegen Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde über die Unterstellung unter die Versicherungspflicht kann an das kantonale Arbeitsamt rekuriert werden. Gegen die Verfügung des kantonalen Arbeitsamtes kann beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausser dem Betroffenen sind dazu auch die zuständigen Gemeindebehörden ermächtigt. Rekurs und Weiterzug sind innert 30 Tagen einzureichen.

Bussen

Art. 25 wird aufgehoben

Beschwerdeverfahren

Art. 27 Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes ist das Versicherungsgericht des Kantons Bern zuständig. Für das Verfahren gilt das Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

Widerhandlungen

Art. 28 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen Verordnungen und Verfügungen der zuständigen Behörden werden, soweit nicht das Bundesgesetz oder das Strafgesetz zur Anwendung kommen, mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 33
c wird aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 16. Juli/19. August 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 12. August 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

**Vortrag
der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhänden des
Grossen Rates betreffend die Revision der
Zivilprozessordnung für den Kanton Bern
(Änderung der Artikel 2 Ziffer 3, 145, 303, 336 und 355^{bis} ZPO)**

1. Anlässlich der kürzlich erfolgten Revision der Bestimmungen über die Adoption des ZGB wurde im achten Titel über das aussereheliche Kindesverhältnis der Art. 321 neu formuliert, und es wurden die zwei Art. 321 a und 321 b neu eingefügt. Die Motion von Herrn Grossrat Bühler vom 18. Februar 1974, die der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates erheblich erklärt hat, verlangt zweierlei:

a durch eine Ergänzung von Art. 355^{bis} ZPO soll die Appellabilität für die unter Art. 321 und 321 a ZGB fallenden Streitsachen geschaffen und

b für diese Fälle soll die sachliche Zuständigkeit ausdrücklich geordnet werden (Art. 321 b ZGB regelt lediglich die örtliche Zuständigkeit).

Da dieser Fragenkomplex eindeutig den Geschäftskreis der Gerichte beschlägt, ist die Stellungnahme des Obergerichts eingeholt worden. Der Regierungsrat schliesst sich vollumfänglich dieser Stellungnahme an. Sie lautet im wesentlichen wie folgt:

a Frage der Appellabilität

Für die Hinterlegung (Art. 321 ZGB) und für die vorläufige Zahlung (Art. 321 a ZGB) gilt, dass die Vaterschaftsklage angebracht sein muss. Beiden Fällen ist zudem gemeinsam, dass der Beklagte Geldleistungen zu erbringen hat, bevor ein Endurteil in der Sache vorliegt. Entweder hat er sie zu hinterlegen, was ermöglicht, dass sie ihm zurückgegeben werden können, wenn die Klage abgewiesen wird, oder er hat sie direkt den Klägern zu erbringen und muss sie im Falle des Obsiegens als ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

Im Vernehmlassungsverfahren hatten Anwälte und Notare die vorläufige Zahlungspflicht abgelehnt. Sie befürchteten Präjudizierung des Entscheides und empfanden sie als Verstoß gegen den Grundsatz, dass eine zivilrechtliche Schuld erst existiere, wenn sie vom Richter festgelegt sei. Diese Bedenken wurden sicher zu Recht geäußert und sie sprechen heute, wo die Neuerung Gesetz geworden ist, dafür, die erstinstanzlichen Entscheide für appellabel zu erklären.

Der bernische Gesetzgeber hat anlässlich der Revision der ZPO vom 5. März 1972 in Art. 355^{bis} neu festgelegt, dass Entscheide gemäss Art. 145, 169 Abs. 2 und 170 Abs. 3 ZPO durch Appellation weiterziehbar seien, sofern der Streitwert mindestens Fr. 2000.– betrage oder nicht geschätzt werden könne. Auch diese Entscheide betreffen z. T. Geldleistungen der einen Partei an die andere. Sie beruhen aber auf Pflichten, die bereits im Gesetz festgelegt sind (Art. 160 Abs. 2 und 192

Abs. 2 ZGB) und deshalb meistens nur der Höhe des Betrages nach umstritten sind.

Anders verhält es sich mit der Hinterlegung oder mit der vorläufigen Zahlung durch den Vaterschaftsbeklagten. Beides greift ein, bevor gerichtlich festgestellt ist, ob überhaupt eine Zahlungspflicht bestehe. Wenn die bernische ZPO schon die Appellabilität in den Fällen von Art. 145, 169 Abs. 2 und 170 Abs. 3 ZGB neu eingefügt hat, wobei sich die Appellation im Einzelfall durchaus auch nur auf die Angemessenheit der Unterhaltsbeiträge beziehen kann, so ist es sicher angezeigt, auch die Entscheide in den Fällen von Art. 321 und 321 a ZGB für appellabel zu erklären. In solchen Fällen wird nicht nur die Angemessenheit der Beträge überprüft werden können, sondern die Voraussetzungen für die Hinterlegung oder vorläufige Zahlung. Es handelt sich um eine vorweggenommene Vollstreckung ähnlich der einstweiligen Verfügung gemäss Art. 326 Ziff. 3 ZPO, die unter Beachtung der Streitwertgrenze appellabel ist (Art. 336 Abs. 3 ZPO).

Daher ist die Weiterziehbarkeit von Entscheiden gemäss Art. 321 und 321 a ZGB vorzusehen und Art. 355^{bis} ZPO entsprechend zu ergänzen.

b Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ist in der ZPO bereits geordnet, indem Art. 303 auf Art. 299 verweist. Im Vorverfahren ist der Gerichtspräsident zuständig, im Hauptverfahren das Amtsgericht (vgl. Leuch N 3 zu Art. 299 ZPO). Für die Fälle von Art. 321 und 321 a ZGB eine andere sachliche Zuständigkeit zu schaffen, besteht kein Anlass. Das Urteil muss sozusagen vorweggenommen werden, und das scheint es richtig zu sein, dass das Amtsgericht entscheidet mit Ausnahme der Fälle, in welchen nach Einreichung der Klage Dringlichkeit besteht. Da ohnehin eine kleine Änderung der ZPO notwendig wird, soll gleichzeitig in Art. 303 ZPO neben dem Art. 321 ZGB auch der Art. 321 a ZGB erwähnt werden.

2. Bei der mündlichen Begründung seines Vorstosses fügte Herr Grossrat Bühler der Motion einen Zusatz an, wonach ein Verzicht auf einen Sühneversuch möglich sein sollte, wenn eine Ehescheidungskonvention vorliegt (Änderung von Art. 145 ZPO). Dieser Teil der Motion ist nicht erheblich erklärt, vom Justizdirektor jedoch zur Prüfung entgegengenommen worden. Der Gerichtspräsidentenverband und eine von ihm eingesetzte Kommission haben sich eingehend mit der Frage der Wünschbarkeit einer Revision von Art. 145 ZPO auseinandergesetzt. Es wurde festgestellt, dass der Aussöhnungsversuch, welcher nach der geltenden Rechtsordnung in familienrechtlichen Streitigkeiten zwingend durchgeführt werden muss, in vielen Fällen zu einer blossen Formsache geworden ist und deshalb den zeitlichen und finanziellen Aufwand von Gerichten und Parteien nicht mehr rechtfertigt; dies trifft vor allem zu für Ehelichkeitsanfechtungsklagen, in welchen der Prozess trotz Abstandserklärung der Beklagtschaft durchgeführt werden muss, für Vaterschaftsklagen, bei welchen der Beklagte seine Vaterschaft bestreitet und die Einholung von Gutachten verlangt, und insbesondere für Ehescheidungs- und Ehetrennungsklagen, in welchen die Parteien bereits eine Konvention über die Nebenfolgen von Scheidung oder Trennung abgeschlossen haben. Der Gerichtspräsidentenverband schlägt deshalb seinerseits eine Revision der Bestimmungen über den Aussöhnungsversuch vor, wonach es den Parteien nicht nur in

vermögensrechtlichen, sondern auch in familienrechtlichen Streitigkeiten gestattet sein sollte, im gegenseitigen Einvernehmen auf die Durchführung eines Aussöhnungsversuches zu verzichten; in Ehescheidungs- und Trennungsprozessen soll ein solcher Verzicht im Interesse der Parteien und im Interesse einer tunlichsten Aufrechterhaltung von Ehen nur dann möglich sein, wenn sich die Parteien über die Nebenfolgen von Scheidung oder Trennung bereits in einer Konvention geeinigt haben.

3. Nach Art. 317 Ziffer 15 ZPO ist die Frage, ob ein Konkursit zu neuem Vermögen gekommen sei, im summarischen Verfahren zu erledigen. Wie das Plenum des Appellationshofes in seinem Entscheid vom 15. Februar 1971 festgestellt hat, ist diese Bestimmung bundesrechtswidrig. Denn Art. 265 Abs. 3 SchKG schreibt vor, dass im Falle der Bestreitung neuen Vermögens das Gericht darüber im beschleunigten Verfahren entscheide. Das beschleunigte Verfahren darf aber dem summarischen nicht gleichgesetzt werden. Art. 25 SchKG unterscheidet beide Verfahren ausdrücklich. Art. 317 Ziffer 15 ZPO ist demzufolge zu streichen, ferner auch bei Art. 336 Abs. 1 in der Aufzählung der appellablen Fälle die Ziffer 15; zudem ist in diesem Zusammenhang Art. 2 Ziffer 3 ZPO neu durch einen Buchstaben h zu ergänzen.

4. Nach Abs. 4 des Art. 336 ZPO kann die Appellation in weiterziehbaren Fällen der richterlichen Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses schriftlich begründet werden. Eine Frist für die Einreichung dieser Begründung ist nicht vorgesehen, was sich bereits nachteilig auswirkte, indem die Begründungen erst viel später und sogar erst in oberer Instanz eingereicht wurden. Im Gegensatz zu andern Fällen, in denen die Appellation begründet wird (Art. 355^{bis}, 356 ZPO), fehlt es in Art. 336/4 ZPO an einer Frist zur Einreichung der Begründung. Wurde das Urteil mündlich eröffnet, ist die Appellation sofort zu erklären (Art. 338 Abs. 2 ZPO). Innert welcher Frist in einem solchen Fall die schriftliche Begründung einzureichen sei, sagt das Gesetz nicht. Wurde das Urteil schriftlich eröffnet, beträgt die Appellationsfrist fünf Tage (Art. 338 Abs. 3 ZPO). In diesen Fällen dürfte es klar sein, dass die Begründung zusammen mit der Appellationserklärung innerhalb der fünf Tage einzureichen ist. Um auch für diejenigen Fälle, in denen das Urteil mündlich eröffnet wird, eine klare Lage zu schaffen, muss in Art. 336 Abs. 4 zweiter Satz ZPO ergänzt werden, dass die Appellation innert fünf Tagen schriftlich begründet werden kann.

5. Art. 265 OR gestattet es dem Vermieter, bei Zahlungsverzug des Mieters, das Mietverhältnis vorzeitig aufzulösen, wenn der Mietzins nicht innert einer angesetzten, gesetzlich vorgeschriebenen Frist bezahlt wird. Gleiches gilt bei der Pacht (Art. 293 OR). Bei Betreibung für Miet- oder Pachtzinsforderungen kann der Gläubiger verlangen, dass die Androhung der vorzeitigen Auflösung in den Zahlungsbefehl aufgenommen werde (Art. 282 SchKG). Art. 317 Ziff. 6 ZPO weist die «Ausweisung von Mietern und Pächtern auf Miet- und Pachtzinsbetreibung hin (Art. 282 ZPO)» ins summarische Verfahren, doch sind die Fälle nicht appellabel (Art. 336 Abs. 1 ZPO). Hat der Vermieter die Ausweisungsandrohung nicht im Zahlungsbefehl vornehmen lassen, sondern brieflich gemacht, so kann er die Ausweisung in Form einer einstweiligen Verfügung nach Art. 326 Ziff. 2 ZPO verlangen. In diesem Fall ist der Entscheid i. S. von Art. 336 Abs. 3 ZPO appellabel. Es ist nicht einzusehen, weshalb im einen Fall die Weiterziehbarkeit gegeben sein soll, im andern aber nicht. Auch die Ausweisung, die vorzunehmen ist, wenn die Androhung nach Art. 282 SchKG erfolgte, ist keine betreibungsrechtliche Massnahme, sondern eine, die sich auf Privatrecht (Art. 265 oder 293 OR) gründet (BGE 85 III 54 ff). Einzig die Ausweisungsandrohung erfolgt im Zahlungsbefehl. Aus Konsequenzgründen muss im Sinne einer Gleichbehandlung aller Fälle, die sich auf Art. 265 oder 293 OR stützen, die Appellabilität auch für die Fälle von Art. 317 Ziff. 6 ZPO vorgesehen werden. Art. 336 Abs. 1 ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

6. Die vorgeschlagenen Änderungen der Zivilprozessordnung haben keine unmittelbaren finanziellen Konsequenzen zur Folge. Das Obergericht weist in seinem Schreiben vom 22. April 1974 allerdings darauf hin, dass die vorgeschlagene Weiterziehbarkeit von Entscheiden gemäss Art. 321 und 321 a ZGB eine weitere Belastung des Appellationshofes zur Folge haben wird, was sich mit der Zeit in einem zahlenmässigen Ausbau des Obergerichts auswirken könnte. Demgegenüber wird sich die Ausdehnung der Möglichkeit des Verzichts auf den Aussöhnungsversuch auch auf familienrechtliche Streitigkeiten eher entlastend auf die betreffenden Gerichte auswirken.

Bern, 10. März 1975

Der Justizdirektor: *Jaberg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 145 Absatz 1 lit. c, 303, 317 Ziffer 15, 336 Absatz 1 und 4 sowie 355^{bis} Absatz 1 werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt bzw. ergänzt:

Art. 2, Ziffer 3, Buchstabe h Klagen auf Feststellung, ob ein Gemeinschuldner zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 Abs. 2 SchKG).

Art. 145 Abs. 1 lit. c wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten, in Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren zudem eine schriftliche Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung abgeschlossen haben.

^c Sicherstellung **Art. 303** Anträge nach den Artikeln 321 und 321 a des Zivilgesetzbuches werden in dem in Artikel 299 vorgesehenen Verfahren erledigt.

^b im summarischen Verfahren **Art. 336 Abs. 1** Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 1 bis 4, 6, 8 und 11 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt.

Art. 336 Abs. 4 Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332^{bis}) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt. Die Appellation kann innert fünf Tagen schriftlich begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; eine vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 332^{septies} verfügt der Präsident des Appellationshofes.

Appellationen
gegen
Entscheide
gemäss Artikel
145 sowie 169
Absatz 2 und
170 Absatz 3,
ferner 321 und
321 a ZGB

Art. 355^{bis} Abs. 1 Entscheide gemäss Artikel 145 sowie 169 Absatz 2 und 170 Absatz 3, ferner 321 und 321 a ZGB sind durch Appellation weiterziehbar, sofern der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann.

II.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 26. März/16. Juli 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Bern, 4. Juli 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Ed. Bühler*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret über den direkten und indirekten
Finanzausgleich
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Art. 7 Absatz 1 unverändert.

² Der Grosse Rat kann durch besondern Beschluss den nach Artikel 2 des Gesetzes beitragsberechtigten Gemeinden mit einer Steuerkraft von weniger als 100 Prozent zusätzliche Beiträge gewähren, die nach der Steuerkraft bemessen werden und die insgesamt 40 Prozent der Summe der im gleichen Jahr ausbezahlten Beiträge nach Artikel 5 nicht übersteigen dürfen. Artikel 3 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar. Die Auszahlung der zusätzlichen Beiträge an die einzelnen Gemeinden ist in der Regel von der Herabsetzung ihrer Steueranlage abhängig zu machen. Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

³ Übersteigt der Bestand des Finanzausgleichsfonds 20 Millionen Franken, so kann der Regierungsrat die Beiträge an Gemeinden mit einer Steuerkraft von weniger als 30 Prozent bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von einer Million Franken erhöhen.

Art. 8 ¹ Die Finanzdirektion bezieht die in den Fonds fliessenden gesetzlichen Steuern und setzt die den Gemeinden nach den Artikeln 5 und 7 Absatz 2 auszurichtenden Beiträge fest.

Absätze 2 und 3 unverändert.

Art. 10 Die Entscheide der Finanzdirektion über die Festsetzung der Beiträge nach den Artikeln 5 und 7 Absatz 2, über deren Teilung zwischen der Gesamtgemeinde und ihren Unterabteilungen sowie über die Höhe der an den Ausgleichsfonds abzuliefernden Steuern können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

2

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

Bern, 2. April/23. Juli 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Bern, 30. Juni 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Gygi*

Kürzung und
Erhöhung der
Beiträge

Verwaltung

Beschwerden

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Grossratsbeschluss
betreffend das Volksbegehren für die Bildung eines
Halbkantons Südjura**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Das Volksbegehren für die Bildung eines Halbkantons Südjura wird infolge Undurchführbarkeit nicht der Volksabstimmung unterbreitet.
2. Dieser Beschluss ist durch die Staatskanzlei mit einem Doppel des Vortrages der Justizdirektion als Begründung zu eröffnen dem Comité d'action pour la création d'un demi-canton du Jura-Sud, case postale 84, 2738 Court.

Bern, 19. März/2. Juli 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 30. Juni 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Feldmann*

Antrag des Regierungsrates
vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
1. Serie**

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
1^{re} série**

Zusammenzug der Nachkredite/Nachsubventionen
1975, 1. Serie (September-Session 1975):

Récapitulation des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1975, 1^{re} série (session de septembre 1975):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Volkswirtschaftsdirektion	2 173 177.—		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	100 050.—		Direction de l'hygiène publique
Polizeidirektion	34 000.—		Direction de la police
Kirchendirektion	341.35		Direction des cultes
Finanzdirektion	2 115 200.—		Direction des finances
Erziehungsdirektion	302 307.—	239 379.50	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	10 800.—	61 690.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	322 000.—	40 000.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Fürsorgedirektion	83 000.—		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	2 000.—		Direction des affaires communales
Gesamttotal	5 142 875.35	341 069.50	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975****1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975****1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1315	Versicherungsamt			1315	Office des assurances
92310	Staatsbeitrag an den Bund für die AHV	57 201 000.—	108.—	92310	Subvention de l'Etat à la Confédération pour l'AVS
92311	Staatsbeitrag an den Bund für die Invalidenversicherung	25 651 000.—	2 166 069.—	92311	Subvention de l'Etat à la Confédération pour l'assurance-invalidité
	Die definitive Abrechnung der Invalidenversicherung war um obenstehenden Betrag höher, als die Angaben des Bundes bei der Budgetierung (höhere Leistungen der IV als vorgesehen)				Le décompte définitif de l'assurance-invalidité dépassait du montant ci-dessus les chiffres fournis par la Confédération lors de l'établissement du budget (prestations de l'AI plus élevées que prévu)
1321	Schnitzler- und Geigenbau- schule Brien			1321	Ecole de sculpture et de lutherie de Brien
771	Unterhalt der Mobilien	600.—	1 000.—	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparaturen an Kompressoranlage und Werkbänken. Sicherheitsvorrichtungen an Maschinen				Réparations imprévues à l'installation des compresseurs et aux établis. Dispositifs de sécurité aux machines
1325	Chemisches Laboratorium			1325	Laboratoire de chimie
79111	Vergütung nicht beanstandeter Lebensmittel	2 500.—	1 000.—	79111	Paiement pour des denrées alimentaires qui ne prêtent à aucune réclamation
	Wesentlich mehr Milchkontrollen als bisher				Beaucoup plus de contrôles laitiers que jusqu'ici

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1355	<i>Amt für Berufsberatung</i>			1355	<i>Office de l'orientation professionnelle</i>
820	Mietzinse	25 200.—	5 000.—	820	Loyers
	Miete von zwei zusätzlichen Büroräumen und Mietzinser- höhung				Location de deux bureaux supplémentaires et hausse du loyer
	Total Volkswirtschaftsdirek- tion		<u>2 173 177.—</u>		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

Voranschlag
Budget
1975
Fr.

Nachkredite
Crédits supplémentaires
1975
Fr.

Psychiatrische Klinik Münsingen

Clinique psychiatrique Münsingen

1425 *Klinikbetrieb*

1425 *Exploitation de la clinique*

76211 Kostgeld an das Pflegeheim Bärau

400 000.—

100 050.—

76211 Pensions des malades au Foyer Bärau

Erhöhung der Entschädigung
gemäss Vereinbarung vom
5.12.1972

Augmentation de l'indemnité
selon convention du
5.12.1972

Total Gesundheitsdirektion

100 050.—

Total Direction de l'hygiène
publique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la police** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
	<i>Strafanstalt Thorberg</i>			<i>Pénitencier de Thorberg</i>
1635	Anstaltsbetrieb			1635 <i>Exploitation de l'établissement</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	62 000.—	34 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Anpassung des Funknetzes an dasjenige des Polizeikom- mandos und Erweiterung der bestehenden Verbindungsmittel			Adaptation du réseau-radio à celui du Commandement de police et développement des moyens de liaison actuels
	Total Polizeidirektion		<u>34 000.—</u>	Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1802	<i>Römisch-katholische Kirche</i>			1802	<i>Eglise catholique romaine</i>
941 10	Staatsbeitrag an die Diözesan- unkosten	26 000.—	341.35	941 10	Subvention de l'Etat aux frais diocésains
	Neuregelung der Kostenver- teilung				Nouvelle réglementation de la répartition des frais
	Total Kirchendirektion		<u>341.35</u>		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1905	<i>Kantonsbuchhaltere</i>			1905	<i>Service cantonal de comptabilité</i>
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	—.—	10 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Übersetzungsarbeiten für Voranschlag, Finanzplan und Staatsrechnung, da diese nicht mehr von der Staatskanzlei ausgeführt werden können				Travaux de traduction du budget, du plan financier et du compte d'Etat, car ceux-ci ne sont plus effectués par la Chancellerie d'Etat
1940	<i>Liegenschaftsverwaltung</i>			1940	<i>Administration des domaines</i>
89310	Brandversicherungsprämien	900 000.—	600 000.—	89310	Primes de l'assurance immobilière
	Mehrausgaben wegen Neuschätzung der Gebäude, Erhöhung des Indexes und des Prämienansatzes				Dépenses supplémentaires dues à la nouvelle estimation de bâtiments, hausse de l'indice et du taux des primes
1945	<i>Steuerverwaltung</i>			1945	<i>Intendance des impôts</i>
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	18 000.—	5 200.—	797	Livres, revues et journaux
	Ankauf des Kommentars Gruber				Acquisition des «Commentaires Gruber»
83011	Entschädigungen für die amtliche Bewertung	1 100 000.—	1 500 000.—	83011	Indemnités pour l'évaluation officielle
	Erhöhung der Ansätze und um rund 33 000 mehr Abklärungen als angenommen				Augmentation des taux; sur les cas à examiner, il y en a eu environ 33 000 de plus que prévu
	Total Finanzdirektion		<u>2 115 200.—</u>		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975****1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975****1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2000	Verwaltung			2000	Administration
940	Schulgeldrückzahlung an ehemalige Seminaristen anderer Kantone	—.—	20 000.—	940	Remboursement d'écolages à des anciens normaliens d'autres cantons
	Rückerstattung von Schul- geldern an Seminaristen anderer Kantone, die wäh- rend mindestens 2 Jahren im bernischen Schuldienst stehen (RRB vom 25.4.1973)				Remboursement d'écolages à des normaliens d'autres cantons qui, pendant au moins deux ans, étaient au service des écoles bernoises (ACE du 25.4.1973)
2001	Mittelschulen			2001	Ecoles moyennes
93013	Stellvertretungskosten kranker Lehrkräfte	—.—	100 000.—	93013	Frais de remplacement de maîtres malades
	Aufarbeiten der restlichen Fälle nach alter Ordnung, insbesondere IV und Militär- versicherung betreffend				Mise à jour des derniers cas selon l'ancienne réglementa- tion, spécialement en ce qui concerne l'AI et l'assurance militaire
2002	Primarschulen			2002	Ecoles primaires
93016	Stellvertretungskosten kranker Lehrkräfte	—.—	150 000.—	93016	Frais de remplacement d'instituteurs malades
	Siehe Bemerkung bei Konto 2001 93013				Cf. observation s/cpte 2001 93013

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2010	Universität			2010	Université
77057	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Geräten für die Klinik für Nutztiere und Pferde Zusatzkosten für den Einzug einer elektrischen Leitung zur Röntgenanlage	70 000.—	5 907.—	77057	Acquisition de mobilier, de machines et d'instruments pour la Clinique des animaux de rente et des chevaux Frais supplémentaires pour faire passer un câble électrique jusqu'à l'installation de radiographie
79711	Bücher, Karten, Zeitschriften (Extrakredite) Lehrbücher für die Abteilung Physik und Mathematik des Institutes für exakte Wissenschaften	420 000.—	5 000.—	79711	Livres, cartes, revues (crédits extraordinaires) Achat de manuels pour la section de physique et de mathématiques de l'Institut des sciences exactes
2040	Seminar Hofwil			2040	Ecole normale Hofwil
77011	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Höhere Honorarrechnung des Architekten infolge vertraglich zugesichertem Teuerungsausgleich	—.—	19 200.—	77011	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Augmentation des honoraires de l'architecte, la compensation du renchérissement lui ayant été promise contractuellement
2045	Seminar Langenthal			2045	Ecole normale Langenthal
754	Arztkosten Zu tief veranschlagt	1 000.—	2 200.—	754	Frais de soins médicaux pour les élèves Supputation budgétaire trop faible
	Total Erziehungsdirektion		<u>302 307.—</u>		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachsubventionen
für das Jahr 1975
1. Serie****Subventions complémentaires
pour l'année 1975
1^{re} série**

Es wird von der **Erziehungsdirektion** der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

Proposition de la **Direction de l'instruction publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Mehrausgaben bei der <i>Erweiterung der Sekundar- schulanlage Adelboden</i> infolge besonders schwieriger Bauverhältnisse. RRB vom 13. 1. 1971, zu Lasten Konto 2000 93910	175 565.—	98 736.—	<i>Extension de l'école secon- daire d'Adelboden.</i> Dépenses supplémentaires consécu- tives aux difficultés de construction particulièrement importantes. ACE du 13.1.1971, à charge du compte 2000 93910
Mehrausgaben bei der <i>Erweiterung der Primarschul- anlage in Fahrni bei Thun</i> infolge Verteuerung der Baukosten. GRB vom 10. 2. 1972, zu Lasten Konto 2000 93910	835 651.—	140 643.50	<i>Agrandissement de l'école primaire de Fahrni près Thoune.</i> Dépenses supplé- mentaires consécutives au renchérissement des frais de construction. AGC du 10.2.1972, à charge du compte 2000 93910
Total Erziehungsdirektion		<u>239 379.50</u>	Total Direction de l'instruc- tion publique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2110	<i>Tiefbauamt</i>			2110	<i>Service des ponts et chaussées</i>
820	Mietzinse	206 000.—	10 800.—	820	Loyers
	Mietzinserhöhung für die Büros an der Thunstrasse 18 in Bern				Hausse du loyer pour les bureaux à la Thunstrasse 18 à Berne
	Total Baudirektion		<u>10 800.—</u>		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachsubventionen
für das Jahr 1975****1. Serie****Subventions complémentaires
pour l'année 1975****1^{re} série**

Es wird von der **Baudirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

Proposition de la **Direction des travaux publics** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.
Mehrausgaben bei der <i>Erstellung des Gehweges längs der Lienhardstrasse in Biel</i> infolge Bauschwierig- keiten, vermehrten Anpas- sungsarbeiten und andern zusätzlichen Arbeiten	196 350.—	61 690.—
RRB vom 12.7.1972, zu Lasten Konto 2110 93910		
Total Baudirektion		<u>61 690.—</u>

*Aménagement du trottoir le
long de la rue Lienhard à
Bienne.* Dépenses supplé-
mentaires consécutives à des
difficultés de construction, à
des travaux d'adaptation plus
nombreux et à d'autres
travaux supplémentaires

ACE du 12.7.1972, à charge
du compte 2110 93910

Total Direction des travaux
publics

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2205	<i>Verkehrsamt</i>			2205	<i>Office des transports</i>
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen	35 000.—	52 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
	Kantonsbeitrag an das Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Fr. 7000) und Bevorschussung der Eigentümerbeiträge an das Konkordat (Fr. 45 000). Der zweite Betrag wird von den betreffenden Unternehmungen wieder zurückgefordert				Subvention cantonale en faveur du concordat concernant les téléphériques et skilifts sans concession fédérale (7000 francs) et avance des prestations des propriétaires (45 000 francs). Le second montant sera remboursé par les entreprises concernées
945 21	Betriebsbeiträge an konzessionierte Automobilunternehmen	1 200 000.—	270 000.—	945 21	Subsides d'exploitation aux entreprises automobiles concessionnaires
	Mehr defizitäre Unternehmen als vorgesehen				Plus d'entreprises déficitaires que prévu
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>322 000.—</u>		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachsubventionen
für das Jahr 1975****1. Serie**

Es wird von der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1975****1^{re} série**

Proposition de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Mehrausgaben beim <i>Ausbau der Wasserversorgung der Gemeinde Ersigen</i> wegen Neuüberarbeitung des ersten Beschlusses und Ergänzung durch Quellwasserpumpwerk. GRB vom 19.2.1974, zu Lasten Konto 2210 93510	301 300.—	40 000.—	<i>Aménagement de l'alimentation en eau de la commune de Ersigen.</i> Dépenses supplémentaires dues au remaniement et au complément apportés au premier arrêté (station de pompage des eaux de sources). AGC du 19.2.1974, à charge du compte 2210 93510
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>40 000.—</u>	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2500	<i>Sekretariat</i>			2500	<i>Secrétariat</i>
940	Unterricht und berufliche Ausbildung	617 000.—	83 000.—	940	Enseignement et formation professionnelle
	Miete für das Schulgebäude der Bildungsstätte für soziale Arbeit Bern				Loyer du bâtiment du centre de formation des travailleurs sociaux, Berne
	Total Fürsorgedirektion		<u>83 000.—</u>		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates

vom 6. August 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 août 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
2600 Sekretariat und Inspektorat			2600 Secrétariat et inspection
770 Anschaffung von Mobilien	2400.—	2000.—	770 Acquisition de mobilier
Zusätzliche Archivgestelle und Schränke für neuen, grösseren Archivraum			Acquisition d'étagères supplémentaires et d'ar- moires pour des nouveaux locaux d'archives plus vastes
Total Gemeindedirektion		<u>2000.—</u>	Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen.

Bern, 6. August 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil.

Berne, 6 août 1975

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Bauder*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Polizeidirektion	1
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	1
Baudirektion	7
Direktion des Gesundheitswesens	8
Direktion des Fürsorgewesens	8
Justizdirektion	11
Erziehungsdirektion	11
Landwirtschaftsdirektion	11

Polizeidirektion

3850. Polizeikommando; Kredit und dringlicher Nachkredit. — Dem Polizeikommando wird für die Ausrüstung einer einmaligen ausserordentlichen Entschädigung an die berechtigten Angehörigen des Polizeikorps des Kantons Bern zur Abgeltung aller geleisteten und nicht kompensierbaren Überzeit und ausserordentlichen Belastung auf Konto 1605 612 Besoldungen und Entschädigungen ein Kredit von Fr. 540 000.— bewilligt. Der ordentliche Budgetkredit pro 1975 auf dem erwähnten Konto darf nötigenfalls um diesen Betrag überschritten werden.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

3125. Amsoldingen-J; Kanalisation Glütschbach—Türl, Baulose 1, 2 und 3, Schacht A 1—Schacht G 1 K1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Schacht A 1 bis Schacht F 1 L 1	1 000 000.—	60	600 000.—
Schacht F 1 L 1 bis Schacht G 1 K 1	110 000.—	44	48 400.—
			648 400.—
Mit GRB Nr. 1275 vom 7. Mai 1975 bewilligt			414 000.—
Noch zu bewilligen			234 400.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 234 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 120 000.—
1977	Fr. 114 400.—

3463. Gemeindeverband ARA-Region Oberes Simmental-J; Hauptsammelkanal Baulos 1 und 2, Schacht I/1—I/26 und I/26—II/17 inkl. RKB; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurgesellschaft O. Collioud, Hirt, Rohrer & Peter AG, Zweisimmen/Lenk.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max Fr.
Nr. 565/586 ARA-Hauptsammel- kanal, Los 1 und 2, Schacht I/1—I/26, I/26—II/17	1 770 000.—	36,7	649 590.—

Staatsbeitrag Mittel:

	Kostenverteiler %	Staatsbeitrag %
Lenk	42	31,5
St. Stephan	18	47,0
Zweisimmen	40	37,5
		36,7 Mittel

Konto Nr. 2210 935 20 Investitionskredit 1975.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 649 590.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 210 000.—
1977	Fr. 210 000.—
1978	Fr. 229 590.—

3464. Wohlen-J; Sammelkanal Uettligen—Hinterkappelen, RA 91 a—KS 1 und Krummatten—Schüpfenried, KS 53—RA 91 a; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Kanal Uettligen—Hinterkappelen, RA 91 a—KS 1 und Krummatten—Schüpfenried, KS 53—RA 91 a	2 610 000.—	29 756 900.—

Das im Bauprojekt enthaltene Regenklärbecken ist in diesem Beschluss nicht enthalten und es muss dafür ein neues Gesuch eingereicht werden.

Konto Nr. 2210 935 20 Investitionskredit 1975.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 756 900.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 200 000.—
1977	Fr. 300 000.—
1978	Fr. 256 900.—

3465. Därligen-J; Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Abwasserreinigungsanlage Därligen inkl. Zufahrtsstrasse, Projekt Nr. 326.81 Nr. 326.82	950 000.—	23 218 500.—

Konto Nr. 2210 935 20 Investitionskredit 1975.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.
3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des WEA.
4. Die Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Weiter-

gehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

5. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27, ersichtlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 218 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 100 000.—
1977	Fr. 118 500.—

3466. Boltigen-J; Abwasserreinigungsanlage Boltigen und Hauptsammelkanal Boltigen—Reidenbach, Schacht Z 000—Schacht Z 23; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Kissling & Zbinden, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 631 vom März 1974 Abwasser- reinigungsanlage	1 520 000.—	48,5
Nr. 346/Z vom Dezember 1973 Hauptsammelkanal Boltigen—Reidenbach, KS Z 000—KS Z 23	675 960.—	48,5
	2 195 960.—	48,5 1 065 040.—

Konto Nr. 2210 935 20 Investitionskredit 1975.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.
3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des WEA.
4. Die Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.
5. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27, ersichtlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 065 040.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 400 000.—
1977	Fr. 400 000.—
1978	Fr. 265 040.—

3513. Kantonsbeiträge gemäss Volksbeschluss vom 26. Oktober 1969 und weitere Hilfeleistungen an konzessionierte Transportunternehmungen für das Jahr 1976.

— In Anwendung der Eisenbahngesetzgebung des Bundes und des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen des Kantons Bern werden die folgenden Beiträge bewilligt und dem Regierungsrat die nachstehenden Ermächtigungen bezüglich Kapitaleinsatz pro 1976 erteilt:

1. Beitrag von Fr. 800 000.— zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Schiene und Strasse. Der Kapitaleinsatz bildet Bestandteil eines Verpflichtungskredites von Fr. 2 400 000.— für die Jahre 1976, 1977 und 1978 mit Einsatzquoten von jährlich Fr. 800 000.— zugunsten der um Hilfe nachsuchenden Bahnunternehmungen. Die Jahresquote 1976 geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 — Beiträge für verschiedene technische Verbesserungen.

2. Beitrag von Fr. 100 000.— zugunsten der Verkehrsbetriebe Steffisburg-Thun-Interlaken (STI) für den Bau weiterer Ausstellbuchten in ihrem Verkehrsgebiet. Der Kantonsbeitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 — Verschiedene technische Verbesserungen.

3. Beitrag von Fr. 15 000 000.— zur anteilmässigen Dekkung von Betriebsfehlbeträgen von Eisenbahnen des Rechnungsjahres 1975 der Unternehmungen zu Lasten des Kontos 2205 945 20 — Betriebsbeiträge an Eisenbahnen, Rechnungsjahr 1975 der Bahnen.

4. Beitrag von Fr. 2 000 000.— zur anteilmässigen Dekkung von Betriebsfehlbeträgen von konzessionierten Transportunternehmungen mit Einschluss von Beiträgen an Verkehrsbetriebe in den Regionen Bern und Biel (SVB und VB), Konto 2205 945 21, geltend für das Rechnungsjahr 1974 der Unternehmungen.

5. Der Regierungsrat wird zu folgendem Kapitaleinsatz ermächtigt:

- Auszahlung der Beiträge zu Lasten der Konten 2205 945 20, 21, 33.1, 34, 35 gemäss Beschlüssen des Grossen Rates.
- Auszahlung von Vorschüssen in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen.

3625. Saignelégier-J; Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an Abwasser-Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW).

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Allemant, Tièche und Badertscher, Moutier, Ingenieurbüro Wilhelm & Walter.

Kostenzusammenstellung	Fr.	Fr.
— Ausarbeitung des Projekts und Bauleitungen	190 000.—	
— Hauptsammelleitung BD bis ARA inbegriffen		
Elektrizitäts- und Wasserleitung	130 000.—	
— Zufahrt	95 000.—	
— Landkauf und Gebühren	55 000.—	
— Bau- und Ausrüstungskosten der ARA	1 091 000.—	
— Umgebungsarbeiten . .	66 000.—	
— Rückhaltebecken . . .	53 000.—	
— Versickerungsleitungen der geklärten Abwässer	20 000.—	1 700 000.—

davon abzuziehen:

zusätzliche Kosten als Folge der Verlegung der ARA in das Gebiet «Nouvelle Deute». Diese Kosten werden als subventionsberechtigter anerkannt, wenn die Zone 13 des kommunalen Bauzonenplanes erschlossen wird.

— Hauptsammelkanal BD bis ARA inbegriffen		
Elektrizitäts- und Wasserzuleitung	130 000.—	
— Zufahrt	95 000.—	
— Ingenieur-Honorar . . .	25 000.—	250 000.—

Total der subventionsberechtigten Kosten 1 450 000.—

Kantonsbeitrag 30 %, höchstens 435 000.—

Konto 2210 935 20 Investitionskredit 1975.

Der Kantonsbeitrag wird nach Prüfung der Schlussabrechnung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite ausgerichtet.

Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen gemäss Beilage. Diese sind für die Abwasserreinigungsanlage sinngemäss anzuwenden.
- «Die Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer» vom 1. September 1966, des eidgenössischen Departements des Innern sind einzuhalten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.
- Die Gemeinde Saignelégier verpflichtet sich, gegen Entschädigung den aus Hauskläranlagen anfallenden Klärschlamm zu übernehmen. Vorübergehend wird sie auch Klärschlamm aus andern Gemeinden annehmen. Klärschlamm-Mengen sind in den Richtlinien des VSA, 3. Teil angegeben.
- Die Gemeinde Saignelégier verpflichtet sich, den Klärwärter vor der Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage an einer oder mehreren bestehenden Abwasserreinigungsanlagen auszubilden.
- Die Gemeinde Saignelégier verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Anlage regelmässig, mindestens aber zwei Mal jährlich, durch das kantonale Gewässer-schutzlaboratorium untersuchen zu lassen, und die Anlagen ständig in betriebsfähigem Zustand zu halten.
- Die Subventionsbehörden sind nicht verpflichtet, alle im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen als beitragsberechtigt anzuerkennen. Die beitragsberechtigten Kosten sind in den Richtlinien der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) enthalten.
- Die administrativen Richtlinien vom 12. Januar 1971 der VEWD sind einzuhalten.

8. Die Gemeinde Saignelégier wird innert Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme der Subvention und deren Bedingungen erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgaben wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 435 000.— bewilligt, der durch folgende Zahlungskredite abgelöst werden wird:

1976 Fr. 225 000.—
1977 Fr. 150 000.—
1978 Fr. 60 000.—

3627. Städtische Verkehrsbetriebe (SVB); Kantonsbeitrag für die Eigentrassierung der Tramlinie Wabern (9) in der Seftigenstrasse.

1. Gestützt auf den Dritten Abschnitt des Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen vom 4. Mai 1969 (Art. 12—15) wird das Verkehrsamt ermächtigt, den SVB einen Kantonsbeitrag von Fr. 850 000.— auszurichten zur Eigentrassierung der Tramlinie nach Wabern mit einer Baulänge von 720 m zwischen den Haltestellen Friedheim und Sandrain im Gebiet der Gemeinde Bern.

2. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 — Beiträge für verschiedene technische Verbesserungen. Er ist in den Jahren 1976 und 1977 nach Vorlage von Bauabrechnungen in zwei Quoten von Franken 450 000.— und Fr. 400 000.— à fonds perdu auszu zahlen.

3. Der Kantonsbeitrag entspricht mit Fr. 850 000.— einem Drittel der gesamten Gleisbaukosten. Den SVB (Gemeinde Bern) verbleiben am Gleisbauvorhaben Seftigenstrasse mindestens zwei Drittel, das sind Fr. 1 700 000.—. Dazu kommen allfällige teuerungs- oder technisch bedingte Mehrkosten, an denen sich der Kanton nicht beteiligt.

3717. Innertkirchen-J; Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Nr. 390.81 ARA Innertkirchen	1 100 000.—	19,5 214 500.—

Konto Nr. 2210 935 20 Investitionskredit.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

2. Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des WEA.

4. Die Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

5. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27 ersichtlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 214 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 100 000.—
1977 Fr. 114 500.—

3718. Lauperswil-J; Kanalisation Bomatt 2, Teilstrecken Schacht 48—24, Schacht 48—43; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schweizer, Langnau.

März 1974

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
Kanalisation Bomatt 2		
— Teilstrecke Schacht 48—24	450 000.—	49 220 500.—
— Teilstrecke Schacht 48—43		

Folgende Kanalteilstrecken sind nicht beitragsberechtigt:

— Schacht 43—41
— Schacht 36—36 A
— Schacht 34—34 C

Konto Nr. 2210 935 20 Investitionskredit 1975.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 220 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1976 Fr. 220 500.—

3719. Abwasser-Zweckverband Tavannes und Umgebung (SETE)-J; interkommunale Hauptsammelkanäle und ARA; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret vom 7. Februar 1973 über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW).

Projektverfasser:

- Ingenieurbüro Paul Aubry in Tavannes
- Ingenieurbüro Allemand, Tièche und Badertscher in Moutier
- Ingenieurbüro Wilhelm & Walter in Biel

1. Subventionsberechtigte Kosten

1.1 Interkommunaler Hauptsammelkanal Tavannes—ARA

	Fr.
— Hauptsammelkanal Schächte 11—24	
Abgerechnete Summe gemäss RRB 1024 vom 15. März 1972	627 630.—
— Hauptsammelkanal Schacht 11—1 und 1—22	
Abgerechnete Summe auf RRB 982 vom 17. März 1972	583 384.—
— Hauptsammelkanal Schächte 22—23	
Abgerechnete Bausumme auf RRB 7192 vom 28. Oktober 1969	48 912.—
— Hauptsammelkanal Schächte 23—28	
Bausumme gemäss RRB 1442 vom 4. April 1973	417 872.—
— Hauptsammelkanal Schächte 28—34, 35—43, 45—46	
Abgerechnete Bausumme auf RRB 1241 vom 4. April 1973	639 817.—
— Hauptsammelkanal Schächte 34—35 und 43—45	
Abgerechnete Bausumme auf RRB 461 vom 17. Januar 1969	124 585.—

1.1 Total Hauptsammelkanal Tavannes—ARA 2 442 200.—

1.2 Hauptsammelkanal Le Fuet—ARA

— Sammelkanal Schacht 1—73	
gemäss Kostenvoranschlag ATB vom 29. November 1974	1 097 000.—
— Teuerung 1974—76, ungefähr 10 %	103 000.—

1.2 Total Hauptsammelkanal Le Fuet—ARA 1 200 000.—

1.3 Abwasserreinigungsanlage

Zugesicherte Bausumme gemäss Beschluss des Grossen Rates Nr. 1252 vom 21. Mai 1973 5 400 000.—

Zusammenzug

1.1 Total Hauptsammelkanal Tavannes bis ARA	2 442 200.—
1.2 Total Hauptsammelkanal Le Fuet bis ARA	1 200 000.—
1.3 Total ARA	5 400 000.—

1. Total subventionsberechtigte Kosten 9 042 200.—

2. Verteilung der subventionsberechtigten Kosten

Gemeinden	Anteil %	Kostenanteil Fr.	Kantonsbeitrag %	Kantonsbeitrag max. Fr.
Tavannes	44,15	3 992 131.—	27	1 077 875.—
Reconvilier	34,96	3 161 153.—	24	758 677.—
Loveresse	7,63	689 920.—	38	262 170.—
Saules	4,26	385 198.—	40	154 079.—
Salcourt	9,00	813 798.—	45	366 209.—
Total	100,00	9 042 200.—	28,96	2 619 010.—

3. Bereits genehmigte oder bezahlte Beiträge

3.1 Hauptsammelkanal Tavannes—ARA

	Fr.
— Hauptsammelkanal Schacht 11—24	
Ausbezahlter Beitrag RRB 1024 vom 15. März 1972	
laut Schlussabrechnung	176 000.—
— Hauptsammelkanal Schacht 11—1 und 1—22	
Ausbezahlter Staatsbeitrag gemäss RRB 982 vom 17. März 1971	
gemäss Schlussabrechnung	175 015.—
— Hauptsammelkanal Schacht 22—23	
Ausbezahlter Beitrag auf RRB 7192 vom 28. Oktober 1969	
gemäss Schlussabrechnung	14 673.—
— Hauptsammelkanal Schacht 23—28	
Ausbezahlter Beitrag auf RRB 1442 vom 4. April 1973	
gemäss Schlussabrechnung	95 000.—
— Hauptsammelkanal Schächte 28—34, 35—43 und 45—46	
Ausbezahlter Staatsbeitrag auf RRB 1241 vom 4. April 1973	
gemäss Schlussabrechnung	188 661.—
— Hauptsammelkanal Schächte 34—35 und 43—45	
Ausbezahlter Staatsbeitrag auf RRB 461 vom 17. Januar 1969	
gemäss Schlussabrechnung	37 375.—

3.1 Total Hauptsammelkanal Tavannes—ARA 686 724.—

3.2 Abwasserreinigungsanlage

— Staatsbeitrag gemäss GRB vom 21. Mai 1975	1 448 600.—
---	-------------

3. Total ausbezahlte oder zugesicherte Staatsbeiträge 2 135 324.—

4. Zu genehmigender Staatsbeitrag

Gesamter Staatsbeitrag	2 619 010.—
Bereits bezahlte oder zugesicherte Subventionen	2 135 324.—
Differenz	483 686.—

4. Total des zuzusichernden Staatsbeitrages 483 700.—

Konto Nr. 2210 935 20 Investitionskredit 1975.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages wird nach Überprüfung der Schlussabrechnung erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten. Diese sind sinngemäss auch für die Abwasserreinigungsanlage anzuwenden.

2. Die «Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser» vom 1. September 1966 des eidgenössischen Departementes des Innern sind zu beachten. Künftige ergänzende Vorschriften bleiben vorbehalten.

3. Der SETE verpflichtet sich, gegen Entschädigung Schlamm aus Hauskläranlagen anzunehmen. Vorübergehend wird er auch Schlamm aus Hauskläranlagen von Nicht-Verbandsgemeinden annehmen. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien 3. Teil ersichtlich.

4. Der Zweckverband SETE verpflichtet sich, den Kläranlagewärter vor der Inbetriebnahme auf einer oder mehreren bestehenden Anlagen ausbilden zu lassen.

5. Der SETE verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage periodisch, jedoch mindestens zweimal im Jahr, durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen und die Anlage dauernd in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand zu halten.

6. Die Staatsbeiträge werden dem SETE zu einem mittleren Ansatz von 28,96 % ausbezahlt. Der SETE ist für die Verteilung der Subventionen an die Gemeinden gemäss vorliegendem Beschluss verantwortlich.

7. Der vorliegende Beschluss verpflichtet die Subventionsbehörden nicht, alle im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen als beitragsberechtigt anzuerkennen. Die Beitragswürdigkeit ist in den Richtlinien der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) enthalten.

8. Die administrativen Richtlinien vom 12. Januar 1971 der VEWD sind zu beachten.

9. Der SETE hat innert Monatsfrist die Annahme des vorliegenden Beschlusses und dessen Bedingungen zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 483 700.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 300 000.—
1977 Fr. 183 700.—

3720. ARA Region Herzogenbuchsee; Hauptsammelkanal Thörigen—Oberönz; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wenger, Herzogenbuchsee.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.
1. Gemeinsam benützter Kanal Sammelkanal Thörigen—Oberönz Schacht Nr. 142—RA I Thörigen . . .	1 230 000.—
Total	1 230 000.—
2. Hauptsammelkanäle innerhalb Baugebiet Bettenhausen: RA II—Schacht Nr. 125 Regenentlastung RA II—Önz	70 000.—
Total	70 000.—

Gemeinsam benützter Kanal Hauptsammelkanal Thörigen—Oberönz

Gemeinde	Anteil in %	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeitrag % Fr.
Oberönz	11,5	141 450.—	36,0 50 922.—
Bettenhausen	30,39	330 810.—	39,0 129 016.—
Bollodigen	15,49	168 616.—	39,5 66 603.—
Thörigen	54,12	589 124.—	38,0 223 867.—
Total		1 230 000.—	470 408.—

Hauptsammelkanäle innerhalb Baugebiet Bettenhausen	70 000.—	39,0 27 300.—
Total	70 000.—	27 300.—

Zusammenstellung der Staatsbeiträge:	Fr.
Sammelkanal Thörigen—Oberönz	470 408.—
Hauptsammelkanäle innerhalb Baugebiet	27 300.—
Total	497 708.—

Konto Nr. 2210 935 20 Investitionskredit 1975.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von 497 708.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 200 000.—
1977 Fr. 297 708.—

3721. Twann-J; Hauptsammler Schacht 871—108 inkl. PW Brüggl; Hauptsammler Schacht 142—149; PW bei TW 45 Anschluss Gaicht 1. und 2. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro E. Brunflicker, Biel.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag % max. Fr.
— Hauptsammler Gemeindegrenze bis Engelberg Schacht 871—108 inkl. Pumpstation Brüggl	668 000.—	
— Hauptsammler Bären—Bachtele Schacht 142—149	192 000.—	
— Pumpstation bei TW 45	60 000.—	
— Kanalisation Gaicht—Twann Schacht 142—223 und 223—206	400 000.—	
	1 320 000.—	24 316 800.—

Konto Nr. 2210 935 20 Investitionskredit 1975.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 316 800.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 200 000.—
1977	Fr. 100 000.—
1978	Fr. 16 800.—

Baudirektion

3628. Bern; Psychiatrische Poliklinik der Universität Bern; Kredit. — Für die Übernahme der auf dem Klinikareal erstellten Wohnung und die Mehrleistungen wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 522 000.— auf Budgetrubrik 2105 705 13 (Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz) pro 1975 bewilligt.

Der zu erwartende zusätzliche Subventionsanteil ist ebenfalls dem Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz) gutzuschreiben.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

3629. Bern; Büroräume der Gesundheitsdirektion Rathausgasse 1, Rathausplatz 6 und 7; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung und den Ausbau der Gebäude Rathausgasse 1, Rathausplatz 6 und 7 werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 700 (Unterhalt von Amtsgebäuden) pro 1975	681 700.—
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1400 770 (Anschaffung von Mobiliar) Nachkredit pro 1976	38 000.—
Total	719 700.—

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann sofort nach Beschluss durch den Grossen Rat begonnen werden.

3724. Bern; Ausbau der Station für Verhaltensforschung des Zoologischen Institutes der Universität Bern im Hasligut am Wohlensee, 2. Etappe; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Endausbau des Hallerhauses und des Stöcklis sowie die Gestaltung der Umgebung der Station für Verhaltensforschung des Zoologischen Institutes der Universität Bern im Hasligut werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1975	952 000.—
— der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2010 770 46 (Anschaffung von Mobilien, Zoologische Institute, Abteilung für Verhaltensforschung) pro 1976	40 000.—
Total	992 000.—
Vorraussichtlicher Bundesbeitrag rund 50 %	496 000.—
Total Nettokosten für den Staat	496 000.—

Die auf Grund des Hochschulförderungsgesetzes zu erwartenden Bundesbeiträge von voraussichtlich 50 % werden über folgende Konten vereinnahmt:

Baukosten	Konto 2105 409 10
Ausstattung	Konto 2010 400 11

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann im Januar 1976 begonnen werden.

3804. Gemeinde Adelboden; Verbauung der Engstligen, des Allenbaches und des Geilsbaches, Projekt V/1974; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 24. März 1975 an die 1. Bauetappe von Franken 1 210 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Franken 4 700 000.— für die Verbauung der Engstligen, des Allenbaches und des Geilsbaches in der Gemeinde Adelboden einen Bundesbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 484 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Adelboden ein Staatsbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 423 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Adelboden haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 24. März 1975 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Bedingungen des Fischerei- und Naturschutzinspektorates des Kantons Bern vom 18. Juli 1974 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bunde und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 24. März 1975 der Schwellegemeinde Adelboden zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 423 500.—
Zahlungskredit 1976	Fr. 163 500.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 130 000.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 130 000.—

Direktion des Gesundheitswesens

3733. Spital Biel; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 Absatz c.

Kosten: Apparateersatz im Röntgeninstitut	Fr. 412 582.—
Staatsbeitrag: 63 1/2 %	261 990.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung festgesetzt.
2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 36 1/2 % ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.
3. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

An den Grossen Rat

3815. Spital Burgdorf; Spitalerweiterung; Verpflichtungskredit. — Dem Spital Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Unterlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Spitalerweiterung.

Kosten:	Fr.
1. Vorbereitungsarbeiten	217 550.—
2. Gebäude	22 351 900.—
4. Umgebung	4 398 300.—
5. Baunebenkosten	165 400.—
6. Feste Betriebseinrichtungen	4 050 650.—
9. Ausstattung	2 374 200.—
Gesamtkosten	33 558 000.—
Staatsbeitrag: 67 1/2 %	22 651 650.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1975	Fr. 500 000.—
1976	Fr. 5 000 000.—
1977	Fr. 6 000 000.—
1978	Fr. 6 000 000.—
1979	Fr. 5 151 650.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

3. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhung auftretende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 32 1/2 % und der nicht subventionsberechtigten Aufwendungen ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nicht ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden.

7. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

8. Bau- und Einrichtungsbeiträge, auf die das Spital nach anderen Erlassen als dem Spitalgesetz Anspruch hat, sind in der Bauabrechnung auszuscheiden und zu belegen. (Mehrkosten von Schutzräumen, Brandschutzeinrichtungen usw.)

9. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Spitals der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

10. Die Anerkennung und Subventionierung von eventuellen Regionalaufgaben wird durch den vorliegenden Beschluss nicht präjudiziert.

11. Die im Zusammenhang mit der Spitalerweiterung vorgesehene Spitalvermehrung bedarf der besonderen Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

Direktion des Fürsorgewesens

3638. Alterspflegeheim Burgdorf; Erstellen eines Alterspflegeheims in Burgdorf; Finanzierung durch die Stadt Burgdorf (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie gestützt auf die Zustimmung des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Stadt Burgdorf wird ermächtigt, für den Bau des Alterspflegeheimes in Burgdorf folgende jährliche Bei-

träge zu leisten und voll der Lastenverteilung zuzuführen:

1.1 Fr. 922 000.— zur Abzahlung der Kapitalaufwendung von Fr. 18 440 000.—,

1.2 die Verzinsung der jeweiligen Restschuld.

2. Die Kapitalaufwendung im Sinne von Ziffer 1.1 erhöht sich um die allfälligen Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

3. Die Stadt Burgdorf hat die Investition jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, als solche erfolgt sind. Die Amortisationspflicht beginnt, wenn die Investitionen die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Neubaus ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und der endgültigen Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen.

Subventionen an allfällige Schutzraum-, Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Stadt Burgdorf hat spätestens auf den Zeitpunkt ihrer ersten Zahlung zu Gunsten des Alterspflegeheims mit der Stiftung «Alterspflegeheim Burgdorf» in Burgdorf, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Stiftung verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heims ändern sollte.

6. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — welche auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hiefür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, abgeändert werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Das Alterspflegeheim Burgdorf ist nach Artikel 2 des erwähnten Dekrets der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.

3734. Verein für das Alter, Sektion Amt Frutigen; Erstellen eines Altersheims in Reichenbach (Kandertal); Finanzierung durch die Gemeinde Reichenbach (Lastenverteilung). — In Anwendung von Artikel 2, 7 und 18 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie der Gutachten des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird beschlossen:

1. Die Einwohnergemeinde Reichenbach wird ermächtigt, dem Verein für das Alter, Sektion Amt Frutigen, für den Neubau des Altersheims in Reichenbach folgende jährliche Beiträge zu leisten:

1.1 Fr. 245 000.— zur Abzahlung des Darlehens von Fr. 4 165 000.— vermindert um den Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung, der zur zusätzlichen Amortisation zu verwenden ist.

1.2 einen Beitrag im Umfange der Zinsen, welche die Einwohnergemeinde Reichenbach für den noch nicht abbezahlten Darlehensbetrag schuldet.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung.

2. Die gemäss Ziffer 1.1 abzuzahlende Kapitalaufwendung beträgt Fr. 4 165 000.— zuzüglich allfälliger Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhung zurückzuführen sind, soweit sie vom Bundesamt für Sozialversicherung ebenfalls anerkannt werden.

3. Die Einwohnergemeinde Reichenbach hat die Investitionen jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, als solche erfolgt sind. Die Amortisationspflicht beginnt von dem Zeitpunkt an, als die Investitionen die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen. Subventionen an Schutzraum, Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Einwohnergemeinde Reichenbach hat mit dem Verein für das Alter, Sektion Amt Frutigen, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich der Verein verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heimes ändern sollte.

6. Der Verein hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — welche auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hiefür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, abgeändert werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Das Altersheim Reichenbach ist nach Artikel 2 des erwähnten Dekrets der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.

10. Die Ernennung eines Staatsvertreters in den Verein für das Alter, Sektion Amt Frutigen, bleibt vorbehalten.

3735. Verein für das Alter, Amtssektion Burgdorf; Um- und Erweiterungsbau des Altersheimes Bernstrasse in Burgdorf; Finanzierung durch die Stadt Burgdorf (Lastenverteilung). — In Anwendung von Artikel 2, 7 und 18 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie der Gutachten des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird

beschlossen:

1. Die Stadt Burgdorf wird ermächtigt, dem Verein für das Alter, Amtssektion Burgdorf, für den Um- und Erweiterungsbau des Altersheimes an der Bernstrasse in Burgdorf folgende jährliche Beiträge zu leisten:

- 1.1 Fr. 163 000.— zur Abzahlung des Darlehens von Fr. 3 257 160.—, vermindert um den Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung, der zur zusätzlichen Amortisation zu verwenden ist.
- 1.2 Einen Beitrag im Umfange der Zinsen, welche die Stadt Burgdorf für den noch nicht abbezahlten Darlehensbetrag schuldet.
- 1.3 Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung gemäss dem oben erwähnten Dekret.
2. Die gemäss Ziffer 1.1 abzuzahlende Kapitalaufwendung beträgt Fr. 3 257 160.— zuzüglich allfälliger Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhung zurückzuführen sind, soweit sie vom Bundesamt für Sozialversicherung ebenfalls anerkannt werden.
3. Die Stadt Burgdorf hat die Investitionen jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, als solche erfolgt sind. Die Amortisationspflicht beginnt von dem Zeitpunkt an, als die Investitionen die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.
4. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.
5. Die Stadt Burgdorf hat mit dem Verein für das Alter, Amtssektion Burgdorf, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich der Verein verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
 - die Betriebseinnahmen dies erlauben,
 - die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
 - der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
 - der Zweck des Heimes ändern sollte.
6. Der Verein hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungsfrist — welche auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.
7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, abgeändert werden.
8. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.
9. Das Altersheim an der Bernstrasse in Burgdorf ist nach Artikel 2 des erwähnten Dekrets der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.
10. Die Ernennung eines Staatsvertreters in den Verein für das Alter, Amtssektion Burgdorf, bleibt vorbehalten.

3821. Verein für das Alter, Sektion Konolfingen; Erstellen eines Altersheims in Grosshöchstetten; Finanzierung durch die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie gestützt auf die Gutachten des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten wird ermächtigt, für den Neubau des Altersheims in Grosshöchstetten folgende jährliche Beiträge zu leisten und voll der Lastenverteilung zuzuführen:

- 1.1 Fr. 375 000.— zur Abzahlung der Kapitalaufwendung von Fr. 7 486 900.— abzüglich die zu erwartende AVH-Subvention;

- 1.2 die Verzinsung der jeweiligen Restschuld.

2. Die Kapitalaufwendung im Sinne von Ziffer 1.1 erhöht sich um die allfälligen Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

3. Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten hat die Investitionen jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, als solche erfolgt sind. Die Amortisationspflicht beginnt, wenn die Investitionen die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Baues ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und der endgültigen Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen.

Subventionen an Schutzraum-, Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten hat mit dem Verein für das Alter, Sektion Konolfingen, spätestens auf den Zeitpunkt ihrer ersten Zahlungen zu Gunsten des Altersheims, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich der Verein verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - die Betriebseinnahmen dies erlauben,
 - die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
 - der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
 - der Zweck des Heims ändern sollte.

6. Der Verein hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — welche auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, abgeändert werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Das Altersheim Grosshöchstetten ist nach Artikel 2 des erwähnten Dekrets der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.

10. Die Ernennung eines Staatsvertreters in den Verein für das Alter, Sektion Konolfingen, bleibt vorbehalten.

3822. Nathalie-Stiftung, Gümligen; Staatsbeitrag an den Erwerb der Liegenschaft Grossholzweg 9 in Gümligen.

1. In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird der Nathalie-Stiftung in Gümligen ein Staatsbeitrag von einem Drittel, d. h. Franken 435 515.—, an die Erwerbskosten von Fr. 1 306 546.— für die Liegenschaft Grossholzweg 9 in Gümligen gewährt.

2. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949, Verschiedene Baubeiträge, des Staatsvoranschlages 1975.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn

die Betriebseinnahmen es erlauben oder wenn die Stiftung ihren Zweck ändern oder die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussern sollte.

4. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht, welche auf 50 Jahre befristet wird, hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt erst nach erbrachter Sicherstellung.

5. Der Staatsbeitrag unterliegt der Lastenverteilung im Sinne des oben erwähnten Dekrets.

Justizdirektion

3642. Beschwerde von Hans-Ulrich Zingg, Bernstrasse 5, 3303 Jegenstorf, vertreten durch Fürsprecher Franz Müller, Klosterweg 4, 3053 Münchenbuchsee, gegen die II. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern.

1. Die Beschwerde von Hans-Ulrich Zingg wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 700.— werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen wird beauftragt, diesen Beschluss zu eröffnen an Fürsprecher Franz Müller, Klosterweg 4, 3053 Münchenbuchsee, zuhanden seines Mandanten, unter Bezug der Kosten und Zustellung eines Exemplars des Vortrages der Justizdirektion als Begründung.

4. Die Justizdirektion wird diesen Beschluss der II. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern, unter Rücksendung der Akten, eröffnen.

Erziehungsdirektion

3216. Saanen; Staatsbeitrag an die Sanierung und Erweiterung des Primarschulhauses Turbach; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten für die Schaffung eines Handfertigkeitsraumes, eines Handarbeitszimmers, eines Turnraumes und einer Pausenhalle, die Sanierung der Heizung und der sanitären Einrichtungen sowie der Ausbau der Lehrerwohnung betragen total Fr. 1 686 800.— und die kubische Kostenberechnung ergibt einen m³-Preis von Fr. 353.35.

Gemäss Prüfungsbericht und Antrag des Bauinspektors des Kantons Bern vom 31. Juli 1975 sind von den Totalkosten im Betrage von

Fr.
1 686 800.—

für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:

Altbau Wohnteil, Neubau Wohnteil	346 900.—	
Vorbereitungsarbeiten, Unterhaltsarbeiten, Baunebenkosten	38 900.—	
Blitzschutz, Luftschutzmehrkosten	22 300.—	
Ausstattung	41 700.—	449 800.—
	verbleiben	1 237 000.—

Handfertigkeitsausrüstung, 13 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.— 9 100.—

Es werden zugesichert:

Fr.

1. An die Kosten von Fr. 1 237 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 17 % 210 290
2. An die Kosten von Fr. 9100.— ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 17 % 1 547.—

Total 211 837.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsvorschriften in der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2 Ziffer 3.2 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Landwirtschaftsdirektion

2781. Gemeinde Ins; Staatsbeitrag für Herren Gebrüder Kurt und Erwin Jenni an die Kosten der Gemeinschaftssiedlung «Hinter-Brudersgraben»; Verpflichtungskredit (Zusatzkredit 1975). — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

b e s c h l o s s e n :

Das Projekt Gemeinschaftssiedlung der Gebrüder Kurt und Erwin Jenni mit einer Betriebsgrösse von 50,65 Hektaren wird genehmigt. Es umfasst den Bau von zwei gleichen, zusammengebauten Wohnhäusern mit gemeinsamer Heizung, Brennstoffraum, Luftschutzkeller im Untergeschoss und je Nassraum, Wohnessküche, Wohnzimmer, Arbeitszimmer im Erdgeschoss sowie vier Zimmer, Bad-WC und Estrich im 1. Stock. Der Ökonomieteil enthält 78 Liegeboxen für Kühe, 20 für Rinder, Schubstangenentmistung, Futter- und Abladetenn, Heuwalmen 2772 m³, Remise-Garage und ein Jauchehochsilo von 764 m³ Inhalt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 070 000.— wird ein

Pauschalbeitrag von Fr. 250 000.—

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Bauabnahme und einer schriftlichen Erklärung der Bauherrschaft, wonach sämtliche Leistungen von Dritten abgegolten sind. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für das Ausführen der Arbeiten wird eine Frist bis Ende 1978 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1976 Fr. 250 000.—

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger erhält folgenden Wortlaut:

Art. 15 ¹ Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die Art der Registerführung, die Schriftenhinterlage bei mehrfacher Niederlassung und das Meldewesen.

² Der Regierungsrat setzt die Gebühren im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften auf dem Ordnungswege fest.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 17. September 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerbèr*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *O. W. Christen*

Dekret und
Verordnung

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 5 und 12 des Zusatzes zur Staatsverfassung
des Kantons Bern hinsichtlich des jurassischen Landesteiles,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt, die Grundlagen zum Entscheid
über die Einleitung eines Verfahrens zum Anschluss des Amtsbezirks
Laufen an einen benachbarten Kanton zu beschaffen und dieses zu
regeln.

Öffentlich-recht-
liche
Körperschaft

Art. 2 Für die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfah-
rens bildet der Amtsbezirk Laufen eine öffentlich-rechtliche Körper-
schaft, auf welche die Vorschriften über die Gemeindeverbände sinn-
gemäss Anwendung finden.

Gebiet
Gemeinden

Art. 3 ¹ Der Amtsbezirk Laufen umfasst die Gemeinden

Blauen	Laufen
Brislach	Liesberg
Burg im Leimental	Nenzlingen
Dittingen	Röschenz
Duggingen	Wahlen
Grellingen	Zwingen

² Vorbehalten bleibt der Anschluss weiterer Gemeinden an den
Amtsbezirk gemäss Artikel 4 des Zusatzes zur Staatsverfassung.

II. Die Bezirkskommission

Zusammen-
setzung

Art. 4 Zur Durchführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Auf-
gaben wird eine Bezirkskommission eingesetzt, die sich aus 25 vom
Volke gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Wahlverfahren
und Sitzvertei-
lung

Art. 5 ¹ Die Mitglieder der Bezirkskommission werden gemäss dem
für den Grossen Rat vorgesehenen Wahlverfahren gewählt, wobei die
Gemeinden Wahlkreise bilden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

² Die 25 Sitze werden unter die in das Anschlussverfahren einbezogenen Gemeinden wie folgt verteilt:

- a* Die Wohnbevölkerung des Amtsbezirks gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung wird durch 25 geteilt; das so ermittelte auf die nächsthöhere Zahl aufgerundete Ergebnis bildet die für die erste Verteilung vorläufige Verteilungszahl.
- b* Jeder Gemeinde, deren Bevölkerung die nach Buchstabe *a* ermittelte vorläufige Verteilungszahl nicht erreicht, wird ein Sitz zugeteilt; diese Gemeinden scheiden für die weitere Verteilung aus.
- c* Zur Ermittlung der Verteilungszahl der zweiten Verteilung wird die Wohnbevölkerungszahl des Amtsbezirkes um die Zahl der Bevölkerung der Gemeinden, die nach der ersten Verteilung ausgeschieden sind, vermindert und geteilt durch 25, vermindert um die Zahl der schon verteilten Sitze.
- d* Jede nicht nach Buchstabe *b* ausgeschiedene Gemeinde hat Anspruch auf so viele Mitglieder der Bezirkskommission, als die neue Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl aufgeht.
- e* Die noch übrigbleibenden Sitze werden unter jene Gemeinden verteilt, welche die grössten Restzahlen aufweisen.
- f* Haben im Falle von Buchstabe *e* zwei oder mehrere Gemeinden die gleichen Restzahlen erreicht, so wird der letzte Sitz der Gemeinde zugeteilt, die nach der Teilung der Bevölkerungszahl jeder dieser Gemeinden mit der vorläufigen Verteilungszahl die grössere Restzahl aufweist.

Zeitpunkt der Wahl,
Validierung und
Beschwerden

Art. 6 Nachdem der Regierungsrat die Anzahl der den Gemeinden zukommenden Sitze ermittelt hat, legt er den Zeitpunkt der Wahl der Bezirkskommission fest.

Stellung der
Mitglieder der
Bezirkskommission

Art. 7 ¹ Die Mitglieder der Bezirkskommission werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

² Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

³ Im übrigen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend Amtszwang, Austritt, Verantwortlichkeit und Verschwiegenheit der Gemeindebehörden anwendbar.

⁴ Die Bezirkskommission kann Sachverständige beiziehen, die beratend an ihren Sitzungen teilnehmen können.

Sekretariat

Art. 8 ¹ Die Bezirkskommission kann für die Vorbereitung ihrer Sitzungen und zur Durchführung ihrer Aufgaben ein Sekretariat einsetzen.

² Das Sekretariat steht den Organen der Bezirkskommission zur Verfügung.

³ Die Rechtstellung und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Sekretariates richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973. Die Entschädigungen werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Konstituierende
Sitzung

Art. 9 ¹ Der Regierungsstatthalter beruft die Bezirkskommission zur ersten konstituierenden Sitzung ein.

² Diese muss spätestens am vierten Montag nach der Wahl stattfinden.

Befugnisse der
Bezirkskommission

Art. 10 Die Bezirkskommission

a gibt sich das Geschäftsreglement;

b wählt die Organe der Bezirkskommission und die Mitglieder der Verhandlungsdelegationen;

c erlässt die für die Verhandlungsdelegationen geltenden Richtlinien;

d führt die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Volksbefragungen durch;

e entscheidet über die mit benachbarten Kantonen durchzuführenden Verhandlungen und genehmigt die Ergebnisse dieser Verhandlungen;

f erstellt den jährlichen Voranschlag und Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung, die dem Grossen Rat vorzulegen sind;

g erstattet dem Regierungsrat periodisch über ihre Tätigkeit Bericht;

h nimmt zu Angelegenheiten Stellung, die ihr der Regierungsrat und der Grosse Rat zur Stellungnahme unterbreiten;

i unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für eine Sonderstellung des Amtsbezirkes Laufen;

k nimmt die weiteren ihr vom Regierungsrat übertragenen Aufgaben wahr.

III. Einleitung des Anschlussverfahrens

Initiative zur
Einleitung des
Anschlussverfahrens

Art. 11 ¹ Die zweijährige Frist zur Einreichung einer Initiative gemäss Artikel 5 des Zusatzes zur Staatsverfassung beginnt mit dem Zeitpunkt, da endgültig feststeht, welche Gemeinden in den Amtsbezirk Laufen einbezogen sind.

² Stellt der Grosse Rat das Zustandekommen der Initiative fest, so setzt er das Datum der Volksbefragung auf frühestens drei und spätestens sechs Monate nach diesem Beschluss fest (Art. 7 des Zusatzes zur Staatsverfassung).

Vorabklärungen

Art. 12 ¹ Ein von der Bezirkskommission bestellter Ausschuss führt die für den Entscheid über die Einleitung eines Anschlussverfahrens

an einen benachbarten Kanton tunlich erscheinenden Vorabklärungen durch.

² Auf Ersuchen des Ausschusses nimmt ein Vertreter des Regierungsrates an den Beratungen und Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

² Auf Ersuchen des Ausschusses nimmt *eine Vertretung* des Regierungsrates ...

Berichterstattung

Art. 13 ¹ Die Bezirkskommission orientiert laufend die Stimmbürger in angemessener Weise über die Verhandlungen.

² Sie erstattet spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist zur Einreichung eines Volksbegehrens gemäss Artikel 5 des Zusatzes zur Staatsverfassung einen abschliessenden Bericht, der allen Stimmbürgern des Amtsbezirkes Laufen zuzustellen ist.

IV. Durchführung des Anschlussverfahrens

Ermittlung des Anschlusskantons

Art. 14 ¹ Ergibt die Volksbefragung über die Einleitung des Anschlussverfahrens eine Mehrheit für den Anschluss des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton, so muss durch weitere Volksbefragungen festgestellt werden, mit welchem benachbarten Kanton Anschlussverhandlungen durchzuführen sind.

² Zu diesem Zwecke ist den Stimmbürgern in einer ersten Abstimmung die Frage zu unterbreiten, mit welchem benachbarten Kanton Anschlussverhandlungen durchgeführt werden sollen.

³ In einer zweiten Abstimmung sind die zwei Kantone einander gegenüberzustellen, die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

⁴ Der Grosse Rat setzt auf Antrag der Bezirkskommission das Datum der beiden Abstimmungen fest, wobei die zweite Abstimmung binnen vier Wochen zu erfolgen hat, nachdem feststeht, dass die erste Abstimmung nicht mehr angefochten werden kann, oder allfällige Beschwerden gegen diese erledigt sind.

⁵ Die Bezirkskommission hat ihren Antrag binnen zwölf Monaten seit Erwirkung des Ergebnisses der Volksbefragung über die Einleitung des Anschlussverfahrens, frühestens jedoch zwölf Monate seit ihrer Wahl zu stellen.

Aufnahme von Anschlussverhandlungen mit dem benachbarten Kanton

Art. 15 ¹ Mit dem Kanton, für den sich in der Volksbefragung die Mehrheit entschieden hat, werden Anschlussverhandlungen geführt.

² Auf Ersuchen der Bezirkskommission nimmt eine Vertretung des Regierungsrates an den Beratungen und Verhandlungen ohne Stimmrecht teil.

³ Die Mitwirkung des Bundes bleibt vorbehalten.

Ablehnung durch
den benachbar-
ten Kanton

Art. 16 Lehnt der benachbarte Kanton Anschlussverhandlungen ab oder erklärt er die Verhandlungen während ihrer Durchführung als endgültig gescheitert, ist das Anschlussverfahren abgeschlossen.

Abschluss des
Anschlussverfah-
rens durch die
Bezirkskommis-
sion

Art. 17 ¹ Die Bezirkskommission kann die Anschlussverhandlungen abschliessen, ohne mit dem andern Kanton zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen.

² In diesem Falle ist das Anschlussverfahren abgeschlossen, sofern nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Abschlusses der Anschlussverhandlungen eine Volksbefragung über die Weiterführung der Anschlussverhandlungen verlangt.

³ Spricht sich die Mehrheit des Volkes für die Weiterführung der Anschlussverhandlungen aus, so muss eine neue Bezirkskommission gewählt werden.

Kommt sie innert Jahresfrist mit dem benachbarten Kanton zu keinem gemeinsamen Ergebnis, so ist das Anschlussverfahren beendet.

Volksbefragung
über das
Ergebnis der
Anschlussver-
handlungen;
Abschluss durch
Zeitablauf

Art. 18 ¹ Über das von den Verhandlungsdelegationen unterzeichnete und von der Bezirkskommission genehmigte Ergebnis der Anschlussverhandlungen wird im Amtsbezirk Laufen eine Volksbefragung über den Anschluss an den benachbarten Kanton durchgeführt.

² Lehnt der Amtsbezirk Laufen oder der Anschlusskanton den Anschlussvertrag ab, so ist das Anschlussverfahren abgeschlossen.

³ Wird der Anschlussvertrag vom Amtsbezirk Laufen und vom Anschlusskanton gutgeheissen, so unterbreitet der Regierungsrat den Anschlussvertrag dem Bund zur Genehmigung. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das Anschlussverfahren abgeschlossen.

⁴ Kommt binnen vier Jahren seit Ermittlung des Anschlusskantons kein Anschlussvertrag zustande, so ist das Anschlussverfahren abgeschlossen. Auf Ersuchen der Bezirkskommission wird die Frist durch den Regierungsrat höchstens um zwei Jahre verlängert. Im Falle höherer Gewalt wird diese Frist unterbrochen.

V. Aufsicht

Allgemein

Art. 19 Für die Aufsicht über die öffentlich-rechtliche Körperschaft gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (Art. 44 ff), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

Grosser Rat und
Regierungsrat

Art. 20 ¹ Voranschlag, Geschäftsbericht und Jahresrechnung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind vom Grossen Rat zu genehmigen.

² Der Regierungsrat überwacht die geordnete Durchführung der Wahlen und Abstimmungen. Er nimmt die periodischen Berichte der Bezirkskommission entgegen.

³ Der Regierungsrat ist für die Validierung der Wahlen und die Behandlung von Beschwerden zuständig.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Erweiterung der
Bezirkskommission

Art. 21 Sollten weitere Gemeinden zum Amtsbezirk Laufen hinzukommen, so haben sie Anspruch auf Abordnung eines Vertreters in die Bezirkskommission, wodurch diese um die Zahl dieser Vertreter erweitert wird.

Publikationen

Art. 22 Publikationen erfolgen im Amtsblatt des Kantons Bern, in den Anzeigeblättern der Gemeinden oder, wo solche nicht bestehen, in ortsüblicher Weise.

Vollzugsbestimmungen und
Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

² Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 16. September 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: *i. V. Schneider*
der Staatsschreiber: *i. V. Häusler*

Bern, 30. September 1975

Im Namen der Kommission

Hof

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952/1. April 1962/9. September 1965/12. September 1971/11. September 1974 wird wie folgt geändert:

Zweiter Teil Arbeitslosenversicherung

I. Öffentliche Arbeitslosenkassen

Errichtung von
Arbeitslosenkassen

Art. 13 Die Befugnis zur Errichtung neuer öffentlicher Arbeitslosenkassen ist dem Kanton vorbehalten. Er teilt den bestehenden öffentlichen Kassen bestimmte Tätigkeitskreise zu, die sich insgesamt auf das ganze Kantonsgebiet erstrecken. Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften.

Auflösung von
öffentlichen
Kassen

Art. 13a Die Auflösung einer bestehenden öffentlichen Kasse bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

II. Versicherungsobligatorium

Grundsatz

Art. 14 Der Versicherungspflicht unterstehen alle im Kanton Bern wohnhaften, im Sinne des Bundesgesetzes versicherungsfähigen Personen, unter Vorbehalt der in Artikel 16 genannten Ausnahmen. Sie beginnt mit dem Eintritt der Versicherungsfähigkeit und endet mit dem Erreichen des für den Anspruch auf die einfache Altersrente der AHV massgebenden Alters. Der Versicherungspflicht nicht unterstellte, versicherungsfähige Arbeitnehmer können sich freiwillig versichern.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Errichtung und
Auflösung
öffentlicher
Arbeitslosenkassen

Art. 13 Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die öffentlichen Arbeitslosenkassen aus. Die Errichtung neuer und die Auflösung bestehender Kassen bedürfen seiner Zustimmung.

Tätigkeitsgebiet
der öffentlichen
Kassen

Art. 13a Der Regierungsrat teilt den bestehenden öffentlichen Arbeitslosenkassen bestimmte Tätigkeitskreise zu, die sich insgesamt auf das ganze Kantonsgebiet erstrecken. Für Grenzgebiete kann er nötigenfalls Vereinbarungen mit öffentlichen Arbeitslosenkassen benachbarter Kantone abschliessen.

Kassenwahl;
Aufnahmepflicht
der öffentlichen
Kassen

Art. 15 Die freie Kassenwahl ist gewährleistet.
Die öffentlichen Kassen sind verpflichtet, alle in ihrem Tätigkeitskreis wohnhaften, versicherungsfähigen Personen aufzunehmen.

Ausnahmen von
der Versiche-
rungspflicht

Art. 16 Dem Versicherungspflichtigen sind nicht unterstellt:

- a die in Artikel 15 des Bundesgesetzes aufgeführten Arbeitnehmerkategorien;
- b das in der Landwirtschaft oder im privaten Hausdienst tätige Personal;
- c Musiker sowie das künstlerische und technische Personal von Theatern, Variétés und ähnlichen Unternehmungen, sofern das Anstellungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber weniger als ein Jahr dauert;
- d die Angestellten in Saisonbetrieben, sofern sie nicht dauernden Wohnsitz im Kanton Bern haben.

Feststellung der
Versicherungspflicht

Art. 17 Die Versicherungspflicht wird durch das Arbeitsamt der Wohngemeinde festgestellt.
Zweifelsfälle sind dem kantonalen Arbeitsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Erfassung der
Versicherungspflichtigen

Art. 18 Die Erfassung der Versicherungspflichtigen ist Sache der Arbeitgeber. Sofern die Versicherungspflicht durch Gesamtarbeitsvertrag oder ähnliche kollektivvertragliche Vereinbarungen geregelt ist, obliegt sie den vertragschliessenden Parteien.

Aufsichtspflicht
der Gemeinden

Art. 19 Die Gemeindearbeitsämter üben die Aufsicht über die Erfassung der Versicherungspflichtigen aus. Sie sind ermächtigt, bei den Arbeitgebern die nötigen Kontrollen durchzuführen.
Die Einwohnerkontrollstelle hat dem Arbeitsamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Erfüllung der
Versicherungspflicht

Art. 20 Die Versicherungspflicht wird erfüllt durch die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse.
Die Gemeindearbeitsämter haben säumige Versicherungspflichtige nach erfolgloser Mahnung der zuständigen öffentlichen Arbeitslosenkasse zuzuweisen.
Die Pflichtaufnahme ist dem Arbeitgeber zu melden.
Ein Versicherungspflichtiger kann nur aus einer Kasse austreten, wenn er ihr gleichzeitig den Nachweis über den Eintritt in eine andere anerkannte Kasse oder über den Wegfall der Versicherungspflicht erbringt.

Die Einwohnerkontrolle...

Ein Versicherungspflichtiger kann aus einer Kasse nur austreten, wenn er ihr gleichzeitig den Eintritt in eine andere anerkannte Kasse oder den Wegfall der Versicherungspflicht nachweist.

Mitwirkung der Arbeitgeber und der Sozialpartner

Art. 21 Die Arbeitgeber überwachen den sofortigen Beitritt ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu einer anerkannten Kasse. Wo die Versicherungspflicht durch Gesamtarbeitsvertrag oder andere kollektivvertragliche Vereinbarungen festgelegt wird, fällt diese Aufgabe den vertragsschliessenden Parteien zu. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, gegenüber den zuständigen Gemeindearbeitsämtern die Mitgliedschaft ihrer versicherungsfähigen Arbeitnehmer bei einer anerkannten Kasse nachzuweisen.

Beteiligung der Arbeitgeber an den Prämien

Art. 21 a Der Arbeitgeber trägt die Hälfte der Kassenbeiträge seiner versicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Die Zahlungspflicht des Versicherten gegenüber der Arbeitslosenkasse wird dadurch nicht aufgehoben.

Prämieneinzug durch Arbeitgeber

Art. 21 b Durch Gesamtarbeitsvertrag oder ähnliche vertragliche Vereinbarungen können die Arbeitgeber zum Einzug der Prämien verpflichtet werden. Auf Begehren einer anerkannten Kasse haben sie rückständige Beiträge ihrer versicherungspflichtigen Arbeitnehmer vom Lohn abzuziehen.

Wegfall der Versicherungspflicht

Art. 23 Durch den Wegfall der Versicherungspflicht wird die Kassenmitgliedschaft nicht aufgehoben. Der Austritt hat nach den statutarischen Vorschriften der Kasse zu erfolgen.

Beschwerde gegen Unterstellung unter die Versicherungspflicht

Art. 24 Gegen Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde über die Unterstellung unter die Versicherungspflicht kann an das kantonale Arbeitsamt rekuriert werden. Gegen die Verfügung des kantonalen Arbeitsamtes kann beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ausser dem Betroffenen sind dazu auch die zuständigen Gemeindebehörden ermächtigt. Rekurs und Weiterzug sind innert 30 Tagen einzureichen.

Bussen

Art. 25 wird aufgehoben

Beschwerdeverfahren

Art. 27 Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes ist das Versicherungsgericht des Kantons Bern zuständig. Für das Verfahren gilt das Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

Art. 21 Die Arbeitgeber wachen darüber, dass ihre versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sofort einer anerkannten Kasse beitreten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber den zuständigen Gemeindearbeitsämtern nachzuweisen, dass ihre versicherungsfähigen Arbeitnehmer Mitglieder einer anerkannten Kasse sind.

Gegenüber der Arbeitslosenkasse bleibt der Versicherte zahlungspflichtig.

Der Austritt erfolgt nach den statutarischen Vorschriften der Kasse.

Art. 24 Gegen die Verfügungen der Gemeindebehörde über die Unterstellung unter die Versicherungspflicht können die Betroffenen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde erheben. Den Entscheid des kantonalen Arbeitsamtes können die Betroffenen sowie die Gemeindebehörde an das kantonale Versicherungsgericht weiterziehen.

Die Frist zur Beschwerde und Weiterziehung beträgt 30 Tage.

Widerhandlungen

Art. 28 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen Verordnungen und Verfügungen der zuständigen Behörden werden, soweit nicht das Bundesgesetz oder das Strafgesetz zur Anwendung kommen, mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

Befugnisse des Regierungsrates

Art. 33
Buchstabe c wird aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 10. September 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Anträge, welche zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen worden sind:

Art. 13 (Schmidlin)

Die Befugnis zur Errichtung neuer öffentlicher Arbeitslosenkassen und zum Abschluss von Konkordaten mit öffentlichen Arbeitslosenkassen benachbarter Kantone ist dem Regierungsrat vorbehalten.

Art. 16b (Boehlen)

...oder im privaten Hausdienst *streichen*

Art. 21b (Boehlen)

Auf die zweite Lesung hin ist zu prüfen und eine ausdrückliche Regelung vorzusehen, die festlegt, dass der Arbeitnehmer versichert bleibt und Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen behält auch dann, wenn der Arbeitgeber die Prämien entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht bezahlt hat, z. B. zahlungsunfähig geworden ist.

Art. 35 (Krisenfonds) (Zürcher)

Absatz 2: Verwendung der Mittel auch für besondere Massnahmen zur Beschäftigung jugendlicher Arbeitsloser durch Sozialeinsatzprogramme und Weiterbildungskurse.

VI. Krisenhilfe

Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

Art. 34 Die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose, deren Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft sind, wird durch Dekret geregelt.

Die Durchführung der Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose obliegt den Gemeinden.

Der Kanton leistet Beiträge nach den Grundsätzen, die für die Aufteilung der kantonalen Beiträge in der Arbeitslosenversicherung Geltung haben.

Bern, 24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Bern, 23. September 1975

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Strahm*

**Zivilprozessordnung für den Kanton Bern
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe c, 303, 317 Ziffer 15, 336 Absatz 1 und 4 sowie 355^{bis} Absatz 1 der Zivilprozessordnung werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt bzw. ergänzt:

Art. 2, Ziffer 3, Buchstabe h Klagen auf Feststellung, dass ein Gemeinschuldner zu neuem Vermögen gekommen sei (Art. 265 Abs. 2 SchKG).

Art. 145 Abs. 1 Buchstabe c wenn die Parteien auf die Abhaltung eines Aussöhnungsversuches verzichten, in Ehescheidungs- und Ehetrennungsverfahren zudem eine schriftliche Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung abgeschlossen haben.

c Sicherstellung **Art. 303** Anträge gemäss den Artikeln 321 und 321 a des Zivilgesetzbuches werden in dem in Artikel 299 vorgesehenen Verfahren erledigt.

b im summarischen Verfahren **Art. 336 Abs. 1** Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 1 bis 4, 6, 8 und 11 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt.

Art. 336 Abs. 4 Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332^{bis}) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt. Die Appellation kann innert fünf Tagen schriftlich begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; eine vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 332^{septies} verfügt der Präsident des Appellationshofes.

Appellationen
gegen
Entscheide
gemäss Artikel
145 sowie 169
Absatz 2 und
170 Absatz 3,
ferner 321 und
321 a ZGB

Art. 355^{bis} Abs. 1 Entscheide gemäss Artikel 145 sowie 169 Absatz 2 und 170 Absatz 3, ferner 321 und 321 a ZGB sind durch Appellation weiterziehbar, sofern der Streitwert mindestens 2000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann.

II.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, 15. September 1975

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Bern, 24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Ed. Bühler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Bezeichnung des Gebietes, in welchem das Trennungsverfahren einzuleiten ist, sowie der Wahlkreise für die Wahl des Verfassungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund des Ergebnisses der gestützt auf die Artikel 2, 3 und 4 des
Zusatzes vom 1. März 1970 zur Staatsverfassung durchgeführten
Volksbefragungen,

gestützt auf die Artikel 11 und 15 des Zusatzes vom 1. März 1970 zur
Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Das Trennungsverfahren wird eingeleitet

a in den Amtsbezirken Delsberg (mit Ausnahme der Gemeinden
Rebévelier und Roggenburg), Freiberge und Pruntrut;

b in den Gemeinden Châtillon, Corban, Courchapoix, Courrendlin,
Les Genevez, Lajoux, Mervelier, Rossemaison.

Art. 2 ¹ Die Wahlkreise für die Wahl eines Verfassungsrates stimmen mit den in Artikel 1 Buchstabe *a* genannten Amtsbezirken überein.

² Die Gemeinden Châtillon, Corban, Courchapoix, Courrendlin, Mervelier und Rossemaison gehören zum Wahlkreis Delsberg, die Gemeinden Les Genevez und Lajoux zum Wahlkreis Freiberge.

Art. 3 Die Zahl der Mandate beträgt 50. Die einzelnen Mandate werden gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Zusatzes zur Staatsverfassung auf die nachfolgenden Wahlkreise wie folgt verteilt:

1. Wahlkreis Delsberg
Wohnbevölkerung: 31 790
Zahl der Mandate: 24
2. Wahlkreis Freiberge
Wohnbevölkerung: 9336
Zahl der Mandate: 7
3. Wahlkreis Pruntrut
Wohnbevölkerung: 26 135
Zahl der Mandate: 19

Art. 4 Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

Bern, 1./15. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. Oktober 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. R. Christen*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 30 Amtsbezirke (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1 Die nachgenannten Ziffern des ersten Artikels des Dekrets vom 16. November 1939/8. September 1952 werden wie folgt geändert:

8. Der Amtsbezirk *Delsberg* mit Hauptort Delsberg. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Bassecourt
2. Einwohnergemeinde Boécourt
3. Einwohnergemeinde Bourrignon
4. Einwohnergemeinde Châtillon
5. Einwohnergemeinde Corban
6. Einwohnergemeinde Courchapoix
7. Gemischte Gemeinde Courfaivre
8. Einwohnergemeinde Courrendlin
9. Gemischte Gemeinde Courroux
10. Gemischte Gemeinde Courtételle
11. Einwohnergemeinde Delsberg
12. Gemischte Gemeinde Develier
13. Gemischte Gemeinde Ederswiler
14. Gemischte Gemeinde Glovelier
15. Gemischte Gemeinde Mervelier
16. Gemischte Gemeinde Mettemberg
17. Gemischte Gemeinde Montsevelier
18. Gemischte Gemeinde Movelier
19. Gemischte Gemeinde Pleigne
20. Gemischte Gemeinde Rebeuvelier
21. Gemischte Gemeinde Rossemaison
22. Gemischte Gemeinde Saulcy
23. Gemischte Gemeinde Soule
24. Einwohnergemeinde Soyhières
25. Einwohnergemeinde Undervelier
26. Gemischte Gemeinde Vermes
27. Gemischte Gemeinde Vicques

2

11. Der Amtsbezirk *Freiberge* mit Hauptort Saignelégier. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Einwohnergemeinde Le Bémont
2. Einwohnergemeinde Les Bois
3. Gemischte Gemeinde Les Breuleux
4. Gemischte Gemeinde La Chaux-des-Breuleux
5. Einwohnergemeinde Les Enfers
6. Gemischte Gemeinde Epauvillers
7. Einwohnergemeinde Epiquez
8. Gemischte Gemeinde Les Genevez
9. Einwohnergemeinde Goumois
10. Gemischte Gemeinde Lajoux
11. Einwohnergemeinde Montfaucon
12. Gemischte Gemeinde Montfaverger
13. Gemischte Gemeinde Muriaux
14. Einwohnergemeinde Le Noirmont
15. Gemischte Gemeinde Le Peuchapatte
16. Einwohnergemeinde Les Pommerats
17. Gemischte Gemeinde Saignelégier
18. Einwohnergemeinde Saint-Brais
19. Einwohnergemeinde Soubey

15. Der Amtsbezirk *Laufen* mit Hauptort Laufen. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Blauen
2. Gemischte Gemeinde Brislach
3. Gemischte Gemeinde Burg i. Leimental
4. Gemischte Gemeinde Dittingen
5. Gemischte Gemeinde Duggingen
6. Einwohnergemeinde Grellingen
7. Einwohnergemeinde Laufen
8. Gemischte Gemeinde Liesberg
9. Gemischte Gemeinde Nenzlingen
10. Gemischte Gemeinde Roggenburg
11. Gemischte Gemeinde Röschenz
12. Gemischte Gemeinde Wahlen
13. Gemischte Gemeinde Zwingen

17. Der Amtsbezirk *Münster* mit Hauptort Münster. Er besteht aus folgenden Gemeinden:

1. Gemischte Gemeinde Belprahon
2. Einwohnergemeinde Bévillard
3. Gemischte Gemeinde Champoz
4. Gemischte Gemeinde Châtelat
5. Gemischte Gemeinde Corcelles
6. Einwohnergemeinde Court
7. Gemischte Gemeinde Crémines
8. Gemischte Gemeinde Eschert

9. Einwohnergemeinde Grandval
10. Gemischte Gemeinde Loveresse
11. Einwohnergemeinde Malleray
12. Gemischte Gemeinde Monible
13. Einwohnergemeinde Münster
14. Einwohnergemeinde Perrefitte
15. Einwohnergemeinde Pontenet
16. Gemischte Gemeinde Rebévelier
17. Einwohnergemeinde Reconvilier
18. Gemischte Gemeinde Roches
19. Einwohnergemeinde Saicourt
20. Gemischte Gemeinde Saules
21. Einwohnergemeinde Schelten
22. Einwohnergemeinde Seehof
23. Gemischte Gemeinde Sornetan
24. Einwohnergemeinde Sorvilier
25. Gemischte Gemeinde Souboz
26. Einwohnergemeinde Tavannes
27. Gemischte Gemeinde Vellerat

Art. 2 Der Regierungsrat erlässt die Übergangsbestimmungen durch Verordnung.

Art. 3 Der Regierungsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets.

Bern, 1./15. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. Oktober 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. R. Christen*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976

1. Zweck der Vorlage

Es geht darum, mit den vorgelegten vier Dekretsentwürfen die bisherige Ordnung betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen grundsätzlich fortzusetzen, dies allerdings mit der Einschränkung, dass für das Jahr 1975 keine Nachteuerungszulage ausgerichtet werden soll.

2. Der Teuerungsausgleich nach geltender Regelung

In der Novembersession 1974 stimmte der Grosse Rat einem indexnäheren Teuerungsausgleich für die Behördemitglieder und das Staatspersonal, die Mitglieder des Regierungsrates, die Lehrerschaft sowie für die Rentenbezüger der beiden Versicherungskassen zu.

Durch Artikel 6 Absatz 1 des Dekretes vom 19. November 1974 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1974 und 1975 wurde der Regierungsrat ermächtigt, auf der Grundbesoldung die monatliche Teuerungszulage jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli in Anlehnung an den Stand des Indexes der Konsumentenpreise pro Dezember 1974 bzw. Juni 1975 festzusetzen.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 wurde der Regierungsrat zudem befugt, im Juni 1975 auf der Grundbesoldung eine allfällige Nachteuerungszulage, die die Teuerung des ersten Halbjahres 1975 im Durchschnitt ausgleicht, festzusetzen. Im weiteren wurde dekretiert, dass sich die Minimalgarantie für die Teuerungszulage auf der Basis der Klasse 17 Maximum berechnet und über die Nachteuerungszulage für das zweite Halbjahr 1975 der Regierungsrat dem Grossen Rat zuhanden der Novembersession 1975 Bericht und Antrag unterbreitet.

In Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 setzte der Regierungsrat für das erste Halbjahr 1975 die Teuerungszulage auf 6,5 Prozent der Grundbesoldung, mindestens 1488 Franken pro Jahr, fest.

Mit diesen 6,5 Prozent Teuerungszulage auf den neuen, auf 150 Indexpunkten stabilisierten Grundbesoldungen konnte der Landesindex der Konsumentenpreise ab 1. Januar 1975 bis auf 159,75 Punkte ausgeglichen werden, was ziemlich genau dem Mitte Januar 1975 bekannt gewordenen Dezemberindex von 159,5 Punkten entsprach.

Im ersten Halbjahr 1975 entwickelte sich der Landesindex der Konsumentenpreise wie folgt:

Monat	Index (September 1966 = 100)		Teuerung in Prozenten gegenüber den auf 150 Indexpunkten stabilisierten Grundbesoldungen
Januar	160,4	} Erhöhung 3,3 Punkte	6,93
Februar	160,9		7,27
März	161,5		7,67
April	161,9		7,93
Mai	163,1		8,73
Juni	163,7		9,13
Durchschnitt erstes Halbjahr 1975	161,9		7,93

Die Tabelle für das erste Halbjahr 1975 zeigt auf, dass der Landesindex um 3,3 Punkte anstieg. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass sich der Index in der gleichen Zeitspanne des Vorjahres 1974 nur um 2,1 Punkte erhöhte. Im Vergleich zur Indexerhöhung im zweiten Halbjahr 1974 mit 7,4 Punkten ist allerdings eine deutliche Verflachung des Preisauftriebes festzustellen.

Trotzdem der Regierungsrat ermächtigt gewesen wäre, in Anlehnung an den Stand des Juni-Indexes 1975 die Teuerungszulage für das zweite Halbjahr 1975 auf 9,13 Prozent bzw. 9 Prozent festzusetzen, beschloss er, auf den Grundbesoldungen ab 1. Juli 1975 die Teuerung nicht ganz auszugleichen, und gewährte dem Staatspersonal, der Lehrerschaft und den Rentenbezügern eine Teuerungszulage von 8,5 Prozent. Gegenüber dem ersten Halbjahr 1975 wurde also die laufende Teuerungszulage von 6,5 Prozent um 2 Prozent auf 8,5 Prozent erhöht.

In Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Situation und im Einvernehmen mit den Personalverbänden wurde zudem auf die Auszahlung einer Nachteuerungszulage für das erste Halbjahr 1975 von 1,43 bzw. 1,5 Prozent verzichtet. Mit der seit dem 1. Juli 1975 gültigen Teuerungszulage von 8,5 Prozent werden gegenwärtig 162,75 Indexpunkte ausgeglichen.

3. Nachteuerungszulage für das Jahr 1975

3.1 Die bis 1974 gültige Regelung und der Ausgleich des durchschnittlichen Jahresindexes 1975

Es sei daran erinnert, dass mit den in den letzten Jahren dem Staatspersonal, der Lehrerschaft und den Rentenbezügern gewährten Nachteuerungszulagen seit dem Jahre 1968 der erst später genau zu berechnende durchschnittliche Jahresindex der Konsumentenpreise nie mehr voll ausgeglichen werden konnte. Bekanntlich gewährte in den Jahren 1973 und 1974 der Grosse Rat dem Personal eine Nachteuerungszulage von 8 Prozent bzw. 10 Prozent, während das Bundespersonal, dessen Grundbesoldungen ebenfalls auf 120 Indexpunkten stabilisiert waren, im Jahre 1973 eine Nachteuerungszulage (sog. einmalige Zulage) von 8,5 Prozent und im Jahre 1974 eine solche von 12 Prozent ausbezahlt erhielt. Dem Personal des Staates Bern wurden durch diese gekürzten Nachteuerungszulagen insgesamt 2,5 Prozent Teuerung nicht ausgeglichen. Die Einsparungen, inkl. der

Einsparungen der Gemeinden auf ihrem Anteil für die Lehrerbesoldungen, betrugen 3,46 Millionen Franken im Jahre 1973 und 13,82 Millionen Franken im Jahre 1974.

Mit der seit dem 1. Januar 1975 gültigen Regelung für einen indexnäheren Teuerungsausgleich fallen nunmehr die bis Ende 1974 bestandenen Nachteile des Systems des rückwirkenden Teuerungsausgleiches weitgehend dahin.

Infolge des relativ mässigen Anstieges der Teuerung in den Monaten Januar bis Juni 1975 ergab sich erfreulicherweise ein günstiger Durchschnittsindex von 161,9 Punkten. Die Zunahme stellte sich im Vergleich zu dem seit dem 1. Januar 1975 gültigen Ausgleichsindex von 159,75 Punkten auf 2,15 Punkte bzw. 1,43 Prozent. Wie bereits vorstehend erwähnt, machte der Regierungsrat von der ihm dekretsmässig zustehenden Befugnis zur Auszahlung dieser Nachsteuerungszulage von 1,43 Prozent oder aufgerundet 1,5 Prozent für das erste Halbjahr 1975 keinen Gebrauch.

Der Finanzdirektor hat in der Novembersession anlässlich der Debatte über die Neuregelung des Teuerungsausgleiches deutlich betont, dass die Exekutive die ihr übertragene Kompetenz je nach der allgemeinen Beschäftigungslage ausüben werde. Im Blick auf die heutige Wirtschaftslage erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass der Grosse Rat über die Ausrichtung einer Nachsteuerungszulage für das ganze Jahr 1975 – nicht nur über die Nachsteuerungszulage für das zweite Halbjahr 1975 – diskutieren und Beschluss fassen kann.

Da die Indexentwicklung im zweiten Halbjahr 1975 im Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Vorlage nur für die Monate Juli (163,4) und August (163,9) bekannt war, musste für die Berechnung des mutmasslichen Durchschnittsindex die Indexentwicklung für die Monate September bis Dezember 1975 geschätzt werden. Berechnungen haben ergeben, dass für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 (zweites Halbjahr 1975) ein Durchschnitt von 165 Indexpunkten realistisch ist.

Nachdem seit dem 1. Juli 1975 mit der gegenwärtigen Teuerungszulage von 8,5 Prozent der Landesindex der Konsumentenpreise bis auf 162,75 Punkte ausgeglichen ist, sind bis zum angenommenen Durchschnittsindex von 165 Punkten für das zweite Halbjahr 1975 noch 2,25 Punkte oder 1,5 Prozent unausgeglichen. Für das ganze Jahr 1975 präsentiert sich die Situation bezüglich der Nachsteuerungszulage wie folgt:

Basis der Grundbesoldungen = 150 Indexpunkte = 100 Prozent

1,5 Indexpunkte = 1 Prozent Teuerungszulage (TZ)

Erstes Halbjahr 1975:

Ausgleich mit 6,5 Prozent TZ	= 159,75 Indexpunkte
Durchschnittlicher Index für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni	= 161,9 Indexpunkte
Nicht ausgeglichene Teuerung	= 2,15 Indexpunkte
Erforderliche Nachsteuerungszulage	= 1,43 Prozent

Zweites Halbjahr 1975:

Ausgleich mit 8,5 Prozent TZ	= 162,75 Indexpunkte
------------------------------------	----------------------

Mutmasslicher Indexdurchschnitt für die Zeit vom

1. Juli bis 31. Dezember	= 165 Indexpunkte
Nicht ausgeglichene Teuerung	= 2,25 Indexpunkte
Erforderliche Nachsteuerungszulage	= 1,5 Prozent

Für das erste und zweite Halbjahr 1975 zusammen ergibt sich somit eine nicht ausgeglichene Teuerung von 2,93 Prozent, im Jahresdurchschnitt die Hälfte davon, d. h. 1,46 Prozent oder aufgerundet 1,5 Prozent.

Mit einer Nachsteuerungszulage von 1,5 Prozent für das ganze Jahr 1975 würde ein Durchschnittsindex von 163,45 Punkten, was dem Juliindex 1975 von 163,4 Punkten entspricht, ausgeglichen.

3.2 Einsparungsmöglichkeiten durch degressive Abstufung oder Plafonierung der Nachsteuerungszulage

Gemäss Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 ist der Bundesrat ermächtigt, die einmalige Zulage (Nachsteuerungszulage) für die Jahre 1975 und 1976 auf einen festen Betrag zu begrenzen oder abnehmend zu stufen.

Er kann dabei von der Mindestgarantie abgehen. Die einmaligen Zulagen werden vom Bundesrat entsprechend der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise festgesetzt. Über den Modus, wie die einmalige Zulage für das Jahr 1975 zu begrenzen ist, konnte beim Bund noch keine Lösung gefunden werden. Ende August 1975 wurde angenommen, dass die einmalige Zulage beim Bundespersonal, dessen Grundbesoldungen noch auf 120 Indexpunkten stabilisiert sind, sich für das laufende Jahr auf 3,5 Prozent belaufen wird. Nebst einer degressiven Abstufung der einmaligen Zulage ab 17. Besoldungsklasse (entspricht beim Staatspersonal der Besoldungsklasse 14) stand u. a. auch die Ausrichtung einer Kopfquote von 800 Franken an alle Bediensteten im Vordergrund. Mit diesen 800 Franken würde die einmalige Zulage von 3,5 Prozent bis und mit Klasse 18 betragsmässig voll ausgerichtet.

Durch die in der Februarsession vom Grossen Rat gutgeheissenen Motion Meinen/Schmid wurde der Regierungsrat beauftragt, das Gespräch mit dem Bund und den andern Kantonen aufzunehmen, um

- die Berechnungsart der Nachsteuerungszulage wieder auf einen Nenner zu bringen,
- Sparmassnahmen gemeinsam zu prüfen.

Der Regierungsrat hat diese Motion begrüsst, weil damit bei den Verhandlungen mit dem Bund und andern Kantonen der Wille des Grossen Rates in die Waagschale geworfen werden kann. Der Finanzdirektor hat als Berichterstatter des Regierungsrates allerdings auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die es auf dem Weg für eine einheitliche Berechnungsart der Teuerungszulagen im allgemeinen und der Nachsteuerungszulage (einmalige Zulage) im speziellen zu überwinden gilt. Insbesondere wurde zu bedenken gegeben, dass in den seltensten Fällen die Grundbesoldungen als Basis für die Berechnung der Teuerungszulagen auf dem gleichen Indexstand stabilisiert sind. Das soll jedoch nicht hindern, sich nach wie vor um eine gemeinsame Grundlage und um gleiche materielle

Auswirkungen der Teuerungszulagen zu bemühen und eine gemeinsame Lösung auch bezüglich der Sparmassnahmen bei den Nachsteuerungszulagen zu suchen. Da im Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Vorlage eine Koordination weder bei den Grundbesoldungen noch beim Vorgehen über die in der heutigen Zeit sicher nicht zu umgehende Begrenzung der Nachsteuerungszulage zwischen Bund, Stadt Bern und den nordwestschweizerischen Kantonen Basel-Stadt, Baselland, Aargau und Solothurn erreicht werden konnte, sah sich der Regierungsrat gezwungen, eigene Lösungen auszuarbeiten.

Der Finanzdirektor hat allerdings noch anfangs September 1975 in dieser Angelegenheit Gespräche mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes, Vertretern verschiedener Kantonsregierungen sowie dem zuständigen Vertreter des Gemeinderates der Stadt Bern geführt.

Für die Lösung der für das Jahr 1975 dem Staatspersonal, der Lehrerschaft und den Rentenbezüglern nicht ausgeglichenen Teuerung von insgesamt 1,5 Prozent gibt es u. a. folgende Möglichkeiten:

- a Gewährung einer 1,5prozentigen Nachsteuerungszulage, mindestens aber 348 Franken (Minimalgarantie, berechnet auf dem Maximum der Klasse 17);
- b voller Ausgleich der Teuerung bis zu einer Grundbesoldung von 30 000 Franken (= etwa Klasse 12 Maximum) mit anschliessender Degression für die höheren Besoldungsklassen, durch Gewährung einer prozentualen Teuerungszulage von 1 Prozent plus einer festen Zulage von 150 Franken;
- c Gewährung einer Kopfquote von 348 Franken, was gleichbedeutend mit dem Betrag der Minimalgarantie wäre;
- d vollständiger Verzicht auf die Gewährung einer Nachsteuerungszulage für das Jahr 1975.

Diese Möglichkeiten wurden am 29. August 1975 anlässlich einer Besprechung auch mit den Vertretern der drei grossen Personalverbände (BSPV, VPOD und BLV) erörtert, worauf diese in einer Eingabe Mitte September einer Variante in Form einer degressiven Nachsteuerungszulage den Vorzug gaben.

3.3 Die spezifische Situation der Nachsteuerungszulage im Jahre 1975

Gestützt auf die unter Ziffer 2.2 dargelegten Überlegungen stand vorerst die Ausrichtung einer Kopfquote im Vordergrund, wobei diese auf der Minimalgarantie der Klasse 17 Maximum berechnet worden wäre und bei einer NTZ von 1,5 Prozent 348 Franken betragen hätte.

Der Bund erwägt, eine NTZ von 3 oder 3,5 Prozent, berechnet auf der Basis der Klasse 17 oder 18, auszurichten und diesen Betrag auch für die mittleren und oberen Klassen durchlaufen zu lassen. In der Stadt Zürich will man die Ergänzungszulage (identisch mit der Nachsteuerungszulage) auf 2,7 Prozent plus einen festen Betrag von 770 Franken festsetzen, womit bei der rückwirkenden Auszahlung eine degressive Skala erreicht wird.

Die Stadt Bern hat in dieser Frage noch keinen Entscheid gefällt. Sie wird sich aller Voraussicht nach in irgendeiner Form der Bundeslösung anschliessen.

Für 1975 ist die Situation bei der bernischen Staatsverwaltung insofern anders, als wir mit 162,75 (ab der zweiten Jahreshälfte) die Teuerung am weitesten ausgeglichen haben, so dass es bei uns – wie weiter vorn dargelegt – nicht um

eine NTZ von 3 oder 3,5 Prozent, sondern bloss um eine solche von 1,5 Prozent geht.

Nachdem bei der bernischen Staatsverwaltung das untere Personal (Klassen 19 bis 17 sowie 24 bis 20) nicht nur im Genuss einer Minimalgarantie bei der Teuerungszulage steht, sondern als einziges auch eine Minimalgarantie bei der 13. Monatsbesoldung erhält, gelangen wir zum Schluss, für dieses Jahr überhaupt auf die Ausrichtung einer Nachsteuerungszulage zu verzichten.

Die 1,5 Prozent stellen für den einzelnen Beamten einen relativ kleinen Betrag dar, so dass von einem Kaufkraftverlust der Besoldung in dieser Situation praktisch wohl kaum gesprochen werden kann. Das untere Personal hat seinen Zwangsbedarf durch die gewährte Minimalgarantie auf der laufenden TZ von 6,5 bzw. 8,5 Prozent und auf der 13. Monatsbesoldung offensichtlich ebenfalls ausgeglichen erhalten.

Nachdem ein deutlicher Konjunkturrückgang eingetreten ist und der Staat versuchen muss, durch Arbeitsbeschaffungen und sonstige Massnahmen, trotz voraussichtlichem Rückschlag der Steuererträge, der Wirtschaft und den Arbeitslosen zu helfen, scheint die vorgesehene Nichtgewährung einer ohnehin für den einzelnen nur bescheiden ausgefallenen Nachsteuerungszulage verantwortbar zu sein.

Eine Übersicht über die Kosten zeigt, dass sich eigentlich nur mit dem totalen Verzicht für den Kanton und zahlreiche Gemeinden eine wesentliche Kosteneinsparung ergibt, da sich bei einem Prozentsatz von bloss 1,5 ohnehin nicht viel Spielraum für eine sinnvolle Degression ergeben würde, wie sich dies beispielsweise bei einer NTZ (wie im letzten Jahr) von 10 oder noch mehr Prozenten hätte vollziehen lassen.

Kostenvergleich: Variante	Staats- personal	In Millionen Franken Lehrer	Total
– 1,5 Prozent mindestens 348 Franken	6,5	4,5	11,0
– 1 Prozent plus 150 Franken fest	6,0	4,1	10,1
– Kopfquote von 348 Franken	4,0	2,8	6,8
– Keine NTZ	–	–	–

4. Teuerungszulage für das Jahr 1976

In der Frage des Teuerungsausgleiches konnte trotz verschiedener Koordinationsbemühungen mit dem Bund, der Stadt Bern und anderen Kantonen – insbesondere jenen der Nordwestschweiz – noch keine einheitliche Regelung gefunden werden, doch beginnt sich mit der halbjährlichen Festsetzung der Teuerungszulage eine einheitliche Lösung abzuzeichnen.

Für das Jahr 1976 bestehen folgende Regelungen bzw. werden folgende Lösungen vorgeschlagen:

Bund

Der Bundesabschluss vom 28. Juni 1972 (Änderung vom 4. Oktober 1974) über die Zuständigkeit zur Regelung der Teuerungszulagen des Bundespersonals für die Jahre 1973 bis 1976 bestimmt:

- Die wiederkehrenden Zulagen werden auf Grund des Indexstandes am Ende des jeweils vorausgehenden Jahres (Dezemberindex) festgesetzt und monatlich ausbezahlt. Entscheidend für den Anspruch sind die massgebenden Bezüge im betreffenden Monat.
- Die Teuerungszulagen werden in ganzen oder halben Prozenten der massgebenden Bezüge festgesetzt.
- Als massgebende Bezüge der Beamten gelten die Besoldung (Grundbesoldung), der Ortszuschlag und die Kinderzulagen.
- Ist die Besoldung geringer als der Höchstbetrag der 21. Besoldungsklasse, so wird die Teuerungszulage zur Besoldung auf Grund dieses Betrages berechnet. Gestützt auf diesen Bundesbeschluss wird der Bundesrat die wiederkehrende Teuerungszulage für das Jahr 1976 auf Grund des Dezemberindex 1975 mit Wirkung ab 1. Januar 1976 festlegen.

Stadt Bern

Der Gemeinderat soll ermächtigt werden, auf Grund des Dezemberindex (Index der Stadt Bern) 1975 ab 1. Januar 1976 die erforderliche Teuerungszulage festzusetzen.

Kanton Solothurn

Als voller Teuerungsausgleich gilt die Anpassung der massgebenden Bezüge an die jeweilige mittlere Jahresteuern.

Die wiederkehrenden Teuerungszulagen werden auf Grund des Indexstandes am Ende des jeweils vorausgehenden Jahres auf dem 1. Januar durch den Regierungsrat festgesetzt und monatlich ausbezahlt. Einmalige Zulagen werden vom Regierungsrat auf Grund der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise in den entsprechenden Jahren festgesetzt. Es ist jeweils der für die Zulage an das Bundespersonal massgebende durchschnittliche Jahresindex für die Berechnung anzuwenden.

Kanton Aargau

Seit dem 1. Januar 1975 wird die laufende Teuerungszulage vierteljährlich dem aktuellen Indexstand angepasst.

Der Indexstand des Vormonats wird dabei auf den nächsten ganzen Punkt aufgerundet. Der Kanton Aargau kennt mit dieser Regelung eine sehr indexnahe Anpassung der Besoldungen. Für das Jahr 1976 gilt die gleiche Regelung. Zur Diskussion steht im Spätherbst eventuell eine trimesterweise oder halbjährliche Neufestsetzung der Teuerungszulage.

Kanton Baselland

Dieser kennt die gleiche Regelung wie der Kanton Bern. Allerdings wurde dem Regierungsrat nicht nur für das Jahr 1975, sondern zeitlich unbeschränkt die

Ermächtigung erteilt, die Teuerungszulage jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli eines Jahres festzusetzen. Für die Berechnung der jeweiligen neuen Teuerungszulage auf den 1. Januar bzw. 1. Juli gilt der Indexstand des vorausgegangenen Monats Dezember bzw. Juni. Der Regierungsrat gibt dem Landrat von jeder Neufestsetzung der Teuerungszulage schriftlich Kenntnis.

Stadt Zürich

Auch diese öffentliche Verwaltung wird zu Jahresbeginn die Teuerung wieder indexnah ausgleichen und sieht als Teuerungszulage für das kommende Jahr (gestützt auf ihrer Basis) 6 Prozent vor.

Daraus geht hervor, dass sich die seit 1. Januar 1975 gültige Neuordnung zur Festsetzung der ordentlichen Teuerungszulagen bewährt hat. Die bernische Regelung gilt allgemein als eine ausgewogene und vernünftige Lösung. Der Regierungsrat hat die ihm vom Grossen Rat erteilte Ermächtigung sehr zurückhaltend gehandhabt. Von der Kompetenz zur Auszahlung einer Nachteuerungszulage für das erste Halbjahr 1975 hat er überhaupt keinen Gebrauch gemacht, und auf den 1. Juli 1975 wurde die Teuerungszulage vorsichtigerweise nicht nach dem vorgesehenen Juni-Index, sondern sogar etwas unter dem Mai-Index neu festgesetzt. Er hat also das ihm vom Grossen Rat im Rahmen der Neuordnung des Teuerungsausgleiches entgegengebrachte Vertrauen nicht voll «ausgeschöpft». Es ist deshalb gerechtfertigt, dass der Regierungsrat auch für das Jahr 1976 ermächtigt wird:

- die prozentuale Teuerungszulage ab 1. Januar 1976 in Anlehnung an den Indexstand der Konsumentenpreise pro Dezember 1975 festzusetzen;
- die prozentuale Teuerungszulage ab 1. Juli 1976 in Anlehnung an den Indexstand pro Juni 1976 festzusetzen.

Wir empfehlen Ihnen Zustimmung zu den nachfolgend beigelegten vier Dekretsentwürfen.

Bern, 11. September 1975

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und
das Staatspersonal**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung erhalten für das Jahr 1975 keine Nachteuerungszulage.

Art. 2 ¹ Für 1976 wird der Regierungsrat ermächtigt, auf der Grundbesoldung die monatliche Teuerungszulage jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli in Anlehnung an den Stand des Indexes der Konsumentenpreise pro Dezember 1975 bzw. Juni 1976 festzusetzen.

² Die Minimalgarantie berechnet sich auf der Basis der Klasse 17 Maximum (neu: 3.).

Art. 3 Über eine allfällige Nachteuerungszulage für das Jahr 1976 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zuhanden der Novembersession 1976 Bericht und Antrag.

Art. 4 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 17. September/
8. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 7. Oktober 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Michel*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1975 und 1976 an die Mitglieder des
Regierungsrates**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1975 keine Nachteuerungszulage.

Art. 2 Im Jahre 1976 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 des Dekretes vom . November 1975 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Art. 3 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 17. September/
8. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 7. Oktober 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Michel*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1975 und 1976 an die Rentenbezüger der
Versicherungskasse und der
Lehrerversicherungskasse**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie die Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, erhalten für das Jahr 1975 keine Nachteuerungszulage.

Art. 2 Im Jahre 1976 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 des Dekretes vom 1. November 1975 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Art. 3 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 17. September/
8. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 7. Oktober 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Michel*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1975 und 1976 an die Lehrerschaft**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 4, 5, 12 und 18 des Gesetzes vom 1. Juli 1973
über die Lehrerbesoldungen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Der Lehrerschaft wird für das Jahr 1975 keine Nachteuerungszulage ausgerichtet.

Art. 2 Im Jahre 1976 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 des Dekretes vom . November 1975 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Art. 3 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 17. September/
8. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 7. Oktober 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Michel*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Staatswirtschaftskommission**

**Dekret
über die Organisation der Finanzdirektion
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 und Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung sowie Artikel 35 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Artikel **1 bis 8, 12, 14, 15, 17, 19** und **21 bis 27** des Dekretes vom 23. September 1968 über die Organisation der Finanzdirektion werden wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 1

4. die Abgabe des Mitberichtes zu Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen;
6. die Prozessführung um Streitgegenstände, die in den Geschäftskreis der Finanzdirektion fallen;
12. die Begutachtung von Organisationsfragen.

Art. 2

8. das Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse;

Art. 3

9. die Vertretung des Kantons im Konkordat über den Salzverkauf in der Schweiz;
12. die Begutachtung von Organisationsfragen.

Art. 4

Abs. 2 aufgehoben.

Art. 5

2. die Vorbereitung und Überwachung der Veranlagung der direkten Steuern;
3. die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der eidgenössischen Steuern;
4. die Durchführung der Vorschriften über die Verrechnungssteuer;

2

5. die Vertretung des Staates im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren;

Art. 6 ¹ Die Steuerverwaltung ist wie folgt gegliedert:

1. Zentralverwaltung mit Sekretariat, Rechtsabteilung und Inspektorat;
2. sechs Kreisverwaltungen;
3. Abteilungen: juristische Personen, Vermögensgewinnsteuer, Nachsteuer, amtliche Bewertung, Gemeindesteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Wehr- und Quellensteuer, Lochkarten.

² Das Dekret über die Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern umschreibt den Aufgabenbereich der Abteilungen.

Art. 7 Die Beamten der Steuerverwaltung sind der Steuerverwalter, der Vorsteher der Rechtsabteilung (Stellvertreter des Steuerverwalters), drei juristische Sekretäre, zwei Chefexperten sowie die Vorsteher und Adjunkte der Kreisverwaltungen und Abteilungen.

Art. 8

5. aufgehoben.

Art. 12

13. Feststellung von Mängeln der Organisation und Arbeitsweise;
14. Berichterstattung an die Finanzdirektion, die Staatswirtschaftskommission und den Grossen Rat;
15. Organisation des Steuerbezuges.

Art. 14 Der Geschäftskreis des Personalamtes umfasst:

1. die Ausarbeitung von Vorschriften über das Dienstverhältnis und die Besoldungen;
2. die Berechnung und Auszahlung der Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft;
3. die Begutachtung der Anträge auf Schaffung oder Besetzung von Stellen, Festsetzung der Besoldung, Gewährung von Zulagen, Beförderung, Beurlaubung, Ausübung einer Nebenbeschäftigung, Durchführung von Auslandsreisen und dergleichen;
4. die Mitwirkung bei der Erledigung von Disziplinarfällen;
5. die Durchführung statistischer Erhebungen über den Personalbestand und die Besoldungen;
6. die Verwaltung kollektiver Kranken- und Unfallversicherungsverträge;
7. die Ausübung von Regressrechten aus Lohnzahlungen;
8. die Anträge für die Bewertung der Naturalien und die Zuteilung von Kilometerkontingenten;
9. die Weiterbildung des Personals;

10. die Vorbereitung und der Vollzug der Geschäfte der Personalkommission.

Art. 15 Die Beamten des Personalamtes sind der Vorsteher und zwei Adjunkte.

Art. 17

3. die Geschäftsführung der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse des Kantons Bern;
4. die Ausarbeitung der Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Staatspersonals;

Titel H (vor Art. 19) Das Amt für Statistik und Wirtschaftsanalyse

Art. 19 Der Geschäftskreis des Amtes für Statistik und Wirtschaftsanalyse umfasst:

1. bis 4. unverändert.

Art. 21

4. der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des Staates und der Bernischen Datenverarbeitung AG.
5. aufgehoben.

Art. 22 Die Beamten der Abteilung für Datenverarbeitung sind der Vorsteher und vier Adjunkte.

Titel III Steuerinkassostelle und Staatskassen

Titel A (vor Art. 23) aufgehoben.

Art. 23 ¹ Die zentrale Steuerinkassostelle und die Staatskassen der Veranlagungskreise vollziehen die ihnen angewiesenen Einnahmen, insbesondere die direkten Steuern.

² Die Staatskassen vertreten den Staat im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

³ Die Steuerinkassostelle und die Staatskassen sind der Finanzkontrolle unterstellt.

Art. 24 Die Beamten der Steuerinkassostelle und der Staatskassen sind je ein Vorsteher und ein Adjunkt.

Titel B (vor Art. 25) Aufgehoben.

Art. 25 bis 27 Aufgehoben

II.

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

² Bis zum Abschluss des Trennungsverfahrens bleiben die Amtsschaffereien im Jura bestehen; Zusammenlegungen aus personellen oder technischen Gründen bleiben vorbehalten.

Bern, 16. Juli/22. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 16. Oktober 1975

Im Namen des Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, der Artikel 145 und 158 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren und Artikel 23 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Für die gesamte Tätigkeit in Strafsachen, inbegriffen die Arbeit der Kanzlei und die Verrichtungen der Polizei, werden, vorbehaltlich der Artikel 5 und 6, die hienach bezeichneten Pauschalgebühren bezogen. Die Auslagen, wie Reiseentschädigungen, Zeu-
gen-
gelder, Expertenonorare, Post-, Telegraf- und Telefongebühren, besondere Einbandkosten usw., sind in diesen Gebühren nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

² Die Auslagen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, vorschussweise aus der Staatskasse bezahlt.

³ Die Kosten für die Untersuchungshaft werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Sie sind ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Art. 2 Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst sich die Gebühr, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes sowie insbesondere nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeeschuldigten.

Art. 3 ¹ In besonders umfangreichen oder zeitraubenden Fällen und in Verfahren gegen mehrere Angeeschuldigte sind die Gerichtsbehörden an die in den Artikeln 8 und 10 bis 14 vorgesehenen Höchstgebühren nicht gebunden. Die Gebühr darf aber für den einzelnen Angeeschuldigten das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

2

² Verrichtungen, die infolge Verhinderung des Gerichtspersonals wiederholt werden müssen, sind nicht zu berechnen.

Art. 4 Muss sich ein Beamter oder Angestellter von seinem Amtssitz oder dem Sitzungsort entfernen, so ist die gesetzliche Reiseentschädigung zu belasten.

Art. 5 ¹ Für Auszüge, Abschriften und dergleichen wird eine Gebühr von 3 bis 8 Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

² Die Kosten für Photokopien betragen 2 Franken für jede Seite.

Art. 6 Für die Auskunfterteilung und für das Zurverfügungstellen der Akten an die Versicherungsgesellschaften sind 8 bis 60 Franken zu berechnen.

Art. 7 ¹ In erster Instanz werden keine Gebühren erhoben für:

- die Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StGB);
- die nachträgliche Ausschlussung der Bussenumwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 Abs. 2 StGB);
- die Löschung des Urteils im Strafregister infolge Bewährung des Verurteilten während der Probezeit (Art. 41 Ziff. 4 und Art. 49 Ziff. 4 StGB);

² Für den Entscheid über die

- Nichtlöschung des Urteils im Strafregister,
 - Löschung eines Urteils im Strafregister gemäss Artikel 80 StGB,
- sind die in Artikel 11 Absatz 1 festgesetzten Gebühren zu beziehen.

II. Gebühren für die Verrichtungen im Voruntersuchungsverfahren

Art. 8 ¹ Für die Durchführung einer Voruntersuchung sind zu fordern 130 bis 2600 Franken.

² Bei Voruntersuchungen und abgekürzten Voruntersuchungen gemäss Artikel 88 Ziffer 1 Absatz 3 StrV mit geringem Aufwand kann der Richter die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabsetzen.

III. Gebühren der urteilenden Gerichte

1. Gebühren im Strafmandatsverfahren und für Urteile ohne Hauptverhandlung

Art. 9 ¹ Im Strafmandatsverfahren beträgt die Gebühr 5 bis 50 Franken.

² Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren (Planaufnahme, photographische Aufnahmen des Erkennungsdienstes oder der Unfallgruppe, gerichtliche Expertisen oder Abhörungen von Zeugen usw.) voran oder wird der Einspruch erst nach Durchführung von Beweismassnahmen zurückgezogen, so sind die Kosten dieses Verfahrens mit 15 bis 150 Franken gesondert zu berechnen.

Art. 10 ¹ In dem nach Massgabe der Artikel 226 und 227 StrV durchgeführten Verfahren ist, sofern der Angeschuldigte die Richtigkeit der Anzeige zugibt und sich dem ihm sofort eröffneten Urteil unterzieht, eine Gebühr von 25 bis 130 Franken zu berechnen.

² Geht dem Urteil ohne Hauptverhandlung ein Beweisverfahren im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Tarifes voran, so sind für dieses Beweisverfahren 25 bis 130 Franken in Rechnung zu stellen.

2. Gebühren des Gerichtspräsidenten, des Amtsgerichts, der Strafkammer, der Kriminalkammer und des Geschwornengerichts

Art. 11 ¹ Bei Erledigung der Hauptsache durch instanzabschliessende Vor- oder Zwischenentscheide beträgt die Pauschalgebühr:

	Fr.
– in einzelrichterlichen Fällen	15.– bis 130.–
– in amtsgerichtlichen Fällen	25.– bis 260.–
– in Fällen vor der Strafkammer	25.– bis 650.–
– in Fällen vor der Kriminalkammer	25.– bis 650.–
– in Fällen vor dem Geschwornengericht ..	25.– bis 650.–

² Bei Erledigung durch Endurteil in der Hauptsache beträgt die Pauschalgebühr:

	Fr.
– in einzelrichterlichen Fällen	100.– bis 1 000.–
In Fällen mit geringem Aufwand kann der Richter die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabsetzen.	
– in amtsgerichtlichen Fällen	130.– bis 2 000.–
– in Fällen vor der Strafkammer	130.– bis 2 000.–
– in Fällen vor der Kriminalkammer	150.– bis 5 000.–
– in Fällen vor dem Geschwornengericht ..	400.– bis 8 000.–

³ Für die Erledigung von Gesuchen auf Wiedereinsetzung und Rehabilitation sowie im Verfahren betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzuges und dergleichen werden die Pauschalgebühren nach Absatz 1 hievor bezogen.

3. Gebühren des Kassationshofes

Art. 12 Für Beschlüsse oder Entscheide des Kassationshofes sind zu fordern 130 bis 2000 Franken.

IV. Gebühren der Anklagekammer

Art. 13 Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide der Anklagekammer sind zu fordern 70 bis 700 Franken.

V. Gebühren der Staatsanwaltschaft

Art. 14 ¹ Für Gerichtsstandsentscheide des Generalprokurators ist eine Gebühr von 15 bis 300 Franken zu fordern.

² Die gleiche Gebühr wird erhoben, wenn das Bundesgericht die Zuständigkeit der bernischen Behörden beschliesst.

³ Die Gebühr für die Anklageschrift beträgt 25 bis 800 Franken. Sie ist auf Vorschlag des Bezirksprokurators durch die urteilende Behörde festzusetzen.

⁴ Wo das Strafverfahren eine schriftliche Antragstellung der Staatsanwaltschaft vorschreibt oder diese nach Gesetz erfolgt, beträgt die Gebühr 15 bis 300 Franken. Sie wird durch die Staatsanwaltschaft zuhanden des Gerichts vorgeschlagen.

VI. Zeugengelder, Übersetzer- und Expertenentschädigungen

Art. 15 ¹ Jedem Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:

a Zeugengeld: 5 bis 8 Franken, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert;
8 bis 15 Franken, wenn sie länger als einen halben Tag dauert.
An Kinder unter 15 Jahren sind nur die Mindestansätze auszurichten.

b Verdienstausschlag: Einem Zeugen kann der Verdienstausschlag bis zum Betrage von 80 Franken für den Tag ersetzt werden.

c Weggeld und Verpflegungsentschädigung:

1. Ersatz der Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse);
2. ein Kilometergeld von 30 Rappen für die Hin- und Rückreise, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder zum Reiseziel ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln bestehen. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen;

3. für eine Hauptmahlzeit können 10 bis 15 Franken, für das Übernachten, inkl. Frühstück, 20 bis 25 Franken bezahlt werden;
 4. die besondern Regulative betreffend Entschädigungen für Reisen in Amtsgeschäften finden für Staatsbeamte, die als Zeugen, Sachverständige oder Übersetzer vorgeladen werden, nicht Anwendung. Es gelten die in Ziffern 1 bis 3 hievor genannten Weggelder und Zuschläge.
- d) Weitere Auslagen: Hat der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechens, Alters oder aus andern Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihm die hierfür erforderlichen Auslagen zu ersetzen.
- ² Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie ein Zeuge.
 - ³ Dem vorgeladenen Vormund oder Beistand eines unbemittelten Angeschuldigten kann die nämliche Entschädigung wie einem Zeugen ausgerichtet werden.
 - ⁴ Bei der Einvernahme eines Zeugen durch bernische Gerichtsorte ausserhalb des Kantonsgebietes wird der bernische Tarif angewendet, wenn nicht die Anwendung des am Abhörungsart geltenden Tarifs verlangt wird; in diesem Fall wird die Zeugenentschädigung auf Grund des betreffenden Tarifes ausgerichtet.

Art. 16 ¹ Dem Sachverständigen ist eine Entschädigung von 20 bis 700 Franken zu vergüten.

² In dieser Entschädigung ist die Vergütung für einen schriftlichen Bericht inbegriffen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen besonderer Erlasse des Regierungsrates betreffend die Entschädigung der Sachverständigen bestimmter Berufsarten.

Art. 17 ¹ Dem Übersetzer werden für eine Inanspruchnahme bis zu einem halben Tag 20 bis 100 Franken bezahlt.

² Für schriftliche Übersetzungen wird die nämliche Entschädigung und zudem für die Niederschrift 3 Franken für die Seite vergütet.

Art. 18 Den Sachverständigen und Übersetzern sind die gleichen Weggelder und Zuschläge auszurichten wie den Zeugen.

Art. 19 In besondern Fällen kann der Richter die Entschädigung der Sachverständigen oder Übersetzer über den tarifmässigen Höchstbetrag angemessen erhöhen; vor der Festsetzung der Ent-

schädigung hat er jedoch die Zustimmung der Justizdirektion einzuholen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 20 ¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

² Damit sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 15. Mai 1968 betreffend den Tarif in Strafsachen.

Bern, 26. Februar/
24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Ed. Bühler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Artikel 23 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der vorliegende Tarif findet Anwendung auf das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgericht, dem Appellationshof und dem Handelsgericht. Abweichende Bestimmungen des Bundesrechts (wie Art. 343 des Obligationenrechtes gemäss Fassung vom 25. Juni 1971, in Kraft seit dem 1. Januar 1972), interkantonalen und internationalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 2 ¹ Für die gesamte richterliche Tätigkeit und die Arbeit der Kanzlei werden, vorbehaltlich der Artikel 6 und 7, die hienach festgesetzten Pauschalgebühren bezogen. In diesen Gebühren sind die Auslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeu- gen- gelder, Expertenonorare, Post-, Telegraf- und Telefonspesen, Zustellungs- und Einbandkosten, nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen.

² Die Reiseentschädigungen sind nach den jeweiligen geltenden Er- lassen zu beziehen.

Art. 3 ¹ Dem Staate gegenüber haftet jede Partei für den Kosten- aufwand ihrer Rechtsverfolgung oder Verteidigung.

² Jede Partei ist für die ihr auffallenden Kosten vorschusspflichtig. Für Pauschalgebühren ist in der vom Richter zu bestimmenden Höhe von jeder Partei Vorschuss zu leisten (Art. 57 ZPO).

³ Die Pauschalgebühr ist, sofern das Dekret keine Ausnahme vor- sieht, für jede Partei, auch die säumige, zu berechnen.

2

⁴ Im summarischen Verfahren hat der Gesuchsteller die sämtlichen Kosten vorschussweise zu bezahlen (Art. 312 ZPO). Die Pauschal- gebühr und die Auslagen werden nur vom Gesuchsteller bezogen.

Art. 4 ¹ Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst die Gerichtsbehörde die Gebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem In- teresse an der Verrichtung sowie insbesondere nach der wirtschaft- lichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

² Die Gerichtsschreibereien oder die Zivilkanzleien haben die Kostenrechnungen zu führen; sie besorgen den Bezug der Ge- richtskosten. Dazu gehört auch die Durchführung des rechtlichen Inkassos.

Art. 5 In ganz besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert sind die Gerichtsbehör- den an die in diesem Dekret festgesetzten Höchstgebühren (ausge- nommen Art. 6 und 7) nicht gebunden. Immerhin soll auch in diesen Fällen die Gebühr dem wirklichen Prozessaufwand entsprechen, darf aber für jede Partei das Doppelte der ordentlichen Höchstge- bühr nicht überschreiten.

Art. 6 ¹ Für Abschriften, Auszüge und dergleichen wird eine Ge- bühr von 3 bis 8 Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

² Die Kosten für Fotokopien betragen 2 Franken für jede Seite.

Art. 7 Es sind zu beziehen für:	Fr.	
a die Behandlung der Konkursbegehren (für Entscheide über die Konkurseröff- nung gilt Art. 52 SchKG-Tarif)	10.– bis	16.–
b die Entgegennahme, Verwahrung und Rückerstattung von Hinterlagen	7.– bis	70.–
c besondere Kostenbestimmungen	9.– bis	40.–
d besondere Schreiben und Bescheinigun- gen	3.– bis	8.–
e die Behandlung von Rechtshilfegesuch- en (Eilvernehmen und Verhandlung- en) anderer Gerichtsbehörden	10.– bis	100.–

Die Eilvernehmen und Verhandlungen auf Ansuchen des Appellationshofes, für wel- che von diesem eine einheitliche Gebühr bezogen wird, sind nicht besonders zu tari- fieren.

II. Gebühren des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts

Art. 8 Im Verfahren nach Artikel 294 ff. ZPO sind von jeder Partei zu beziehen:

<i>a</i> bis zu einem Streitwert von 400 Franken	20.– bis	50.–
<i>b</i> bei einem Streitwert von über 400 bis 1999 Franken	30.– bis	300.–

Art. 9 Im ordentlichen Verfahren werden von jeder Partei bezogen:

<i>a</i> in einzelrichterlichen Fällen	50.– bis	800.–
<i>b</i> in amtsgerichtlichen Fällen	120.– bis	1 500.–

Art. 10 Für Wiedereinsetzungsgesuche sind von jeder Partei zu beziehen:

<i>a</i> in einzelrichterlichen Fällen	15.– bis	150.–
<i>b</i> in amtsgerichtlichen Fällen	20.– bis	250.–

Art. 11 Die in den Artikeln 8 und 9 festgesetzten Gebühren können, wenn der Prozess durch Vergleich, Abstand oder auf andere Weise ohne Urteil erledigt wird, bis auf einen Viertel herabgesetzt werden.

Art. 12 In Aussöhnungsversuchssachen sind von jeder anwesenden oder vertretenen Partei zu beziehen

10.– bis	60.–
----------	------

Art. 13 Im summarischen Verfahren sind zu berechnen:

<i>a</i> für Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung	10.– bis	50.–
<i>b</i> für Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag, inbegriffen Bewilligung von Verboten, einstweiligen Verfügungen, vorsorgliche Massregeln nach Artikel 299 ZPO und Verfügungen im Vollstreckungsverfahren:		
– in nichtappellablen Fällen	15.– bis	300.–
– in appellablen Fällen	20.– bis	800.–

III. Gebühren des Appellationshofes und des Handelsgerichts

Art. 14 ¹ Wird der Prozess durch Rückzug der Appellation, Abstand oder Vergleich erledigt, so kann die Gebühr bis auf einen Viertel ermässigt werden.

² Bei der Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen, Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung, Gesuchen um neues Recht, Beschwerdeentscheiden und Kostenbestimmungen wird die Gebühr nur vom Nichtigkeitskläger, Gesuchsteller oder Beschwerdeführer bezogen.

³ Wird die Appellation zurückgezogen, bevor eine Verhandlung stattgefunden hat, so ist die Gebühr nur vom Appellanten zu erheben.

Art. 15 Gebühren des Appellationshofes:

<i>a</i> In Rechtssachen, welche auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangen, von jeder Partei	40.– bis	1 300.–
In den Fällen der Artikel 336 und 402 Absatz 2 ZPO vom Appellanten	25.– bis	800.–
<i>b</i> In Rechtssachen, die ihm als einzige kantonale Instanz zugewiesen sind: bei einem Streitwert von		von jeder Partei
Fr.	Fr.	Fr.
8 000.– bis	20 000.–	400.– bis 2 600.–
20 000.– bis	50 000.–	800.– bis 5 000.–
50 000.– bis	100 000.–	1 000.– bis 8 000.–
100 000.– bis	500 000.–	1 300.– bis 12 000.–
500 000.– bis	1 000 000.–	2 600.– bis 20 000.–
1 Million und mehr		4 000.– bis 35 000.–
– der nicht geschätzt werden kann		400.– bis 8 000.–
<i>c</i> Für Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen bei einem Streitwert bis 2000 Franken	25.– bis	400.–
von mehr als 2000 Franken	40.– bis	800.–
– der nicht geschätzt werden kann	25.– bis	800.–
<i>d</i> Für die Behandlung von Nichtigkeitsbeschwerden gemäss Artikel 36 ff des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit	100.– bis	2 600.–
<i>e</i> Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht	50.– bis	800.–

	Fr.	
f Für Beschwerdeentscheide	25.— bis	400.—
g Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder eines Wiedereinsetzungsgesuches u. a.	25.— bis	400.—

Art. 16 Gebühren des Handelsgerichts:

a Bei einem Streitwert von		von jeder Partei	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
weniger als 8 000.—		200.— bis	1 000.—
8 000.— bis 20 000.—		400.— bis	2 600.—
20 000.— bis 50 000.—		800.— bis	5 000.—
50 000.— bis 100 000.—		1 000.— bis	8 000.—
100 000.— bis 500 000.—		1 300.— bis	12 000.—
500 000.— bis 1 000 000.—		2 600.— bis	20 000.—
1 Million und mehr		4 000.— bis	35 000.—
b Für Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht		50.— bis	800.—
c Für anderweitige Entscheide, wie Beurteilung eines Gesuches um unentgeltliche Prozessführung, eines Ablehnungs- oder Wiedereinsetzungsgesuches u. a.		25.— bis	400.—

IV. Schlussbestimmung

Art. 17 ¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Dekret vom 15. Mai 1968 betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen.

Bern, 26. Februar/
24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Ed. Bühler*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
Bürger
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

§ 16 Absatz 1 des Dekretes vom 20. Februar 1962 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 16 Absatz 1 ¹ Die von den Gemeinden zu beziehenden Gebühren werden vom Regierungsrat im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften durch Verordnung festgesetzt.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den in Kraft.

Bern, 29. Juli/
24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *O.W. Christen*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden (Änderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 6 und 152 Buchstabe *b* des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden wird wie folgt geändert:

I.

§ 5 ¹ Die Bussenverfügung ist schriftlich in zwei Doppeln auszufertigen.

² Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

³ Wurde die Annahme verweigert oder war die Zustellung nicht möglich, so ist wie folgt vorzugehen:

a Sofern der Angeschuldigte in der Gemeinde wohnt, deren Behörde die Bussenverfügung erlassen hat, erfolgt die Zustellung durch einen Polizeiangehörigen oder einen anderen Beamten, und zwar wie eine Ladung in Strafsachen gemäss Artikel 50 des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern.

b Sofern der Angeschuldigte nicht in der Gemeinde wohnt, deren Behörde die Bussenverfügung erlassen hat, wohl aber im Kantonsgebiet, sind die Doppel der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Angeschuldigten zu übermitteln; diese hat für deren sofortige Zustellung, gleich wie nach Buchstabe *a*, zu sorgen. Hierauf ist das Hauptdoppel an diejenige Behörde zurückzusenden, welche die Bussenverfügung erlassen hat.
Die Gemeinden des Kantons Bern sind zu gegenseitiger kostenloser Rechtshilfe verpflichtet.

c Wohnt der Angeschuldigte ausserhalb des bernischen Staatsgebietes, so ist die Bussenverfügung behufs Zustellung durch Vermittlung der kantonalen Polizeidirektion an die für den Erlass von Ladungen in Strafsachen am Wohnorte des Angeschuldigten zuständige Behörde zu übermitteln.

§ 6 Kann die Bussenverfügung dem Angeschuldigten nicht innert drei Monaten, vom Tage ihres Erlasses an gerechnet, in gesetzlicher Weise zugestellt werden, so ist die Anzeige mit den Doppeln der Bussenverfügung dem Untersuchungsrichter zu übermitteln, welcher die Akten dem zuständigen Einzelrichter überweist.

§ 7 ² Der schriftlich erhobene Einspruch muss, datiert und vom Angeschuldigten oder einem Bevollmächtigten oder einem hiermit beauftragten Hausgenossen unterschrieben, innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung bei der Gemeindebehörde einlangen oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post an die Adresse der Gemeindebehörde übergeben werden.
Absatz 4 wird gestrichen.

§ 8 ¹ Weist der Angeschuldigte nach, dass er ohne sein Verschulden aus einem wichtigen Grund verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er ein Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen, innert zehn Tagen vom Zeitpunkt an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis von der Bussenverfügung erhalten hatte und sich dieses Rechtsmittels bedienen konnte.

§ 10 ³ Ist die Busse auf diesem Wege nicht erhältlich, so überweist die Gemeindebehörde die Bussenverfügung dem Gerichtspräsidenten zur allfälligen Umwandlung in Haft (Art. 49 Ziff. 3 StrGB).

§ 12 ² In beiden Fällen übermittelt die Gemeindebehörde die Akten dem Untersuchungsrichter zur weiteren Folgegebung der Strafanzeige. Der Einzelrichter behandelt hierauf den Straffall nach dem Gesetz über das Strafverfahren. Das in Artikel 219ff. erwähnte Strafmandatverfahren findet jedoch nicht statt.

§ 13 ¹ Die unter Artikel 6 des Gemeindegesetzes und das vorliegende Dekret fallenden Straffälle sollen mit andern Strafuntersuchungen erst dann vereinigt werden, wenn das Busseneröffnungsverfahren durchgeführt worden ist und zu keinem rechtskräftigen Urteil geführt hat.

§ 15 *e* Art der Erledigung (rechtskräftige Bussenverfügung, Bezahlung der Busse, Überweisung an die Vollziehungs- oder Strafbehörde, Erstattung der Busse durch den Kanton an die Gemeinde).

II.

§ 12a ¹ Sämtliche Bussen fallen den Gemeinden zu.

² Der Kanton zieht die vom Einzelrichter festgesetzten Bussen ein und leitet die eingegangenen Beträge an die Gemeinden weiter.

9a
Bussenanspruch
der Gemeinden

III.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 6. August/
1. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *i. V. Schneider*
Der Staatsschreiber: *i. V. Häusler*

Bern, 19. September 1975

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *P. Hess*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Fischereigebühren

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 37 des Gesetzes vom 4. Dezember 1960/
26. Oktober 1969 über die Fischerei,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Fischerei wird aufgehoben
und durch folgende Bestimmung ersetzt:
Die Gebühren für Angelfischerpatente betragen:

	Gültigkeitsdauer des Patentes			
	1 Kalender- jahr	30 Tage	7 Tage	1 Tag
Für im Kanton Bern				
Niedergelassene	70.—	50.—	30.—	10.—
Für in andern Kantonen				
Niedergelassene	230.—	120.—	60.—	15.—
Für im Ausland				
Niedergelassene	380.—	120.—	60.—	15.—
Für Jugendliche vom zurückgelegten 10. bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr	25.—	15.—	10.—	5.—

II.

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Bern, 30. April/
1. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: *Schneider*
Der Staatsschreiber i. V.: *Häusler*

Bern, 25. September 1975

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Hänzi*

Dekret
über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 34 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Bei Arbeitslosigkeit ist die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose im Sinne von Artikel 34 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung einzuführen.

² Der Regierungsrat entscheidet über den Zeitpunkt der Einführung und die Dauer der Krisenhilfe nach Massgabe dieses Dekrets.

Kreis der
Unterstützungs-
berechtigten

Art. 2 ¹ Die Krisenhilfe darf nur im Kanton Bern wohnhaften Arbeitslosen gewährt werden, die

- a einer Arbeitslosenversicherungskasse angehören;
- b ihren Taggeldanspruch gegenüber der Arbeitslosenversicherung im Kalenderjahr erschöpft haben;
- c sich in einer Notlage befinden.

² Die Ausrichtung der Krisenhilfe endet mit dem Erreichen des für den Bezug der einfachen Altersrente der AHV massgebenden Alters.

³ Im übrigen müssen alle Voraussetzungen und Bedingungen, die für den Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung gelten, erfüllt sein.

Ermittlung der
Notlage

Art. 3 ¹ Für die Ermittlung der Notlage sind das Vermögen und das Einkommen des Gesuchstellers und der allfällig mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen massgebend.

² Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Kinder, die übrigen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister sowie Personen, die mit dem Ehegatten im entsprechenden Grade verwandt sind. Den Kindern gleichgestellt sind Adoptiv- und Pflegekinder.

Notlagegrenze
nach der Höhe
des Vermögens

Art. 4 ¹ Eine Notlage im Sinne dieses Dekrets ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn das anrechenbare Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

2

a 50 000 Franken, sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt;

b 75 000 Franken, zuzüglich 5 000 Franken für die zweite und jede weitere Person, sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt.

Das Vermögen des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist zu vier Fünfteln anzurechnen. Allfälliges Vermögen der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen wird nicht berücksichtigt.

² Vermögen aus Rechten an Grundstücken im Sinne von Artikel 655 Absatz 2 ZGB wird nur zur Hälfte angerechnet; massgebend ist der amtliche Wert.

³ Der übliche Hausrat und das zur Berufsausübung notwendige Werkzeug sind nicht anzurechnen.

Notlagegrenze
nach der Höhe
des Einkommens

Art. 5 ¹ Eine Notlage im Sinne dieses Dekrets ist ferner in der Regel nicht anzunehmen, wenn das allfällig anrechenbare Einkommen während der Berechnungsperiode folgende Anteile des höchstversicherbaren Verdienstes in der Arbeitslosenversicherung übersteigt:

a sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt
33 1/4 Prozent

b sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt,
bei einer Person 60 Prozent
bei zwei Personen 75 Prozent
bei drei und mehr Personen je 5 Prozent mehr.

² Das Einkommen des Ehegatten ist zur Hälfte, dasjenige der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen zu einem Viertel anzurechnen.

³ Anrechenbar ist das reine Einkommen in Geld oder Naturalbezügen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, mit Einschluss von Ersatzeinkommen.

⁴ Der Ertrag aus Vermögen wird nicht angerechnet.

Bemessung der
Krisenhilfe

Art. 6 ¹ Die Krisenhilfe beträgt 90 Prozent des gesetzlichen Taggeldes in der Arbeitslosenversicherung.

² Soweit die Krisenhilfe allein oder zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen die Grenzen gemäss Artikel 5 übersteigt, ist sie entsprechend zu kürzen.

Höchstzahl der
Unterstützungen

Art. 7 ¹ Im Kalenderjahr dürfen höchstens 90 volle Tagesunterstützungen aus der Krisenhilfe ausgerichtet werden.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Bezugsdauer bei anhaltender erheblicher Arbeitslosigkeit bis auf 150 Tage zu verlängern.

Verteilung der
Kosten zwischen
Staat und
Gemeinden

Art. 8 Für die Beitragsleistung des Kantons an die von den Gemeinden ausgerichteten Unterstützungen gelten sinngemäss Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung und die zugehörigen Vollzugsvorschriften.

Beschwerde-
wesen

Art. 9 ¹ Gegen die Verfügung der Gemeinden über den Bezug von Krisenhilfe können der Gesuchsteller und die von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde erheben.

² Die Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes können die in Absatz 1 erwähnten Personen sowie die zuständigen Gemeindeorgane an das kantonale Versicherungsgericht weiterziehen.

³ Beschwerde und Weiterziehung sind innert 30 Tagen zu erheben.

⁴ Für das Verfahren gilt das Dekret vom 24. Mai 1971 betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht.

⁵ Das Versicherungsgericht beurteilt Streitigkeiten in einer Kammer in der Besetzung mit drei Richtern, soweit nicht die einzelrichterliche Kompetenz gegeben ist.

Auskunftspflicht

Art. 10 Der Gesuchsteller, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen und von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen sowie die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitslosenversicherungskassen sind verpflichtet, den mit der Durchführung der Krisenhilfe betrauten Organen der Gemeinden und des Kantons alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ausschluss vom
Bezug

Art. 11 ¹ Wer widerrechtlich Krisenhilfe erwirkt hat oder zu erwirken versucht, sich der Unterstützung als unwürdig erweist oder diese missbräuchlich verwendet, ist vom Bezug auszuschliessen. Die Rückforderung schon bezogener Unterstützungen bleibt vorbehalten.

² Für die vorübergehende Einstellung im Bezug von Krisenhilfe sind die in der Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften massgebend.

Strafbestimmun-
gen

Art. 12 Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen andern Krisenhilfe erwirkt oder zu erwirken versucht, die ihm nicht zusteht, wer in Verletzung der Auskunftspflicht vorsätzlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert, wird, sofern nicht eine mit höhern Strafen bedrohte Widerhandlung vorliegt, mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Anwendung der
Vorschriften über
die Arbeitslosen-
versicherung

Art. 13 Soweit dieses Dekret und die zugehörigen Vollzugsvorschriften keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind die für die Arbeitslosenversicherung geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Verhältnis zur
Armenfürsorge

Art. 14 Die Krisenhilfe darf nicht als Armenfürsorge im Sinne des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961 behandelt werden.

Vollzug

Art. 15 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

² Es ersetzt das Dekret vom 16. November 1954 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose.

Bern, 6. August/
24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Organisation der Wirtschaftsförderung
Änderung**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Absatz 2 von Artikel 7 des Dekrets vom 15. September 1971 über die Organisation der Wirtschaftsförderung wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 Der Verdienstausschlag während der Dauer eines Umschulungskurses wird bis zum höchstversicherbaren Tagesverdienst auf Grund der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung zu 40 Prozent aus dem Krisenfonds entschädigt. Übersteigen die Leistungen aus dem Krisenfonds zusammen mit den Entschädigungen aus der Arbeitslosenversicherung oder aus andern Mitteln den bisherigen Verdienst, so werden die Leistungen aus dem Krisenfonds entsprechend gekürzt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bern, 6. August/
24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Strahm*

**Grossratsbeschluss
betreffend die authentische Auslegung von
Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar
1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen
Werte der Grundstücke und Wasserkräfte**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 26 Ziffer 3 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 ¹ Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (HRD) ermöglicht als Ausnahmebestimmung die amtliche Bewertung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Bauzone (Art. 24 HRD) und von Bauerwartungsland (Art. 26 Buchst. b HRD) zum Ertragswert oder reduzierten Verkehrswert.

² Diese Bewertungsvorschrift hat zum Zwecke, von der steuerlichen Seite her einen Beitrag zu leisten zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken.

³ Aus dieser Zweckbestimmung folgt, dass mit einem Bauverbot im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 HRD nur belastet werden können:

- a Grundstücke, die Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind oder die eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich vom Eigentümer selbst oder im Pachtverhältnis bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb gehören, und
- b Grundstücke, die eigentumsrechtlich nicht zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, jedoch vom Eigentümer selbst oder im Pachtverhältnis landwirtschaftlich genutzt werden.

⁴ Im Falle von Absatz 3 Buchstabe a richtet sich der amtliche Wert nach dem Ertragswert und im Falle von Buchstabe b nach dem Verkehrswert (Art. 25 und 26 Buchst. b HRD) unter Berücksichtigung der Bauverbotsdienstbarkeit.

Art. 2 ¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 1 erfüllt, so hat die Gemeinde zur Errichtung einer Bauverbotsdienstbarkeit gemäss Artikel 27 Absatz 2 HRD grundsätzlich Hand zu bieten. Sie darf sich nur widersetzen, wenn sie übergeordnete öffentliche, insbesondere planerische Interessen dartun kann.

² Im Falle von Streitigkeiten können die Planungsinstanzen beigezogen werden.

Art. 3 Besondere Umstände, die gemäss Artikel 27 Absatz 2 Satz 3 HRD zur Aufhebung der Bauverbotsdienstbarkeit berechtigen, können sowohl in der Person des Eigentümers des belasteten Grundstückes als auch auf Seiten der dienstbarkeitsberechtigten Gemeinde gegeben sein. Es fallen aber nur Tatsachen in Betracht, die erst nach der Errichtung der Dienstbarkeit eingetreten sind.

Bern, 13. August/
24. September 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. September 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Schmid*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 1976

September 1975

Der vorliegende Vortrag äussert sich zum Voranschlag 1976 sowie zum Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Abänderung betreffend Berufsschulbauten).

I. Voranschlag 1976

1. Ausgangslage

Die Budgetvorbereitungen für das Jahr 1976 waren in einer deutlich veränderten Wirtschaftslage mit teilweise erheblichem Beschäftigungsrückgang zu treffen. Massgebend für die *Steuerperiode 1975 und 1976* sind indessen Einkommen und Vermögen der Jahre 1973/74, so dass für das Jahr 1976 als zweitem Jahr der Steuerperiode zwar mit einem gegenüber dem Vorjahr verminderten Zuwachs, aber entsprechend dem Ergebnis 1974 und den Schätzungen für 1975 noch mit einem guten Steuerertrag gerechnet werden konnte.

Die deutlich *gebremste Inflationsrate* gestattete die vor allem für die Teuerungszulagen des Staatspersonals und der Lehrerschaft ins Gewicht fallende Teuerung mit 6 Prozent, statt wie bisher mit 10 Prozent anzunehmen.

Die Massnahmen zur Verbesserung der Bundesfinanzen treffen die Kantone 1976 voraussichtlich weniger stark als 1975; die Auswirkungen beschränken sich im wesentlichen auf die Erhöhung der Beiträge an AHV/IV um ½ Prozent sowie auf die Reduktion der Bundesbeiträge von 70 auf 58 Prozent an die Betriebsdefizite der Privatbahnen. Die Möglichkeit zur weiteren Reduktion von Bundesleistungen ist dem Bund zwar durch die Beschlüsse vom 30. Januar 1975 gegeben; der Bund hat jedoch bisher in dieser Hinsicht Zurückhaltung geübt, da inzwischen die Massnahmen zur Überwindung der Rezession in den Vordergrund getreten sind.

Einer neuen *Vereinbarung* zwischen dem Bundesrat und den Kantonsregierungen über gemeinsame *Richtlinien zur Aufstellung der Voranschläge 1976* hat der Regierungsrat am 4. Juni 1975 zugestimmt und diese auch den Gemeinden zur Kenntnis gebracht. Danach sollen u. a. die Gesamtausgaben gegenüber dem Voranschlag 1975 um höchstens 9 Prozent zunehmen. Die reale Zunahme der Gesamtausgaben soll soweit als möglich auf die Investitionen entfallen, und die für 1975 bewilligten Personal-Sollbestände sollen im Jahre 1976 nicht erhöht werden; Ausnahmen sind bei zwingenden Verhältnissen lediglich für Anstalten und Betriebe möglich. Ferner wird die Aufstellung eines zusätzlichen Investitionsprogrammes empfohlen. Bei staatlichen Leistungen, die für bestimmte Personen- oder Wirtschaftsgruppen erbracht werden, soll eine möglichst weitgehende Durchsetzung der Kostendeckung und des Verursacherprinzips angestrebt werden.

2. Allgemeines zum Voranschlag 1976

Die Darstellung des Voranschlages hat grundsätzlich keine Änderung erfahren. Bei der Erziehungsdirektion wurden folgende neuen Dienststellen geschaffen:

- Berner Schulwarte (nach Übernahme durch den Staat)
- Abteilung Kulturelles (bisher unter Sekretariat/Verwaltung)

Die Teuerungszulagen von 6 Prozent wurden für das Staatspersonal wie bisher gesamthaft beim Personalamt veranschlagt, diejenigen für die Lehrerschaft bei den entsprechenden Konti der Erziehungsdirektion.

Materiell verzeichnet der Voranschlag der Finanzrechnung 1976 mit einer unveränderten Steueranlage von 2,4 bei Ausgaben von 2394,8 Millionen Franken und Einnahmen von 2335,0 Millionen Franken einen Fehlbetrag von 59,8 Millionen Franken. Von den Direktionen waren Kreditbegehren und Einnahmeschätzungen eingereicht worden, die einen Fehlbetrag von rund 179 Millionen Franken ergeben hätten. Die Budgetberatungen brachten folgende Korrekturen:

	Verminderungen Mio. Fr.	Erhöhungen Mio. Fr.	Nettoverbesserung Mio. Fr.
Ausgaben	96,9	60,7	36,2
Einnahmen	1,1	84,0	82,9

Auf eine Einlage in den *Schuldentilgungsfonds* wurde verzichtet; hingegen wurden in den Voranschlag 20,1 Millionen Franken für die gemäss neuem Spitalgesetz zu tilgenden Bauschulden der Spezialanstalten der Gesundheitsdirektion aufgenommen.

Ein *zusätzliches Investitionsprogramm* für das Jahr 1976 wurde nicht in den Voranschlag aufgenommen; ein solches wird jedoch vorbereitet und soll bei Bedarf dem Grossen Rat vorgelegt werden.

Die Begehren um *Personalvermehrungen* wurden eingehend geprüft. Im Gegensatz zur Vereinbarung des Bundesrates mit den Kantonen wurde nicht vom Sollbestand, sondern vom Effektivbestand ausgegangen. Stellenbesetzungen werden nur bei zwingender Notwendigkeit nach Abklärung folgender Punkte berücksichtigt:

- Möglichkeit der Aufgabenverteilung auf andere Stellen
- Folgekosten bzw. Mehreinnahmen
- Aufhebung anderer, nicht mehr benötigter Stellen (Kompensation)
- Rechtliche Voraussetzungen

3. Vergleich zum Voranschlag 1975

3.1. Übersicht

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Fehlbetrag Mio. Fr.	in % d. Ausg.
Rechnung 1974 ...	1892	17,6%	1886	18,9%	6,6	0,4
Budget 1975	2192	15,8%	2136	13,2%	55,9	2,6
Budget 1976	2395	9,3%	2335	9,3%	59,8	2,5

Die Zunahme der Gesamtausgaben im Vergleich zum Voranschlag 1975 liegt demnach im Rahmen der von der Vereinbarung mit dem Bundesrat festgelegten Grenze.

3.2. Mehrausgaben und Mehreinnahmen gegenüber Voranschlag 1975

Die hauptsächlichen *Mehrausgaben* gegenüber dem Voranschlag 1975 (203 Mio. Fr.) sind bei folgenden Direktionen zu finden:

	Mio. Fr.	Begründung
Erziehung	69,5	Insbesondere Mehrausgaben für die Lehrerbesoldungen inkl. Teuerungszulagen; ferner 10,6 Millionen Franken bei der Universität.
Gesundheit	60,9	Rückzahlung von 20,1 Millionen Franken Bauschulden der Spezialanstalten; die Gemeindebeiträge an die Spitalkosten werden neu auch unter den Ausgaben aufgeführt; ferner erhöhter Aufwand zur Dekkung der Betriebsfehlbeträge der Spitäler.
Volkswirtschaft	27,0	Mehrausgaben vor allem beim Amt für Berufsbildung sowie beim Versicherungsamt für Beiträge an die IV und AHV.
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	10,9	Insbesondere Erhöhung der Beitragskredite für Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen (10 Mio. Fr.).
Fürsorge	8,1	Insbesondere beim Sekretariat erhöhte Fürsorgeaufwendungen des Staates und der Gemeinden.
Polizei	8,0	Zusätzliche Bedürfnisse vor allem beim Polizeikommando.

Die *Mehreinnahmen* (199 Mio. Fr.) gegenüber dem Voranschlag 1975 verteilen sich vor allem auf folgende Direktionen:

	Mio. Fr.	Begründung
Finanz	113,9	Insbesondere erhöhter Wehrsteuer- einkang und höher geschätzte Staatssteuereinnahmen auf Grund der Ergebnisse 1974 und der amt- lichen Bewertung.

	Mio. Fr.	Begründung
Erziehung	35,9	Vor allem Besoldungsrückerstat- tungen der Gemeinden für die Leh- rerschaft.
Gesundheit	34,6	Insbesondere buchhalterisch neue Erfassung der Gemeindebeiträge an die Spitalbetriebskosten unter den Einnahmen und Ausgaben (bisher Durchgangsposten).
Volkswirtschaft	10,3	Insbesondere Beiträge der Gemein- den an AHV, IV und Ergänzungslei- stungen.

3.3. Steuern

Die direkten Staatssteuern wurden mit einer unveränderten Steueranlage von 2,4 (davon 0,1 für Spitalbauten) unter Berücksichtigung der Ergebnisse 1974 veranschlagt:

	1974 Mio. Fr.	Budget 1975 Mio. Fr.	Budget 1976 Mio. Fr.	Zunahme 1974/1975
Direkte Steuern	950,2	1180,1	1232,9	4,5%
Andere Steuern ¹	109,1	84,0	148,0	
Total	1059,3	1264,1	1380,9	9,2%

¹ Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Wehrsteueranteil

Die gesamten Einnahmen der Steuerverwaltung machen rund 59 Prozent der veranschlagten Gesamteinnahmen aus; da z. B. auch die Motorfahrzeugsteuern (86 Millionen Franken im Voranschlag 1976) von der Wirtschaftslage beeinflusst werden, wird erneut deutlich, wie stark der staatliche Finanzhaushalt von der konjunkturellen Entwicklung abhängig ist.

3.4. Investitionen

	1974 Mio. Fr.	Budget 1975 Mio. Fr.	Budget 1976 Mio. Fr.
Staatlicher Hochbau	87,0	118,1	107,5
Staatsstrassen	60,8	90,7	90,7
Nationalstrassen (Staatsanteil)	21,3	25,4	23,8
Übriger Tiefbau	2,7	3,0	3,6
Liegenschaften	5,5	7,2	7,2
Staatseigene Investitionen	177,3	244,4	232,8

	1974 Mio. Fr.	Budget 1975 Mio. Fr.	Budget 1976 Mio. Fr.
Staatseigene Investitionen	177,3	244,4	232,8
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte (inkl. Spitalzehntel)	174,2	197,3	215,6
Total	351,5	441,7	448,4

3.4.1. Die *Aufwendungen für den staatlichen Hochbau* verteilen sich voraussichtlich auf folgende Bauten (geschätzte Anteile pro 1976):

	Mio. Fr.
Frauenspital	3,0
Psychiatrische Klinik Münsingen, 2. Etappe	1,5
Psychiatrische Klinik Waldau	4,0
Amthaus Wangen a. d. A.	0,7
Amthaus Fraubrunnen	2,2
Twann, Seepolizei	1,5
Prêles, Jugendheim	1,3
Nidau, Übergangsheim	1,0
Arbeitsanstalt St. Johannsen	2,3
Strafanstalt Thorberg	2,0
Anstalten in Witzwil	1,7
Bern, Käfigturm	1,2
Kinderklinik	25,0
Psychiatrische Universitätspoliklinik	2,1
Insel, Eingangshalle	2,0
Insel, Dermatologische Klinik	2,0
Insel, Asklepitron	2,0
Insel, Poliklinik	2,0
Universität, chemische Institute	5,0
Universität, Sporthalle	2,0
Universität, zahnärztliches Institut	2,0
Universität, Areal Bühlplatz	3,0
Köniz, Seminar und Gymnasium	6,0
Biel, Seminarien	2,8
Pruntrut, Kantonsschule	1,9
Bergbauernschule Hondrich	1,0
Schulheim Erlach	2,1
Diverses, Teuerung, Unterhalt	24,2
Total	107,5

3.4.2. Strassenbau

Die Kredite für den *Nationalstrassenbau* richten sich nach dem Programm des Bundes; zu den staatlichen Krediten kommt der Bundesanteil von rund 100 Mio.

Franken hinzu. Sofern der Bund zusätzliche Kredite zur Wirtschaftsbelebung bewilligt, so wären die entsprechenden Kantonsanteile auf dem Nachkreditweg (zusätzliches Investitionsprogramm 1976) zu beschliessen.

Für den *Staatsstrassenbau* besteht ein vom Grossen Rat genehmigtes Zweijahresprogramm. Im übrigen wird auf die Strassenrechnung auf Seite 12 des Voranschlages verwiesen; aus dieser geht u. a. hervor, dass gemessen am Gesamtaufwand der Anteil der Motorfahrzeugsteuern abnimmt und zunehmend allgemeine Staatsmittel beansprucht werden müssen.

3.4.3. Die veranschlagten *Investitionsbeiträge* an die Gemeinden und Dritte setzen sich wie folgt zusammen:

	Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	8,7
Fremdenverkehrsförderung	2,0
Berufsschulbauten	8,7
Wohnungsbau	2,1
Spitalbau nach altem Beitragsgesetz	15,0
Spitalbau nach neuem Beitragsgesetz	48,0
Zivilschutzbauten	8,0
Schulhausbauten	26,2
Regional- und Ortsplanung	2,8
Gemeindestrassen	13,0
Wasserbauten	3,7
Wasserwirtschaft (Trinkwasser, Abwasser, Kehricht)	40,0
Privatbahnen	9,2
Aufforstungen, Waldwege, Lawinenverbauungen	3,7
Meliorationen	20,0
Fürsorgebauten	4,5
Total	215,6

3.5. Beurteilung des Voranschlagsergebnisses

Wie erwähnt, rechnet der Voranschlag 1976 mit einem Fehlbetrag von 59,8 Millionen Franken, was gemessen an den geschätzten Gesamtausgaben 2,5 Prozent entspricht. Dieses Ergebnis ist demjenigen des Voranschlages 1975 (Defizit 55,9 Mio. Fr. entsprechend 2,6% der Gesamtausgaben) sehr ähnlich. Zwar wären im Interesse der Inflationsbekämpfung und zur Stärkung des Finanzhaushaltes ausgeglichene Voranschläge erwünscht. Die notwendige Korrektur hätte jedoch praktisch nur durch eine Bremsung der Investitionstätigkeit herbeigeführt werden können. Im Blick auf die eingetretenen Beschäftigungseinbrüche und die auch vom Bund eingeleiteten Gegenmassnahmen musste indessen von solchen Ausgabenkürzungen abgesehen werden. Der Voranschlag 1976 erscheint daher in der gegebenen Wirtschaftssituation angemessen und vertretbar. Dafür spricht auch, dass der Zuwachs der Gesamtausgaben (9,3%) sich an den Rahmen der Richtlinien des Bundesrates hält, dass in der Finanzrechnung über 200 Millionen

Franken an staatseigenen Investitionen enthalten sind, dass gegenüber dem Finanzplan eine Verringerung des Fehlbetrages um 18 Millionen Franken erreicht wurde und dass schliesslich bei entsprechender Notwendigkeit ein beschränkter Spielraum zur Realisierung eines zusätzlichen Investitionsprogrammes offenbleibt.

Die Deckung des Fehlbetrages von 59,8 Millionen Franken hat durch Aufnahme neuer Anleihen zu erfolgen; die gesetzlichen Ermächtigungen hiezu stehen noch zur Verfügung.

II. Finanzplan 1977

Gemäss Finanzhaushaltsgesetz ist dem Grossen Rat erst wieder im Jahr 1976 ein umfänglicher Finanzplan vorzulegen; intern wurde er für die Jahre 1977–1979 überarbeitet. Für das Jahr 1977 sind die Ergebnisse auf den letzten Seiten des Voranschlages ersichtlich. Die Steuern sind in diesem Jahr auf der Grundlage der Jahre 1975 und 1976 neu zu veranlagern. Wegen des teilweisen Beschäftigungsrückgangs in diesen Jahren muss mit einem erheblich verminderten Steuerzuwachs gerechnet werden, ohne dass dieser heute genau geschätzt werden kann. Es wurde angenommen, dass die direkten Staatssteuern noch um 16 Prozent ansteigen werden, während der Zuwachs 1974/75 auf etwa 30 Prozent geschätzt wurde. Der Anstieg der Gesamteinnahmen wurde im Vergleich zum Voranschlag 1976 auf 8,6 Prozent gegenüber 9,3 Prozent (1975/76) geschätzt. Die Finanzplanjahre 1978 und 1979 zeigen ansteigende Fehlbeträge von 81 bzw. 86 Millionen Franken; je nach der wirtschaftlichen Entwicklung können sich diese Schätzungen auch als zu optimistisch erweisen. Sie unterstreichen jedenfalls die Notwendigkeit, mit neuen Ansprüchen an den Staat zurückzuhalten. Die Wichtigkeit der Inflationsbekämpfung ist nach wie vor nicht ausser acht zu lassen, und im Hinblick auf eine mögliche grössere Arbeitslosigkeit dürfen die Kreditreserven des Staates nicht vorzeitig erschöpft werden.

III. Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Die staatlichen Baubeiträge sind letztmals zusammen mit dem Voranschlag 1975 am 19. November 1974 für 1975–1978 wie folgt festgesetzt worden:

Planfonds der durchschnittlichen jährlichen Beitragszusicherungen

	Mio. Fr.
Schulhausbauten der Erziehungsdirektion	20
Zivilschutzbauten	9
Gemeindestrassen	13
Beiträge des Gewässerschutzamtes	40
Berufsschulbauten	3
Beiträge an Orts- und Regionalplanungen	1

Die Volkswirtschaftsdirektion machte inzwischen geltend, der Rahmen für Berufsschulbauten von durchschnittlich 3 Millionen Franken genüge nicht, um in der Periode 1975–1978 den Berufsschul-Bauvorhaben der Regionen Langenthal, Langnau, Bern und Interlaken zu genügen. Nach Prüfung dieses Begehrens wird beantragt, den Zusicherungsplafond für Berufsschulbauten für die Jahre 1975–1978 rückwirkend ab 1. Januar 1975 von 3 auf jährlich 5 Millionen Franken zu erhöhen.

IV. Anträge

Gestützt auf die gemachten Ausführungen wird beantragt:

1. Den Voranschlag für das Jahr 1976 mit einer Steueranlage von 2,4 zu genehmigen;
 2. der Abänderung des Grossratsbeschlusses betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen zuzustimmen.
- Es wird auf die beiliegenden Beschlussesentwürfe verwiesen.

Bern, 27. August 1975

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen:

Bern, 8. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

**Grossratsbeschluss
betreffend Voranschlag 1976**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Der Voranschlag für das Jahr 1976 wird mit einer Steueranlage von
2,4 genehmigt.

Bern, 8. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

**Grossratsbeschluss
betreffend die Begrenzung und Festsetzung von
staatlichen Baubeiträgen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Grossratsbeschluss vom 19. November 1974 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen für die Jahre 1975–1978 wird rückwirkend auf 1. Januar 1975 geändert wie folgt:
Ziffer 5: Baubeiträge an Berufsschulbauten:
a Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 5 Millionen Franken.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, 8. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
2. Serie****Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
2^e série****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1975, 2. Serie (November-Session 1975):**Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1975, 2^e série (session de novembre 1975):

	Nachkredite Crédits supplé- mentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.
Präsidialverwaltung	4 000.—	Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	4 000.—	Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	16 000.—	Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	20 726 474.—	Direction de l'hygiène publique
Polizeidirektion	570 007.50	Direction de la police
Militärdirektion	22 000.—	Direction des affaires militaires
Finanzdirektion	7 600.—	Direction des finances
Erziehungsdirektion	462 700.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	8 308 081.50	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	18 177 760.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	1 014 500.—	Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	3 267 339.75	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	6 500.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	10 470.—	Direction des affaires communales
	<u>52 597 432.75</u>	

Für 1975 sind bereits bewilligt
worden:

Pour 1975 ont déjà été accordés:

1. Serie (September-Session 1975)	5 142 875.35	341 069.50	1 ^{er} série (session de septembre 1975)
2. Serie (November-Session 1975)	<u>52 597 432.75</u>	<u> </u>	2 ^e série (session de novembre 1975)
Gesamttotal	<u>57 740 308.10</u>	<u>341 069.50</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1105	Staatskanzlei			1105	Chancellerie d'Etat
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Mehrbedarf	5 000.—	4 000.—	797	Livres, revues et journaux Besoins supplémentaires
	Total Präsidialverwaltung		<u>4 000.—</u>		Total Administration prési- dentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
1220 <i>Verwaltungsgericht</i>			1220 <i>Tribunal administratif</i>
770 Anschaffung von Mobilien Anschaffung einer Winkel- kombination und einer elektrischen Schreibma- schine	7 000.—	4 000.—	770 Acquisition de mobilier Achat d'un bureau équerre et d'une machine à écrire électrique
Total Gerichtsverwaltung		<u>4 000.—</u>	Total Administration judi- ciaire

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975****2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975****2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1325	<i>Chemisches Laboratorium</i>			1325	<i>Laboratoire de chimie</i>
771	Unterhalt der Mobilien Neue Serviceverträge sowie unvorhergesehene Reparatu- ren	20 000.—	7 000.—	771	Entretien du mobilier Nouveaux contrats d'entre- tien ainsi que réparations imprévues
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistun- gen Mehrkosten wegen Einbezug der Milchwässerung in die Kontrolle ab 1. Januar 1975	10 000.—	9 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Frais supplémentaires résultant de l'introduction du contrôle du mouillage du lait dès le 1 ^{er} janvier 1975
Total Volkswirtschaftsdirek- tion			<u>16 000.—</u>	Total Direction de l'économie publique	

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
1400 Sekretariat			1400 Secrétariat
944 20 Betriebsbeiträge an Spezial- anstalten Ablösung von bestehenden Schulden der Asyle Gottes- gnad Spiez und Köniz	—.—	20 690 257.—	944 20 Subsidés d'exploitation aux établissements spéciaux Extinction de dettes de l'asile Gottesgnad à Spiez et Köniz
1410/12 Psychiatrische Universitäts- klinik Bern			1410/12 Clinique psychiatrique universitaire Berne
1410 Klinik			1410 Clinique
704 10 Unterhalt der technischen Anlagen Unvorhergesehener Ausfall eines alten defekten Heiz- kessels	140 000.—	33 217.—	704 10 Entretien des installations techniques Panne imprévue d'une ancienne chaudière de chauffage
1425/27 Psychiatrische Klinik Münsingen			1425/27 Clinique psychiatrique Münsingen
1425 Klinik			1425 Clinique
655 Weiterbildungskosten des Personals Durchführung a. o. Kurse	5 000.—	3 000.—	655 Frais en vue du développe- ment professionnel du personnel Accomplissement de cours spéciaux
Total Gesundheitsdirektion		<u>20 726 474.—</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1605	<i>Polizeikommando</i>			1605	<i>Corps de police</i>
651 10	Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung Beschaffung von Schutzaus- rüstungen sowie Ersatz von Material	688 000.—	192 101.—	651 10	Uniformes, armement et équipement Obtention d'équipement de protection ainsi que rempla- cement de matériel
655	Ausbildung und Weiterbil- dung des Polizeikorps Zusätzliche Ausbildungs- kurse	305 000.—	96 186.—	655	Frais en vue de la formation et du développement professionnel du corps de police Cours de perfectionnement complémentaires
770 10	Anschaffung von Mobilen, Motorfahrzeugen, Instrumen- ten, Apparaten und Werkzeu- gen Anschaffung von zwei Motorfahrzeugen, div. Funkanlagen und Pionierma- terial	1 226 000.—	185 058.—	770 10	Acquisition de mobilier, de véhicules à moteur, d'instru- ments, d'appareils et d'outils Acquisition de deux véhicules à moteur, de divers équipements de radio et de matériel de pionnier
771	Unterhalt der Mobilen Vergitterung von Mann- schaftswagen	480 000.—	22 000.—	771	Entretien du mobilier Camions de troupes à grillager
799 10	Verschiedene Sachausgaben Charterung von Helikoptern	5 000.—	19 662.50	799 10	Autres dépenses Affrétage d'hélicoptères
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistun- gen Höhere Entschädigung als angenommen an die Berni- sche Datenverarbeitungs-AG	130 000.—	50 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Indemnités plus élevées que celles prévues à la SA bernoise de l'informatique

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1655/56 Erziehungsanstalt Tessen- berg				1655/56 Maison d'éducation Montagne de Diesse	
1656	Landwirtschaft			1656	Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Deckung eines nicht voraus- zusehenden Schadens	28 000.—	5 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Couverture d'un sinistre imprévisible
Total Polizeidirektion			<u>570 007.50</u>	Total Direction de la police	

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1715	<i>Kasernenverwaltung</i>			1715	<i>Administration des casernes</i>
763	Nahrung der Arrestanten Mehr Arrestanten und Erhöhung der Kosten für die Verpflegung	2 000.—	3 000.—	763	Nourriture des hommes aux arrêts Nombre plus élevé d'hommes aux arrêts et augmentation des frais d'entretien
1725	<i>Amt für Zivilschutz</i>			1725	<i>Office de la protection civile</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhung Scher- menweg 5	82 000.—	19 000.—	820	Loyers Augmentation du loyer de Schermenweg 5
	Total Militärdirektion		<u>22 000.—</u>		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975****2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975****2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1930	<i>Statistisches Büro</i>			1930	<i>Bureau de statistique</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhung ab Mai 1975	45 000.—	1 000.—	820	Loyers Augmentation du loyer dès mai 1975
1945	<i>Steuerverwaltung</i>			1945	<i>Intendance des impôts</i>
945 11	Staatsbeitrag an die Arbeits- beschaffungsreserven der privaten Wirtschaft, Fonds II, Anteil des Staates Zusätzliche Staatsbeiträge	10 000.—	6 600.—	945 11	Contribution de l'Etat aux réserves de l'économie privée pour la création de possibi- lités de travail Contributions supplémen- taires de l'Etat
Total Finanzdirektion			<u>7 600.—</u>	Total Direction des finances	

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2010	<i>Universität</i>			2010	<i>Université</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Gebühren für Fernheizwerk, Zunahme des Verbrauchs elektrischer Energie sowie Erhöhung der Gebühren der Kehr- und Abfuhr	2 400 000.—	460 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des taxes de l'entreprise de chauffage à distance. Accroissement de la consommation d'énergie électrique et des taxes d'enlèvement des ordures
2020	<i>Seminar Bern</i>			2020	<i>Ecole normale Berne</i>
801	PTT-Gebühren und Transportkosten Zu tief veranschlagt	2 700.—	2 700.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Compte budgétisé trop bas
	Total Erziehungsdirektion		<u>462 700.—</u>		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2100	<i>Sekretariat</i>			2100	<i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Diktiergerätes	4 000.—	1 021.50	770	Acquisition de mobilier Achat d'un appareil à dicter
820	Mietzinse Mietzinserhöhung und Änderung des Zahlungsmodus	29 000.—	9 060.—	820	Loyers Augmentation du prix de location et modification du mode de paiement
2105	<i>Hochbauamt</i>			2105	<i>Service des bâtiments</i>
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliaranschaffungen im Zusammenhang mit der Büroverlegung	8 000.—	200 000.—	770	Acquisition de mobilier Achat de mobilier en rapport avec le transfert du bureau
2110	<i>Tiefbauamt</i>			2110	<i>Service des ponts et chaussées</i>
712	Ausbau der Strassen Zusätzliches Investitionsprogramm 1975 gemäss RRB vom 16. Juli 1975	40 000 000.—	7 650 000.—	712	Aménagement des routes Programme complémentaire d'investissement 1975 selon ACE du 16 juillet 1975
939 11	Staatsbeiträge an Wasserbauten Behebung von Unwetter- schäden im Gebiet der Gemeinden Heimberg und Steffisburg	3 000 000.—	448 000.—	939 11	Subventions pour travaux hydrauliques Réparation des dégâts dus au mauvais temps dans les environs des communes de Heimberg et Steffisburg
Total Baudirektion			8 308 081.50	Total Direction des travaux publics	

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2210	<i>Wasser- und Energiewirtschaftsamt</i>			2210	<i>Office de l'économie hydraulique et énergétique</i>
935	Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen Mehrbedarf wegen rascherer Abwicklung der Projekte (Fr. 10 000 000.—) sowie zusätzliches Investitionsprogramm 1975 (Fr. 8 177 760.—) gemäss RRB vom 16. Juli 1975	30 000 000.—	18 177 760.—	935	Subventions pour installations d'alimentation en eau et d'épuration des eaux résiduaires Besoins supplémentaires provoqués par le règlement plus rapide des projets (Fr. 10 000 000.—) et programme complémentaire d'investissement 1975 (Fr. 8 177 760.—) selon ACE du 16 juillet 1975
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>18 177 760.—</u>		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975****2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975****2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
2300	Sekretariat			2300 Secrétariat
937 10	und 947 10 Staatsbeiträge für Aufforstungs- und Wegpro- jekte Zusätzliches Investitionspro- gramm 1975 Gemäss RRB vom 23. Juli 1975	3 000 000.—	1 000 000.—	937 10 et 947 10 Subventions de l'Etat pour les projets de culture forestière et de chemin Programme complémentaire d'investissement 1975. Selon ACE du 23 juillet 1975.
2310	Staatsforstverwaltung			2310 Administration des forêts domaniales
742	Kaufs- und Verpachtungs- kosten Vermehrte Land- und Liegenschaftskäufe	5 000.—	5 000.—	742 Frais d'achat et d'amodiation Achats plus nombreux de terrains et d'immeubles
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Erhöhung der Strom- und Wasserpreise	5 000.—	1 500.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des tarifs de consommation d'eau et d'électricité
893	Haftpflicht- und Sachversi- cherungsprämien Erhöhung des Brandversi- cherungswertes sowie grössere Lohnsumme bei der Betriebshaftpflichtversiche- rung	40 000.—	8 000.—	893 Primes d'assurance (respon- sabilité civile et choses) Augmentation de la valeur d'assurance incendie et salaires plus élevés auprès de l'assurance responsabilité civile d'entreprise
Total Forstdirektion			<u>1 014 500.—</u>	Total Directions des forêts

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975****2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975****2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2400 Sekretariat			2400 Secrétariat	
947 70 Staatsbeiträge an Tierseuchenkasse Vermehrte Ausmerzaktionen	430 000.—	59 139.75	947 70 Subventions de l'Etat à la caisse des épizooties Eliminations plus nombreuses	
2410 Meliorationsamt			2410 Service des améliorations foncières	
947 10 und 11 Staatsbeiträge an Dritte für Meliorationen Zusätzliches Investitionsprogramm 1975 gemäss RRB vom 16. Juli 1975	16 000 000.—	3 150 000.—	940 10 et 11 Subventions de l'Etat à des tiers pour améliorations foncières Programme d'investissement complémentaire selon ACE du 16 juillet 1975	
2420/22 Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen			2420/22 Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen	
2422 Landwirtschaft			2422 Agriculture	
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Unvorhergesehener Eintausch der Kartoffelerntemaschine sowie der Hochdruckpresse	25 500.—	26 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Echange imprévu de la machine arracheuse-chargeuse de pommes de terre ainsi que de la presse à haute pression	
2445 Landwirtschaftliche Schule Langnau i.E.			2445 Ecole d'agriculture Langnau i.E.	
820 Mietzinse Neufestsetzung der Entschädigung an das Pflegeheim Bärau für seine Benützung durch die Landwirtschaftliche Schule	7 000.—	13 500.—	820 Loyers Nouvelle fixation de l'indemnité à verser au home Bärau pour son utilisation par l'école d'agriculture	

Voranschlag	Nachkredite
Budget	Crédits supplémentaires
1975	1975
Fr.	Fr.

2460/62 Gartenbauschule Oeschberg**2462 Landwirtschaft**

770 Anschaffung von Mobilien,
Maschinen, Geräten und
Werkzeugen
Unvorhergesehener Ersatz
des Traktors

8 400.—

18 700.—

Total Landwirtschaftsdirek-
tion

3 267 339.75

2460/62 Ecole d'horticulture Oeschberg**2462 Agriculture**

770 Acquisition de mobilier, de
machines, d'outils et d'appa-
reillage
Remplacement imprévu du
tracteur

Total Direction de l'agricul-
ture

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975****2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975****2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

Voranschlag
Budget
1975
Fr.

Nachkredite
Crédits supplémentaires
1975
Fr.

*Schulheim für Mädchen,
Kehrsatz*

2540 *Heimbetrieb*

704 Unterhalt der Gebäude
Unvorhergesehene Gesamt-
revision der Wandtafeln
sowie Reparatur der Magro-
anlage

810 Taggelder und Reiseauslagen
Erhöhung der Kilometerzutei-
lung an den Psychologen

Total Fürsorgedirektion

5 000.—

4 500.—

1 500.—

2 000.—

6 500.—

*Foyer d'école pour filles,
Kehrsatz*

2540 *Exploitation du Foyer*

704 Entretien des bâtiments
Révision imprévue des
tableaux noirs et réparation
de l'installation de chauffe-
eau «Magro»

810 Indemnités journalières et
frais de déplacement
Augmentation du contingen-
tement kilométrique au
psychologue

Total Direction des œuvres
sociales

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1975

Proposition du Conseil-exécutif

du 8 octobre 1975

**Nachkredite
für das Jahr 1975
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2600	<i>Sekretariat und Inspektorat</i>			2600	<i>Secrétariat et inspectorat</i>
770	Anschaffung von Mobilien Neueinrichtung eines Arbeitsplatzes	2 400.—	6 970.—	770	Acquisition de mobilier Installation d'un nouveau poste de travail
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten Rechtsgutachten betr. Anschluss der Gemeinde Roggenburg an den Amtsbe- zirk Laufen	—.—	3 500.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises Expertises juridiques en rapport avec le rattachement de la commune de Roggen- burg au district de Laufon
	Total Gemeindedirektion		<u>10 470.—</u>		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen

Bern, 8. Oktober 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil.

Berne, 8 octobre 1975

Au nom du Conseil-exécutif,

le vice-président: *Martignoni*
le chancelier: *Josi*